

Andrea G. Röllin

# Sakramenten- empfang in einer nichtkatholischen Gemeinschaft



**Der Empfang der Sakramente der  
Busse, der Eucharistie oder der Krankensalbung  
durch katholische Gläubige  
in einer nichtkatholischen Kirche  
oder kirchlichen Gemeinschaft**

**Rechtsgeschichtliche Entwicklung der kanonischen Normen**

Masterarbeit im Fach Kirchengeschichte an  
der Theologischen Fakultät der Universität Luzern

vorgelegt von

Dr. Andrea G. Röllin

betreut durch

Prof. Dr. Markus Ries



Sakramentenempfang in einer nichtkatholischen Gemeinschaft von Andrea G. Röllin wird unter [Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/) lizenziert, sofern nichts anderes angegeben ist.

© 2022 – CC BY-NC-ND (Werk), CC BY-SA (Text)

**Autorin:** Andrea G. Röllin

**Verlag:** EIZ Publishing

**Produktion, Satz & Vertrieb:** buch & netz ([buchundnetz.com](https://buchundnetz.com))

**ISBN:**

978-3-03805-469-6 (Print – Softcover)

978-3-03805-470-2 (Print – Hardcover)

978-3-03805-471-9 (PDF)

978-3-03805-472-6 (ePub)

**DOI:** <https://doi.org/10.36862/eiz-470>

**Version:** 1.02 – 20220328

Die vorliegende Masterarbeit wurde von Dr. iur. Andrea G. Röllin eingereicht und von der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, vertreten durch den Dekan Prof. Dr. Robert Vorholt, am 10. Januar 2022 abgenommen. Sie wurde vom Referenten Prof. Dr. Markus Ries betreut und von Prof. Dr. Markus Ries und Prof. Dr. Stephanie Klein begutachtet.

Matrikelnummer: 97-729-263

Das Werk ist als gedrucktes Buch und als Open-Access-Publikation in verschiedenen digitalen Formaten verfügbar: <https://eizpublishing.ch/publikationen/sakramentenempfang-in-einer-nichtkatholischen-gemeinschaft/>.

# Inhaltsverzeichnis

<a href="#">Inhaltsverzeichnis</a>	<a href="#">V</a>
<a href="#">Quellen- und Literaturverzeichnis</a>	<a href="#">XI</a>
1. <a href="#">Materialien, Primärquellen und Interpretationshilfen</a>	<a href="#">XI</a>
1.1. <a href="#">Kanonisches Universalrecht</a>	<a href="#">XI</a>
1.1.1. <a href="#">Materialien</a>	<a href="#">XI</a>
1.1.2. <a href="#">Primärquellen</a>	<a href="#">XIII</a>
1.1.3. <a href="#">Interpretationshilfen</a>	<a href="#">XIV</a>
1.2. <a href="#">Kanonisches Partikularrecht</a>	<a href="#">XV</a>
1.2.1. <a href="#">Materialien</a>	<a href="#">XV</a>
1.2.2. <a href="#">Interpretationshilfen</a>	<a href="#">XV</a>
2. <a href="#">Sekundärliteratur</a>	<a href="#">XVI</a>
2.1. <a href="#">Lexika, Kommentare und Ähnliches</a>	<a href="#">XVI</a>
2.2. <a href="#">Artikel, Aufsätze und Monographien</a>	<a href="#">XVIII</a>
<a href="#">Abkürzungsverzeichnis</a>	<a href="#">XXVII</a>
<a href="#">Einleitung</a>	<a href="#">1</a>
<a href="#">Methode und Vorgehen</a>	<a href="#">3</a>
1. <a href="#">Methode</a>	<a href="#">3</a>
2. <a href="#">Vorgehen</a>	<a href="#">3</a>
<b>I. Teil:</b>	
<a href="#">Regelung des Empfangs der Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung ausserhalb der katholischen Kirche bis zum Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962)</a>	<a href="#">5</a>
1. <a href="#">Rechtslage bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts</a>	<a href="#">5</a>
1.1. <a href="#">Rechtliche Situation im 1. Jahrtausend</a>	<a href="#">5</a>
1.2. <a href="#">Rechtslage vom 10. bis zum 17. Jahrhundert</a>	<a href="#">5</a>
1.3. <a href="#">Rechtsentwicklung im 18. Jahrhundert</a>	<a href="#">7</a>
1.4. <a href="#">Rechtliche Situation im 19. Jahrhundert</a>	<a href="#">9</a>
1.5. <a href="#">Notfallregelung zu Beginn des 20. Jahrhunderts</a>	<a href="#">9</a>
2. <a href="#">Kodifikation der bisherigen Rechtslage durch den Kodex des kanonischen Rechts von 1917</a>	<a href="#">10</a>
2.1. <a href="#">Can. 882 CIC/17</a>	<a href="#">10</a>
2.1.1. <a href="#">Text</a>	<a href="#">10</a>
2.1.2. <a href="#">Formale Textbestimmung</a>	<a href="#">10</a>
2.1.3. <a href="#">Sachliche Aussage</a>	<a href="#">10</a>
2.1.4. <a href="#">Historischer Hintergrund</a>	<a href="#">11</a>
2.1.5. <a href="#">Gegenwartsbezug</a>	<a href="#">12</a>

2.2.	<a href="#">Can. 1258 CIC/17</a>	13
2.2.1.	<a href="#">Text</a>	13
2.2.2.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	13
2.2.3.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	14
2.2.4.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	15
2.2.5.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	15
2.3.	<a href="#">Can. 2316 CIC/17</a>	16
2.3.1.	<a href="#">Text</a>	16
2.3.2.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	16
2.3.3.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	16
2.3.4.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	17
2.3.5.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	17
3.	<a href="#">Antwort des Heiligen Offiziums vom 15. November 1941</a>	18
4.	<a href="#">Fazit</a>	18

## **II. Teil:**

### **Exkurs: Zweites Vatikanisches Konzil (1962-1965) 21**

1.	<a href="#">Dekret «<i>Orientalium Ecclesiarum</i>»</a>	21
1.1.	<a href="#">Art. 26 OE</a>	21
1.1.1.	<a href="#">Text</a>	21
1.1.2.	<a href="#">Zusammenfassung</a>	21
1.1.3.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	22
1.1.4.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	22
1.1.5.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	23
1.1.6.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	23
1.2.	<a href="#">Art. 27 OE</a>	25
1.2.1.	<a href="#">Text</a>	25
1.2.2.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	25
1.2.3.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	25
1.2.4.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	31
1.2.5.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	37
2.	<a href="#">Dekret «<i>Unitatis Redintegratio</i>»</a>	40
2.1.	<a href="#">Art. 8 Abs. 4 UR</a>	40
2.1.1.	<a href="#">Text</a>	40
2.1.2.	<a href="#">Zusammenfassung</a>	40
2.1.3.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	40
2.1.4.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	41
2.1.5.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	41
2.1.6.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	42
2.2.	<a href="#">Art. 15 Abs. 3 UR</a>	43
2.2.1.	<a href="#">Text</a>	43
2.2.2.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	43
2.2.3.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	44
2.2.4.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	44
2.2.5.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	45

3. Fazit	46
----------	----

### **III. Teil:**

#### **Das nachkonziliare Recht des Ökumenischen Direktoriums von 1967 unter Berücksichtigung der Auslegungshilfen des Einheitssekretariats** 49

1. Ökumenisches Direktorium «Ad Totam Ecclesiam» vom 14. Mai 1967	49
1.1. Ziff. 42 DirOec/67	49
1.1.1. Text	49
1.1.2. Formale Textbestimmung	49
1.1.3. Sachliche Aussage	49
1.1.4. Historischer Hintergrund	50
1.1.5. Gegenwartsbezug	51
1.2. Ziff. 43 DirOec/67	51
1.2.1. Text	51
1.2.2. Formale Textbestimmung	51
1.2.3. Sachliche Aussage	51
1.2.4. Historischer Hintergrund	52
1.2.5. Gegenwartsbezug	52
1.3. Ziff. 44 DirOec/67	53
1.3.1. Text	53
1.3.2. Formale Textbestimmung	53
1.3.3. Sachliche Aussage	53
1.3.4. Historischer Hintergrund	54
1.3.5. Gegenwartsbezug	54
1.4. Ziff. 45 DirOec/67	55
1.4.1. Text	55
1.4.2. Zusammenfassung	55
1.4.3. Formale Textbestimmung	56
1.4.4. Sachliche Aussage	56
1.4.5. Historischer Hintergrund	56
1.4.6. Gegenwartsbezug	57
1.5. Ziff. 46 DirOec/67	57
1.5.1. Text	57
1.5.2. Zusammenfassung	58
1.5.3. Formale Textbestimmung	58
1.5.4. Sachliche Aussage	58
1.5.5. Historischer Hintergrund	59
1.5.6. Gegenwartsbezug	59
1.6. Ziff. 50 DirOec/67	60
1.6.1. Text	60
1.6.2. Zusammenfassung	60
1.6.3. Formale Textbestimmung	60
1.6.4. Sachliche Aussage	60
1.6.5. Historischer Hintergrund	61
1.6.6. Gegenwartsbezug	61

17.	Ziff. 55 DirOec/67	62
17.1.	Text	62
17.2.	Zusammenfassung	63
17.3.	Formale Textbestimmung	63
17.4.	Sachliche Aussage	63
17.5.	Historischer Hintergrund	64
17.6.	Gegenwartsbezug	66
2.	Auslegungshilfen des Einheitssekretariats zum Ökumenischen Direktorium von 1967	68
2.1.	Erklärung des Einheitssekretariats vom 7. Januar 1970	68
2.1.1.	Ziff. 3 der Erklärung	68
2.1.2.	Ziff. 6 der Erklärung	70
2.2.	Ziff. 9 der Mitteilung «Dopo la pubblicazione» des Einheitssekretariats vom 17. Oktober 1973	72
2.2.1.	Text	72
2.2.2.	Zusammenfassung	72
2.2.3.	Formale Textbestimmung	73
2.2.4.	Sachliche Aussage	73
2.2.5.	Historischer Hintergrund	73
2.2.6.	Gegenwartsbezug	76
3.	Fazit	77
<b>IV. Teil:</b>		
<b>In den Kodizes von 1983 und 1990 getroffene Regelung</b>		
1.	Can. 844 § 2 des Kodexes des kanonischen Rechts von 1983	79
1.1.	Text	79
1.2.	Formale Textbestimmung	79
1.3.	Sachliche Aussage	79
1.4.	Historischer Hintergrund	85
1.4.1.	Vorschlag von Leite	85
1.4.2.	Textvorschlag von Onclin	86
1.4.3.	Überarbeitetes Schema der Kanones «über die Sakramente im Allgemeinen»	87
1.4.4.	Schema «über die Sakramente» von 1975	88
1.4.5.	Überarbeitetes Schema «über die Sakramente» von 1977	89
1.4.6.	CIC-Schema von 1980	90
1.4.7.	CIC-Schema von 1982	91
1.4.8.	Fazit Redaktionsgeschichte	91
1.4.9.	Teilkirchenrechtliche Regelungen	93
1.5.	Gegenwartsbezug	94
2.	Can. 671 § 2 des Kodexes der Kanones der (katholischen) Ostkirchen	96
2.1.	Text	96
2.2.	Formale Textbestimmung	96
2.3.	Sachliche Aussage	97



2.4.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	97
2.4.1.	<a href="#">Schema «über den göttlichen Kult und vor allem die Sakramente» von 1980</a>	97
2.4.2.	<a href="#">Überarbeitung dieses Schemas in den Jahren 1981/82</a>	98
2.4.3.	<a href="#">CICO-Schema von 1986</a>	98
2.4.4.	<a href="#">Fazit Redaktionsgeschichte</a>	99
2.4.5.	<a href="#">Pastorale Vereinbarung vom 23. Juni 1984 zwischen Papst Johannes Paul II. und dem syrisch-orthodoxen Patriarchen von Antiochien, Moran Mar Ignatius Zakka I. Iwas</a>	100
2.5.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	100
3.	<a href="#">Fazit</a>	101

## **V. Teil:**

### **Weiterentwicklung des kodikarischen Rechts durch das Ökumenische**

#### **Direktorium von 1993**

		<b>103</b>
1.	<a href="#">Ziff. 122 DirOec/93</a>	103
1.1.	<a href="#">Text</a>	103
1.2.	<a href="#">Zusammenfassung</a>	103
1.3.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	103
1.4.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	104
1.5.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	105
1.6.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	105
2.	<a href="#">Ziff. 123 DirOec/93</a>	106
2.1.	<a href="#">Text</a>	106
2.2.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	106
2.3.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	106
2.4.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	107
2.5.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	108
3.	<a href="#">Ziff. 124 DirOec/93</a>	108
3.1.	<a href="#">Text</a>	108
3.2.	<a href="#">Zusammenfassung</a>	108
3.3.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	108
3.4.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	109
3.5.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	110
3.6.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	111
4.	<a href="#">Ziff. 132 DirOec/93</a>	111
4.1.	<a href="#">Text</a>	111
4.2.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	112
4.3.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	112
4.4.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	115
4.5.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	119

5.	<a href="#">Ziff. 160 DirOec/93</a>	120
5.1.	<a href="#">Text</a>	120
5.2.	<a href="#">Formale Textbestimmung</a>	120
5.3.	<a href="#">Sachliche Aussage</a>	121
5.4.	<a href="#">Historischer Hintergrund</a>	121
5.5.	<a href="#">Gegenwartsbezug</a>	121
6.	<a href="#">Gemeinsamer historischer Hintergrund dieser Normen des DirOec/93: teilkirchenrechtliche Bestimmungen</a>	122
7.	<a href="#">Fazit</a>	123
7.1.	<a href="#">Zusammenschau der im DirOec/93 getroffenen Regelungen</a>	123
7.2.	<a href="#">Ekklesiologisch-geographische Ausdifferenzierung der in Can. 844 § 2 CIC/83 bzw. Can. 671 § 2 CCEO getroffenen Regelung</a>	124
7.3.	<a href="#">Weitergehende Regelung des DirOec/93 als Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO</a>	126

## **VI. Teil:**

### **Ansätze zu einer weiteren Rechtsentwicklung in den Auslegungshilfen des Gesetzgebers zu Can. 844 § 2 CIC/83 bzw. Can. 671 § 2 CCEO und zum DirOec/93?**

1.	<a href="#">Enzyklika «Ut unum sint»</a>	129
1.1.	<a href="#">Ziff. 46 UUS</a>	129
1.2.	<a href="#">Ziff. 58 UUS</a>	130
2.	<a href="#">Enzyklika «Ecclesia de Eucharistia»</a>	131
2.1.	<a href="#">Ziff. 30 EdE</a>	131
2.2.	<a href="#">Ziff. 46 EdE</a>	132
2.3.	<a href="#">Gemeinsamer historischer Hintergrund von Ziff. 30 und 46 EdE</a>	134
2.3.1.	<a href="#">Richtlinien des Einheitsrats vom 20. Juli 2001</a>	134
2.3.2.	<a href="#">Teilkirchenrechtliche Regelungen</a>	134
3.	<a href="#">Fazit</a>	136

### **Schlussfolgerung**

### **Zusammenfassung in Thesen**

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1. Materialien, Primärquellen und Interpretationshilfen

### 1.1. Kanonisches Universalrecht

#### 1.1.1. Materialien

Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando, 24 Bände, Vatikanstadt 1960-1988 (zit. Acta et Documenta).

Acta synodalia sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II, Cura et Studio Archivii Concilii Oecumenici Vaticani II, 4 Bände unterteilt in 32 Teilbände plus Registerband, Rom 1970-1999 (zit. Acta synodalia).

PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENDO (Hrsg.):

- Denua Recognitio dello Schema die Canoni sul Culto Divino e i Sacramenti, in: Nuntia 15 (1982), S. 3-97 (zit. DenuaRecognitio).
- Schema Codicis Canonici Orientalis [1986], in: Nuntia 24-25 (1987), S. 1-278 (zit. SchemaCICO/86).
- Schema canonum de cultu divino et praesertim de sacramentis, in: Nuntia 10 (1980), S. 3-64 (zit. SchemaCult/80).

PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO (Hrsg.):

- Antonius Leite: Votum de Can. 731-736 (= Prot. 758/67, Posiz. VI), in: Acta et Documenta, Coetus Studii «De Sacramentis» (excepto Matrimonio), Bd. I: Sessiones 1<sup>a</sup>, 2<sup>a</sup>, 3<sup>a</sup>, 4<sup>a</sup> et 5<sup>a</sup> [unveröffentlicht, Dokumentensammlung ohne durchgehende Seitenzahlen] (zit. LEITE, Votum).
- Codex Iuris Canonici. Schema novissimum post consultationem S. R. E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emendatum atque Summo Pontifici praesentatum, Vatikanstadt 1982 (zit. SchemaCIC/82).
- Coetus Studii «De Sacramentis», Sessio X<sup>a</sup> (diebus 23-28 octobris 1972 habita), Disceptatio de Schemate Canonum Generalium, in: Acta et Documenta, Coetus Studii «De Sacramentis» (excepto Matrimonio), Bd. II: Sessiones 6<sup>a</sup>, 7<sup>a</sup>, 8<sup>a</sup>, 9<sup>a</sup>, 10a et 11<sup>a</sup> [unveröffentlicht, Dokumentensammlung ohne durchgehende Seitenzahlen] (zit. DisceptatioCanonumGeneralium).
- Coetus Studiorum de Recognoscendis Codicis Normis de Sacramentis [Sitzung vom 27. Februar bis 3. März 1967], in: Acta et Documenta, Coetus Studii «De Sa-

- cramentis» (excepto Matrimonio), Bd. I: Sessiones 1<sup>a</sup>, 2<sup>a</sup>, 3<sup>a</sup>, 4<sup>a</sup> et 5<sup>a</sup> [unveröffentlicht, Dokumentensammlung ohne durchgehende Seitenzahlen] (zit. NormisDeSacramentis).
- Coetus Studiorum «De Sacramentis», Sessio VII<sup>a</sup> (diebus 3-7 maii a. 1971 habita), Disceptatio de Schemate Canonum «De Sanctissima Eucharistia», in: Acta et Documenta, Coetus Studii «De Sacramentis» (excepto Matrimonio), Bd. II: Sessiones 6<sup>a</sup>, 7<sup>a</sup>, 8<sup>a</sup>, 9<sup>a</sup>, 10<sup>a</sup> et 11<sup>a</sup> [unveröffentlicht, Dokumentensammlung ohne durchgehende Seitenzahlen] (zit. DisceptatioEucharistia).
  - Coetus Studiorum «De Sacramentis», Sessio VII<sup>a</sup> (diebus 3-7 maii a. 1971 habita), Disceptatio de Schemate Canonum «De Sacramentis in Communi», in: Acta et Documenta, Coetus Studii «De Sacramentis» (excepto Matrimonio), Bd. II: Sessiones 6<sup>a</sup>, 7<sup>a</sup>, 8<sup>a</sup>, 9<sup>a</sup>, 10<sup>a</sup> et 11<sup>a</sup> [unveröffentlicht, Dokumentensammlung ohne durchgehende Seitenzahlen] (zit. DisceptatioSacramentis).
  - Relatio complectens synthesim animadversionum ab Em.mis atque Ex.mis Patribus commissionis ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum, cum responsionibus a Secretaria et consultoribus datis, Rom 1981 (zit. RelatioCIC/81).
  - Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S. R. E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum, Vatikanstadt 1980 (zit. SchemaCIC/80).
  - Schema Documenti Pontificii quo Disciplina Canonica de Sacramentis Recognoscitur, Vatikanstadt 1975 (zit. SchemaSac/75).

ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL:

- De Communicatione in Sacris (Quinta Congregatio: 19 ian. 1962), in: Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II Apparando. Series II (Praeparatoria). Bd. II: Acta Pontificiae Commissionis Centralis Praeparatoriae Concilii Oecumenici Vaticani II, Teil II: Sessio Tertia: 15-23 Ianuarii 1962. Sessio Quarta: 19-27 Februarii 1962, Vatikanstadt 1967, S. 229-247 (zit. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, De Communicatione in Sacris).
- Decretum de Ecclesiis orientalibus catholicis *Orientalium Ecclesiarum*, in: AAS 57 (1965), S. 76-89; deutsch unter dem Titel «Dekret „Orientalium Ecclesiarum“ über die katholischen Ostkirchen vom 21. November 1964» in: LThK2-KK, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1966, S. 364-391 (zit. OE).
- Decretum de Oecumenismo *Unitatis redintegratio*, in: AAS 57 (1965), S. 90-112; deutsch unter dem Titel «Dekret „Unitatis redintegratio“ über den Ökumenismus vom 21. November 1964» in: LThK2-KK, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1966, S. 40-123 (zit. UR).
- Exc.mus P.D. Ignatius Ziadé, Archiepiscopus Berytensis Maronitarum, in: Acta Synodalia, Bd. III, Teil V, Vatikanstadt 1975, S. 260-262 (zit. ZIADÉ).
- Introductio Em.mus P. D. Hamletus Ioannes Card. Cicognani, in: Acta Synodalia, Bd. III: Periodus Tertia, Teil IV: Congregationes Generales XCVI-CII, Vatikanstadt 1974, S. 517-520 (zit. CICOGNANI, Introductio).

- Relatio Exc.mus P.D. Gabrielis Bukatko, in: Acta Synodalia, Bd. III: Periodus tertia, Teil IV: Congregationes Generales XCVI-CII, Vatikanstadt 1974, S. 520-527 (zit. BUKATKO, Relatio).
- Schema Decreti De Communicatione in Sacris cum Christianis Orientalibus non catholicis, in: Acta et Documenta, Series II (praeparatoria), Bd. III: acta commissionum et secretariatuum praeparatorium concilii oecumenici Vaticani II, Teil II: Commissiones: de sacra liturgia, de studiis et seminariis, de ecclesiis orientalibus, de missionibus, de apostolatu laicorum, Secretariatus: de scriptis prelo elendis et de spectaculis moderandis, ad christianorum unitatem fovendam, Vatikanstadt 1969, S. 196-198 (zit. SchemaDeCommunicatione).
- Schema decreti de Ecclesiis Orientalibus [1964], in: Acta Synodalia, Bd. III: Periodus tertia, Teil IV: Congregationes generales XCVI – CII, Vatikanstadt 1974, S. 485-493 (zit. SchemaOE/64).
- Schema decreti de Ecclesiis Orientalibus Catholicis. Modi a Patribus conciliaribus propositi a commissione de Ecclesiis orientalibus examinati, in: Acta Synodalia, Bd. III: Periodus tertia, Teil VIII: Congregationes generales CXXIII-XCCVII. Sessio publica V, Vatikanstadt 1976, S. 556-620 (zit. Modi des SchemaOE/64).

### 1.1.2. Primärquellen

Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, in: AAS 82 (1990), S. 1033-1363; lateinisch/deutsch in: Libero Gerosa/Peter Krämer (Hrsg.), Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, Lateinisch-deutsche Ausgabe (= Amateca-Repertoria 2), Paderborn 2000 (zit. CCEO).

Codex Iuris Canonici auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, in: AAS 75 (1983), S. 1-317 und 321-324, sowie 80 (1988), S. 1819; lateinisch/deutsch in einer aktualisierten und überarbeiteten Fassung in: Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Strassburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz, 8. Aufl., Kevelaer 2017, S. 1-773 (zit. CIC/83).

Codex Iuris Canonici, Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papa XV auctoritate promulgatus, in: AAS 9 (1917) II, S. 11-521 (zit. CIC/17).

KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG:

Instruktion «*Redemptionis sacramentum*» vom 25. März 2004 über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind, lateinisch in: AAS 96 (2004), S. 549-601; deutsch in: VAS 164 (zit. RS).

PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN:

- Direktorium vom 25. März 1993 zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, lateinisch in: AAS 85 (1993), S. 1039-1119; deutsch in: VAS 110 (zit. DirOec/93).
- Richtlinien vom 20. Juli 2001 für die Zulassung zur Eucharistie zwischen der chaldäischen Kirche und der assyrischen Kirche des Orients, italienisch in: EV 20 (2001), S. 977-989; deutsch in: AfkKR 170 (2001), S. 489-491 (zit. Richtlinien von 2001).

SEKRETARIAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN:

- Direktorium «*Ad Totam Ecclesiam*» vom 14. Mai 1967 für die Anwendung der Entscheidungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus, lateinisch unter dem Titel «*Directorium ad ea quae a Concilio Vaticano II de re oecumenica promulgata sunt exsequenda*» in: AAS 59 (1967), S. 574-592; deutsch in: NKD 7 (zit. DirOec/67).
- Instruktion «*In quibus rerum circumstantiis*» vom 1. Juni 1972 über die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der katholischen Kirche, lateinisch unter dem Titel «*Instructio de peculiaribus casibus admittendi alios christianos ad communionem eucharisticam in ecclesia catholica*» in AAS 64 (1972), S. 518-525; deutsch in: AfkKR 141 (1972), S. 515-521 (zit. *In quibus rerum circumstantiis*).

### 1.1.3. Interpretationshilfen

PAPST JOHANNES PAUL II.:

- Apostolische Konstitution «*Sacri Canones*» vom 18. Oktober 1990, lateinisch in: AAS 82 (1990), S. 1033-1044 (zit. SC).
- Katechismus der katholischen Kirche vom 25. Juni 1992, lateinisch in: *Catechismus Catholicae Ecclesiae*, Vatikanstadt 1997; deutsch in: *Katechismus der Katholischen Kirche*. Neuübersetzung aufgrund der *Editio typica Latina*, München/Leipzig/Freiburg i.Ue. 2015 (= korrigierter Nachdruck der Ausgabe von 2003) (zit. KKK).
- Enzyklika «*Ecclesia de Eucharistia*» vom 17. April 2003 über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche, lateinisch in: AAS 95 (2003), S. 433-475; deutsch in: VAS 159 (zit. EdE).
- Enzyklika «*Ut unum sint*» vom 25. Mai 1995 über den Einsatz für die Ökumene, lateinisch in: AAS 87 (1995), S. 921-982; deutsch in: VAS 121 (zit. UUS).

PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN:

- Der Bischof und die christliche Einheit: Ökumenisches Vademecum, 5. Juni 2020, Vatikanstadt 2020 (zit. Vademecum).

SEKRETARIAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN:

- Erklärung vom 7. Januar 1970 zur gemeinsamen Eucharistiefeyer konfessionsverschiedener Christen, französisch unter dem Titel «Déclaration sur la position de l'Eglise Catholique en matière d'Eucharistie commune entre chrétiens de diverses confessions» in: AAS 62 (1970), S. 184-188; deutsch in: AfkKR 139 (1970), S. 152-156 (zit. Erklärung von 1970).
- Mitteilung «*Dopo la pubblicazione*» vom 17. Oktober 1973 zu einigen Auslegungen der Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche, lateinisch unter dem Titel «Communicatio <Dopo la pubblicazione> quoad interpretationem Instructionis de peculiaribus casibus admittendi alios Christianos ad communionem eucharisticam in Ecclesia Catholica» in: AAS 65 (1973), S. 616-619; deutsch in: AfkKR 143 (1974), S. 140-143 (zit. *Dopo la pubblicazione*).

## 1.2. Kanonisches Partikularrecht

### 1.2.1. Materialien

GEMEINSAME SYNODE DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg i. Br./Basel/Wien 1976 (zit. GEMEINSAME SYNODE DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, Bd. I).

SYNODE 72 BISTUM CHUR: Verabschiedete Texte. Sachkommission 5: Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen, Chur 1975 (zit. SYNODE 72 CHUR, Auftrag).

SYNODE 72 BISTUM ST. GALLEN: Verabschiedeter Text. V. Gemeinsames Zeugnis und Zusammenarbeit der Kirchen und Christen, Entscheidungen und Empfehlungen, St. Gallen 1975 (zit. SYNODE 72 ST. GALLEN, Zeugnis).

SYNODE 72 DIÖZESE BASEL: Verabschiedete Texte. Sachkommission 5: Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen, Solothurn 1975 (zit. SYNODE 72 BASEL, Auftrag).

### 1.2.2. Interpretationshilfen

SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ: Eucharistische Gastfreundschaft, in: SKZ 154 (1986), S. 557-559 (zit. SBK, Gastfreundschaft).

## 2. Sekundärliteratur

### 2.1. Lexika, Kommentare und Ähnliches

#### CODEX CANONUM ECCLESIAE ORIENTALIS

Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Fontium annotatione auctus, Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis (Hrsg.), Vatikanstadt 1995 (zit. PONTIFICIUM CONSILIIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO).

#### CODEX IURIS CANONICI

- Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Praefatione, fontium annotatione et a indice analitico-alphabetico auctus, Pietro Gasparri (Hrsg.), Rom 1918 (zit. GASPARRI, Codex).
- Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Fontium annotatione et indice analitico-alphabetico auctus, Pontificia Commissio Codicis Iuris Canonici authentice interpretando (Hrsg.), Vatikanstadt 1989 (zit. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC).

#### CODICE DI DIRITTO CANONICO COMMENTATO

Testo ufficiale latino. Traduzione italiana. Fonti. Interpretazioni autentiche. Legislazione complementare della Conferenza episcopale italiana. Commento. Testo originale dei canoni modificati. Indice analitico, Redazione di *Quaderni di Diritto Ecclesiale* (Hrsg.), 5. Aufl., Mailand 2019 (zit. REDAZIONE DI QUADERNI DI DIRITTO ECCLESIALE, Codice).

#### CODICE DI DIRITTO CANONICO E LEGGI COMPLEMENTARI COMMENTATO

Quinta Edizione Italiana riveduta e ampliata della 6a Edizione curata dall'Istituto Martín de Azpilcueta dell'Università di Navarra, con Riferimenti al Codice dei Canoni delle Chiese Orientali, alla Legislazione Italiana e a quella Particolare della CEI (= Pontificia Università della Santa Croce Testi Legislativi 5), Arrieta, Juan Ignacio (Hrsg.), Rom 2015 (zit. ARRIETA, Codice).

#### CODICIS IURIS CANONICI FONTES

Pietro Gasparri (Bände 1-6) / Jusztnián Serédi (Bände 7-9) (Hrsg.), 9 Bände, Rom 1923-1939 (zit. GASPARRI, Fontes [Bände 1-6] bzw. SERÉDI, Fontes [Bände 7-9]).

#### CÓDIGO DE DERECHO CANÓNICO

- Edición bilingüe, fuentes y comentarios de todos los cánones, António Benlloch Poveda (Hrsg.), 16. , Valencia 2016 (zit. BENLLOCH POVEDA, Código).
- Edición bilingüe y anotada, Institut Martín de Azpilcueta [der Kanonistischen Fakultät der Universität von Navarra] (Hrsg.), 9. Aufl., Pamplona 2018 (zit. INSTITUT MARTÍN DE AZPILCUETA, Código).



COMENTARIO EXEGÉTICO AL CÓDIGO DE DERECHO CANÓNICO

Ángel Marzoa/Jorge Miras/Rafael Rodríguez-Ocaña (Hrsg.), 5 Bände (mit je 2 Teilbänden der Bände II bis IV), 3. Aufl., Pamplona 2002 (zit. MARZOA/MIRAS/RODRÍGUEZ-OCAÑA, Comentario).

COMMENTO AL CODICE DEI CANONI DELLE CHIESE ORIENTALI

(= Studium Romanae Rotae Corpus Iuris Canonici II), Pio Vito Pinto (Hrsg.), Vatikanstadt 2001 (zit. PINTO, Commento CCEO).

COMMENTO AL CODICE DI DIRITTO CANONICO

(= Studium Romanae Rotae. Corpus Iuris Canonici I), Pio Vito Pinto (Hrsg.), 2. Aufl., Vatikanstadt 2001 (zit. PINTO, Commento CIC/83).

HANDBUCH DES KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS

- Josef Listl/Heribert Schmitz (Hrsg.), 2. Aufl., Regensburg 1999 (zit. HdbKathKR<sup>2</sup>).
- Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.), 3. Aufl., Regensburg 2015 (zit. HdbKathKR<sup>3</sup>).

HANDBUCH KIRCHENRECHT

Grundbegriffe für Studium und Praxis, Sabine Demel, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 2013 (zit. DEMEL, Handbuch).

HERDERS THEOLOGISCHER KOMMENTAR ZUM ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZIL

Peter Hünermann/Bernd Jochen Hilberath (Hrsg.), 5 Bände, Freiburg i. Br. 2004-2006 (zit. Herders Theologischer Kommentar).

LEXIKON DES KIRCHENRECHTS

Stephan Haering/Heribert Schmitz (Hrsg.), Freiburg i. Br./Basel/Wien 2004 (zit. LKR).

LEXIKON FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE

- Das Zweite Vatikanische Konzil – Dokumente und Kommentare, Heinrich Suso Brechter/Bernhard Häring/Josef Höfer/Hubert Jedin/Josef Andreas Jungmann/Klaus Mörsdorf/Karl Rahner/Joseph Ratzinger/Karlheinz Schmidhüs/Johannes Wagner (Hrsg.), 3 Bände, Freiburg i. Br. 1966-1968 (zit. LThK<sup>2</sup>-KK).
- Walter Kasper/Karl Kertelge/Klaus Ganzer/Peter Walter/Wilhelm Korff/Konrad Baumgartner/Horst Bürkle (Hrsg.), 10 Bände und Registerband, 3. Auflage, Freiburg i. Br. 1993-2001 (zit. LThK<sup>3</sup>).

MÜNSTERISCHER KOMMENTAR ZUM CODEX IURIS CANONICI

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Klaus Lüdicke (Hrsg.), Essen 1985 ff. (Loseblattsammlung; Stand: 31. Juli 2021) (zit. MK-CIC/83).

NEW COMMENTARY ON THE CODE OF CANON LAW

An Entirely New and Comprehensive Commentary by Canonists from North America and Europe, with a Revised English Translation of the Code. Commissioned by The Canon Law Society of America, John P. Beal/James A. Coriden/Thomas J. Green (Hrsg.), New York/Mahwah 2000 (zit. BEAL/CORIDEN/GREEN, Commentary).

NUOVO DIZIONARIO DI DIRITTO CANONICO

Carlos Corral Salvador/Velasio De Paolis/Gianfranco Ghirlanda (Hrsg.), Cinisello Balsamo (Mailand)/Turin 1993 (zit. CORRAL SALVADOR/DE PAOLIS/GHIRLANDA, Dizionario).

THE CANON LAW – LETTER AND SPIRIT

A practical Guide to the Code of Canon Law, The Canon Law Society of Great Britain and Ireland (Hrsg.), London 1996 (zit. THE CANON LAW SOCIETY OF GREAT BRITAIN AND IRELAND, Law).

THEOLOGISCHE REALENZYKLOPÄDIE

Gerhard Krause/Gerhard Müller (Hrsg.), 36 Bände und 4 Registerbände, Berlin/New York 1976-2007 (zit. TRE).

## 2.2. Artikel, Aufsätze und Monographien

AKAENYI, THEODORE NNAEMEKA: La «Communicatio in Eucharistia» en el concilio vaticano II, in: Excerpta e dissertationibus in iure canonico VII 1989 (zit. AKAENYI, Communicatio).

ALTHAUS, RÜDIGER: Can. 844 CIC/83, in: MK-CIC/83 (zit. ALTHAUS, Can. 844).

AMANN, THOMAS A.: Ökumenische Gottesdienstgemeinschaft, in: HdbKathKR<sup>3</sup>, S. 1095-1106 (zit. AMANN, Gottesdienstgemeinschaft).

AYMANS, WINFRIED/MÖRSDORF, KLAUS: Kanonisches Recht: Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, 13. Aufl., Paderborn 1997 (zit. AYMANS/MÖRSDORF, KanR II).

BORRAS, ALPHONSE: L'Église catholique et la *communicatio in sacris* appliquée à l'eucharistie, in: Irénikon 72 (1999), S. 365-434 (zit. BORRAS, Église).

BROGLIO, TIMOTHY P.: Communicatio in sacris as It Is Treated in Canon 797 of the Proposed Schema of the Code of Canon Law (c. 844 of the new CIC), in Relation to the Ecclesiastical Communities of the West, Diss. Rom 1983 (zit. BROGLIO, Communicatio).

CLOUGH, BRIAN D.: Sharing the Eucharist in Particular Cases. The Path to a New Legislation in Canon 844, Diss. Rom 1992 (zit. CLOUGH, Sharing).

COCCOPALMERIO, FRANCESCO:

- *Communicatio in Sacris iuxta novum Codicem*, in: *Portare Cristo all'Uomo II* (= *Studia Urbaniana*), Rom 1985, S. 207-217 (zit. COCCOPALMERIO, *Communicatio*).
- La «*Communicatio in Sacris*» nel Codice di Diritto Canonico e negli altri Documenti ecclesiali, in: Gruppo italiano Docenti di Diritto Canonico (Hrsg.), *La funzione di santificare della Chiesa. XX Incontro di Studio Passo della Mendola - Trento 5 luglio - 9 luglio 1993* (= *Quaderni della Mendola 2*), Mailand 1995, S. 221-232 (zit. COCCOPALMERIO, *Codice*).

CONN, JAMES J.: *Juridical Themes in Eucharistic Documents of the Pontificate of John Paul II*, in: *PerRC 94* (2005), S. 353-416 (zit. CONN, *Themes*).

CRONIN, JAMES E.: *The Juridical Status of Baptized Non-Catholics in the New Code*, in: *The Clergy Review 70* (1985), S. 117-128 (zit. CRONIN, *Status*).

D'AURIA, EITHNE: *Sacramental Sharing in Roman Catholic Canon Law: A Comparison of Approaches in Great Britain, Ireland and Canada*, in: *Ecclesiastical Law Journal 9* (2007), S. 264-287 (zit. D'AURIA, *Sharing*).

DE VRIES, WILHELM:

- «*Communicatio in Sacris*». An Historical Study of the Problem of Liturgical Services in Common with Eastern Christians Separated from Rome, in: *Diakonia 1* (1966), S. 263-282 (zit. DE VRIES, *Sacris*).
- Das Problem der «*communicatio in sacris cum dissidentibus*» im Nahen Osten zur Zeit der Union (17. und 18. Jahrhundert), in: *Ostkirchliche Studien 6* (1957), S. 81-106 (zit. DE VRIES, *Problem*).
- *Communicatio in sacris*. Gottesdienstliche Gemeinschaft mit den von Rom getrennten Ostchristen im Licht der Geschichte, in: *Concilium 1* (1965), S. 271-281 (zit. DE VRIES, *Communicatio*).
- «*Communicatio*». Un aperçu historique sur la communion en matière de culte avec les chrétiens orientaux séparés de Rome, in: *Concilium 1* (1965), S. 23-42 (zit. DE VRIES, *aperçu*).

DEMEL, SABINE: *Gestufte Gemeinschaft der christlichen Kirchen. Theologisch-rechtliche Aspekte für eine gelingende Ökumene auf gesamt- und teilkirchlicher Ebene*, in: Peter Krämer/Sabine Demel/Libero Gerosa/Ludger Müller (Hrsg.), *Universales und partikulares Recht in der Kirche. Konkurrierende oder integrierende Faktoren?*, Paderborn 1999, S. 91-131 (zit. DEMEL, *Gemeinschaft*).

DICK, IGNACE: *Les relations avec les frères des églises séparées* (n<sup>os</sup> 24-29), in: *Les Églises Orientales Catholiques. Décret «Orientalium Ecclesiarum»* (= *Unam Sanctam 76*), Paris 1970, S. 377-499 (zit. DICK, *relations*).

- EHAM, MARKUS: Gemeinschaft im Sakrament? Die Frage nach der Möglichkeit sakramentaler Gemeinschaft zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen. Zur ekklesiologischen Dimension der ökumenischen Frage (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 23, Theologie 293), 2 Bände, Diss. München 1986, Frankfurt a. M. 1986 (zit. EHAM, Gemeinschaft).
- FACULTY OF CANON LAW [OF THE CATHOLIC UNIVERSITY OF AMERICA]: Animadversions on the Schema de Sacramentis, Washington 1975 (zit. FACULTY OF CANON LAW [OF THE CATHOLIC UNIVERSITY OF AMERICA], Animadversions).
- FORTINO, ELEUTERIO F.: Guida alla lettura del «Direttorio Ecumenico», in: Monitor Ecclesiasticus 93 (1968), S. 253-271 (zit. FORTINO, Guida).
- GAHBAUER, FERDINAND REINHARD: Das Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum*, in: Franz Xaver Bischof/Stephan Leimgruber (Hrsg.), Vierzig Jahre II. Vatikanum. Zur Wirkungsgeschichte der Konzilstexte, Würzburg 2004, S. 98-116 (zit. GAHBAUER, Dekret).
- GEFAELL, PABLO:
- Il nuovo Direttorio ecumenico e la *Communicatio in Sacris*, in: IusEcc 6 (1994), S. 259-279 (zit. GEFAELL, Direttorio).
  - Sharing in Sacramental Life: Doctrinal Principles and Normatives in the New Ecumenical Directory of 1993, in: Antoine Al-Ahmar/Antoine Khalife/Dominique Le Tourneau (Hrsg.), Acta Symposii Internationalis circa Codicem Canonum Ecclesiarum Orientalium. Kaslik, 24-29 aprilis 1995, Kaslik 1996, S. 315-367 (zit. GEFAELL, Sharing).
- GHIRLANDA, GIANFRANCO: Il Diritto nella Chiesa Mistero di Comunione. Compendio di diritto ecclesiale, 5. Aufl., Rom 2014 (zit. GHIRLANDA, Diritto).
- GILL, JOSEPH: Basel-Ferrara-Florenz, Konzil von, II. Das Konzil von Florenz, in: TRE, Bd. 5: Autokephalie-Biandrata, Berlin/New York 1980, S. 289-296 (zit. GILL, Konzil).
- GREEN, THOMAS J.: Changing Ecumenical Horizons: Their Impact on the 1983 Code, in: Jurist 56 (1996), S. 427-455 (zit. GREEN, Horizons).
- HAERING, STEPHAN: Recht verstehen. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht zur Orientierungshilfe deutscher Bischöfe zu interkonfessionellen Ehen und Empfang der Eucharistie, in: SÖDING/THÖNISSEN, Eucharistie, S. 455-471 (zit. HAERING, Recht).
- HALLERMANN HERIBERT (Hrsg.): Ökumene und Kirchenrecht – Bausteine oder Stolpersteine?, Mainz 2000 (zit. HALLERMANN, Ökumene).
- HILBERATH, BERND JOCHEN: Theologischer Kommentar zum Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum*, in: Herders Theologischer Kommentar, Bd. 3, Freiburg i. Br. 2005, S. 1-68 (zit. HILBERATH, Kommentar OE).
- HOECK, JOHANNES M.: Decretum de Ecclesiis Orientalibus Catholicis. Dekret über die katholischen Ostkirchen, in: LThK2-KK, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1966, S. 361-392 (zit. HOECK, Decretum).

HUELS, JOHN M.:

- A Policy on Canon 844, § 4 for Canadian Dioceses, in: StudCan 34 (2000), S. 91-118 (zit. HUELS, Policy).
- The Pastoral Companion. A Canon Law Handbook for Catholic Ministry, 2. Aufl., Quincy 1999 (zit. HUELS, Companion).

KAISER, MATTHÄUS: Ökumenische Gottesdienst- und Sakramentengemeinschaft, in: Joseph Listl/Hubert Müller/Heribert Schmitz (Hrsg.), Grundriss des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980, S. 456-460 (zit. KAISER, Sakramentengemeinschaft).

KAPTIJN, ASTRID: Die Öffnungen des «Rechtskodex der Ostkirchen» in Richtung Ökumene, in: Concilium 37 (2001), S. 323-336 (zit. KAPTIJN, Öffnungen).

KELLY, DONAL: Cann. 834-878, in: THE CANON LAW SOCIETY OF GREAT BRITAIN AND IRELAND, Law, S. 455-484 (zit. KELLY, Can. 834-878).

KOWAL, JANUSZ: Communicatio in sacris nei matrimoni inter-religiosi, in: PerRC 100 (2011), S. 805-838 (zit. KOWAL, Communicatio).

KRÄMER, PETER: Interkommunion und Interzelebration: Stolpersteine oder Wegmarken für die Ökumene? Römisch-katholische Perspektiven, in: Sabine Demel/Libero Gerosa/Peter Krämer/Ludger Müller (Hrsg.), Im Dienst der Gemeinde. Wirklichkeit und Zukunftsgestalt der kirchlichen Ämter (= Kirchenrechtliche Bibliothek 5), Münster 2002, S. 187-200 (zit. KRÄMER, Interkommunion).

LANNE, EMMANUEL: La «Communicatio in sacris» du point de vue catholique romain, in: Kanon 8 (1987), S. 135-149 (zit. LANNE, Communicatio).

LISTL, JOSEPH: Die Quellen des katholischen Kirchenrechts, in: Josef Isensee/Wolfgang Rübner (Hrsg.), Joseph Listl, Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, Zweiter Halbband (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 25), Berlin 1996, S. 1067-1069 (zit. LISTL, Quellen).

LORUSSO, LORENZO: La Communicatio in Sacris relativa all'Eucaristia: Problemi aperti e Prospettive, in: Associazione Canonistica Italiana Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico (Hrsg.), Iniziazione cristiana: Confermazione ed Eucaristia, Bd. 17 (= Quaderni della Mendola 17), Mailand 2009, S. 193-233 (zit. LORUSSO, communicatio).

MADEY, JOHANNES: Quellen und Grundzüge des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar. Beiheft 22), Essen 1999 (zit. MADEY, Quellen).

MANNA, SALVATORE: Riconoscimento dei sacramenti delle altre Chiese da parte della Chiesa cattolico-romana, in: nicolaus 13 (1986), S. 29-54 (zit. MANNA, Riconoscimento).

MANZANARES, JULIO: Posibilidades y Limites de la Iglesia local en la «comunicación in sacris», in: REDC 31 (1975), S. 285-311 (zit. MANZANARES, Posibilidades).

- MARTÍN DE AGAR, JOSÉ T.: c. 844. Comentario, in: MARZOA/MIRAS/RODRÍGUEZ-OCAÑA, Comentario, Bd. III/1, 430-436 (zit. MARTÍN DE AGAR, c. 844).
- MARTÍNEZ CAVERO, MATEO: La Comunicación en lo Sagrado según el Vaticano II y el Directorio del Ecumenismo, in: Salmanticensis 15 (1968), S. 59-101 (zit. MARTÍNEZ CAVERO, Comunicación).
- MARTÍNEZ SISTACH, LUIS: Contenidos Ecuménicos del Nuevo Código y su Incidencia Pastoral, in: Boletín informativo del Secretariado de la Comisión Episcopal de Relaciones interconfesionales 20 (1984), S. 3-15 (zit. MARTÍNEZ SISTACH, Contenidos).
- MEUNIER, A.: Communicatio cum acatholicis, in: Revue ecclésiastique de Liège 33 (1946), S. 36-39 (zit. MEUNIER, Communicatio).
- MONTINI, G. PAOLO: L'Unzione degli infermi e la communicatio in sacris, in: QDE 9 (1996), S. 321-336 (zit. MONTINI, Unzione).
- MUBANDA KYALIKI, CONSTANTIN: La legislazione canonica sulla *communicatio in sacris* nel dialogo interconfessionale: Il caso dei matrimoni misti. Extractum ex Dissertatione ad Doctoratum in Iure Canonico, Rom 2004 (zit. MUBANDA KYALIKI, legislazione).
- MÜHLEN, HERIBERT:
- Die Bedeutung der Differenz zwischen Zentraldogmen und Randdogmen für den ökumenischen Dialog. Zur Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils von der «hierarchia veritatum», in: Jean-Louis Leuba/Heinrich Stirnimann (Hrsg.), Freiheit in der Begegnung. Zwischenbilanz des ökumenischen Dialoges [Festgabe Otto Karer], Frankfurt a. M. 1969, S. 191-227 (zit. MÜHLEN, Bedeutung).
  - Die Lehre des Vaticanum II über die «hierarchia veritatum» und ihre Bedeutung für den ökumenischen Dialog, in: ThGl 56 (1966), S. 303-335 (zit. MÜHLEN, Lehre).
- MÜLLER, OTFRIED: Aufbau und kurzer Inhalt des Schemas, in: ders. (Hrsg.), Vaticanum secundum, Bd. III/2: Die dritte Konzilsperiode. Die Verhandlungen, Leipzig 1967, S. 705-707 (zit. MÜLLER, Aufbau).
- NEUNER, PETER: Das Schisma von 1054 und seine Aufhebung 1965: Impulse im «Dialog der Liebe», in: StdZ 222 (2004), S. 435-447 (zit. NEUNER, Schisma).
- O'CONNELL, PATRICK A.: The Decree on the Catholic Eastern Churches. Introduction, translation and commentary, Dublin 1965 (zit. O'CONNELL, Decree).
- ÖKUMENE-KOMMISSION DER SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.): Für die Einheit der Kirche in der Schweiz. Verso l'unità delle Chiesa in Svizzera. Vers l'unité de l'Église en Suisse, Freiburg i.Ue. 2005 (zit. ÖKUMENE-KOMMISSION DER SBK, Einheit).
- PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, IGNACIO:
- 834-848, in: BENLLOCH POVEDA, Código, S. 387-397 (zit. PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, cc. 834-848).
  - I Profili ecumenici della «Salus Animarum» nella Codificazione della Chiesa Cattolica, in: IusEcc 12 (2000), S. 465-491 (zit. PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, Profili).

PIGHIN, BRUNO FABIO:

- Diritto Sacramentale (= Istituto di Diritto Canonico San Pio X. Manuali I), Venedig 2006 (zit. PIGHIN, Sacramentale).
- Diritto sacramentale canonico (= Facoltà di Diritto Canonico San Pio X), Venedig 2016 (zit. PIGHIN, Diritto).

POSPISHIL, VICTOR J.:

- *Orientalium Ecclesiarum*. The Decree on the Eastern Catholic Churches of the II Council of Vatican, Canonical-Pastoral Commentary, New York 1965 (zit. POSPISHIL, *Ecclesiarum*).
- *Eastern Catholic Church Law*, 2. Aufl., New York 1996 (zit. POSPISHIL, Church).

PROVOST, JAMES H.:

- *Eucharistic Sharing From the Perspective of Roman Catholic Law. With Special Attention to Anglican – Roman Catholic Relations*, in: *Episcopal Diocesan Ecumenical Officers and National Association of Diocesan Ecumenical Officers (Hrsg.), Food for the Journey: Study on Eucharistic Sharing*, Albuquerque 1985, S. 64-78 (zit. PROVOST, *Perspective*).
- *Sacramental Sharing in the Light of the New Ecumenical Directory*, in: *Ecumenism* 30 (1995), S. 27-29 und 32 (zit. PROVOST, *Sharing*).

PUJOL, CLEMENTE:

- *Il Decreto Conciliare sulle Chiese Orientali Cattoliche*, in: *Unitas* 10 (1965), S. 167-181 (zit. PUJOL, *decreto*).
- *Decretum Concilii Vaticani II «Orientalium Ecclesiarum»*, Rom 1970 (zit. PUJOL, *Decretum*).

REES, WILHELM:

- *Kirchenrecht und Eucharistiegemeinschaft. Kirchenrechtliche Vorgaben für ein ökumenisches Anliegen*, in: *Silvia Hell/Lothar Lies (Hrsg.), Taufe und Eucharistiegemeinschaft. Ökumenische Perspektive und Probleme*, Innsbruck 2002, S. 87-108 (zit. REES, *Kirchenrecht*).
- REES, WILHELM: *Taufe, Ökumene, Kirchenrecht. Von den Ansätzen des Zweiten Vatikanischen Konzils hin zu neueren Texten und Aussagen*, in: *Karl-Theodor Geringer/Heribert Schmitz (Hrsg.), Communio In Ecclesiae Mysterio. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag*, St. Ottilien 2001, S. 481-502 (zit. REES, *Taufe*).

RHODE, ULRICH: *Die Verhängung von Strafen wegen verbotener Gottesdienstgemeinschaft*, in: *AfkKR* 171 (2002), S. 420-441 (zit. RHODE, *Verhängung*).

RIEDEL-SPANGENBERGER, ILONA:

- *Communicatio in sacris*. Gottesdienst- und Sakramentengemeinschaft zwischen persönlicher Gewissensverantwortung und kirchlichen Rahmenbedingungen, in: Wolfgang Klausnitzer (Hrsg.), *Ökumene in Deutschland – Blick voraus*, Münster 2003, S. 37-50 (zit. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Communicatio*).
- Die «*communicatio in sacris*» – Zur Korrelation zwischen geistlicher und kirchlicher Gemeinschaft in ökumenischen und rechtsgeschichtlichen Bezügen, in: HALLERMANN, *Ökumene*, S. 63-83 (zit. RIEDEL-SPANGENBERGER, *sacris*).

ROTHER, WOLFGANG F.: *Ad plenam Communionem*. Zur ekklesiologischen und verfassungsrechtlichen Positionsbestimmung des Ökumenismus (= Europäische Hochschulschriften Reihe XXIII Theologie 755), Diss. Rom 2002/Frankfurt a. M. 2003 (zit. ROTHE, *Communionem*).

RUYSSEN, GEORGES(-HENRI):

- *Eucharistie et Écumenisme. Évolution de la normativité universelle et comparaison avec certaines normes particulières. Canons 844/CIC et 671/CCEO*, Paris 2008 (zit. RUYSSSEN, *Eucharistie*).
- *Eucaristia ed Ecumenismo. Evoluzione della normativa universale e confronto con alcune norme particolari*, in: *PerRC 97* (2008), S. 325-378 (zit. RUYSSSEN, *Eucaristia*).
- *Les positions des Églises/Communautés ecclésiales en matière de communicatio in sacris dans l'Eucharistie*, in: *FolCan 9* (2006), S. 7-68 (zit. RUYSSSEN, *positions*).

SALACHAS, DIMITRI(OS):

- *Divine Worship. Especially the Sacraments* (cc. 667-775), in: George Nedungatt (Hrsg.), *A Guide to the Eastern Code. A Commentary on the Code of Canons of the Eastern Churches* (= *Kanonika 10*), Rom 2002, S. 493-540 (zit. SALACHAS, *Worship*).
- *Il nuovo Codice dei Canoni delle Chiese Orientali. Prospettive ecumeniche e limiti*, in: *ED 49* (1996), S. 229-265 (zit. SALACHAS, *Codice*).
- *Implicanze ecumeniche del «Codice dei Canoni delle Chiese Orientali» alla luce del nuovo Direttorio Ecumenico*, in: Kuriakose Bharanikulangara (Hrsg.), *Il Diritto Canonico Orientale nell'ordinamento ecclesiale* (= *Studi giuridici 34*), Vatikanstadt 1995, S. 76-105 (zit. SALACHAS, *Implicanze*).
- *La comunione nel culto liturgico e nella vita sacramentale tra la Chiesa Cattolica e le altre Chiese e Comunità Ecclesiali. Secondo lo «Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis»* (cfr *NUNTIA*, 24-25, 1987, p. 125-126 ; 27, 1988, p. 56), in: *Angelicum 66* (1989), S. 403-421 (zit. SALACHAS, *comunione*).
- *Titulus XVII de cultu divino et praesertim de sacramentis*, in: PINTO, *Commento CCEO*, S. 551-646 (zit. SALACHAS, *Titulus*).

SCHICK, LUDWIG: *Ökumenische Gottesdienstgemeinschaft*, in: *HdbKathKR<sup>2</sup>*, S. 786-794 (zit. SCHICK, *Gottesdienstgemeinschaft*).



- SCHMITT, CHRISTIAN: Kommunion trotz Trennung. Unviersalrechtliche Vorgaben zur Eucharistiezulassung evangelischer Christen und ihre partikularrechtliche Umsetzung (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beiheft 49), Diss. St. Georgen / Essen 2007 (zit. SCHMITT, Kommunion).
- SCHULTZE, BERNHARD: Das Problem der *communicatio in sacris*, in: ThGl 51 (1961), S. 437-446 (zit. SCHULTZE, Problem).
- SCHULZ, WINFRIED: Questioni ecumeniche nel nuovo codice di diritto canonico, in: ders./ Giorgio Feliciani (Hrsg.), *Vitam imprendere vero*. Festschrift für Pio Cipriotti (= *Utrumque ius* 14), Rom 1986, S. 171-184 (zit. SCHULZ, Questioni).
- SEMBENI, GIULIO: *Direttorio ecumenico 1993. Sviluppo dottrinale e disciplinare* (= *Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico* 19), Rom 1997 (zit. SEMBENI, Direttorio).
- SÖDING, THOMAS/THÖNISSEN, WOLFGANG (Hrsg.): *Eucharistie – Kirche – Ökumene. Aspekte und Hintergründe des Kommunionstreits* (= *Quaestiones Disputatae* 298), Freiburg i. Br. 2019 (zit. SÖDING/THÖNISSEN, Eucharistie).
- SUTTNER, ERNST CHRISTOPH:
- Das wechselvolle Verhältnis zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens im Lauf der Kirchengeschichte (= *Ökumenische Wegzeichen* 11), Freiburg i.Üe. 2002 (zit. SUTTNER, Verhältnis).
  - Die Kirchenunion in Siebenbürgen 1697-1761. Das Bemühen um Sakramentengemeinschaft zwischen Schwesterkirchen degeneriert zur Konversion orthodoxer Christen zum Katholizismus, in: *Ostkirchliche Studien* 47 (1998), S. 22-33 (zit. SUTTNER, Kirchenunion).
- TEJERO, ELOY:
- cc. 834-896, in: ARRIETA, *Codice*, S. 573-607 (zit. TEJERO, cc. 834-896).
  - Liber IV. De ecclesiae munere sanctificandi, in: INSTITUT MARTÍN DE AZPILCUETA, *Código*, S. 549-581 (zit. TEJERO, Liber IV).
- TOBOLSKI, JAMES F.: *Intercommunion. Norms for the Admission of Non-Catholics to the Eucharist*, Ottawa 1987 (zit. TOBOLSKI, Intercommunion).
- TREVISAN, GIANNI/CORONELLI, RENATO/FRANCHETTO, FABIO: *Commento ai cann. 834-848*, in: REDAZIONE DI QUADERNI DI DIRITTO ECCLESIALE, *Codice*, S. 721-743 (zit. TREVISAN/CORONELLI/FRANCHETTO, Commento).
- VAN DER WILT, JEFFREY THOMAS: *Communion with non-Catholic Christians. Risks, challenges and opportunities*, Colledgeville 2003 (zig. VAN DER WILT, Communion).
- VAN DE WIEL, CONSTANT: *The Sacraments in the 1983 Code of Canon Law. Introductory Norms, Baptism, and Confirmation*, in: *Ephemerides Theologicae Lovanienses* 66 (1990), S. 160-177 (zit. VAN DE WIEL, Sacraments).
- WIJLENS, MYRIAM: *Sharing the Eucharist. A Theological Evaluation of the Post Conciliar Legislation*, überarbeitete Habil. (Münster 1997) / Maryland/Oxford 2000 (zit. WIJLENS, Eucharist).

WILCKENS, ULRICH:

- Das neue Ökumenische Direktorium – mit evangelischen Augen gelesen, in: UnS 48 (1993), S. 338-346 (zit. WILCKENS, Direktorium).
- Dem Geist des II. Vatikanums verpflichtet. Das neue ökumenische Direktorium, in: KNA-ÖKI Nr. 32 vom 4. August 1993, S. 5-14 (zit. WILCKENS, Geist).

WOJNAR, MELETIUS M.: Decree on the Oriental Catholic Churches, in: Jurist 25 (1965), S. 173-255 (zit. WOJNAR, Decree).

# Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
AAS	Acta Apostolicae Sedis. Commentarium officiale (Rom)
Abs.	Absatz
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht (Innsbruck/ Mainz/Padeborn)
Angelicum	Angelicum. Periodicum trimestre pontificiae studiorum, universitatis a sancto Thoma Aquinate in Urbe (Rom)
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bst.	Buchstabe(n)
bzw.	beziehungsweise
c.	canon
Can.	Canon
Cann.	Canones
cann.	canones
Catholica	Catholica. Vierteljahresschrift für ökumenische Theolo- gie (Münster)
cc.	canones
CCEE	Consilium Conferentiarum Episcoporum Europae [= Rat der europäischen Bischofskonferenzen]
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium vom 18. Okto- ber 1990
cfr	confer [= vergleiche]
CIC	Codex Iuris Canonici
CIC/17	Codex Iuris Canonici vom 27. Mai 1917
CIC/83	Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983
CICO	Codex Iuris Canonici Orientalis [Entwurf]
Comm.	Communicationes (Vatikanstadt)

Concilium	Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie (Einsiedeln/Zürich/Mainz)
DC	La Documentation Catholique (Paris)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DirOec/67	Einheitssekretariat, Direktorium «Ad Totam Ecclesiam» vom 14. Mai 1967 für die Anwendung der Entscheidungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus
DirOec/93	Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium vom 25. März 1993 zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus
Diss.	Dissertation
<i>Dopo la pubblicazione</i>	Einheitssekretariat, Mitteilung «Dopo la pubblicazione» vom 17. Oktober 1973 zu einigen Auslegungen der Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche
Ecumenical Trends	Ecumenical Trends (New York)
ED	Euntes Docete. Commentaria Urbaniana (Rom)
EdE	Euntes Docete. Commentaria Urbaniana (Rom)
Einheitsrat	Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen
Einheitssekretariat	[Päpstliches] Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen
Ephemerides Theologicae Lovanienses	Ephemerides Theologicae Lovanienses. Commentarii de re theologica et canonica (Löwen)
Erklärung von 1970	Einheitssekretariat, Erklärung vom 7. Januar 1970 zur gemeinsamen Eucharistiefeier konfessionsverschiedener Christen
EV	Enchiridion Vaticanum (Bologna)
Excerpta e dissertationibus in iure canonico	Excerpta e dissertationibus in iure canonico (Pamplona)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FolCan	Folia Canonica. Review of Eastern and Western Canon Law (Budapest/Nyíregyháza)

Fn.	Fussnote
Habil.	Habilitationsschrift
HdbKathKR <sup>2</sup>	Josef Listl/Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl.
HdbKathKR <sup>3</sup>	Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl.
Herders Theologischer Kommentar	Peter Hünermann/Bernd Jochen Hilberath (Hrsg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil
Hrsg.	Herausgeber(in)
hrsg.	herausgegeben
i. V. m.	in Verbindung mit
<i>In quibus rerum circumstantiis</i>	Einheitssekretariat, Instruktion « <i>In quibus rerum circumstantiis</i> » vom 1. Juni 1972 über die Zulassung nicht-katholischer Christen zur Kommunion in der katholischen Kirche
Information Service	Information Service [des Einheitsrats] (Rom)
Irénikon	Irénikon. Revue des Moines de Chevetogne (Chevetogne)
Istina	Istina (Boulogne-sur-Seine)
ius.full	ius.full. Forum für juristische Bildung (Zürich)
IusEcc	Ius Ecclesiae. Rivista internazionale di Diritto Canonico (Rom/Mailand)
Jurist	The Jurist. Studies in Church Law and Ministry. A Twice-Yearly Review (Washington D.C.)
Kanon	Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen (Wien)
Kap.	Kapitel
KEK	Konferenz Europäischer Kirchen
KKK	Papst Johannes Paul II., Katechismus der katholischen Kirche vom 25. Juni 1992
KNA-ÖKI	KNA – Ökumenische Information (Bonn)
LKR	Stephan Haering/Heribert Schmitz (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts

LThK <sup>2</sup> -KK	Heinrich Suso Brechter/Bernhard Häring/Josef Höfer/Hubert Jedin/Josef Andreas Jungmann/Klaus Mörsdorf/Karl Rahner/Joseph Ratzinger/Karlheinz Schmidhüs/Johannes Wagner (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil – Dokumente und Kommentare
LThK <sup>3</sup>	Walter Kasper/Karl Kertelge/Klaus Ganzer/Peter Walter/Wilhelm Korff/Konrad Baumgartner/Horst Bürkle (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Auflage
MK-CIC/83	Klaus Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Loseblattsammlung; Stand: 31. Juli 2021)
Modi des SchemaOE/64	Zweites Vatikanisches Konzil, Schema decreti de Ecclesiis Orientalibus Catholicis. Modi a Patribus conciliaribus propositi a commissione de Ecclesiis orientalibus examinati
N	Nota / -e [= Anmerkung]
N. N.	Nomine nominandum [= Name ist zu nennen]
nicolaus	nicolaus. Rivista di teologia ecumenico-patristica (Bari)
NKD	Nachkonziliare Dokumentation (Trier)
Nr.	Nummer(n)
Nuntia	Nuntia. Zeitschrift der Päpstlichen Kommission für die Revision des Orientalischen Codex Iuris Canonici (Rom)
O.F.M. Conv.	Ordo Fratrum Minorum Conventualium [= Orden der Franziskaner-Minoriten]
O.P.	Ordo Fratrum Praedicatorum [= Dominikanerorden]
ÖARR	Österreichisches Archiv für Recht & Religion (Freiestadt)
OE	Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret « <i>Orientalium Ecclesiarum</i> » vom 21. November 1964 über die katholischen Ostkirchen
OiC	One in Christ. A Catholic Ecumenical Review (London)
Ökumenische Rundschau	Ökumenische Rundschau (Frankfurt a. M.)
Orientierung	Orientierung. Katholische Blätter für weltanschauliche Information (Zürich)
p.	pagina / -e [= Seite(n)]
PerRC	Periodica de re canonica (Rom)
XXX	

Prot.	Protokoll
QDE	Quaderni di Diritto Ecclesiale (Mailand)
REDC	Revista Española de Derecho Canónico (Salamanca)
RelatioCIC/81	Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo (Hrsg.), Relatio complectens synthesesim animadversionum ab Em.mis atque Ex.mis Patribus commissio-nis ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum, cum responsionibus a Secretaria et con-sultoribus datis [1981]
Richtlinien von 2001	Einheitsrat, Richtlinien vom 20. Juli 2001 für die Zulas-sung zur Eucharistie zwischen der chaldäischen Kirche und der assyrischen Kirche des Orients
RS	Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramen-tenordnung, Instruktion « <i>Redemptionis sacramentum</i> » vom 25. März 2004 über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
S. R. E.	Sanctae Romanae Ecclesiae [= der heiligen römischen Kirche]
SBK	Schweizer Bischofskonferenz
SC	Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution « <i>Sacri Canones</i> » vom 18. Oktober 1990
SchemaCIC/80	Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo (Hrsg.), Schema Codicis Iuris Canonici iuxta ani-madversiones S. R. E. Cardinalium, Episcoporum Confe-rentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum [1980]

SchemaCIC/82	Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo (Hrsg.), Codex Iuris Canonici. Schema novissimum post consultationem S. R. E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiarum necnon Superiorum Institutum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emendatum atque Summo Pontifici praesentatum [1982]
SchemaCICO/86	Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Orientalis Recognoscendo (Hrsg.), Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis [1986]
SchemaCult/80	Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Orientalis Recognoscendo (Hrsg.), Schema canonum de cultu divino et praesertim de sacramentis [1980]
SchemaOE/64	Zweites Vatikanisches Konzil, Schema decreti de Ecclesiis Orientalibus [1964]
SchemaSac/75	Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo (Hrsg.), Schema Documenti Pontificii quo Disciplina Canonica de Sacramentis Recognoscitur [1975]
SKZ	Schweizerische Kirchenzeitung (Luzern)
Sp.	Spalte(n)
StdZ	Stimmen der Zeit (Freiburg i. Br.)
StudCan	Studia canonica. Revue canadienne de droit canonique. A Canadian Canon Law Review (Ottawa)
Subsidia Canonica	Subsidia Canonica (Rom)
Tesi Gregoriana	Tesi Gregoriana (Rom)
ThGl	Theologie und Glaube. Zeitschrift für den katholischen Klerus (Paderborn)
TPQ	Theologisch-praktische Quartalschrift (Linz)
TRE	Gerhard Krause/Gerhard Müller (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie
UnS	Una sancta. Zeitschrift für ökumenische Begegnung (Meitingen)
UR	Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret «Unitatis Redintegratio» vom 21. November 1964 über den Ökumenismus
UUS	Papst Johannes Paul II., Enzyklika «Ut unum sint» vom 25. Mai 1995 über den Einsatz für die Ökumene



Utrumque Ius	Utrumque Ius. Collectio Pontificiae Universitatis Lateranensis (Rom)
Vademecum	Einheitsrat, Der Bischof und die christliche Einheit: Ökumenisches Vademecum
VAS	Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Bonn)
verbum svd	verbum svd (Rom)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZevKR.	Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht (Tübingen)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als



# Einleitung

Mit der Frage, ob ein Katholik die Sakramente der Busse, der Eucharistie und/oder der Krankensalbung ausserhalb der katholischen Kirche empfangen kann, beschäftigen sich viele katholische Gläubige, besonders jene, die in einer konfessionsverbindenden Ehe leben und/oder sich ökumenisch engagieren. Namentlich im deutschsprachigen Raum stellen sich einige diese Frage indes schon gar nicht mehr, weil ihnen der Empfang des Abendmahls in protestantischen Gottesdiensten bereits ein selbstverständliches Mittel des ökumenischen Miteinanders zu sein scheint. Sie gehen davon aus, dass das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) einen ersten Schritt in diese Richtung getan hat und es nun nach fast 60 Jahren höchste Zeit ist, weitere Schritte hin zur offenen Sakramentengemeinschaft zwischen der katholischen Kirche und den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu tun.

Die vorliegende Forschungsarbeit – es handelt sich um eine leicht überarbeitete Fassung der Mitte August 2021 von der Autorin an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern eingereichten Masterarbeit – geht der Frage nach, wie sich die Möglichkeit eines solchen Sakramentenempfangs in Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die vom römischen Apostolischen Stuhl getrennt sind, im Lauf der Zeit, besonders aber während des 20. und 21. Jahrhunderts auf universalkirchlicher Ebene aus rechtlicher Sicht entwickelt hat. Dabei soll diese Forschungsarbeit insbesondere die Fragen beantworten, wie die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und die ortskirchlichen Regelungen die nachkonziliare Rechtslage beeinflusst haben und ob es weitere Faktoren gegeben hat, welche sich auf dieser Ebene auf das kanonische Recht ausgewirkt haben.

Die Beantwortung dieser Fragen soll dazu beitragen, weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Sakramentengemeinschaft der katholischen Kirche mit nicht-katholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu ermöglichen.



# Methode und Vorgehen

## 1. Methode

Das kanonische Recht kennt fünf Arten schriftlicher Rechtsquellen: Gesetze (Cann. 7-22 des Kodexes des kanonischen Rechts von 1983 [CIC/83] bzw. Cann. 1488-1491 und 1494-1504 des Kodexes der Kanones der [katholischen] Ostkirchen von 1990 [CCEO]), allgemeine Dekrete (Can. 29 CIC/83), allgemeine Ausführungsdekrete (Cann. 31-33 CIC/83), Instruktionen (Can. 34 § 1 CIC/83) und autonom erlassene Statuten (Can. 94 CIC/83).<sup>1</sup> Diese Quellen sind in der vorliegenden Forschungsarbeit mittels der Methode der rechtshistorischen Textexegese zu untersuchen, wobei allfällige Auslegungshilfen des kirchlichen Lehramts und die Einflüsse des Teilkirchenrechts zu berücksichtigen sind. Auf universalkirchlicher Ebene hat sich auf dem Gebiet der Sakramentengemeinschaft kein Gewohnheitsrecht im Sinn von Cann. 23-28 CIC/83 und Cann. 1506-1509 CCEO herausgebildet, weshalb sich die Frage nach dessen Relevanz als Rechtsquelle<sup>2</sup> von vornherein nicht stellt.

## 2. Vorgehen

Zunächst ist der zu untersuchende Text jeweils *zusammenzufassen*, sofern er nicht bereits so knapp ist, dass eine Zusammenfassung nicht mehr als sinnvoll erscheint. Anschliessend ist die *formale Textbestimmung* vorzunehmen, in welcher die Quellenangaben und die äusseren Textmerkmale ausgewertet werden. Hiernach ist drittens die *sachliche Aussage* darzustellen, welcher das Hauptgewicht der Auslegung zukommt. Dabei müssen die Erkenntnisperspektiven, welche durch die Bekanntheit des Werks und Autors eröffnet werden, sowie die einschlägige Literatur und die dort vertretenen Meinungen berücksichtigt werden. Die Auslegung darf sich aber nicht auf eine bloss resümierende Wiedergabe der in der Literatur vertretenen Interpretationen und Lehrmeinungen beschränken. An vierter Stelle ist auf den *historischen Hintergrund* einzugehen, wobei aber nur der für das Textverständnis relevante historische Kontext zu erörtern ist. Wo möglich, ist hier die Redaktionsgeschichte des

---

<sup>1</sup> Vgl. LISTL, Quellen, 1068. Die hier und im Folgenden zitierte Literatur wie auch die Materialien, Quellen und Interpretationshilfen finden sich, sofern es sich nicht um eine einmalige Erwähnung handelt, im Quellen- und Literaturverzeichnis am Ende dieser Forschungsarbeit.

<sup>2</sup> Zur Qualifikation des Gewohnheitsrechts als weitere Rechtsquelle: LISTL, Quellen, 1068.

Textes zu berücksichtigen. Mit einem *Gegenwartsbezug*, welcher insbesondere die allfällige thematische Aktualität des Textes aufzeigt, wird die Exegese abgeschlossen.<sup>3</sup>

Auf dem Gebiet der kanonischen Regelung des Sakramentenempfangs von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche stehen Forschenden grundsätzlich nur öffentlich zugängliche Quellen zur Verfügung. So sind die Entwürfe der einschlägigen Bestimmungen des DirOec/67 und des DirOec/93 sowie der diesbezüglichen Auslegungshilfen des kirchlichen Lehramts bislang nicht einsehbar, weil im Vatikanischen Apostolischen Archiv die betreffenden Dokumente noch nicht freigegeben worden sind<sup>4</sup>. Die Autorin der vorliegenden Forschungsarbeit hat alle Quelltexte, die in ihrer ursprünglichen Fassung in einer anderen Sprache verfasst sind, selbst ins Deutsche übersetzt.

---

<sup>3</sup> Zur Vorgehensweise rechtsgeschichtlicher Textexegese: LUKAS GSCHWEND/GEORG KRAMER: Die rechtshistorische Textexegese, in: *ius.full* 2 (2004), S. 247-258, 247 f., und MARCEL SENN/LUKAS GSCHWEND: *Rechtsgeschichte II – Juristische Zeitgeschichte*, 3. Aufl., Zürich 2010, S. 16 ff.

<sup>4</sup> Vgl. <<http://www.archivioapostolicovaticano.va>> > Consultazione > Accesso e Consultazione, abgerufen am 31. Juli 2021.

## **I. Teil:**

# **Regelung des Empfangs der Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung ausserhalb der katholischen Kirche bis zum Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962)**

## **1. Rechtslage bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts**

### **1.1. Rechtliche Situation im 1. Jahrtausend**

Das an die Katholiken im 1. Jahrtausend n. Chr. gerichtete Verbot jeden religiösen Verkehrs sowohl mit Exkommunizierten als auch mit Häretikern und Schismatikern<sup>5</sup> umfasste damals auch den Sakramentenempfang ausserhalb der katholischen Kirche; auch dieser war somit untersagt. West- und Ostkirche waren in dieser Zeit indes abgesehen von den altorientalischen Kirchen, die sich entweder nach dem Konzil von Ephesos (431) oder nach dem Konzil von Chalzedon (451) von der römischen Reichskirche abgespalteten (vgl. Art. 13 Abs. 2 UR),<sup>6</sup> noch ungetrennt.

### **1.2. Rechtslage vom 10. bis zum 17. Jahrhundert**

Erst im Jahr 1054 kam es zum formellen Bruch (Schisma) zwischen der römischen katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen des Ostens<sup>7</sup> und damit zur Aufhebung ihrer Sakramentengemeinschaft. Nun war den Katholiken der Sakramentenempfang nicht nur von altorientalischen, sondern auch von orthodoxen Kirchendienern verboten. So verurteilte beispielsweise noch Papst Johannes XXII. (1245/9-1334) in einem Brief an den lateinischen Patriarchen von Konstantinopel am 11. Oktober 1322 den Brauch in Achaia (heutiges Griechenland), dass lateinische Katholiken die Sakramente von Schismati-

---

<sup>5</sup> Vgl. EHAM, Gemeinschaft, 237, und WOLFGANG ZÜRCHER, Die Teilnahme von Katholiken an akatholischen christlichen Kulthandlungen, Diss. Basel 1963 / Basel 1965, S. 14 f.

<sup>6</sup> Zu den Trennungen dieser Kirchen siehe statt vieler: KARL PINGGÉRA, in: Christian Lange/ Karl Pinggéra (Hrsg.), Die altorientalischen Kirchen. Glaube und Geschichte, 2. Aufl., Darmstadt 2011, S. 21 ff.

<sup>7</sup> Dazu statt vieler: NEUNER, Schisma, 435 ff., und WOLFGANG HAGE, Das Christentum im frühen Mittelalter (476-1054). Vom Ende des weströmischen Reiches bis zum west-östlichen Schisma, Göttingen 1993, S. 161 ff.

kern – gemeint wohl: Dienern der griechisch-orthodoxen Kirche – empfangen.<sup>8</sup> Die Unionsbemühungen auf dem Konzil von Lyon (1274) änderten an dieser Situation nichts.<sup>9</sup> Schliesslich bemühte sich das Konzil von Ferrara-Florenz (1439-1445) um eine Wiedervereinigung der getrennten Ostkirchen mit der katholischen Kirche und damit um die Wiederherstellung der vollständigen Sakramentengemeinschaft.<sup>10</sup> Die auf diesem Konzil ausgehandelte Kirchenunion der katholischen Kirche mit der griechisch-orthodoxen Kirche war allerdings nur von kurzer Dauer.<sup>11</sup>

Um das Jahr 1630 gestattete der Guardian der Franziskaner in Jerusalem, Paul von Lodi, den Katholiken, die aus einer orthodoxen Kirche zum Katholizismus übergetreten waren, weiterhin in orthodoxen Kirchen die Sakramente zu empfangen. Die Entscheidung fällte er weniger aus Überzeugung als aus dem Grund, weil er keine andere praktische Möglichkeit sah. Die römische Kongregation für die Verbreitung des Glaubens entschied am 10. Dezember 1635 im Beisein des Papstes Urban VIII. (1568-1644) jedoch gegen den Guardian, dessen Ansicht sie als falsch bezeichnete.<sup>12</sup> Im 17. Jahrhundert wurde die Sakramentengemeinschaft freilich in der Praxis noch so intensiv geübt, dass griechisch-orthodoxe Bischöfe lateinischen Christen sogar das Weihesakrament spendeten.<sup>13</sup> Im Jahr 1639 erklärte gar das Heilige Offizium, im Notfall die Weihe von griechischen Katholiken auf den Inseln der Ägäis (welche heute zu Griechenland oder der Türkei gehören) durch diese Bischöfe zu tolerieren.<sup>14</sup> Dreissig Jahre später erklärte dasselbe Offizium solche Weihungen dann aber als (immer noch) gültig, jedoch unerlaubt.<sup>15</sup> In jener Zeit ereignete sich beispielsweise

---

<sup>8</sup> Vgl. DE VRIES, *aperçu*, 26.

<sup>9</sup> Vgl. statt vieler: BURKHARD ROBERG, *Lyon, Konzile von, II. Konzil von 1274*, in: TRE, Bd. 21: Leonardo da Vinci-Malachias von Armagh, Berlin/New York 1991, S. 637-642, 640 f.

<sup>10</sup> Zu den Unionsbemühungen auf diesem Konzil siehe: GILL, *Konzil*, 289-296.

<sup>11</sup> Vgl. GILL, *Konzil*, 295.

<sup>12</sup> Zu dieser Erlaubnis und Entscheidung: DE VRIES, *Communicatio*, 274 f.; DERS., *Problem*, 93, und DERS., *Sacris*, 268 f.; GIROLAMO GOLUBOVICH: *Biblioteca Bio-Bibliografica della Terra Santa e dell'ordine Francescano, Nuova Serie, Bd. I, Quaracchi 1921*, S. 89 Nr. 76.

<sup>13</sup> Vgl. SUTTNER, *Kirchenunion*, 24 f. In Ungarn weihte 1651 sogar ein nicht mit Rom unierter orthodoxer Bischof einen unierten Priester zum Bischof, um die Union zu retten (dazu: DERS., *Verhältnis*, 72).

<sup>14</sup> Vgl. DE VRIES, *aperçu*, 35 f., und DERS., *Problem*, 99.

<sup>15</sup> Vgl. DE VRIES, *aperçu*, 36.



auch die Begebenheit, dass griechisch-orthodoxe Priester einem sterbenden Katholiken in Adrianopel (heutige Türkei) das Buss sakrament und die Wegzehrung spendeten, weil der zuständige katholische Priester abwesend war.<sup>16</sup>

Was das Abendmahl der Protestanten anbelangt, entschied das Heilige Offizium hingegen am 26. September 1668, dass es den Katholiken Hollands nicht gestattet sein könne, an jenem Abendmahl teilzunehmen, selbst wenn sie dies selbst für etwas Profanes ansähen.<sup>17</sup> Dass Katholiken das protestantische Abendmahl empfangen, erlaubte der Apostolische Stuhl damals wie auch später nirgends.

### 1.3. Rechtsentwicklung im 18. Jahrhundert

Im November 1709 verhandelte das Heilige Offizium eine Anfrage aus Persien, ob Katholiken die Sakramente von schismatischen Armeniern empfangen könnten. Papst Clemens XI. (1649-1721) entschied negativ.<sup>18</sup> Am 12. September 1726 verbot das Heilige Offizium den Katholiken sodann auch den Sakramentenempfang bei Nestorianern.<sup>19</sup> Im Jahr zuvor, 1725, hatte allerdings der in Kairo tätige Jesuit Claudius Sicard die Teilhabe an den Sakramenten der getrennten Ostchristen für in sich gut erklärt und festgestellt, dass bisher kein allgemeines Verbot des Apostolischen Stuhls vorliege. Der Autor wurde beim Heiligen Offizium angezeigt. Die Kongregation für die Verbreitung des Glaubens sprach daraufhin mit Dekret vom 5. Juli 1729 erneut ein absolutes Verbot solcher Teilhabe durch Katholiken aus.<sup>20</sup> Damit wurde letzteren insbesondere der Sakramentenempfang untersagt.<sup>21</sup> In jenem Jahr wurde dieselbe Kongregation auch gefragt, ob dann, wenn getrennte Ostchristen in der Tat Katholiken an ihren Sakramenten teilhaben sähen, nicht zu vermuten oder mindestens zu fürchten sein werde, dass diese Ostchristen damit selbst eher in ihren Irrtümern bestärkt würden und sich dazu durch dieses Beispiel überzeugen,

---

<sup>16</sup> Dazu: SUTTNER, Verhältnis, 72.

<sup>17</sup> Vgl. AUGUSTIN ARNDT: Anwesenheit und Theilnahme am akatholischen Gottesdienste nach den Entscheidungen der Römischen Congregationen, in: TPQ 52 (1899), S. 291-304, 296.

<sup>18</sup> Zu dieser Anfrage und diesem Entscheid: DE VRIES, Problem, 95.

<sup>19</sup> Vgl. DE VRIES, Problem, 96.

<sup>20</sup> Zu dieser Erklärung, Anzeige und Entscheidung siehe: AKAENYI, Communicatio, 58; DE VRIES, Communicatio, 278; DERS., Sacris, 275 f., und SUTTNER, Verhältnis, 73-75.

<sup>21</sup> Vgl. z. B. EHAM, Gemeinschaft, 243 mit Hinweis auf den Entscheid des Heiligen Offiziums vom 12. September 1726; SUTTNER, Verhältnis, 74 f., und WILHELM DE VRIES: Eine Denkschrift zur Frage der «communicatio in sacris cum dissidentibus» aus dem Jahre 1721, in: Ostkirchliche Studien 7 (1958), S. 253-266, 266.

auf dem richtigen Weg des Heils zu wandeln. Die Kongregation beantwortete diese Frage in einer Instruktion über die Ostmission damit, dass es aus dem in der Frage selbst angeführten Grund sehr schwierig sein könne, die Gefahr des schädlichen Ärgernisses für die Schismatiker und Häretiker zu vermeiden; demnach sei dies gewiss auch dem Katholiken nicht bewusst, wenn er von ihnen auf diese Weise die Kommunion empfangt.<sup>22</sup> Zu den erwähnten östlichen Christen gehörten aller Wahrscheinlichkeit nach unter anderem solche, die Glieder einer orthodoxen Kirche waren.

In seinem Schreiben vom 10. Mai 1753 an die Missionare in Tinos auf der Peleponnes<sup>23</sup> legte das Heilige Offizium dar, dass es nicht an Theologen mangle, die Katholiken von aller Schuld freisprechen, welche Sakramente von den nicht denunzierten Häretikern und Schismatikern empfangen, wenn folgende Umstände gleichzeitig zusammenträfen: Erstens müsse eine sehr ernste und sehr drängende Ursache die Katholiken zur Sakramentengemeinschaft veranlassen. Zweitens müssten die Häretiker oder Schismatiker, von denen sie Sakramente erbäten, gültig geweiht sein und jene im katholischen Ritus ohne Beimischung des verworfenen Ritus spenden. Drittens dürfe die Sakramentengemeinschaft mit diesen Christen nicht eine äussere Bezeugung einer irri- gen Glaubenswahrheit sein. Viertens dürfe diese Gemeinschaft von Katholiken mit Häretikern niemanden in ein Ärgernis hineinführen. Wo die eben dargelegte Theologenmeinung in der Praxis zugelassen werde, erfolge dies unter der Bedingung, dass alle aufgezählten Umstände gleichzeitig und vereint gegeben sind, damit die Sakramentengemeinschaft von Katholiken mit Heterodoxen frei von jeder Schuld sei. Deshalb hätten die Kongregationen des Heiligen Offiziums und der Verbreitung des Glaubens eine Instruktion erlassen, die den Missionaren zu übersenden sei. In dieser Instruktion würden die Gründe erwogen, weshalb es sich kaum jemals ereignen könne, dass es in der Praxis eine schuldlose Sakramentengemeinschaft der Katholiken mit den Häretikern gebe. Katholiken dürften nur im äussersten Notfall zur Beichte bei obgenannten Häretikern und Schismatikern zugelassen werden.<sup>24</sup> Die Liste der Adressaten dieses Schreibens deutet darauf hin, dass es sich auch hier bei den «Häretikern und Schismatikern» insbesondere um orthodoxe Priester han-

---

<sup>22</sup> Die eben erwähnte Frage und Antwort findet sich in: SERÉDI, *Fontes*, Bd. 7, Nr. 4507.

<sup>23</sup> Das Schreiben findet sich in: GASPARRI, *Fontes*, Bd. 4, Nr. 804.

<sup>24</sup> Vgl. DE VRIES, *Problem*, 100.

delt. Jedenfalls antworteten die griechisch-orthodoxen Patriarchen 1755 auf das Verbot der Sakramentengemeinschaft damit, dass sie alle Sakramente der katholischen Kirche für nichtig erklärten.<sup>25</sup>

Im Jahr 1761 bestand das Heilige Offizium erneut auf dem Verbot des Empfangs des Buss sakraments durch Katholiken bei schismatischen Priestern.<sup>26</sup>

#### **1.4. Rechtliche Situation im 19. Jahrhundert**

Das Heilige Offizium antwortete am 30. Juni / 7. Juli 1864 auf eine Frage aus Izmir (heutige Türkei), ob in Todesgefahr in Ermangelung eines katholischen Priesters die Absolution bei einem schismatischen Priester erbeten werden könne, wie folgt: Dies sei erlaubt, wenn bei den anderen Gläubigen kein Ärgernis bewirkt werde, kein katholischer Priester da sei, keine Gefahr bestehe, dass der Gläubige von einem Häretiker verdorben werde und glaubhaft darauf vertraut werden könne, dass ein häretischer Priester dieses Sakrament gemäss dem Ritus der katholischen Kirche spenden werde.<sup>27</sup> Das Offizium sprach in diesem Zusammenhang von den «Griechen». Es ist daher davon auszugehen, dass unter «schismatische Priester» namentlich griechisch-orthodoxe verstanden wurden.

#### **1.5. Notfallregelung zu Beginn des 20. Jahrhunderts**

Papst Pius X. (1835-1914) gab 1908 dem Ukrainer Metropoliten Andreas Szeptyckyj sehr weitgehende Vollmachten, Katholiken zu erlauben, in Notfällen die Sakramente bei Nichtkatholiken zu empfangen; diese Befugnisse wurden jedoch niemals öffentlich gemacht.<sup>28</sup> Bei diesen Nichtkatholiken dürfte es sich um Diener der russisch-orthodoxen Kirche in der Ukraine<sup>29</sup> gehandelt haben.

---

<sup>25</sup> Vgl. SUTTNER, Kirchenunion, 25 und 29, sowie DERS., Verhältnis, 75 f.

<sup>26</sup> Vgl. DE VRIES, Problem, 100 f., und EHAM, Gemeinschaft, 243.

<sup>27</sup> Die Quelle findet sich in GASPARRI, Fontes, Bd. 4, Nr. 978.

<sup>28</sup> Vgl. DE VRIES, aperçu, 41; DERS., Communicatio, 280, und DERS., Sacris, 278, welche auf Verballi delle Conferenze Patriarcali sullo stato delle Chiese Orientali e delle adunanze della Commissione Cardinalizia per promuovere la riunione delle chiese dissidenti, tenute alle presenza del S.P. Leone XIII (1894-1902), Vatikanstadt 1943 [unveröffentlichtes Manuskript], S. 637, verweisen.

<sup>29</sup> Die orthodoxe Kirche in der Ukraine unterstand damals noch dem Patriarchen von Moskau (vgl. beispielsweise ANDREAS KAPPELER, Kleine Geschichte der Ukraine, 5. Aufl., München 2019, S. 194).

## 2. Kodifikation der bisherigen Rechtslage durch den Kodex des kanonischen Rechts von 1917

### 2.1. Can. 882 CIC/17

#### 2.1.1. Text

Can. 882 des Kodexes des kanonischen Rechts von 1917 (CIC/17) lautet wie folgt:

*«Bei Todesgefahr erteilen alle Priester, auch wenn sie nicht für die Beichte approbiert sind, den Pönitenten gültig und erlaubt die Absolution von allen Sünden oder Zensuren, wie auch immer sie vorbehalten und bekannt sein mögen, auch wenn ein approbierter Priester anwendend ist, wobei die Vorschriften von Can. 884 und Can. 2252 unberührt bleiben.»*

#### 2.1.2. Formale Textbestimmung

Der eben zitierte Kanon ist Teil des CIC/17, welcher am 27. Mai 1917 von Papst Benedikt XV. (1854-1922) promulgiert wurde und am 19. Mai 1918 in Kraft trat. Es handelt sich damit bei diesem Kanon um einen kanonischen Gesetzestext. Er ist an alle Glieder der lateinischen Kirche adressiert (vgl. Can. 1 CIC/17). Urheber der Bestimmung ist der ebengenannte Papst. Der authentische Normtext ist auf Latein verfasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt nicht vor. Er ist zwar klar formuliert. Der Inhalt lässt sich jedoch nur mit kanonistischer Bildung erfassen.

#### 2.1.3. Sachliche Aussage

Gemäss Can. 882 CIC/17 konnte jeder Priester, also auch der nichtkatholische, sofern er gültig geweiht war, allen Pönitenten in Todesgefahr – das heisst wenn sie sich in einem Zustand befanden, in dem die Möglichkeit bestand, dass sie entweder aus unerklärlichen Gründen, wie Krankheit, oder aus anderen Gründen, wie Krieg, sterben würden<sup>30</sup> – gültig und erlaubt das Busssakrament spenden.<sup>31</sup> Somit durfte ein katholischer Christ dieses in dieser Gefahr von jedem solchen Priester empfangen,<sup>32</sup> und zwar auch dann, wenn ein katholischer Priester leicht gerufen werden konnte<sup>33</sup>. Can. 882 CIC/17 konnte

---

<sup>30</sup> Vgl. POSPISHIL, *Ecclesiarum*, 68.

<sup>31</sup> Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, *sacris*, 75.

<sup>32</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 88.

<sup>33</sup> Vgl. POSPISHIL, *Ecclesiarum*, 68.

sich indes nur auf die als gültig geweiht angesehenen Priester nichtkatholischer Ostkirchen beziehen. Sie erhielten dieses Zugeständnis, weil von der absoluten Heilsnotwendigkeit der Sakramente ausgegangen und daher die Relativierung der Kirchenzugehörigkeit des nichtkatholischen Sakramentenspenders zugunsten des Sakramentenempfangs als legitim angesehen wurde.<sup>34</sup>

#### 2.1.4. Historischer Hintergrund

Die in [Kap. 1.1](#) bezeichneten Quellen schliessen zwar nicht aus, dass es noch im 17. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in bestimmten östlichen Ortskirchen höhere kirchliche Autoritäten gab, welche es als erlaubt erachteten, dass Katholiken in Todesgefahr das Bussakrament von einem orthodoxen Priester empfangen. Diese Ansicht fand jedoch keine Bestätigung seitens des Papstes und seiner Kurie. Damit gibt es in diesem Zeitraum keine Quelle, welche Can. 882 CIC/17 zugrunde liegen kann. So kann zwar aus dem in [Kap. 1.1.3](#) genannten Schreiben des Heiligen Offiziums vom 10. Mai 1753 gefolgert werden, dass damals die Spendung des Bussakraments durch gültig geweihte griechisch-orthodoxe Priester an Katholiken insbesondere in Todesgefahr zumindest auf der Peloponnes wahrscheinlich als zulässig betrachtet wurde, selbst wenn ein katholischer Priester anwesend war. Das besagte Schreiben hält dies aber nicht ausdrücklich fest. Deshalb wird dieses Schreiben wohl auch nicht als authentische Quelle von Can. 882 CIC/17 angeführt.<sup>35</sup>

Die in [Kap. 1.1.4](#) erwähnte Antwort des Offiziums vom 30. Juni / 7. Juli 1864 ist hingegen eine solche Quelle.<sup>36</sup> Sowohl diese Antwort als auch Can. 882 CIC/17 beziehen sich auf Katholiken, welche in Todesgefahr die Absolution von (gültig geweihten) Priestern ohne Beichtbefugnis erbitten. Zu letzteren gehören insbesondere Priester ausserhalb der katholischen Kirche. Wie schon im Schreiben an die Gemeinde in Izmir wird auch in Can. 882 CIC/17 eine solche Bitte als erlaubt und eine solche Absolution als gültig betrachtet. Die besagte Antwort unterscheidet sich von diesem Kanon aber insofern, als sie die Abwesenheit eines katholischen Priesters voraussetzt. Can. 882 CIC/17 hat zudem die in der Antwort genannten Erlaubtheitsbedingungen nicht übernommen, dass bei den anderen Gläubigen kein Ärgernis bewirkt wird, keine Gefahr für den Gläubigen besteht, von einem Häretiker verdorben zu werden, und glaubhaft vertraut wird, dass das Sakrament der Busse gemäss dem Ritus der

---

<sup>34</sup> Dazu: RIEDEL-SPANGENBERGER, *sacris*, 75.

<sup>35</sup> Die Quellenangaben zu diesem Kanon finden sich in: GASPARRI, *Codex*, 253 f.

<sup>36</sup> Vgl. GASPARRI, *Codex*, 254.

katholischen Kirche gespendet wird. Ob Pius X. in seinem Schreiben von 1908 an den Metropoliten Szeptyckyj bereits darauf verzichtete, die Abwesenheit eines katholischen Beichtvaters zu verlangen, ist ungewiss, da dieses Schreiben bislang nicht öffentlich zugänglich gemacht wurde.

### 2.1.5. Gegenwartsbezug

Wie bereits Can. 882 CIC/17 gehen auch die aktuell geltenden Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO sowie Ziff. 123 und 132 DirOec/93 davon aus, aber ohne dies ausdrücklich festzuhalten, dass auch alle (gültig geweihten) Priester, die sich ausserhalb der katholischen Kirche befinden, Katholiken in Todesgefahr die Absolution gültig erteilen können. Während der CIC/83, der CCEO und Ziff. 132 DirOec/93 die Erlaubtheit der Bitte des Katholiken um Sakramentenspendung und Ziff. 123 DirOec/93 die Erlaubtheit dessen Sakramentenempfangs regeln, normierte Can. 882 CIC/17 indes noch die Erlaubtheit der Spendung selbst. Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 lassen ferner weitergehend als Can. 882 CIC/17 eine solche Bitte bzw. einen solchen Empfang nicht nur in Fällen von Todesgefahr, sondern auch in Situationen, in denen eine anders gartete Notwendigkeit einen Empfang erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät, zu (zur mit diesen beiden § 2 nicht vereinbaren Forderung der Ziff. 132 DirOec/93, dass eine «schwere Notlage» gegeben sein muss, in [Kap. V.4.5](#) und [V.7.3](#) hiernach). Can. 882 CIC/17 verlangte im Vergleich zu diesen beiden § 2 und jener Ziff. 123 und Ziff. 132 aber noch nicht, dass es dem Katholiken unmöglich ist, sich an einen katholischen Spender des betreffenden Sakraments – also an einen Priester im Fall der Busse (vgl. Can. 965 CIC/83) – zu wenden. Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO fordern im Unterschied zu Can. 882 CIC/17 zudem, dass die Gefahr von Irrtum oder Indifferentismus vermieden wird. Beide § 2 sowie Ziff. 123 und 132 DirOec/93 unterscheiden sich von Can. 882 CIC/17 schliesslich insofern, als sie weitergehend als letzterer die Bitte um Spendung der Sakramente der Eucharistie und der Krankensalbung gleich wie jene um Spendung des Buss sakraments behandeln. Can. 882 CIC/17 hat somit materiell nur beschränkt Eingang in das heute geltende Recht gefunden.

Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO nennen Can. 882 CIC/17 nicht als authentische Quelle.<sup>37</sup> Letzterer ist vielmehr nur authentische Quelle von

---

<sup>37</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

Can. 976 CIC/83.<sup>38</sup> Da es sich bei Can. 671 § 2 CCEO wie bei Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 976 CIC/83 um eine Spezialnorm handelt, die Can. 725 CCEO vorgeht, ist der Empfang des Sakraments der Busse durch Katholiken bei gültig geweihten nichtkatholischen Priestern somit gegenüber der unter dem CIC/17 geltenden Rechtslage erschwert.

Der CIC/17 enthält weder in seinem Can. 882 noch in einem anderen Kanon eine Bestimmung, die den Empfang der besagten drei Sakramente von solchen Priestern eigens regelte, wie dies heute Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO tun.

## 2.2. Can. 1258 CIC/17

### 2.2.1. Text

Can. 1258 CIC/17 hat folgenden Wortlaut:

*«§ 1. Den Gläubigen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Form aktiv an nichtkatholischen heiligen Riten teilzunehmen oder teilzuhaben.*

*§ 2. Passive oder bloss materielle Anwesenheit bei den Zeremonien des heterodoxen Gottesdienstes kann aus einem Grund der zu erbringenden Ehre oder der Pflicht der Höflichkeit geduldet werden. Dieser Beweggrund muss ehrenwert sein und im Zweifelsfall der Einschätzung des Ordinarius unterliegen. So ist es erlaubt, an Beerdigungen und Hochzeiten von Nichtkatholiken sowie an ähnlichen Feierlichkeiten teilzunehmen, vorausgesetzt, dass jede Gefahr des Verderbens und des Ärgernisses beseitigt ist.»*

### 2.2.2. Formale Textbestimmung

Can. 1258 CIC/17 ist als Kanon des CIC/17 ein kanonischer Gesetzestext. Er richtet sich an alle Glieder der lateinischen Kirche (vgl. Can. 1 CIC/17). Urheber der Bestimmung ist Papst Benedikt XV. Der Originaltext ist in lateinischer Sprache verfasst, ohne offiziell auf Deutsch übersetzt worden zu sein. Während § 1 kurz und präzise formuliert ist, enthält der Text des § 2 erläuternde Beispiele. Aus diesem Grund ist § 2 für einen Nichtkanonisten letztlich aber verständlicher als § 1. Die Kenntnis der kanonistischen Begrifflichkeit wird weder in § 1 noch in § 2 vorausgesetzt.

---

<sup>38</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 273. Als Quelle des Can. 725 CCEO, welcher dieselben Gegenstand wie Can. 976 CIC/83 hat, wird er wiederum nicht genannt (siehe PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 265).

### 2.2.3. Sachliche Aussage

Can. 1258 CIC/17 betrifft den Katholiken, der die Sakramente in einer von der katholischen Kirche getrennten Gemeinschaft empfängt.<sup>39</sup> Der Sakramentenempfang stellt eine «aktive Teilhabe» im Sinn dieses Kanons dar. Aufgrund dessen § 1 war es Katholiken nicht erlaubt, die Sakramente von einem nichtkatholischen Amtsträger zu erbitten<sup>40</sup> und zu empfangen<sup>41</sup>. Den Empfang der Eucharistie und die Krankensalbung von einem nichtkatholischen Priester – oder die an letzteren gerichtete Bitte um Sakramentenspendung<sup>42</sup> – erlaubten katholische Theologen in Anwendung der Antwort des Heiligen Offizium vom 30. Juni/7. Juli 1864 (zu dieser in [Kap. I.1.4](#) hiervor) nur bei unmittelbarer Todesgefahr, wenn ein katholischer Priester nicht zur Verfügung stand.<sup>43</sup> In solchen Fällen waren seitens des Katholiken zwei Forderungen des göttlichen Gesetzes zu beachten: (1) nicht anderen Anlass zum Ärgernis zu geben, das heisst sie zum Glauben zu verleiten, dass die Trennung der Kirchen gebilligt wurde oder dass es keinen Unterschied zwischen der katholischen Kirche und anderen Kirchen gibt. (2) Sich nicht ohne verhältnismässige Notwendigkeit der Gefahr auszusetzen, durch den nichtkatholischen Priester im Zusammenhang mit dem Empfang von Sakramenten von ihm zu einer Zustimmung zum Schisma oder zur Häresie verleitet zu werden (vgl. Antwort des Heiligen Offizium vom 30. Juni / 7. Juli 1864).<sup>44</sup> Die Theologen gaben den Rat, dass ein solcher Katholik im Angesicht des Todes, anstatt sich diesen Gefahren auszusetzen, besser einen aufrichtigen Akt vollkommener Reue hervorrufen und sich der Barmherzigkeit Gottes anvertrauen solle.<sup>45</sup>

Im Rahmen des Can. 1258 § 2 CIC/17 wurde die eben genannte Erlaubnis nicht erteilt, und zwar auch dann nicht, wenn der Empfang des Sakraments der Eucharistie mangels eines Priesters oder wegen einer anderen schwerwiegenden Ursache unmöglich wurde.<sup>46</sup>

---

<sup>39</sup> Vgl. SCHULTZE, Problem, 440.

<sup>40</sup> Vgl. MEUNIER, Communicatio, 37.

<sup>41</sup> Vgl. DICK, relations, 480.

<sup>42</sup> Vgl. MEUNIER, Communicatio, 37.

<sup>43</sup> Vgl. POSPISHIL, Ecclesiarum, 68.

<sup>44</sup> Zu diesen beiden Erfordernissen: MEUNIER, Communicatio, 37, und POSPISHIL, Ecclesiarum, 68.

<sup>45</sup> Vgl. POSPISHIL, Ecclesiarum, 68.

<sup>46</sup> Vgl. PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, Profili, 489 f.



#### 2.2.4. Historischer Hintergrund

Wie die in [Kap. I.1](#) genannten Quellen zeigen, vertraten katholische Amtsträger und Theologen in der Praxis zwar immer wieder die Ansicht, dass ein Sakramentenempfang von Katholiken bei Dienern getrennter Kirchen oder anderer christlichen Gemeinschaften zumindest unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sein könne. Allgemein liess die katholische Kirche einen Sakramentenempfang bei solchen Dienern jedoch nie zu (vgl. [Kap. I.1](#)). Insofern entspricht Can. 1258 § 1 CIC/17 mit Blick auf den Sakramentenempfang der bis anhin geltenden kanonischen Rechtslage. Aber nur die Antwort des heiligen Offiziums vom 30. Juni / 7. Juli 1864 auf eine Frage aus Izmir ([Kap. I.1.4](#) hier-vor) wird ausdrücklich als eine authentische Quelle von Can. 1258 § 1 CIC/17 genannt.<sup>47</sup>

Indem § 2 von Can. 1258 CIC/17 keinen Sakramentenempfang vorsieht, entspricht sie ebenfalls der eben beschriebenen bis anhin geltenden Rechtslage. Bei dieser § 2 wird nur die oben in [Kap. I.1.3](#) dargestellte Instruktion der Kongregation für die Verbreitung des Glaubens von 1729 als authentische Quelle erwähnt.<sup>48</sup>

#### 2.2.5. Gegenwartsbezug

Im Gegensatz zu Can. 1258 § 1 CIC/17 erlauben die heute geltenden Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO, Can. 123 DirOec/93 und Can. 132 DirOec/93 den Katholiken implizit, aktiv an nichtkatholischen Riten teilzuhaben, in denen Sakramente – jene der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung – gefeiert werden. Auch Ziff. 122, 124 und 160 DirOec/93 sowie Ziff. 46 und 58 UUS, Ziff. 46 EdE und Ziff. 85 RS setzen entgegen Can. 1258 § 1 CIC/17 implizit die Erlaubtheit einer solchen Teilhabe voraus. Mit Blick auf Can. 1258 § 2 CIC/17 stellt sich indes die Frage, ob als «Notwendigkeit» (Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93) auch ein ehrenhafter und im Zweifelsfall der Beurteilung des Ordinarius unterliegender «Grund der zu erbringenden Ehre oder der Pflicht der Höflichkeit» im Sinn von Can. 1258 § 2 CIC/17 wie beispielsweise eine Beerdigung oder Hochzeit zu betrachten ist. Insofern könnte der Wortlaut von Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 nicht zuletzt auch durch jenen des Can. 1258 § 2 CIC/17 beeinflusst worden sein. Während Can. 1258 § 2 CIC/17 noch forderte, dass jede Gefahr des Verderbens und des Ärgernisses beseitigt ist, verlangen

---

<sup>47</sup> Vgl. GASPARRI, Codex, 360 f.

<sup>48</sup> Vgl. GASPARRI, Codex, 361.

Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 aber bloss die Vermeidung der Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus. Can. 1258 CIC/17 wird nicht als authentische Quelle von Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO genannt.<sup>49</sup>

## 2.3. Can. 2316 CIC/17

### 2.3.1. Text

Can. 2316 CIC/17 lautet:

*«Der Häresie ist verdächtig, wer spontan und wissentlich auf irgendeine Weise der Verbreitung der Häresie hilft oder in göttlichen Sachen» mit Häretikern kommuniziert, entgegen den Vorschriften von Can. 1258 CIC/17.»*

### 2.3.2. Formale Textbestimmung

Can. 2316 CIC/17 ist als Kanon des CIC/17 ein kanonischer Gesetzestext. Normadressaten sind alle Glieder der lateinischen Kirche (vgl. Can. 1 CIC/17). Urheber der Gesetzesnorm ist Papst Benedikt XV. Der Originaltext ist lateinisch. Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt nicht vor. Er ist nur mit Kenntnis der kanonistischen Begrifflichkeit und Verweistechnik verständlich.

### 2.3.3. Sachliche Aussage

Can. 2316 CIC/17 beschäftigt sich mit dem Fall, in welchem ein Katholik die Sakramente in einer von der katholischen Kirche getrennten Gemeinschaft empfängt.<sup>50</sup> Wer das Sakrament der Busse, der Eucharistie oder der Krankensalbung beispielsweise von einem Priester, der zwar gültig geweiht worden ist, aber nach seiner Weihe zum Protestantismus konvertiert war, empfing, war infolge dieses Kanons der Häresie verdächtig. Can. 2316 CIC/17 ist in Verbindung mit Can. 2315 CIC/17 zu lesen: Nach dieser Norm stand ein Katholik, der bei Nichtkatholiken ein Sakrament empfangen hatte, zunächst einmal nur unter Häresieverdacht. Wenn er aber diesen Verdacht nicht innerhalb von sechs Monaten ausräumen konnte, wurde er exkommuniziert.<sup>51</sup>

---

<sup>49</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

<sup>50</sup> Vgl. SCHULTZE, Problem, 440.

<sup>51</sup> Zu diesem Verdacht und der Exkommunikation: RHODE, Verhängung, 422.

Ausgenommen vom Häresieverdacht waren jedoch jene Katholiken, die in Todesgefahr trotz Can. 1258 CIC/17 erlaubt ein Sakrament ausserhalb der katholischen Kirche empfangen hatten (dazu in [Kap. 1.2.2.3](#)).

#### 2.3.4. Historischer Hintergrund

Can. 2316 CIC/17 betrifft wie das Schreiben des Heiligen Offiziums vom 10. Mai 1753 ([Kap. 1.1.3](#) hiervor) die Frage, ob ein Katholik, der von einem (nicht denunzierten) häretischen Priester ein Sakrament empfängt, selbst häretisch ist. Während indes der Katholik gemäss dem besagten Schreiben durch den Empfang keine häretische («irrig») Glaubenswahrheit bezeugen und damit auch keinen Verdacht auf Bejahung einer solchen Wahrheit begründen darf, stellt Can. 2316 CIC/17 die Rechtsvermutung auf, dass ein Katholik, der aus eigenem Antrieb und wissentlich von einem häretischen Priester ein Sakrament empfängt, der Häresie verdächtig ist. Der CIC/17 spricht hier jedoch im Gegensatz zu jenem Schreiben nicht von schismatischen Priestern, so dass der Sakramentenempfang bei einem orthodoxen oder altorientalischen Priester von diesem Kanon nicht erfasst ist.

Die Antwort des Heiligen Offiziums vom 30. Juni / 7. Juli 1864 ([Kap. 1.1.4](#)) hinwiederum erwähnt im Gegensatz zu Can. 2316 CIC/17 ausschliesslich schismatische Priester. Zudem stellt diese Antwort wie das obgenannte Schreiben statt einer Rechtsvermutung des Häresieverdachts (Can. 2316 CIC/17) die Voraussetzung auf, dass Katholiken von diesen Priestern bloss dann ein Sakrament empfangen können, wenn keine Häresiegefahr ihrerseits besteht.

Can. 2316 CIC/17 beschränkt sich somit im Vergleich mit der vormaligen Rechtslage auf häretische Priester ausserhalb der katholischen Kirche – das heisst namentlich vormalige katholische, orthodoxe oder altorientalische Priester, die sich dem Protestantismus zuwandten –, stellt aber dafür eine Rechtsvermutung zulasten der Katholiken auf, die solcherweise ein Sakrament empfangen.

#### 2.3.5. Gegenwartsbezug

Während Can. 2316 CIC/17 eine Gesetzesvermutung enthält, dass derjenige Katholik, welcher «in göttlichen Sachen» mit Häretikern kommuniziere, der Häresie verdächtig sei, beschränken sich Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 für den Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche auf die Forderung, dass die Gefahr von Irrtum oder Indifferentismus zu vermeiden sei, ohne Häresie des Sakramen-

tenempfängers zu vermuten. Erst wenn sich die besagte Gefahr verwirklicht und der Sakramentenempfang demzufolge infolge dieser beiden § 2 unerlaubt ist, könnte sich nach der heutigen Rechtslage der Tatbestand der Häresie (zu diesem siehe Can. 751, 1. Halbsatz CIC/83) verwirklicht haben. Indem Ziff. 30 EdE festhält, dass der Empfang des Abendmahls durch Katholiken einer «zweideutigen Auffassung über das Wesen der Eucharistie Vorschub» leiste und jene Katholiken so ihre Pflicht versäumten, «für die Wahrheit klar Zeugnis abzulegen», geht diese Ziffer bei einem Abendmahlsempfang indes implizit ebenfalls von einem häretischen Eucharistieverständnis des kommunizierenden Katholiken aus.

### **3. Antwort des Heiligen Offiziums vom 15. November 1941**

Der 1990 veröffentlichte kommentierte CIC/83 nennt als offizielle Quelle für Can. 844 § 2 CIC/83 auch die Antwort des Heiligen Offiziums vom 15. November 1941.<sup>52</sup> Dieses antwortete einem apostolischen Visitor für die Ukrainer in Deutschland, dass er orthodoxen Gläubigen die Sakramente spenden könne.<sup>53</sup> In Anbetracht des Inhalts der Antwort ist es indes unklar, warum sie bei diesem § 2 erwähnt wird. Denn es geht nicht um Katholiken, die einen nichtkatholischen Diener um das Sakrament bitten, sondern um die umgekehrte Situation.<sup>54</sup> Die Antwort wird nicht als Quelle für Can. 671 § 2 CCEO angegeben.<sup>55</sup>

### **4. Fazit**

Die oben in [Kap. I.1](#) angeführten Quellen zeigen, dass es der Sakramentenempfang von Katholiken bei Dienern getrennter Ostkirchen seit dem Morgenländischen Schisma von 1054 im Osten, besonders aber im Nahen Osten, im heutigen Griechenland und in der heutigen Türkei, örtlich immer wieder praktiziert wurde, obwohl die Kirchengemeinschaft und damit auch die Sakramentengemeinschaft zerbrochen war. Ein solcher Empfang wurde jedoch – von den zwischenzeitlichen Unionsversuchen auf dem Konzil von Ferrara-Florenz abgesehen – erst Mitte des 18. Jahrhunderts vom Heiligen Offizium in Notfällen

---

<sup>52</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241.

<sup>53</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 321.

<sup>54</sup> Zur Zweifelhaftigkeit der Erwähnung dieser Antwort: WIJLENS, Eucharist, 321.

<sup>55</sup> Vgl. PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

als theoretisch zulässig erachtet, indes damals noch unter so restriktiven Voraussetzungen, dass er in der Praxis faktisch weiterhin als unzulässig zu betrachten war. Mitte des 19. Jahrhunderts lockerte das Offizium dann aber – in Anknüpfung an die eben erwähnte Ausnahmeregelung – mit Blick auf die griechisch-orthodoxe Kirche für Katholiken in Todesgefahr, die um die Spendung des Busssakraments ersuchten, die Anforderungen an die Erfüllung dieser Voraussetzungen, so dass dessen Empfang unter solchen Umständen in Einzelfällen erlaubt war. Die Vollmachtserteilung von Pius X. an den Ukrainer Metropolit zu Anfang des 20. Jahrhunderts lockerte jene Voraussetzungen zusätzlich und weitete sie wohl auf die Sakramente der Eucharistie und der Krankensalbung aus, nun aber gegenüber der russisch-orthodoxen Kirche. Der CIC/17 entwickelte das bis anhin geltende Recht hingegen nicht weiter, sondern schuf ihm bloss einen gesetzlichen Rahmen. Der Empfang der Sakramente der Busse, der Eucharistie oder der Krankensalbung bei nichtkatholischen Kirchendienern war somit bereits vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil zulässig, jedoch lediglich in seltenen Einzelfällen.<sup>56</sup>

---

<sup>56</sup> Anderer Meinung: DICK, relations, 487.



## II. Teil:

### Exkurs: Zweites Vatikanisches Konzil (1962-1965)

#### 1. Dekret «*Orientalium Ecclesiarum*»

##### 1.1. Art. 26 OE

###### 1.1.1. Text

Art. 26 des Dekrets «*Orientalium Ecclesiarum*» des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 21. November 1964 über die katholischen Ostkirchen (OE) lautet wie folgt:

*«Wenn eine Gemeinschaft in heiligen Sachen die Einheit der Kirche verletzt oder wenn sie eine formale Bejahung einer Irrlehre, die Gefahr eines Glaubensabfalles, eines Ärgernisses oder religiöser Gleichgültigkeit in sich birgt, dann ist sie durch göttliches Gesetz verboten (31). Die Seelsorgepraxis zeigt aber, dass bei den in Frage kommenden ostkirchlichen Brüdern mancherlei persönliche Umstände in Betracht zu ziehen sind, unter denen weder die Einheit der Kirche verletzt wird, noch irgendeine Gefahr zu fürchten ist, vielmehr ein Heilsnotstand und das geistliche Wohl der Seelen drängt. Daher hat die katholische Kirche je nach zeitlichen, örtlichen und persönlichen Umständen in Vergangenheit und Gegenwart oft eine mildere Handlungsweise angewandt und allen die Mittel zum Heil und das Zeugnis gegenseitiger christlicher Liebe durch Teilnahme an Sakramenten [...] dargeboten. Aus diesen Erwägungen hat das Heilige Konzil, <damit wir nicht durch die Härte des Urteils den Erlösten zum Hindernis werden> (32), und zur immer stärkeren Förderung der Einheit mit den von uns getrennten Ostkirchen folgende Richtlinien festgelegt:»*

###### 1.1.2. Zusammenfassung

Art. 26 OE führt aus, dass eine «Gemeinschaft in heiligen Sachen», welche die Einheit der Kirche verletze oder eine formale Bejahung einer Irrlehre, die Gefahr eines Glaubensabfalles, eines Ärgernisses oder religiöser Gleichgültigkeit in sich berge, durch göttliches Gesetz verboten sei. Bei den getrennten Ostchristen gebe es aber persönliche Umstände, unter denen dieses Verbot nicht übertreten werde, sondern vielmehr ein Heilsnotstand und das geistliche Wohl der Seelen geradezu zur erwähnten Gemeinschaft drängten.

### 1.1.3. Formale Textbestimmung

Art. 26 OE ist einer der Artikel von OE und somit kein kanonischer Rechtstext. Adressatenkreis dieses Artikels sind die katholischen Gläubigen. Urheber des Textes ist Papst Paul VI. (1897-1978) zusammen mit den Vätern dieses Konzils. Originalsprache des Artikels ist Latein. Eine offizielle Übersetzung in die deutsche Sprache ist nicht vorhanden. Er ist klar formuliert und auch ohne kanonistisches Fachwissen gut verständlich.

### 1.1.4. Sachliche Aussage

Art. 26 OE ist insbesondere auf Katholiken anzuwenden, die ausserhalb der katholischen Kirche um Sakramente bitten<sup>57</sup> und sie dort empfangen. Ein solcher Empfang ist somit infolge von Art. 26 OE durch göttliches Gesetz verboten, wenn er die Einheit der Kirche verletzt oder eine formale Bejahung einer Irrlehre, die Gefahr eines Glaubensabfalles, eines Ärgernisses oder religiöser Gleichgültigkeit in sich birgt. Seitens der getrennten Ostchristen kann es aber aus Sicht dieses Art. 26 OE persönliche Umstände geben, unter denen bei einem solchen Empfang weder diese Einheit verletzt wird noch irgendeine Gefahr zu fürchten ist, vielmehr ein Heilsnotstand und das geistliche Wohl der Seelen zu diesem Empfang drängt. Damit erklärt Art. 26 OE letzteren unter bestimmten Voraussetzungen für erlaubt.<sup>58</sup> Art. 26 OE weist zur Begründung darauf hin, dass die katholische Kirche je nach zeitlichen, örtlichen und persönlichen Umständen in Vergangenheit und Gegenwart unter anderem beim Sakramentenempfang von Katholiken bei Dienern getrennter Ostkirchen oft eine mildere Handlungsweise angewandt und diesen Katholiken die Mittel zum Heil durch einen solchen Empfang dargeboten habe. Denn es kann Katholiken in Gebieten geben, in denen es nur orthodoxe und/oder altorientalische Priester gibt. Eine zu strenge Haltung würde diese Katholiken für eine lange Zeit oder zu besonders heiligen Zeiten der Hilfe der Sakramente berauben, so dass ihr ewiges Heil darunter leiden könnte. In solchen Fällen sei es notwendig, den besagten Empfang zuzulassen, «damit wir nicht durch die Strenge unserer Haltung gegenüber den Erlösten zu einem Hindernis werden» (Art. 26 OE in wörtlicher Wiedergabe eines Zitats von Basilius dem Grossen, vgl. Anm. 32 zu Art. 26 OE).<sup>59</sup> Gleichzeitig dient ein solcher Empfang in der Perspektive des Art. 26 OE der immer stärkeren Förderung der Einheit mit

---

<sup>57</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 319.

<sup>58</sup> Vgl. GAHBAUER, Dekret, 112.

<sup>59</sup> Zur Erlaubnisbegründung in Art. 26 OE: DICK, relations, 485.



den getrennten Ostkirchen. Art. 26 OE führt unter anderem zu Art. 27, 2. Halbsatz OE hin. Somit ist als weitere Bedingung des dort geregelten Empfangs aus Art. 26 OE die Vermeidung der Irrtums- und Indifferentismusgefahr hinzuzunehmen.<sup>60</sup>

### 1.1.5. Historischer Hintergrund

Dass Art. 26 OE einen Sakramentenempfang durch Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche bei einer Verletzung der Einheit der Kirche, einer formalen Bejahung einer Irrlehre oder der Gefahr eines Glaubensabfalls, eines Ärgernisses oder religiöser Gleichgültigkeit ausschliesst, bestätigt die bisherige kanonische Rechtslage: Die Gefahr eines Ärgernisses (Instruktion der Kongregation für die Verbreitung des Glaubens von 1729), die Bezeugung einer irri- gen Glaubenswahrheit und die Verursachung eines Ärgernisses (Schreiben des Heiligen Offiziums vom 10. Mai 1753) sowie dessen Bewirkung und drohende häretische Verderbnis (Schreiben des Heiligen Offiziums vom 30. Juni / 7. Juli 1864) waren für einen solchen Empfang bereits in der Vergangenheit ein un- überwindbares Hindernis. Indem Art. 26 OE auf die bereits gegenüber den ge- trennten Ostchristen angewandte mildere Handlungsweise hinweist, verweist er implizit mit Blick auf den besagten Sakramentenempfang unter anderem auf die Regelungen, die sich in den Schreiben des Heiligen Offiziums vom 10. Mai 1753 und 30. Juni / 7. Juli 1864, der Vollmachtserteilung von Papst Pius X. von 1908 an Metropolit Szeptyckj sowie in Can. 882 CIC/17 finden.

### 1.1.6. Gegenwartsbezug

Die Vorschrift von Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 Di- rOec/93, dass der Sakramentenempfang von Katholiken in einer nichtkatho- lischen Kirche nicht die Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus unter den Katholiken erzeugen darf, ist implizit schon in Art. 26 OE ausgesprochen.<sup>61</sup> Da Art. 26 OE das Verbot solcher Gefahr auf das göttliche Recht zurückführt, ist auch die in diesen beiden § 2 und dieser Ziff. 123 geforderte Vermeidung dieser Gefahr göttlichen Rechts.<sup>62</sup> Die Bedingung von Art. 26 OE, wonach ein solcher Empfang keine formale Bejahung einer Irrlehre und keine Gefahr eines

---

<sup>60</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 132.

<sup>61</sup> Vgl. JOHANNES WILLEBRANDS: *Ecumenical Aspects of the New Code of Canon Law*, in: *Information Service* 60 (1986), S. 53-70, 66; PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, cc. 834-848, 394, und PINTO, *Commento CIC/83*, 529.

<sup>62</sup> Vgl. LORUSSO, *communicatio*, 201, und RUYSEN, *Eucharistie*, 235 f.

Glaubensabfalls, eines Ärgernisses oder religiöser Gleichgültigkeit in sich bergen darf, gilt daher nicht nur im Rahmen dieser beiden § 2, sondern ebenso im Rahmen der Ziff. 132 DirOec/93.<sup>63</sup>

Indem Art. 26 OE ferner darauf hinweist, dass es persönliche Umstände geben kann, unter denen ein Heilsnotstand und das geistliche Wohl der Seelen zu einem solchen Empfang drängen können, stellt zudem schon diese Bestimmung heraus, dass für jenen Notwendigkeit oder wirkliche Nützlichkeit – ausser beim Empfang der Busse aus Andacht – vorauszusetzen ist, wie dies auch Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 tun.<sup>64</sup> So lässt Art. 26 OE als Grund einer Bitte eines Katholiken um Sakramentenspendung ausserhalb der katholischen Kirche denn auch bereits zu, was beide § 2 und diese Ziff. 123 zur Vermeidung von Indifferentismus als Minimum eines solchen Sakramentenempfangs voraussetzen: den Umstand der Notwendigkeit der Sorge um das Heil durch die Sakramente und den Umstand der Abwesenheit des eigenen Priesters.<sup>65</sup> Denn bei der physischen oder moralischen Unmöglichkeit, sich an einen katholischen Kirchendiener zu wenden (vgl. beide § 2 und auch Ziff. 123 DirOec/93), handelt es sich um ein grundlegendes Kriterium, das in Art. 26 OE implizit als eine vom göttlichen Gesetz abgeleitete Forderung, die namentlich für jene Bitte gilt, ausgedrückt wird.<sup>66</sup>

Merkwürdigerweise erwähnt der Gesetzgeber unter den authentischen Quellen von Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO Art. 26 OE nicht.<sup>67</sup> Die Nennung der Gefahr der Irreführung im Glauben und des Indifferentismus – welche ein Verbot göttlichen Rechts nach sich zieht – sowie die Erwähnung der Heilsnotwendigkeit und des geistlichen Wohls der Seelen hätten dem Gesetzgeber einen authentischen Hinweis auf Art. 26 OE nahelegen können. Ausserdem hätte eine solche authentische Bezugnahme auf Art. 26 OE den Vorteil gehabt, die Aufmerksamkeit jener Personen, welche Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO auslegen, auf die von der katholischen Kirche

---

<sup>63</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 333.

<sup>64</sup> Vgl. PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, cc. 834-848, 394.

<sup>65</sup> Vgl. COCCOPALMERIO, *Communicatio*, 215.

<sup>66</sup> Vgl. TEJERO, cc. 834-896, S. 584, und DERS., *Liber IV*, 569.

<sup>67</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 378 f., und LORUSSO, *communicatio*, 201 Fn.18. Siehe PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

bereits in Bezug auf die Ostchristen praktizierte Flexibilität zu lenken, zumal letztere in den Augen der Konzilsväter die «Gemeinschaft in heiligen Sachen» mit den Ostkirchen inspirieren sollte (vgl. Art. 26 OE *in fine*).<sup>68</sup>

## 1.2. Art. 27 OE

### 1.2.1. Text

In seinem Art. 27, 2. Halbsatz letzter OE das Folgende fest:

«Ebenso ist es Katholiken erlaubt, dieselben Sakramente von nichtkatholischen Geistlichen zu erbitten, in deren Kirche die Sakramente gültig gespendet werden, sooft dazu eine Notwendigkeit oder ein wirklicher geistlicher Nutzen rät und der Zugang zu einem katholischen Priester sich als physisch oder moralisch unmöglich herausstellt (33).»

Gemäss Anmerkung 33 zu Art. 27 OE ist als Grundlage der Erleichterung anzusehen:

«1. die Gültigkeit der Sakramente, 2. der gute Glaube und die Disposition, 3. die Notwendigkeit für das ewige Heil, 4. die Abwesenheit eines eigenen Priesters, 5. der Ausschluss zu meidender Gefahren und formellen Anschlusses an den Irrtum.»

### 1.2.2. Formale Textbestimmung

Auch Art. 27 OE ist ein Artikel von OE und damit kein kanonischer Rechtstext. Adressatenkreis sind die Katholiken. Texturheber ist Papst Paul VI. zusammen mit den Vätern des Zweiten Vatikanischen Konzils. Die Originalsprache des Artikels ist Latein. Eine offizielle Übersetzung gibt es nicht. Der Text ist knapp formuliert und setzt bei seinem Leser besonders in der zugehörigen Anmerkung 33 die Kenntnis kanonistischer Begrifflichkeit voraus.

### 1.2.3. Sachliche Aussage

Art. 27, 2. Halbsatz OE regelt die passive sakramentale «Gemeinschaft in heiligen Sachen» von Katholiken mit getrennten Kirchengliedern.<sup>69</sup> Denn Katholiken wird hier erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen Sakramente von getrennten Kirchendienern zu erbitten und damit zu empfangen.<sup>70</sup>

---

<sup>68</sup> Zur Wünschbarkeit einer solchen Bezugnahme: BORRAS, Église, 379.

<sup>69</sup> Vgl. DICK, relations, 486, und WOJNAR, Decree, 245.

<sup>70</sup> Vgl. PUIOL, Decretum, 164.

Das einleitende «Ebenso» bezieht sich auf die in Art. 27, 1. Halbsatz OE getroffene Regelung. Deren Einleitung, dass die – in Art. 26 OE – erwähnten Grundsätzen zu wahren seien, gilt somit auch für die Norm, die in Art. 27, 2. Halbsatz OE festgelegt ist. So gelten in deren Rahmen insbesondere die in Art. 26 OE erwähnten Verbote göttlichen Rechts.<sup>71</sup>

Mit «dieselben Sakramente» sind (nur<sup>72</sup>) jene der Busse, Eucharistie und Krankensalbung gemeint.<sup>73</sup> Bei diesen handelt es sich um die Sakramente, die wiederholt empfangen werden können und welche die Gläubigen für ihr geistliches Leben und den Erhalt von Gnaden benötigen.<sup>74</sup> Art. 27, 2. Halbsatz OE betrachtet die drei Sakramente allein im Blick auf die Haltung der Katholiken, wenn sie um sie bitten und sie aus den Händen getrennter Ostchristen empfangen.<sup>75</sup>

Voraussetzung einer erlaubten Bitte um Sakramentenspendung ist, dass es sich bei den Spendern um «nichtkatholische Diener» handelt, «in deren Kirche es gültige Sakramente gibt».<sup>76</sup> Letzteres trifft im Osten auf die orthodoxen und die (vorchalzedonensischen) altorientalischen Kirchen zu.<sup>77</sup> Andere Gemeinschaften hat Art. 27, 2. Halbsatz OE nicht im Blick: Der gesamte Kontext, die Parallelität zwischen den beiden Halbsätzen von Art. 27 OE sowie die unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden Artikel von OE weisen darauf hin, dass das Wort «Nichtkatholiken» hier im 2. Halbsatz von Art. 27 OE in einer Bedeutung verwendet wird, die sich auf die Nichtkatholiken beschränkt, die in diesen Artikeln behandelt werden, das heisst auf die getrennten Ostchristen.<sup>78</sup> Art. 27, 2. Halbsatz OE nennt ferner zwei Bedingungen einer solchen Bitte: (1) das Gegebensein einer Notwendigkeit oder eines echten geistlichen Nutzens sowie (2) die physische oder moralische Unmöglichkeit des Zugangs zu

---

<sup>71</sup> Vgl. WOJNAR, Decree, 248.

<sup>72</sup> Vgl. PUJOL, decreto, 180, und WOJNAR, Decree, 249.

<sup>73</sup> Vgl. DICK, relations, 487; GAHBAUER, Dekret, 112; LANNE, Communicatio, 139; LORUSSO, communicatio, 200; MARTÍNEZ CAVERO, Comunicación, 72 f., und SCHMITT, Kommunion, 132.

<sup>74</sup> Vgl. LORUSSO, communicatio, 200.

<sup>75</sup> Vgl. MARTÍNEZ CAVERO, Comunicación, 72 f.

<sup>76</sup> Vgl. HILBERATH, Kommentar OE, 61 f.; LANNE, Communicatio, 139; MARTÍNEZ CAVERO, Comunicación, 82; RUYSSSEN, positions, 67 Fn. 179, und SCHMITT, Kommunion, 132, der diese Voraussetzung indes als erste Bedingung bezeichnet.

<sup>77</sup> Anderer Ansicht: PUJOL, Decretum, 164.

<sup>78</sup> Vgl. MARTÍNEZ CAVERO, Comunicación, 84.

einem katholischen Priester.<sup>79</sup> Was unter diesen Bedingungen genau zu verstehen ist, geht aus Art. 27 OE nicht hervor.<sup>80</sup> Die «Notwendigkeit» ist aber gewiss geistlicher Natur.<sup>81</sup> Die oben erwähnte Voraussetzung und die beiden Bedingungen gelten kumulativ.<sup>82</sup> Nur wenn sie gleichzeitig erfüllt sind, ist es einem Katholiken erlaubt, das betreffende Sakrament vom besagten Spender zu erbitten.<sup>83</sup> Der Sakramentenempfang ist dann gleichfalls zulässig.<sup>84</sup> Denn dieser folgt denselben Regeln, die Art. 27 OE für die Bitte um die Sakramentenspendung aufstellt. Die Bitte ist ja auf diesen Empfang hin angeordnet. Er ist erlaubt, wenn die Bitte erlaubt ist.<sup>85</sup>

Nach Anmerkung 33 zu Art. 27 OE ist als (Unter-)Bedingung für die obgenannte Bitte vorzusetzen: die Gültigkeit der Sakramente (Ziff. 1), der gute Glaube und die Empfangsbereitschaft (Ziff. 2), die Notwendigkeit für das ewige Heil (Ziff. 3), die Abwesenheit eines eigenen Priesters (Ziff. 4) und der Ausschluss formaler Zustimmung zum Irrtum (Ziff. 5).<sup>86</sup> Dabei wird vorab die (Unter-)Bedingung der Gültigkeit der Sakramente in Ziff. 1 der Anmerkung 33 von Art. 27 OE noch einmal wiederholt.<sup>87</sup>

Die Sakramente der besagten Kirche müssen von der katholischen Kirche somit als gültig angesehen werden.<sup>88</sup> Kirchen mit gültigen Sakramenten sind anerkanntermassen die getrennten – orthodoxen<sup>89</sup> und (vorchalzedonensischen)

---

<sup>79</sup> Vgl. DICK, relations, 488 f.; GAHBAUER, Dekret, 112; HILBERATH, Kommentar OE, 62; LANNE, Communicatio, 139; MÜHLEN, Bedeutung, 208; DERS., Lehre, 319; O'CONNELL, Decree, 27; RIEDEL-SPANGENBERGER, sacris, 80; SCHMITT, Kommunion, 132, und WOJNAR, Decree, 248.

<sup>80</sup> Vgl. PUJOL, Decretum, 164 f.

<sup>81</sup> Vgl. DICK, relations, 488 f.; GAHBAUER, Dekret, 112; HILBERATH, Kommentar OE, 62; LANNE, Communicatio, 139; MÜHLEN, Bedeutung, 208; O'CONNELL, Decree, 27; RIEDEL-SPANGENBERGER, sacris, 80; SCHMITT, Kommunion, 132, und WOJNAR, Decree, 248.

<sup>82</sup> Vgl. DICK, relations, 488, und PUJOL, Decretum, 164 f.

<sup>83</sup> Vgl. O'CONNELL, Decree, 27; PUJOL, Decretum, 164 f., und WIJLENS, Eucharist, 255.

<sup>84</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 132.

<sup>85</sup> Dazu: MARTÍNEZ CAVERO, Comunicación, 83.

<sup>86</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 136 Fn. 586.

<sup>87</sup> Vgl. RUYSEN, positions, 67 Fn. 179.

<sup>88</sup> Vgl. LANNE, Communicatio, 139.

<sup>89</sup> Vgl. DICK, relations, 486-489; GAHBAUER, Dekret, 112; HILBERATH, Kommentar OE, 61 f.; LANNE, Communicatio, 139; MÜHLEN, Bedeutung, 208; DERS., Lehre, 319; MÜLLER, Aufbau, 707; POSPISHIL, Ecclesiarum, 68 f.; SALACHAS, comunione, 412, und SCHMITT, Kommunion, 136 Fn. 586.

altorientalischen<sup>90</sup> – Ostkirchen.<sup>91</sup> Der Beweis dafür ist, dass Art. 15 UR die Gültigkeit der Sakramente des Priestertums und der Eucharistie in diesen Kirchen kraft apostolischer Nachfolge anerkannt hat.<sup>92</sup> Diese Kirchen werden in Art. 27, 2. Halbsatz OE als Kirchen im eigentlichen und theologischen Sinn bezeichnet.<sup>93</sup> Das Erfordernis gültiger Sakramente in diesem 2. Halbsatz wie auch der Einschub über die Gültigkeit der Sakramente in Anmerkung 33 zu Art. 27 OE sind indes beabsichtigt, weil es einige nichtkatholische Ostkirchen gibt, in denen einige Sakramente nicht in Gebrauch sind, so beispielsweise in der chaldäisch-nestorianischen Kirche die Sakramente der Busse, Firmung und Krankensalbung.<sup>94</sup> Als «Kirchen» gelten im Rahmen des Art. 27 OE somit nebst jenen der Vor-Chalzedonianer (Miaphysiten) auch jene der Nestorianer (Diophysiten).<sup>95</sup> Hinsichtlich der anderen «Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften» legte sich das Konzil nicht fest.<sup>96</sup> Weil aus Sicht der katholischen Kirche die Gültigkeit der Sakramentspendung rechtliche Bedingung eines möglichen Sakramentenempfangs bei Dienern anderer Bekenntnisgemeinschaften ist, muss indes bei allen Sakramenten, welche gemäss katholischem Glauben nur ein gültig Geweihter gültig spenden kann, der Unterschied zwischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften berücksichtigt werden.<sup>97</sup> Art. 27, 2. Halbsatz OE könnte sich auch auf die altkatholischen Kirchen beziehen;<sup>98</sup> dies fällt jedoch von vornherein ausser Betracht, da es sich bei diesen nicht um Ostkirchen handelt. Der Konzilstext bezieht sich nur auf Christen, die den nichtkatholischen Ostkirchen angehören.<sup>99</sup> Die Gültigkeit der Sakra-

---

<sup>90</sup> Vgl. SALACHAS, *comunione*, 412; anderer Ansicht wohl: HILBERATH, *Kommentar OE*, 61.

<sup>91</sup> Vgl. BACHT, *Problem*, 273; O'CONNELL, *Decree*, 27; RUYSSSEN, *positions*, 67 Fn. 179; SCHICK, *Gottesdienstgemeinschaft*, 787; SCHMITT, *Kommunion*, 132 und 143, sowie WOJNAR, *Decree*, 248.

<sup>92</sup> Vgl. RUYSSSEN, *positions*, 67 Fn. 179.

<sup>93</sup> Vgl. EHAM, *Gemeinschaft*, 285.

<sup>94</sup> Vgl. RUYSSSEN, *positions*, 60 Fn. 168, und WOJNAR, *Decree*, 248. Zur fehlenden Anwendung dieser Sakramente in diesen Kirchen siehe: JACQUES-M. VOSTÉ (Hrsg.), *Les Actes du Synode Chaldéen. Célébré au couvent de Rabban Hormizd près d'Alqoche du 7 au 21 juin 1853, Vaticanstadt 1942* (= *Codificazione canonica orientale serie II, fascicolo XVII*), S. 5 und 52.

<sup>95</sup> Vgl. LANNE, *Communicatio*, 139.

<sup>96</sup> Vgl. HILBERATH, *Kommentar OE*, 61 f.

<sup>97</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 131.

<sup>98</sup> Vgl. BACHT, *Problem*, 273.

<sup>99</sup> Vgl. FRANCESCO COCCOPALMERIO: *La «communicatio in sacris» come tema canonistico ed ecumenico*, in: *PerRC 107* (2018), S. 1-36, 22, und HILBERATH, *Kommentar OE*, 61.

mente ist keine Bedingung für den Zugang zum Sakramentenempfang, sondern ein Element der Ekklesialität, das den getrennten Ostkirchen – wie der katholischen Kirche – eigen ist.<sup>100</sup>

Der Katholik, welcher von einem getrennten Kirchendiener ein Sakrament erbittet, muss sodann guten Glauben und eine rechte Gesinnung haben (vgl. Ziff. 2 der Anm. 33 zu Art. 27 OE).<sup>101</sup> Art. 27, 2. Halbsatz OE beruht auf der Trennung in gutem Glauben.<sup>102</sup> Der Katholik muss mithin unter anderem legitimerweise davon ausgehen können, dass das erbetene Sakrament aus katholischer Sicht gültig gespendet wird.

Weiter verlangt 2. Halbsatz von Art. 27 OE, dass eine Notwendigkeit oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu – zur Bitte um Sakramentenspendung und damit also zum Sakramentenempfang<sup>103</sup> – rät. Die Notwendigkeit, das betreffende Sakrament zu empfangen, oder der besagte Nutzen durch dessen Empfang<sup>104</sup> muss seitens des katholischen Gläubigen vorliegen<sup>105</sup>. Daher muss Erstere geistlicher Natur<sup>106</sup> und echt<sup>107</sup> sein sowie von diesem Gläubigen verspürt werden<sup>108</sup>. *Necessitas* lässt sich nicht nur (objektiv) mit «Notwendigkeit», sondern auch (subjektiv) mit «Notlage» oder «Bedürfnis» übersetzen.<sup>109</sup> Die Notwendigkeit und der Nutzen werden alternativ genannt: Ist keine solche Notwendigkeit gegeben, muss der Sakramentenempfang für den Katholiken zumindest einen wirklichen geistlichen Nutzen haben,<sup>110</sup> was bereits dann zu bejahen ist, wenn der Empfang dem geistlichen Wohl dieses Gläubigen dient<sup>111</sup>. Da die beiden Begriffe «Notwendigkeit» und «Nutzen» unverbunden genannt werden, kann «Notwendigkeit» auch als «Nutzen» ausgelegt werden.<sup>112</sup> Diese

<sup>100</sup> Vgl. RUYSEN, *positions*, 67 Fn. 179.

<sup>101</sup> Vgl. POSPISHIL, *Ecclesiarum*, 69.

<sup>102</sup> Vgl. RUYSEN, *Eucharistie*, 239.

<sup>103</sup> Vgl. WIJLANS, *Eucharist*, 255.

<sup>104</sup> Vgl. PUJOL, *decreto*, 180.

<sup>105</sup> Vgl. DICK, *relations*, 488 f.; GAHBAUER, *Dekret*, 112; LANNE, *Communicatio*, 139; O'CONNELL, *Decree*, 27 Fn. 24; PUJOL, *decreto*, 180, und WOJNAR, *Decree*, 247.

<sup>106</sup> Vgl. DICK, *relations*, 488, und WOJNAR, *Decree*, 248.

<sup>107</sup> Vgl. DICK, *relations*, 489, und LANNE, *Communicatio*, 139.

<sup>108</sup> Vgl. PUJOL, *decreto*, 180.

<sup>109</sup> Vgl. LANNE, *Communicatio*, 139; O'CONNELL, *Decree*, 27, insbesondere Fn. 24; PUJOL, *decreto*, 180; RIEDEL-SPANGENBERGER, *sacris*, 80; WIJLANS, *Eucharist*, 255, und WOJNAR, *Decree*, 247 f.

<sup>110</sup> Vgl. PUJOL, *decreto*, 180.

<sup>111</sup> Vgl. PUJOL, *decreto*, 180, und WOJNAR, *Decree*, 247.

<sup>112</sup> Vgl. PUJOL, *Decretum*, 164.

Notwendigkeit bzw. dieser Nutzen ist der theologische Grund für die Erlaubnis einer Bitte um die Sakramentenspendung.<sup>113</sup> Der Verstoss gegen die Einheit der Kirche, den ein Sakramentenempfang ausserhalb der katholischen Kirche bedeutet, kann nämlich nur durch einen hinreichenden Grund für ihn gerechtfertigt werden.<sup>114</sup> Der Empfang muss für das ewige Heil des betreffenden Katholiken notwendig sein (vgl. Ziff. 3 der Anm. 33 zu Art. 27 OE).

Ferner fordert der 2. Halbsatz von Art. 27 OE, dass sich der Zugang zu einem katholischen Priester – jedwedem Ritus<sup>115</sup> – als physisch oder moralisch unmöglich herausgestellt hat. So kann er zwar am Ort anwesend sein, aber der Zugang zu ihm unmöglich sein.<sup>116</sup> Physische Unmöglichkeit ist physisch bedingt<sup>117</sup> und besteht zum Beispiel, wenn der betreffende Priester krank<sup>118</sup> oder abwesend ist. Die moralische Unmöglichkeit ist hingegen eine Unmöglichkeit geistlicher Art.<sup>119</sup> Sie ist beispielsweise gegeben, wenn der Zugang verboten ist,<sup>120</sup> der Priester nicht erreichbar sein will oder dem Katholiken oder dem Priester grosser Schaden entstehen würde<sup>121</sup>. Es genügt, wenn sich das Herantreten als zu schwierig erweist.<sup>122</sup> Der Priester muss für den betreffenden Katholiken persönlich<sup>123</sup> nicht erreichbar<sup>124</sup>, nicht auffindbar<sup>125</sup> oder nicht verfügbar<sup>126</sup> sein und damit von diesem nicht in Anspruch genommen werden können<sup>127</sup>. Ist der Zugang zum Priester trotz Abwesenheit indes noch möglich, ist Art. 27 OE nicht anwendbar.<sup>128</sup> Diese Unmöglichkeit ist der andere Bestandteil des Rechtfertigungsgrunds für den Verstoss gegen die Kirchenein-

---

<sup>113</sup> Vgl. WOJNAR, Decree, 247 f.

<sup>114</sup> Vgl. MARTÍNEZ CAVERO, Comunicación, 82.

<sup>115</sup> Vgl. POSPISHIL, Ecclesiarum, 68 f.

<sup>116</sup> Vgl. WOJNAR, Decree, 248.

<sup>117</sup> Vgl. PUJOL, Decretum, 165.

<sup>118</sup> Vgl. WOJNAR, Decree, 248.

<sup>119</sup> Vgl. DICK, relations, 488.

<sup>120</sup> Vgl. WOJNAR, Decree, 248.

<sup>121</sup> Vgl. PUJOL, Decretum, 165.

<sup>122</sup> Vgl. DICK, relations, 489.

<sup>123</sup> Vgl. PUJOL, Decretum, 165.

<sup>124</sup> Vgl. HILBERATH, Kommentar OE, 62, sowie SCHMITT, Kommunion, 132 und 136 Fn. 586.

<sup>125</sup> Vgl. MÜLLER, Aufbau, 707.

<sup>126</sup> Vgl. O'CONNELL, Decree, 27, und POSPISHIL, Ecclesiarum, 68 f.

<sup>127</sup> Vgl. LANNE, Communicatio, 139, und PUJOL, decreto, 180.

<sup>128</sup> Vgl. WOJNAR, Decree, 248.



heit durch einen solchen Sakramentenempfang.<sup>129</sup> Die Unmöglichkeit ist nur dann zu bejahen, wenn auch das Erfordernis der Abwesenheit eines eigenen Priesters (Ziff. 4 der Anm. 33 von Art. 27 OE) erfüllt ist.

Schliesslich verlangt Ziff. 5 der Anmerkung 33 zu Art. 27 OE, dass bei einer Bitte eines Katholiken um eine solche Sakramentenspendung die formale Zustimmung zum Irrtum ausgeschlossen ist. Trifft dies zu, ist der Sakramentenempfang ohne geistige Gefahren und formale Akzeptanz eines Irrtums möglich.<sup>130</sup>

Seit der Promulgation von OE konnte demnach ein Katholik unter den in Art. 27, 2. Halbsatz OE und seiner Anmerkung 33 genannten Bedingungen erlaubt in einer katholischen Kirche die drei Sakramente empfangen, sofern er, wie von ihm zu erwarten ist, bei jedem Empfang die Unantastbarkeit des göttlichen Rechts respektierte.<sup>131</sup>

#### 1.2.4. Historischer Hintergrund

In der Vorbereitungsphase des Zweiten Vatikanischen Konzils schlugen einige Bischöfe vor, dass Katholiken in bestimmten Situationen erlaubt werde, gewisse Sakramente in nichtkatholischen Kirchen, welche denselben Glauben an diese Sakramente hätten, zu empfangen.<sup>132</sup> In der Folge wurde in der fünften Sitzung vom 22. Februar 1961 und in der achten Sitzung vom 25. Februar 1961 der Vorschlag mit Stimmenmehrheit angenommen, wonach es Katholiken erlaubt sei, in Todesgefahr die Sakramente der Busse, Eucharistie oder Wegzehrung und Krankensalbung von nichtkatholischen Dienern, in deren Bekenntnisgemeinschaft es gültige Sakramente gebe, zu erbitten.<sup>133</sup> Ausserhalb der Todesgefahr sei es Katholiken erlaubt, die Sakramente der Busse und der Eucharistie von diesen Dienern zu erbitten, wenn der katholische Kirchendiener während eines langen Zeitraums abwesend sei, oder bei wiederkehrender schwerer Notlage, nach dem Ermessen des örtlich zuständigen Dieners (Ortsordinarius<sup>134</sup>) und unter den Bedingungen der oben erwähnten Vorsichtsmassnahmen.<sup>135</sup> Diese Regelung wurde in das Schema über die «Ge-

---

<sup>129</sup> Vgl. MARTÍNEZ CAVERO, *Comunicación*, 82.

<sup>130</sup> Vgl. POSPISHIL, *Ecclesiarum*, 69.

<sup>131</sup> Vgl. AKAENYI, *Communicatio*, 57.

<sup>132</sup> Vgl. BROGLIO, *Communicatio*, 32 mit weiteren Hinweisen.

<sup>133</sup> ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, *De Communicatione in Sacris*, 231.

<sup>134</sup> Vgl. WJLENS, *Eucharist*, 211.

<sup>135</sup> ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, *De Communicatione in Sacris*, 231.

meinschaft in heiligen Sachen» aufgenommen.<sup>136</sup> Als Begründung wurde angeführt, dass die Sorge um das ewige Heil, welches die oberste Notwendigkeit sei, verlange, dass jeder Gläubige die Sakramente erbitte, wo sie gültig bewirkt und gespendet würden. Wenn der katholische Gläubige während eines langen Zeitraums des eigenen Priesters beraubt sei, liege ein grosser geistlicher Nutzen vor, das erbetene Sakrament beim genannten Diener zu empfangen. Die Liebe scheine ein genügender Grund zur Erfüllung der Christenpflichten zu sein.<sup>137</sup> Es zeigten sich keine Nebenumstände, welche einen milderen Handlungsgrund anrieten, wenn es sich um das Wohl der Seelen handle.<sup>138</sup>

In seiner *Relatio* erläuterte Kardinal Amleto Giovanni Cicognani, Präsident der Ostkirchenkommission des Konzils, dass die verlangten Bedingungen für Katholiken (1) ein gültiges Sakrament, (2) das Heil der Seele, nämlich eine schwere Not, so dass der Zustand der Gnade wiedererlangt werde, sowie (3) das Fehlen eines Dieners oder eine lange Abwesenheit desselben seien. Die Milderung solle aber nicht willkürlich auf einzelne Fälle angewendet werden, sondern nach den Normen der Hirten und unter ihrer Wachsamkeit und Fürsorge. Es sei darauf zu achten, dass keine Schäden oder Gefahren für die Seelen entstünden, die das göttliche Gesetz verbiete.<sup>139</sup> Dass es sich bei der besagten Bekenntnisgemeinschaft um eine Kirche handelt, verlangte dieses Schema nicht.<sup>140</sup> Zudem wird der Diener der nichtkatholischen Kirche im Text des Schemas ausdrücklich als «nichtkatholisch» bezeichnet – der Diener wird also insbesondere nicht als «Diener einer getrennten Ostkirche» näher bestimmt.<sup>141</sup>

In der Diskussion dieses Vorschlags wandte Kardinal Ernesto Ruffini ein, dass er nur dann eine Bitte um das Sakrament der Busse in Todesgefahr zulassen würde, wenn ein katholischer Priester nicht anwesend und ein Ärgernis ausgeschlossen sei.<sup>142</sup> Kardinal Bernard Jan Alfrink stellte fest, dass man den eingangs dieses Kapitels erwähnten Vorschlag gut finde, bat aber darum, dass bei

---

<sup>136</sup> Vgl. SchemaDeCommunicatione, 197.

<sup>137</sup> Diese Begründung findet sich in: SchemaDeCommunicatione, 196, und ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, De Communicatione in Sacris, 230.

<sup>138</sup> ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, De Communicatione in Sacris, 230.

<sup>139</sup> Diese Erläuterungen finden sich in: Acta et documenta, Bd. II, Teil II, 233.

<sup>140</sup> Anderer Ansicht wohl: WJLENS, Eucharist, 351 Fn. 252.

<sup>141</sup> Vgl. WJLENS, Eucharist, 226 Fn. 286.

<sup>142</sup> ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, De Communicatione in Sacris, 234.

der Situation der Todesgefahr vielleicht «ist ein katholischer Kirchendiener abwesend» hinzugefügt werde. Hierauf erklärte Kardinal Alberto Di Jorio, dass man auch dies gut finde.<sup>143</sup>

Das oben genannte Schema wurde den Konzilsvätern jedoch nie vorgeschlagen, weil die Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Vorbereitungskommission des Konzils es vorzog, eine so konkrete Disziplin nicht zur Diskussion in der Konzilsaula zu stellen, weil sie glaubte, dass dies eher eine Angelegenheit des Papstes und der zuständigen römischen Kongregation sei. Ausserdem erachteten es mehrere Mitglieder der Zentralkommission als notwendig, die Meinung der Theologischen Kommission zu diesem Thema zu hören, bevor den Konzilsvätern das Thema der Gemeinschaft in geistlichen Angelegenheiten vorgeschlagen werde.<sup>144</sup>

Das SchemaOE/64 sah dann aber in seinem Art. 27, 2. Halbsatz, vor, dass es auch Katholiken erlaubt sei, dieselben Sakramente – das heisst jene der Busse, Eucharistie und Krankensalbung – von jenen nichtkatholischen Dienern zu erbitten, in deren Bekenntnisgemeinschaft es gültige Sakramente gebe, jedes Mal wenn eine Notwendigkeit bestehe oder ein echter geistlicher Nutzen dazu rate, und der Zugang zu einem katholischen Priester physisch oder moralisch unmöglich sei.<sup>145</sup> Die Anmerkung 33 zu dieser Bestimmung stimmt bereits wörtlich mit der Anmerkung 33 zu Art. 27, 2. Halbsatz OE überein.<sup>146</sup> Gabriel Bukatko begründete diesen Vorschlag des SchemaOE/64 in seiner Relatio zu ebendiesem Schema damit, dass die katholischen Gläubigen der zum Heil notwendigen Mittel der Heiligung nicht beraubt sein sollten, wenn ein katholischer Priester nicht zugegen sei; nun sei ihnen erlaubt, jene in einer Notlage oder wegen eines wirklichen geistlichen Nutzens überall, wo sie sie gültig anträfen, in Anspruch zu nehmen.<sup>147</sup> Seelsorgerliche Gründe rieten zu einer Milderung der geltenden Disziplin, nämlich: (1) die Gültigkeit der Sakramente bei den getrennten Ostchristen; (2) deren guter Glaube und dazu ein ehrlicher Wille; (3) die Notwendigkeit des eigenen Heils; (4) die Liebe zur christlichen Eintracht und die Verpflichtung zum Wohlwollen und der Liebe gegenüber den ostkirchlichen Brüdern.<sup>148</sup> Die Motivation der Milderung ist daher vorwiegend

---

<sup>143</sup> Dieser Dialog zwischen den Kardinälen Alfrink und Di Jorio findet sich in: ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, De Communicatione in Sacris, 242.

<sup>144</sup> Zu diesem Vorgehen der Zentralen Vorbereitungskommission: AKAENYI, Communicatio, 59.

<sup>145</sup> SchemaOE/64, 490.

<sup>146</sup> SchemaOE/64, 493.

<sup>147</sup> BUKATKO, Relatio, 526.

<sup>148</sup> CICOGNANI, Introductio, 519.

seelsorgerlich, nicht ekklesiologisch.<sup>149</sup> Bukatko sprach in seiner Relatio noch von Dienern, die einer Bekenntnisgemeinschaft angehören.<sup>150</sup> Siebenundvierzig Konzilsväter wünschten hierauf, dass anstelle von «in deren Bekenntnisgemeinschaft» wegen der ökumenischen Beziehung «in deren Kirche» gesagt werde. Dieser Wunsch wurde erfüllt.<sup>151</sup> Grund hierfür war auch, dass «Kirche» mit der Begrifflichkeit anderer Konzilsdokumente übereinstimmt.<sup>152</sup>

Einige Konzilsväter schlugen vor, dass alle Sakramente mit Ausnahme des Weihesakramentes genannt werden sollten.<sup>153</sup> Die Kommission wollte den Text jedoch nicht ändern, weil dies für die Taufe das allgemeine Recht zulasse, bereits Art. 18 dieses Schemas von der Ehe spreche und es bei der Firmung keine Notwendigkeit für das Seelenheil gebe.<sup>154</sup> Die Nennung der Taufe ist aber auch deshalb nicht möglich, weil mit deren Spendung normalerweise die Zugehörigkeit zur Kirche des Spenders gegeben ist. Der besagte Empfang des Ehesakraments hinwiederum ist nicht ratsam, wenigstens soweit es sich nicht um eine konfessionsverbindende Ehe handelt, weil sie schliesslich auch ein öffentlicher Rechtsakt ist. Und in Bezug auf die Firmung ist davon auszugehen, dass im Allgemeinen keine drängende Notlage besteht.<sup>155</sup>

Ferner war die Häufigkeit des Sakramentenempfangs umstritten. Athanasius Hage schlug vor, dass den Katholiken erlaubt werde, dass sie die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung vom nichtkatholischen Priester in einigen Fällen empfangen könnten, gleichwie das Recht der katholischen Ehefrau erlaube, den Ehesegen vom nichtkatholischen Priester zu empfangen.<sup>156</sup> Ignatius Ziadé wies in seiner Reaktion darauf hin, dass Katholiken jene Sakramente allein dort von nichtkatholischen Dienern erbitten können sollten, wo ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rate. Jener geistliche Nutzen sei in der Tat immer gegeben. Es genüge nicht, dass der Zugang zum katholischen Priester moralisch unmöglich sei. Am besten mache dies Art. 8 des Schemas des Dekrets über den Ökumenismus deutlich. Abschliessend bekräf-

---

<sup>149</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 226 Fn. 286.

<sup>150</sup> BUKATKO, Relatio, 526.

<sup>151</sup> Modi des SchemaOE/64, 603.

<sup>152</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 226.

<sup>153</sup> Vgl. DICK, relations, 458, und HOECK, Decretum, 389.

<sup>154</sup> Vgl. DICK, relations, 458.

<sup>155</sup> Zu diesen weiteren Gründen des Ausschlusses der Taufe, Ehe und Firmung: HOECK, Decretum, 389.

<sup>156</sup> Rev.mus P.D. Athanasius Hage, Superior gen. Ord. Basiliani S. Ioannis B., in: Acta Synodalia, Bd. III, Teil V, Vatikanstadt 1975, S. 250-252, 251.

tigte Ziadé die Erlaubnis zur Bitte um jene Sakramente, wo sie gültig seien, in einer wirklichen Notlage und dort, wo der Zugang zum katholischen Priester physisch unmöglich werde.<sup>157</sup>

Strittig waren in der Diskussion namentlich die Begriffe «geistlicher Nutzen» und «moralisch», weil sie manchen zu dehnbar erschienen.<sup>158</sup> Fünfundzwanzig Konzilsväter erachteten es als in der Praxis sehr schwierig, über die moralische Unmöglichkeit, an einen katholischen Priester heranzutreten, zu urteilen.<sup>159</sup> So schlugen mehrere Konzilsväter vor, die Klauseln «oder echter geistlicher Nutzen» und «oder moralisch» zu streichen.<sup>160</sup> Die Konzilskommission lehnte diese Vorschläge aber ab,<sup>161</sup> weil sie keinen Grund für eine Streichung sah.<sup>162</sup> Die anderen Konzilsväter, welche die Erlaubnis erweitern wollten,<sup>163</sup> scheiterten daher ebenfalls. Auch den Vorschlag, dem Wort «Notwendigkeit» die Qualifikation «echt» voranzustellen,<sup>164</sup> wies die Kommission ab. Die ursprünglich vorgeschlagene längere Zeitspanne war bereits im SchemaOE/64 gestrichen worden und wurde auch im freigegebenen Text von Art. 27, 2. Halbsatz OE nicht mehr erwähnt.<sup>165</sup> Die Anmerkung 33 zu Art. 27 des SchemaOE/64 wurde unverändert belassen.<sup>166</sup>

Bei den Diskussionen in der Konzilsaula über das Dekret über den Ökumenismus wurden die Konzilsväter daran erinnert, dass einige Bedingungen kirchlicher Natur seien.<sup>167</sup>

Art. 27, 2. Halbsatz OE hat die bis dahin geltenden Normen beträchtlich gelockert.<sup>168</sup> Denn was das Konzil hier nun allgemein erlaubt, war zuvor nur in seltenen Einzelfällen gestattet gewesen.<sup>169</sup> Der hier erlaubte Sakramentenempfang war so in der Vergangenheit niemals zulässig gewesen.<sup>170</sup> Dennoch hat

<sup>157</sup> Diese Vorbringen Ziadés finden sich in: ZIADÉ, 261.

<sup>158</sup> Vgl. HOECK, *Decretum*, 389.

<sup>159</sup> Modi des SchemaOE/64, 603.

<sup>160</sup> ZIADÉ, 262.

<sup>161</sup> Modi des SchemaOE/64, 603 f.

<sup>162</sup> Vgl. HOECK, *Decretum*, 389.

<sup>163</sup> Vgl. Modi des SchemaOE/64, 604.

<sup>164</sup> Vgl. ZIADÉ, 262.

<sup>165</sup> Vgl. WIJLENS, *Eucharist*, 351 Fn. 252.

<sup>166</sup> Vgl. Modi des SchemaOE/64, 620.

<sup>167</sup> Vgl. WIJLENS, *Eucharist*, 351 Fn. 252.

<sup>168</sup> Vgl. SCHICK, *Gottesdienstgemeinschaft*, 787.

<sup>169</sup> Anderer Ansicht: DICK, *relations*, 487.

<sup>170</sup> Vgl. DICK, *relations*, 487.

Art. 27, 2. Halbsatz OE Voraussetzungen für den Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche aus der Vergangenheit wieder aufgenommen: So verlangt dieser Satz eine gültige Sakramentenspendung in der Kirche des betreffenden nichtkatholischen Kirchendieners, während bereits die Schreiben des Heiligen Offiziums vom 10. Mai 1753 und vom 30. Juni / 7. Juli 1864 eine gültige Weihe dieses Dieners und eine Sakramentenspendung gemäss katholischem Ritus forderten und dies wohl auch Can. 882 CIC/17 voraussetzte. Statt indes wie Art. 27, 2. Halbsatz OE das Erfordernis einer Notwendigkeit oder eines wirklichen geistlichen Nutzens festzuhalten, legte das obgenannte Schreiben vom 10. Mai 1753 als Empfangsvoraussetzung noch eine «sehr ernste und sehr drängende Ursache», die vorstehend erwähnte Bevollmächtigung von 1908 «Notfälle» und Can. 882 CIC/17 Todesgefahr fest. Im Gegensatz zu Art. 27, 2. Halbsatz OE – und zum Schreiben des Heiligen Offiziums vom 30. Juni / 7. Juli 1864 – setzte Can. 882 CIC/17 aber keine Abwesenheit eines katholischen Priesters voraus. Hingegen findet sich die in der Anmerkung 33 zu Art. 27 OE normierte Bedingung des Ausschlusses zu meidender Gefahren und formellen Anschlusses an den Irrtum mehr oder weniger ausdrücklich auch in den Schreiben dieses Offiziums vom 10. Mai 1753 und 30. Juni / 7. Juli 1864. Somit milderte Art. 27 OE nicht nur Can. 1258 CIC/17,<sup>171</sup> sondern auch Can. 882 und Can. 2316 CIC/17.

Anlass für die in Art. 27 OE vorgenommene Lockerung gegenüber den getrennten Ostkirchen war wohl die ab dem Jahr 1958 beginnende Wiederannäherung zwischen dem Papst und dem ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel. Diese fand in den 1960er Jahren ihren vorläufigen Höhepunkt im Treffen zwischen Papst Paul VI. und dem ökumenischen Patriarchen Athenagoras vom 5. / 6. Januar 1964 in Jerusalem, wo der Papst dem Patriarchen einen Messkelch schenkte, um so symbolisch das Amt der orthodoxen Kirchen anzuerkennen. Diese Begegnung zog im Jahr 1965 die gegenseitige Rücknahme der Exkommunikation nach sich und führte zur Wiederaufnahme des katholisch-orthodoxen Dialogs.<sup>172</sup> Letzterer hat die Wiedervereinigung der katholischen Kirche mit allen orthodoxen Kirchen und damit die Wiederherstellung der vollen Sakramentengemeinschaft zum Ziel.<sup>173</sup> So haben Papst und Patri-

---

<sup>171</sup> Anderer Meinung: WOJNAR, Decree, 240.

<sup>172</sup> Zur 1958 beginnenden Wiederannäherung zwischen diesen Kirchen und zu diesem Treffen von 1964 eingehend: NEUNER, Schisma, 438 ff.

<sup>173</sup> Vgl. beispielsweise NEUNER, Schisma, 441 f., und die namentlich bis zur Wiedererlangung der vollen Gemeinschaft aller Kirchen des Ostens mit der katholischen Kirchen befristete Geltung des CCEO, die Papst Johannes Paul II. in seiner Apostolischen Konstitution «*Sacri Canones*» (SC) festlegte (ebendort, 1035 f.).

arch bereits am 7. Dezember 1965 Telegramme ausgetauscht, in denen sie den Wunsch einer gemeinsamen Kommunion äusserten.<sup>174</sup> Art. 27 OE stellt insofern einen ersten Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel dar.

Nach der Verkündigung von OE veröffentlichte die säkulare Presse verschiedene falsche Aussagen zu Art. 27 OE, wie beispielsweise, dass Katholiken nun Sakramente von östlichen nichtkatholischen Priestern nach ihrer Wahl empfangen könnten, unter anderem bei ökumenischen Versammlungen.<sup>175</sup> Praktisch fand die Norm vor allem Anwendung in den Ländern, in denen es keine katholischen Kirchen gab, sondern nur Kirchen von östlichen Nichtkatholiken besucht werden konnten.<sup>176</sup>

### 1.2.5. Gegenwartsbezug

Art. 27 OE ist eine authentische Quelle des Can. 844 § 2 CIC/83 wie auch des Can. 671 § 2 CCEO<sup>177</sup> und fand in beide Normen Eingang. Art. 27 OE betrifft zwar die katholischen Ostkirchen, wird in Can. 844 § 2 CIC/83 aber ebenso auf die lateinische Kirche anwendbar gemacht,<sup>178</sup> so dass auch westliche Katholiken nichtkatholische Diener in Anspruch nehmen können. Abgesehen von der eben erwähnten Abweichung legt letzterer den Text von Art. 27, 2. Halbsatz OE und dessen Anmerkung 33 wieder vor.<sup>179</sup> Can. 671 § 2 CCEO kodifiziert die Norm des Art. 27 OE unmittelbar.<sup>180</sup>

---

<sup>174</sup> Vgl. NEUNER, Schisma, 445 f.

<sup>175</sup> Vgl. POSPISHIL, *Ecclesiarum*, 69.

<sup>176</sup> Vgl. WOJNAR, Decree, 248.

<sup>177</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIVM DE LEGVM TEXTIBVS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

<sup>178</sup> Vgl. FREDERICK R. MCMANUS: Introduction. Introductory Canons [cc. 834-839] / Part I. The Sacraments [cc. 840-1165]. Introductory Canons [cc. 840-848], in: BEAL/CORIDEN/GREEN, *Commentary*, S. 997-1032, 1026.

<sup>179</sup> Vgl. COCCOPALMERIO, *Communicatio*, 215.

<sup>180</sup> Vgl. DIMITRI(OS) SALACHAS: I Battezzati non cattolici e la Promozione dell'Unità dei Cristiani alla Luce del nuovo Codice dei Canonici delle Chiese Orientali, in: Domingo J. Andrés Gutiérrez (Hrsg.), *Vitam Imprendere Magisterio. Profilo intellettuale e scritti in onore dei Professori Reginaldo M. Pizzorni, O.P. e Giuseppe Di Mattia, O.F.M. Conv.* (= *Utrumque Ius* 24), Vatikanstadt 1993, S. 311-334, 323, und DERS.: The ecumenical Significance of the New Code, in: Jose Chiramel/Kuriakose Bharanikulangara (Hrsg.), *The Code of Canons of the Eastern Churches: A Study and Interpretation. Essays in Honour of Joseph Cardinal Parecattil*, Alwaye 1992, S. 258-275, 268.

Sowohl Art. 27 OE als auch diese § 2 und Ziff. 123 und Ziff. 132 DirOec/93 erlauben es katholischen Gläubigen, sich für den Empfang der Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung an einen nichtkatholischen Diener zu wenden, der einer Kirche angehört. In Bezug auf letztere verlangt allerdings Art. 27 OE, dass in ihr die Sakramente gültig gespendet werden,<sup>181</sup> während die beiden § 2 fordern, dass in ihr die genannten Sakramente gültig sind. Hieraus lässt sich jedoch inhaltlich keine Differenz ableiten. Dieser hier wie dort enthaltene Einschub über die Gültigkeit der Sakramente war beabsichtigt, weil es einige nichtkatholische Ostkirchen gibt, in denen einige Sakramente nicht gespendet werden, so in der chalzedonisch-nestorianischen Kirche, in welcher die drei Sakramente Busse, Firmung und Krankensalbung nicht gespendet werden.<sup>182</sup> Im Unterschied zu Art. 27 OE sowie Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO spricht Ziff. 123 DirOec/93 hingegen ohne jenen Einschub nur von einer «Ostkirche», womit diese Bestimmung im Gegensatz zu Art. 27 OE die Gültigkeit des Sakraments stillschweigend voraussetzt. Grund hierfür ist wohl, dass in dieser Ziffer lediglich die getrennten orthodoxen Kirchen und (vorchalzedonensischen) altorientalischen Kirchen gemeint sind (vgl. Anm. 124 zu Ziff. 122 DirOec/93, welche auf Art. 14 UR verweist, der sich seinerseits auf Art. 13 Abs. 2 UR bezieht). Ziff. 132 DirOec/93 schliesslich nimmt die Formulierung des Art. 27 OE zwar wieder auf, spricht zusätzlich aber von einem gemäss der katholischen Weihelehre gültig geweihten Spender. Die Anmerkung 33 zu Art. 27 OE setzt indes auch die Gültigkeit der (betreffenden, das heisst: konkret erbetenen) Sakramente voraus. Insofern ist die Formulierung der Ziff. 132 DirOec/93 von jener des Art. 27 OE ebenfalls umfasst.

Ferner ist in Ziff. 132 DirOec/93 wie in Art. 27, 2. Halbsatz OE die erlaubte Bitte, in Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 hingegen der erlaubte Empfang geregelt. Während nach Art. 27 OE auch eine Notwendigkeit zur Bitte um ein Sakrament raten kann, statuieren die drei zuvor genannten Normen stattdessen, dass eine Notwendigkeit den Sakramentenempfang erfordert, und Ziff. 132 i. V. m. Ziff. 130 f. DirOec/93 sogar, dass Todesgefahr oder eine andere «schwere und drängende Notlage» besteht. Ferner fordert Art. 27 OE, dass sich der Zugang zu einem katholischen Priester als unmöglich herausstellt, während Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 und Ziff. 132 DirOec/93 voraussetzen, dass es den Gläubigen un-

---

<sup>181</sup> Vgl. WJLENS, Eucharist, 346, weist diesbezüglich unzutreffenderweise darauf hin, dass Art. 27 OE im Gegensatz zu Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO von «gültig geweihten Dienern» spreche.

<sup>182</sup> Vgl. RUYSEN, positions, 60 Fn. 168.



möglich ist, einen katholischen Kirchendiener aufzusuchen. Gemäss allen genannten Bestimmungen, mit Ausnahme von Ziff. 132 DirOec/93, in der dies nur implizit anerkannt wird, kann die Unmöglichkeit physisch oder moralisch sein. Die in der Anmerkung 33 zu Art. 27 OE genannten zusätzlichen Voraussetzungen des guten Glaubens und des Ausschlusses zu meidender Gefahren und formellen Anschlusses an den Irrtum fassen Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 in der Klausel «sofern die Gefahr des Indifferentismus vermieden wird» zusammen, während Ziff. 132 i. V. m. Ziff. 130 f. DirOec/93 diese zusätzlichen Voraussetzungen überhaupt nicht erwähnt. Die in der Anmerkung 33 zu Art. 27 OE überdies angeführten Voraussetzungen der Empfangsbereitschaft und des ewigen Heils nennen Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 nicht ausdrücklich. Ziff. 132 i. V. m. Ziff. 130 f. DirOec/93 fordert dagegen explizit lediglich, aber immerhin, eine rechte Empfangsbereitschaft.

Die Situationen und Bedingungen des Rückgriffs sind in Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 aber nach dem Vorbild von Art. 27 OE gestaltet<sup>183</sup> und daher nahezu identisch<sup>184</sup>. Beide § 2 sowie Ziff. 123 und Ziff. 132 DirOec/93 setzen wie Art. 27 OE und dessen Anmerkung 33, Ziff. 3 f., für diesen Rückgriff zur Vermeidung von Indifferentismus zumindest zwei Umstände voraus: die Notwendigkeit der Sorge um das Heil durch die Sakramente und die Abwesenheit des eigenen, katholischen Priesters.<sup>185</sup> Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 nennen somit die erforderlichen Umstände für den Erlaubtheitsrahmen, wie diesen bereits Art. 27 OE vorgegeben hat.<sup>186</sup> Die Regelungen, welche in diesen beiden § 2 und Ziff. 123 DirOec/93 getroffen wurden, sind demnach namentlich in Art. 27 OE enthalten.<sup>187</sup> Ziff. 132 i. V. m. Ziff. 130 f. DirOec/93 weicht zwar hiervon ab, geht hierbei indessen über Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO hinaus, so dass dem DirOec/93 insofern keine Rechtswirkung zukommen kann (hierzu unten in [Kap. V.4.5](#) und [V.7.3](#)).

Im Jahr 1969 schloss die römisch-katholische Kirche mit dem russisch-orthodoxen Patriarchat von Moskau eine seelsorgerliche Vereinbarung, die den katholischen Gläubigen den Empfang der Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung in der russisch-orthodoxen Kirche ermöglichte. Das Mos-

<sup>183</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 231.

<sup>184</sup> Vgl. RUYSSSEN, positions, 60 Fn. 168.

<sup>185</sup> Vgl. COCCOPALMERIO, Communicatio, 215.

<sup>186</sup> Vgl. AMANN, Gottesdienstgemeinschaft, 1101.

<sup>187</sup> Vgl. COCCOPALMERIO, Codice, 225 Fn. 10.

kauer Patriarchat kündigte 1986 diese Übereinkunft indes wieder auf. Zurzeit scheint eine solche Vereinbarung noch mit keiner der chalkedonisch-orthodoxen Kirchen möglich zu sein. Seit 1984 besteht aber eine ähnliche Vereinbarung zwischen Rom und dem praechalkedonischen syrisch-orthodoxen Patriarchat von Antiochien sowie seit 2001 zwischen den mit Rom unierten Chaldäern und der «Heiligen Apostolischen Katholischen Assyrischen Kirche des Ostens».<sup>188</sup>

## 2. Dekret «Unitatis Redintegratio»

### 2.1. Art. 8 Abs. 4 UR

#### 2.1.1. Text

Art. 8 Abs. 4 des Dekrets «Unitatis Redintegratio» des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 21. November 1964 über den Ökumenismus (UR) lautet:

*«Man darf jedoch die Gemeinschaft in heiligen Sachen nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien massgebend: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen. Wie man sich hier konkret zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Massgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist.»*

#### 2.1.2. Zusammenfassung

Art. 8 Abs. 4 UR sagt im Wesentlichen aus, dass bei jedweder «Gemeinschaft in heiligen Sachen» – also auch jener des Sakramentenempfangs von Katholiken bei Dienern nichtkatholischer Kirchen (vgl. Art. 27 OE) – hauptsächlich zwei Prinzipien massgebend sind: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade.

#### 2.1.3. Formale Textbestimmung

Art. 8 Abs. 4 UR ist ein Absatz eines Artikels von UR und folglich kein kanonischer Rechtstext. Adressatenkreis dieses Absatzes sind alle Katholiken (vgl.

---

<sup>188</sup> Zu diesen Vereinbarungen: GAHBAUER, Dekret, 113.

Art. 1 Abs. 3 UR). Urheber des Textes ist Papst Paul VI. zusammen mit den Vätern dieses Konzils. Der Originaltext ist in lateinischer Sprache verfasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt nicht vor. Er setzt kanonistisches Fachwissen hinsichtlich Zuständigkeitsregelungen voraus, ist im Übrigen aber leicht verständlich.

#### 2.1.4. Sachliche Aussage

Aus Art. 8 Abs. 4 UR folgt, dass für den Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche die beiden Grundsätze der Bezeugung der Einheit der Kirche und der Teilhabe an den Mitteln der Gnade massgeblich sind. Weiter geht aus diesem Abs. 4 hervor, dass die Bezeugung der Einheit den Sakramentenempfang in den meisten Fällen verbietet, ihn die Sorge um die Gnade aber in manchen Fällen empfiehlt. Die Entscheidung über die Frage, ob ein Katholik in einem konkreten Fall ein Sakrament empfangen kann, obliegt aufgrund dieses Abs. 4 dem klugen Ermessen der örtlichen bischöflichen Autorität, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Massgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Apostolischen Stuhl bestimmt ist. Beim Entscheid sind gemäss diesem Abs. 4 alle Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen zu berücksichtigen.

#### 2.1.5. Historischer Hintergrund

In der Redaktionsgeschichte von Art. 8 Abs. 4 UR lässt sich keine unmittelbar den besagten Sakramentenempfang betreffende Auseinandersetzung erkennen. In der Vorbereitungsphase des Schemas über den Ökumenismus hatten einige Bischöfe indes zu bedenken gegeben, dass Katholiken, welche die Sakramente von getrennten Dienern empfangen, die Einheit der Kirche verletzten, weil ein solcher Empfang dazu tendiere, von der anderen Christengemeinschaft als ein Glaubensbekenntnis des Katholiken interpretiert zu werden. Daraus entstünden die Gefahren des Glaubensabfalls, des Ärgernisses und des Indifferentismus.<sup>189</sup>

Mithin ist Art. 8 Abs. 4 UR mit Blick auf den Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche auf dem Hintergrund der gleichentags promulgierten Art. 26 f. OE zu lesen. Denn sowohl aus Letzteren als auch aus Art. 8 Abs. 4 UR ergibt sich, dass der eben erwähnte Empfang wegen einer möglichen Verletzung der Einheit der Kirche einzig dann zugelas-

---

<sup>189</sup> Hierzu: BROGLIO, *Communicatio*, 74.

sen werden kann, wenn dies dem Seelenheil dient und die Gefahr einer solchen Verletzung nicht besteht. Wie bereits Art. 26 f. OE spricht auch Art. 8 Abs. 4 UR insbesondere hinsichtlich des besagten Empfangs von einer Berücksichtigung der zeitlichen, örtlichen und persönlichen Umstände. Dabei wird der Einbezug dieser Umstände, die laut Art. 26 OE gegenüber den getrennten Ostchristen bereits in Vergangenheit und Gegenwart beachtet worden sind, in Art. 8 Abs. 4 UR aber neu für alle nichtkatholischen Christen festgelegt. Insofern zeigt sich, dass dieser Abs. 4 darauf abzielt, unter anderem die bisher allein gegenüber den getrennten Ostchristen geübte Praxis der Möglichkeit des Sakramentenempfangs von Katholiken bei Dienern getrennter Ostkirchen auf alle nichtkatholischen Christen und deren Gemeinschaften auszuweiten. Während Art. 26 f. OE den besagten Empfang selbst regeln und dem eigenen Entscheid den Katholiken überlassen, verlangt Art. 8 Abs. 4 UR hingegen einen Empfangsentscheid der örtlichen bischöflichen Autorität, soweit nichts anderes von der Bischofskonferenz oder vom Apostolischen Stuhl bestimmt ist, ohne den Sakramentenempfang selbst zu regeln.

Im Vergleich mit den bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil geltenden kanonischen Rechtstexten fällt auf, dass in Art. 8 Abs. 4 UR mit Blick auf den eben erwähnten Sakramentenempfang erstmals von einem «Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen» die Rede ist, ferner von Grundsätzen, die bei dieser Wiederherstellung massgebend sind, sowie einer Entscheidungskompetenz der Ortsbischöfe (Diözesan- und Eparchialbischöfe) und der Bischofskonferenz.

### 2.1.6. Gegenwartsbezug

Am in Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 normierten Erfordernis der Notwendigkeit oder des Nutzens – sowie an der in Ziff. 132 DirOec/93 festgehaltenen Anforderung der Todesgefahr oder einer anderen «schweren und drängenden Notlage» (zu diesem Erfordernis unten in [Kap. V.4.3](#)) – zeigt sich die Berücksichtigung des Prinzips der Bezeugung der Einheit der Kirche (Art. 8 Abs. 4 UR), da dieses Prinzip im Fall des freien und allgemeinen Zugangs zu anderen nichtkatholischen Dienern verdunkelt würde.<sup>190</sup> Dies wäre der Fall, wenn der Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche in Situationen, in denen der katholische Kirchendiener leicht zugänglich wäre, zu einer gängigen und üblichen Praxis

---

<sup>190</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 234.

würde.<sup>191</sup> Das obgenannte Erfordernis dient dazu, diesen Empfang auf jene Ausnahmefälle zu begrenzen, in welchen ihn Art. 8 Abs. 4 UR als empfohlen erachtet. Indem Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO sowie Ziff. 123 und 132 DirOec/93 den Katholiken aber bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erlauben, ausserhalb der katholischen Kirche die drei besagten Sakramente zu empfangen, nehmen diese Regelungen auch Rücksicht auf das Prinzip der Sorge um die Gnade (Art. 8 Abs. 4 UR). Insofern zeigt sich, dass diese heute geltenden Vorschriften immer auch mit Blick auf Art. 8 Abs. 4 UR auszulegen sind. Hingegen nehmen Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO sowie Ziff. 123 und 132 DirOec/93 die in Art. 8 Abs. 4 UR vorgesehene Entscheidungskompetenz der örtlichen bischöflichen Autorität, der Bischofskonferenz und des Apostolischen Stuhls nicht unmittelbar auf. Eine Entscheidungskompetenz der genannten Autorität und der Bischofskonferenz hinsichtlich jenes Sakramentenempfangs leitet sich vielmehr aus Can. 844 § 5 CIC/83, Can. 671 § 5 CCEO und Ziff. 132 i. V. m. Ziff. 130 f. DirOec/93 ab.

## 2.2. Art. 15 Abs. 3 UR

### 2.2.1. Text

Art. 15 Abs. 3 UR lautet:

*«Da nun diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber kraft der apostolischen Nachfolge das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, so ist eine gewisse Gemeinschaft in heiligen Sachen unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam.»*

### 2.2.2. Formale Textbestimmung

Art. 15 Abs. 3 UR ist ein Absatz eines Artikels von UR und daher kein kanonischer Rechtstext. Er richtet sich an alle katholischen Gläubigen (vgl. Art. 1 Abs. 3 UR). Papst Paul VI. ist zusammen mit den Vätern des Zweiten Vatikanischen Konzils Urheber dieses Absatzes. Dessen Originaltext ist lateinisch, ohne offiziell auf Deutsch übersetzt worden zu sein. Er ist auch für einen Nichtkanonisten leicht verständlich.

---

<sup>191</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 235.

### 2.2.3. Sachliche Aussage

Aus Art. 15 Abs. 3 UR folgt, dass ein Sakramentenempfang von Katholiken bei den getrennten Ostkirchen unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität allenfalls nicht nur möglich, sondern geradezu ratsam ist. Der eben erwähnte Abs. 3 begründet seinen Rat damit, dass diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen würden, vor allem aber kraft der apostolischen Nachfolge das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie bis in die Gegenwart in ganz enger Verwandtschaft mit der katholischen Kirche verbunden seien.

### 2.2.4. Historischer Hintergrund

Art. 15 Abs. 3 UR handelt wie bereits Art. 8 Abs. 4 UR von der «Gemeinschaft in heiligen Sachen» und damit unter anderem vom Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche. Art. 15 Abs. 3 UR nimmt dabei inhaltlich auf Art. 8 Abs. 4 UR Bezug: Mit den «gegebenen geeigneten Umständen» (Art. 15 Abs. 3 UR) sind die in Art. 8 Abs. 4 UR erwähnten «Umstände der Zeit, des Orts und der Personen» gemeint. Zudem ist unter der «Billigung der kirchlichen Autorität» (Art. 15 Abs. 3 UR) der in Art. 8 Abs. 4 UR geforderte Entscheid der örtlichen bischöflichen Autorität zu verstehen, welchen diese nach ihrem eigenen Ermessen fällen soll, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz oder vom Apostolischen Stuhl bestimmt ist. Während sich Art. 8 Abs. 4 UR aber allgemein nicht zuletzt auf jenen Empfang bei jedweden nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bezieht, betrifft Art. 15 Abs. 3 UR nur jenen bei den getrennten Ostkirchen. Diesen Empfang erklärt Art. 15 Abs. 3 UR neu auch als «ratsam», während er nach Art. 8 Abs. 4 UR bloss möglich ist. Art. 15 Abs. 3 UR ist somit insbesondere hinsichtlich des besagten Empfangs eine Spezialnorm, die der allgemeinen Regel des Art. 8 Abs. 4 UR vorgeht, jedoch von ihr her zu verstehen ist. Entsprechend ist deren historischer Hintergrund auch bei der Auslegung von Art. 15 Abs. 3 UR zugrunde zu legen.

Art. 15 Abs. 3 UR benennt im Vergleich mit den zuvor geltenden kanonischen Rechtstexten erstmals ausdrücklich, weshalb dieser Sakramentenempfang bei Dienern getrennter Ostkirchen aus Sicht der katholischen Kirche möglich ist. Darüber hinaus empfiehlt ihn Art. 15 Abs. 3 UR sogar, was ein Novum darstellt. Hingegen war dieser Empfang auch vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil nur mit Billigung der zuständigen kirchlichen Autorität erlaubt (vgl. [Kap. I](#) hiavor).

In der Redaktionsgeschichte des Art. 15 Abs. 3 UR sind keine ausdrücklichen Bemerkungen zum obgenannten Sakramentenempfang enthalten. Viele Konzilsväter hatten indes in den Konzilsdiskussionen über das Schema «*De Oecumenismo*» verlangt, dass die Katholiken, welche vereinzelt in orthodoxen Gemeinden leben, in der orthodoxen Eucharistiefeyer die Kommunion empfangen können.<sup>192</sup>

### 2.2.5. Gegenwartsbezug

Art. 15 Abs. 3 UR ist die Grundlage für die heute geltenden Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO. Denn in diesem Abs. 3 wurde ausdrücklich festgestellt, dass die getrennten Ostkirchen die geistliche Gemeinschaft mit der katholischen Kirche und die wahren Sakramente bewahrt haben.<sup>193</sup> Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO sprechen mit Blick auf Art. 15 Abs. 3 UR von gültigen Sakramenten in der Kirche des nichtkatholischen Dieners.

Weiter lehnt sich Ziff. 122 DirOec/93 an Art. 15 Abs. 3 UR an: Indem diese Ziffer unter anderem zur Begründung des erlaubten Sakramentenempfangs von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche einleitend darauf hinweist, dass die Gemeinschaft im Glaubensbereich zwischen den nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Ostkirchen und letzterer dennoch sehr eng ist, nimmt diese Ziffer den Hinweis von Art. 15 Abs. 3 UR wieder auf, wonach diese Kirchen trotz ihrer Trennung vom römischen Apostolischen Stuhl in ganz enger Verwandtschaft mit der katholischen Kirche verbunden seien. Zudem zitiert Ziff. 122 DirOec/93 wörtlich die Feststellung von Art. 15 Abs. 3 UR, dass diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente, vor allem aber das Priestertum und die Eucharistie, besässen. Schliesslich übernimmt Ziff. 122 DirOec/93 von Art. 15 Abs. 3 UR insbesondere hinsichtlich jenes Empfangs auch die Klausel «unter gegebenen, geeigneten Umständen und mit Billigung der kirchlichen Autorität». Statt indes wie Art. 15 Abs. 3 UR festzuhalten, dass eine solche «Gemeinschaft in heiligen Sachen» «nicht nur möglich, sondern auch ratsam» sei, spricht Ziff. 122 DirOec/93 davon, dass ein Fundament geschaffen sei, um eine solche Gemeinschaft zu erlauben und zu ihr zu ermutigen. Damit empfiehlt das DirOec/93 einen solchen Empfang im Gegensatz zu UR nicht mehr direkt, sondern legt bloss noch dar, weshalb jener emp-

---

<sup>192</sup> Vgl. EDUARD STAKEMEIER: Die Konzilsdiskussion über das Schema «*De Oecumenismo*». Eine Übersicht über die Ergebnisse, in: ThGl 54 (1964), S. 161-181, 177.

<sup>193</sup> Vgl. ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER: Bedingte Teilhabe nichtkatholischer Christen an der Eucharistie. Kirchenrechtliche Gesichtspunkte zum Verhältnis Eucharistie und Kirche, in: HALLERMANN, Ökumene, S. 167-193, 185.

fohlen werden könnte. Weil Ziff. 122 DirOec/93 jedoch auf dem Hintergrund von Art. 15 Abs. 3 UR auszulegen ist, ist darin eine blosser Erklärung der dortigen unmittelbaren Empfehlung zu erblicken.

### 3. Fazit

Der Wille des Konzils, weder die je andersartige Situation der verschiedenen Christengemeinschaften noch die jeweils bestehenden Bande unter diesen ausser Acht zu lassen (vgl. Art. 13 UR), liegt insbesondere seinen Aussagen zum Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche zugrunde. So ist es zu verstehen, dass es auch hier die getrennten Ostkirchen und die übrigen getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften je nach jeweils vorhandenen Gemeinsamkeiten mit der katholischen Kirche unterschiedlich behandelt hat. Zum einen hat es einen solchen Empfang in den getrennten Ostkirchen unter bestimmten Voraussetzungen erstmals allgemein ausdrücklich erlaubt (vgl. Art. 27 OE), wobei es an die bisherige rechtsgeschichtliche Entwicklung auf dem Gebiet der Sakramentengemeinschaft mit diesen Kirchen angeknüpft und dieser ein neues Kapitel der zwischenkirchlichen Wiederannäherung angefügt hat. Zum anderen hat sich das Konzil über den Sakramentenempfang von Katholiken in einer kirchlichen Gemeinschaft, die das Bischofsamt und das Weihesakrament nicht bewahrt hat, überhaupt nicht ausgesprochen,<sup>194</sup> sondern vielmehr bloss darauf hingewiesen, dass diese Gemeinschaften «die ursprüngliche und vollständige Substanz des eucharistischen Geheimnisses nicht bewahrt haben», vor allem wegen «des Mangels des Weihesakraments» (Art. 22 UR). Aus dem eben erwähnten Grund schliessen denn Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO auch heute noch die Möglichkeit aus, dass Katholiken das Sakrament der Eucharistie wie auch jenes der Busse und der Krankensalbung aus den Händen von Dienern «anderer Christen», die kirchlichen Gemeinschaften angehören, empfangen.<sup>195</sup> So erinnert unter anderem das Dokument «Eucharistische Gastfreundschaft» der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) von 1983 auf der Grundlage der in Can. 844 § 2 CIC/83 festgehaltenen disziplinären und der in Art. 22 UR dargelegten lehrmässigen Beweggründe daran, dass ein Katholik nicht am protestantischen Abendmahl teilnehmen dürfe.<sup>196</sup> Das Dekret UR verbietet den Katholiken den Sakramentenempfang von einem nichtkatholischen Diener indes nicht

---

<sup>194</sup> Vgl. SYNODE 72 BASEL, Auftrag, Ziff. 12.3.11; SYNODE 72 CHUR, Auftrag, Ziff. 8.2.11, und SYNODE 72 ST. GALLEN, Zeugnis, Ziff. 7.3.11.

<sup>195</sup> Vgl. MANNA, Riconoscimento, 49, und RUYSSSEN, Eucharistie, 232.

<sup>196</sup> SBK, Gastfreundschaft, 557-559; vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 568 f.



ausdrücklich, während dies der CIC/83 und der CCEO tun.<sup>197</sup> Das Konzil hat wohl aber von einer Regelung hinsichtlich der kirchlichen Gemeinschaften abgesehen, weil den Katholiken hier ein Sakramentenempfang bislang verboten war, es sei denn ein einzelner Diener einer solchen Gemeinschaft war ausnahmsweise gemäss der katholischen Weihelehre gültig geweiht (vgl. Can. 882 CIC/17).

---

<sup>197</sup> Vgl. VAN DER WILT, *Communion*, 91.



### **III. Teil:**

## **Das nachkonziliare Recht des Ökumenischen Direktoriums von 1967 unter Berücksichtigung der Auslegungshilfen des Einheitssekretariats**

### **1. Ökumenisches Direktorium «Ad Totam Ecclesiam» vom 14. Mai 1967**

#### **1.1. Ziff. 42 DirOec/67**

##### 1.1.1. Text

Nach Ziff. 42 des ersten Teils des Ökumenischen Direktoriums «Ad totam ecclesiam» des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen (nachfolgend: Einheitssekretariat) vom 14. Mai 1967 (DirOec/67) ist es, was den Empfang der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung betrifft, sehr angebracht, dass die Erlaubnis, an den Sakramenten teilzunehmen, katholischerseits erst nach dem günstigen Ausgang von Beratungen erteilt werde.

##### 1.1.2. Formale Textbestimmung

Ziff. 42 DirOec/67 ist eine Regelung eben dieses Direktoriums, welches Ausführungsbestimmungen zu den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die ökumenische Aufgabe enthält<sup>198</sup>. Adressaten der Ziff. 42 DirOec/67 sind die Bischöfe der katholischen Kirche. Urheber der Regelung ist das Einheitssekretariat. Der authentische Text dieser Norm ist lateinisch. Eine offizielle deutsche Übersetzung gibt es nicht. Er ist kurz und leicht verständlich.

##### 1.1.3. Sachliche Aussage

Aus Ziff. 42 DirOec/67 folgt, dass die katholischen kirchlichen Autoritäten die Erlaubnis zum Empfang der drei Sakramente erst nach Einholung eines günstigen Beratungsergebnisses erteilen sollen. Ziff. 42 DirOec/67 ist Teil des Un-

---

<sup>198</sup> Vgl. KAISER, Sakramentengemeinschaft, 457.

terkapitels «Die Gemeinschaft in heiligen Sachen» mit den von uns getrennten östlichen Brüdern» des DirOec/67 und verlangt somit eine vorausgehende entsprechende Vereinbarung mit den vom römischen Apostolischen Stuhl getrennten östlichen kirchlichen Autoritäten.<sup>199</sup>

#### 1.1.4. Historischer Hintergrund

Art. 26 f. OE sowie Art. 8 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 3 UR, die den Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche regeln, bedurften zur besseren und getreuen Umsetzung in der gesamten katholischen Kirche Durchführungsbestimmungen (vgl. Ziff. 1 DirOec/67). Deren Erlass oblag dem Apostolischen Stuhl (vgl. Ziff. 2 DirOec/67) und damit dessen Einheitssekretariat als für die Ökumene zuständiger Kurienbehörde. Dieses machte mit dem DirOec/67 von seiner Zuständigkeit Gebrauch und erliess so insbesondere Ziff. 42 DirOec/67. Ferner weist dieses Sekretariat in Ziff. 41 DirOec/67 ausdrücklich darauf hin, dass unter anderem Art. 27 OE mit jener Klugheit beachtet werden sollte, die in OE selbst empfohlen wird. Die gemäss OE für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen geltenden Vorschriften seien ausnahmslos für alle Gläubigen, also auch für die Gläubigen des lateinischen Ritus, in Kraft (Ziff. 41 DirOec/67). Dies gilt namentlich auch für die unmittelbar danach folgende Ziff. 42 DirOec/67:

Ziff. 42 DirOec/67 dient der Umsetzung von Art. 29 OE, welcher unter anderem auf die in Art. 27, 2. Halbsatz OE getroffene Regelung Bezug nimmt, wenn er von «dieser» milderer Handhabung der «Gemeinschaft in heiligen Sachen» spricht. Art. 29 OE verlangt von den katholischen Ortsoberhirten, dass sie insbesondere bei der Ausübung der gebotenen Wachsamkeit über die Anwendung von Art. 27, 2. Halbsatz OE dort, wo es angezeigt erscheint, vorgängig auch die Oberhirten der getrennten Kirchen anhören. Ziff. 42 DirOec/67 ist indes strenger, da sie es nicht ins Ermessen der Ortsoberhirten stellt, die besagten Oberhirten anzuhören, sondern vielmehr eine Beratung mit diesen als «sehr angebracht» erachtet und den Sakramentenempfang von einem günstigen Ergebnis dieser Beratung abhängig macht. Grund der in Ziff. 42 DirOec/67 enthaltenen Forderung ist der Wert, den das DirOec/67 der rechtmässigen Gegenseitigkeit einräumt.<sup>200</sup>

---

<sup>199</sup> Vgl. MÜHLEN, Bedeutung, 209.

<sup>200</sup> Vgl. MÜHLEN, Bedeutung, 209.

Die bis anhin erlassenen Bestimmungen zum Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche sahen keine Beratung mit den Autoritäten der betreffenden getrennten Ostkirche vor.

### 1.1.5. Gegenwartsbezug

Die Forderung der Ziff. 42 DirOec/67, dass die Empfangserlaubnis jeweils erst nach Vorliegen eines günstigen Beratungsergebnisses zu erteilen sei, fand weder in den CIC/83 noch in den CCEO oder das DirOec/93 Eingang. Ziff. 42 DirOec/67 wird zwar als authentische Quelle für Can. 671 § 2 CCEO erwähnt, aber nicht auch für Can. 844 § 2 CIC/83.<sup>201</sup> Diese Quellenangabe ist angesichts der Tatsache, dass die in Can. 844 § 5 CIC/83 und Can. 671 § 5 CCEO vorgesehene Beratung den Erlass von Rechtsnormen für den Sakramentenempfang und nicht die jeweilige Erlaubniserteilung als solche betrifft, nicht nachvollziehbar

## 1.2. Ziff. 43 DirOec/67

### 1.2.1. Text

Nach Ziff. 43 DirOec/67 ist bei der Gewährung der Sakramentengemeinschaft auf eine legitime Gegenseitigkeit höchster Wert zu legen.

### 1.2.2. Formale Textbestimmung

Ziff. 43 DirOec/67 ist eine Ausführungsnorm des DirOec/67, die sich an die Bischöfe der katholischen Kirche richtet. Das Einheitssekretariat ist Urheber dieser Bestimmung. Deren Originaltext ist lateinisch, ohne dass eine offizielle deutsche Übersetzung vorliegt. Er ist knapp formuliert und leicht zu verstehen, sofern vorausgehend Ziff. 42 DirOec/67 gelesen worden ist.

### 1.2.3. Sachliche Aussage

Ziff. 43 DirOec/67 fordert insbesondere, auf einen rechtmässigen Sakramentenempfang von Katholiken bei den getrennten Ostkirchen höchsten Wert zu

---

<sup>201</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

legen. Damit soll namentlich sichergestellt werden, dass eine solche Sakramentenspendung seitens dieser Kirchen nicht als widerrechtlich betrachtet wird.

#### 1.2.4. Historischer Hintergrund

Die eben erwähnte Forderung der Ziff. 43 DirOec/67 dient der Sicherstellung, dass Katholiken das ihnen in Art. 27, 2. Halbsatz OE eingeräumte Recht in den betreffenden getrennten Ostkirchen rechtmässig – und nun im Sinn der Konformität mit den eigenen Rechtsnormen der jeweiligen Kirche – ausüben können. Würden Katholiken widerrechtlich in diesen Kirchen Sakramente empfangen, könnten sie den getrennten Ostchristen ein Ärgernis verursachen, das laut Art. 26 OE zu vermeiden ist.

In den bis anhin geltenden Normen zum besagten Sakramentenempfang findet sich keine Aussage zur Bedeutung der Gegenseitigkeit.

#### 1.2.5. Gegenwartsbezug

Die heute geltenden Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO führen Ziff. 43 DirOec/67 als authentische Quelle an.<sup>202</sup> Dieser Verweis auf Ziff. 43 DirOec/67 erscheint indes insofern nicht sachdienlich,<sup>203</sup> als er sich auch auf die dortige Regelung der Gegenseitigkeit bezieht,<sup>204</sup> Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO deren Grundsatz aber nicht beinhalten<sup>205</sup>. Es gibt ohne Zweifel einen Irrtum in der Zitation.<sup>206</sup> Auch das DirOec/93 enthält die oben erwähnte Forderung der Ziff. 43 DirOec/67 nicht.

Die besagte Gegenseitigkeit ist, wie die oben in [Kap. II.1.2.5](#) erwähnte Vereinbarung zwischen der katholischen und der russisch-orthodoxen Kirche zeigt, zwar nicht immer möglich, aber jederzeit ein zu suchender Wert.<sup>207</sup>

---

<sup>202</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

<sup>203</sup> Vgl. BORRAS, Église, 380.

<sup>204</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 436 Anm. 509.

<sup>205</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSBACH, KanR II, 43.

<sup>206</sup> Vgl. BORRAS, Église, 380.

<sup>207</sup> Vgl. CLOUGH, Sharing, 225.

### 1.3. Ziff. 44 DirOec/67

#### 1.3.1. Text

Laut Ziff. 44 DirOec/67 ist ausser in Notfällen ein gültiger Grund für die Teilnahme an den Sakramenten vorhanden, wenn wegen besonderer Umstände allzu lange eine materielle oder moralische Unmöglichkeit besteht, die Sakramente in der eigenen Kirche zu empfangen. Ohne rechtmässigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden (Ziff. 44 DirOec/67).

#### 1.3.2. Formale Textbestimmung

Ziff. 44 DirOec/67 ist eine Ausführungsnorm des DirOec/67. Deren Adressatenkreis sind die Bischöfe der katholischen Kirche. Normurheber ist das Einheitssekretariat. Das Original der Bestimmung ist in lateinischer Sprache verfasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung ist nicht erfolgt. Indem die Norm auch ihren Zweck nennt, geht sie über eine blosser Regelung hinaus. Der Text kann auch von einem Nichtkanonisten leicht verstanden werden.

#### 1.3.3. Sachliche Aussage

Als ausreichenden Grund für den Sakramentenempfang von Katholiken bei getrennten Ostchristen anerkennt Ziff. 44 DirOec/67 neben Notfällen auch die allzu lang dauernde materielle oder moralische Unmöglichkeit des Sakramentenempfangs in der eigenen Kirche.<sup>208</sup> Ausser in Notfällen muss demnach eine solche Unmöglichkeit bestehen.<sup>209</sup> Diese muss längere Zeit andauern<sup>210</sup> und auf besondere Umstände zurückzuführen sein. Der Katholik muss – während dieser Zeit infolge dieser Umstände – unfähig sein, einen katholischen Sakramentenspende zu erreichen.<sup>211</sup> Ziff. 44 DirOec/67 begründet dies damit, dass ein Glaubender nur dann der Sakramente beraubt werden dürfe, wenn ein rechtmässiger Grund hierfür besteht.

---

<sup>208</sup> Vgl. VÖLLER, Einheit, 201.

<sup>209</sup> Vgl. MÜHLEN, Bedeutung, 210 Fn. 24.

<sup>210</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 132.

<sup>211</sup> Vgl. CLOUGH, Sharing, 226, und SCHMITT, Kommunion, 132.

### 1.3.4. Historischer Hintergrund

In Art. 27 OE fehlte die Bedingung «über einen langen Zeitraum». Sie wurde erst in Ziff. 44 DirOec/67 hinzugefügt.<sup>212</sup> Diese Ziffer erhöhte dadurch die Anforderungen gegenüber der konziliaren Regelung.<sup>213</sup> Die Empfangsvoraussetzungen im Osten waren somit nun ein gültiges Sakrament, eine Notwendigkeit oder ein wirklicher geistlicher Vorteil, der den Empfang dieses Sakraments nahelegt, eine physische oder moralische Unmöglichkeit des Zugangs zu einem katholischen Priester (Art. 27 OE), und «ausserhalb von Notfällen» das Vorhandensein einer materiellen oder moralischen Unmöglichkeit über einen langen Zeitraum, «das Sakrament in der eigenen Kirche zu empfangen» (Ziff. 44 DirOec/67).<sup>214</sup> Der ursprüngliche Regelungsvorschlag während der Vorbereitungsphase des Zweiten Vatikanischen Konzils hatte allerdings bereits von einem «längeren Zeitraum» gesprochen (siehe [Kap. II.1.2.4](#) hiavor), der jedoch in Art. 27 OE nicht aufgenommen wurde.

Insofern als Art. 8 Abs. 4 UR mit Blick auf Art. 27, 2. Halbsatz OE von der Berücksichtigung der zeitlichen Umstände spricht, kann darin indes ein Hinweis des Konzils auf die Relevanz der zeitlichen Dauer der Abwesenheit des katholischen Kirchendieners gesehen werden.

### 1.3.5. Gegenwartsbezug

Die eben erwähnten gesteigerten Anforderungen – Notfall oder längerdauerndes Nichtherantreten-Können – finden sich weder in den heute geltenden Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO noch im DirOec/93.<sup>215</sup> Damit kommt im Rahmen dieser § 2 und von Ziff. 123 und Ziff. 132 i. V. m. Ziff. 130 f. DirOec/93 im Unterschied zu Ziff. 44 DirOec/67 auch eine situationsbedingte Unmöglichkeit in Betracht.<sup>216</sup> Die eben genannten Normen des CIC/83, CCEO und DirOec/93 sind insofern flexibler als Ziff. 44 DirOec/67. Zudem können in Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 die Begriffe «Notwendigkeit» und «physisch unmöglich» in Verbindung mit den Begriffen «geistlicher Nutzen» und «moralisch unmöglich» flexibler als die in Ziff. 44 DirOec/67 geforderte «Unmöglichkeit während langer Zeit» ausgelegt wer-

---

<sup>212</sup> Dazu: WIJLENS, Eucharist, 278.

<sup>213</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 132.

<sup>214</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 255.

<sup>215</sup> Vgl. ALTHAUS, Can. 844 N 5a; MUBANDA KYALIKI, legislazione, 54; PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, cc. 834-848, 394, und SCHMITT, Kommunion, 132.

<sup>216</sup> Vgl. ALTHAUS, Can. 844 N 5a.



den.<sup>217</sup> Indes scheint die Auslegung dieser § 2 und von Ziff. 123 DirOec/93, wonach über die Fälle von Notwendigkeit und eines echten geistlichen Nutzens hinaus auch die physische oder moralische Unmöglichkeit des Empfangs der Sakramente von katholischen Dienern allein eine gerechte Ursache für den Empfang der Sakramente von nichtkatholischen Dienern sein kann, durch Ziff. 44 DirOec/67 gestärkt zu werden.<sup>218</sup>

Demnach ist Ziff. 44 DirOec/67 die direkte Quelle für die Unmöglichkeitsbedingung von Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO.<sup>219</sup> Diese Ziffer wird jedoch nur als authentische Quelle für Can. 671 § 2 CCEO erwähnt.<sup>220</sup>

## 1.4. Ziff. 45 DirOec/67

### 1.4.1. Text

Weil bezüglich der Häufigkeit des Empfangs der Eucharistie und auch bezüglich der sakramentalen Busse vor der Kommunion – ebenso des eucharistischen Fastens – bei den Katholiken und den getrennten Ostchristen verschiedene Gebräuche bestehen, muss nach Ziff. 45 DirOec/67 mit grosser Vorsicht darauf geachtet werden, dass durch die (Sakramenten-)Gemeinschaft nicht Befremden oder Misstrauen bei den getrennten Brüdern geweckt wird, falls sich die Katholiken nicht an die Gewohnheiten der getrennten Ostchristen halten. Deshalb möge sich ein Katholik, der in den erwähnten Fällen erlaubterweise bei den getrennten Ostchristen kommuniziert, – so Ziff. 45 DirOec/67 weiter – nach Kräften an die östliche Disziplin halten.

### 1.4.2. Zusammenfassung

Ziff. 45 DirOec/67 legt im Wesentlichen fest, dass sich ein Katholik, der erlaubterweise von einem getrennten Ostchristen das Sakrament der Eucharistie empfängt, mit Kräften bemühen möge, sich beim Empfang an die östliche Disziplin zu halten.

---

<sup>217</sup> Zu dieser grösseren Flexibilität: MUBANDA KYALIKI, *legislazione*, 54.

<sup>218</sup> Vgl. MANNA, *Riconoscimento*, 49.

<sup>219</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 433 Anm. 498.

<sup>220</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

### 1.4.3. Formale Textbestimmung

Ziff. 45 DirOec/67 ist eine Ausführungsbestimmung des DirOec/67, die sich direkt an alle Katholiken richtet. Urheber der Regelung ist das Einheitssekretariat. Die Originalsprache des Normtextes ist Lateinisch. Eine offizielle deutsche Übersetzung gibt es nicht. Er enthält nebst einer kurzen Ermahnung eine eingehende Begründung ebendieser. Die Bestimmung ist auch für Nichtkanonisten leicht verständlich.

### 1.4.4. Sachliche Aussage

Ziff. 45 DirOec/67 gilt für die Katholiken, welche die Sakramente der Eucharistie und/oder der Busse in einer getrennten Ostkirche empfangen wollen und dies erlaubterweise tun könnte. Diese Ziffer auferlegt diesen katholischen Gläubigen die Pflicht, hinsichtlich der Häufigkeit des Eucharistieempfangs, der Beichtpraxis vor der Kommunion und des eucharistischen Fastens nach ihren Möglichkeiten die Disziplin der betreffenden getrennten Ostkirche zu befolgen.<sup>221</sup> Ziff. 45 DirOec/67 begründet diese Pflicht damit, dass bezüglich der besagten Empfangshäufigkeit, der Beichtpraxis und des eben erwähnten Fastens bei den getrennten Ostchristen andere Gewohnheiten als bei den Katholiken bestehen und der Sakramentenempfang durch Katholiken daher Befremden oder Misstrauen bei diesen Ostchristen wecken kann, wenn sich die Katholiken nicht an diese Gewohnheiten halten. So wird ein katholischer Christ, der erlaubterweise bei den getrennten Ostchristen die Eucharistie empfängt, Rücksicht darauf nehmen, dass diese vor dem Empfang der Eucharistie das Buss sakrament empfangen und ein strenges Fasten einhalten.<sup>222</sup>

### 1.4.5. Historischer Hintergrund

Ziff. 45 DirOec/67 dürfte mit Blick auf Art. 16 UR in das DirOec/67 eingefügt worden sein. Art. 16 UR weist nämlich unter anderem darauf hin, dass die vollkommene Beachtung des Grundsatzes, wonach die Ostkirchen fähig seien, sich nach ihren eigenen Kirchenordnungen zu regieren, zu den Dingen gehöre, die zur Wiederherstellung der Kircheneinheit als notwendige Vorbedingung erforderlich seien. In diesen Kirchenordnungen werden insbesondere die obgenannten Gewohnheiten des Sakramentenempfangs geregelt.

---

<sup>221</sup> Vgl. MANNA, *Riconoscimento*, 38; RUYSSSEN, *Eucharistie*, 236, und WIJLENS, *Eucharist*, 251.

<sup>222</sup> Vgl. EDUARD STAKEMEIER: *Erläuterungen zum Text des Direktoriums*, in: Jan Willebrands/ Eduard Stakemeier: *Ökumenisches Direktorium. Erster Teil*, Paderborn 1967, S. 87-140, 124.

Die bis anhin geltenden Regelungen zum Sakramentenempfang von Katholiken in getrennten Ostkirchen enthalten keine Forderung seitens der katholischen Kirche, dass sich Katholiken bei diesem Empfang an die Disziplin der betreffenden getrennten Ostkirche zu halten haben.

#### 1.4.6. Gegenwartsbezug

Ziff. 45 DirOec/67 wurde weder im CIC/83 noch im CCEO wiederaufgenommen und auch nicht als deren authentische Quelle genannt<sup>223</sup>. Trotzdem wäre es wünschenswert, dass die Quellenangabe zu Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO einen Hinweis auf Ziff. 45 DirOec/67 enthalten würde,<sup>224</sup> da sich auch diese Bestimmung auf den erlaubten Sakramentenempfang bei Dienern getrennter Ostkirchen bezieht.

Ziff. 45 DirOec/67 hat indes Eingang in das DirOec/93 gefunden: Ziff. 124 DirOec/93 ist mit jener Ziffer des DirOec/67 inhaltlich nahezu identisch. Von dieser unterscheidet sich Ziff. 124 DirOec/93 lediglich insofern, als sie statt des Empfangs des Sakraments der Eucharistie (Ziff. 45 DirOec/67) den Wunsch um dessen Empfang behandelt und die Klausel «vom Kommunionempfang absehen, wenn diese Kirche die sakramentale Gemeinschaft nur ihren eigenen Gläubigen gewährt und alle anderen ausschliesst» ergänzt. Auch Ziff. 107 DirOec/93 hält fest, dass Katholiken namentlich der sakramentalen Ordnung anderer Kirchen aufrichtige Achtung erweisen sollten.

### 1.5. Ziff. 46 DirOec/67

#### 1.5.1. Text

Ziff. 46 DirOec/67 lautet:

*«Der Zugang zu einem katholischen Beichtvater möge östlichen (Christen), denen keine Beichtväter der eigenen Kirche zur Verfügung stehen, gewährt werden, falls sie von sich aus darum bitten. Unter denselben Umständen ist es den Katholiken erlaubt, sich an einen Beichtvater einer östlichen, vom römischen Apostolischen Stuhl getrennten Kirche zu wenden. Auch hier soll die legitime Gegenseitigkeit eingehalten werden. Von beiden Seiten soll dabei dafür gesorgt werden, dass kein Verdacht des Proselytismus entsteht.»<sup>[5]</sup>*

---

<sup>223</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

<sup>224</sup> Vgl. CLOUGH, Sharing, 225.

### 1.5.2. Zusammenfassung

Falls Katholiken von sich aus um das Sakrament der Busse bitten und keine Beichtväter der eigenen Kirche zur Verfügung stehen, ist es diesen Katholiken erlaubt, sich an einen Beichtvater einer getrennten Ostkirche zu wenden. Dieser Empfang soll rechtmässig sein und zu keinem Proselytismusverdacht führen.

### 1.5.3. Formale Textbestimmung

Ziff. 46 DirOec/67 ist eine Ausführungsregelung des DirOec/67. Deren Satz 1 richtet sich an die Bischöfe der katholischen Kirche, die Sätze 2 ff. sind an alle Katholiken adressiert. Urheber der Norm ist das Einheitssekretariat. Ihr Originaltext ist lateinisch. Eine offizielle deutsche Übersetzung gibt es nicht. Er enthält eine Erlaubnis und zwei Ermahnungen. Die Regelung ist abgesehen von der bei den Adressaten vorausgesetzten Kenntnis darüber, ob der gegenseitige Sakramentenempfang rechtmässig ist, auch für Nichtkanonisten leicht zu verstehen.

### 1.5.4. Sachliche Aussage

Katholiken, denen keine Beichtväter der eigenen Kirche zur Verfügung stehen, ist es infolge von Ziff. 46 DirOec/67 erlaubt, sich an einen Beichtvater einer getrennten Ostkirche zu wenden, falls sie von sich aus um das Buss sakrament bitten. Das Fehlen eigener Beichtväter genügt somit als Grund, zu einem solchen Beichtvater zu gehen.<sup>225</sup> Katholiken haben freien Zugang zu jenem, wenn dieser Grund gegeben ist.<sup>226</sup> Die Beichte, die ein Katholik auf diese Weise ablegt, ist gültig<sup>227</sup> und durch Ziff. 44 DirOec/67 erlaubt<sup>228</sup>. Daher ist hier keine Erlaubnis der in Ziff. 42 DirOec/67 erwähnten katholischen kirchlichen Autorität notwendig. Letztere kann von sich aus einen solchen Empfang des Buss sakraments auch nicht verbieten.<sup>229</sup> Ziff. 46 DirOec/67 fordert indes weiter, dass der Sakramentenempfang rechtmässig ist und sowohl die Katholiken als

---

<sup>225</sup> Vgl. BRIAN FARRELL: «Communicatio in sacris». A theological study of the policy adopted by the Second Vatican Council (= Tesi Gregoriana 3171), Rom 1984, S. 61, und FORTINO, Guida, 263.

<sup>226</sup> Vgl. FORTINO, Guida, 263.

<sup>227</sup> Vgl. MANNA, Riconoscimento, 38.

<sup>228</sup> Vgl. MARTÍNEZ CAVERO, Comunicación, 86.

<sup>229</sup> Zu diesen fehlenden Kompetenzen der eben erwähnten Autorität: MARTÍNEZ CAVERO, Comunicación, 86.

auch die ostkirchlichen Beichtväter dafür sorgen, dass kein Proselytismusverdacht entsteht. Letzterer kann durch eine Vereinbarung, wie sie Ziff. 42 DirOec/67 vorsieht, vermieden werden.<sup>230</sup>

### 1.5.5. Historischer Hintergrund

Ziff. 46 DirOec/67 dient der näheren Regelung der in Art. 27, 2. Halbsatz OE den Katholiken eingeräumten Erlaubnis, das Sakrament der Busse von Dienern getrennter Ostkirchen zu empfangen. Ziff. 46 DirOec/67 ist vereinbar mit dem von ihr spezifizierten Art. 27 OE, da zugleich mit der Notwendigkeit oder dem Nutzen eine andere Bedingung gegeben ist, nämlich jene des körperlich oder moralisch unmöglichen Zugangs zum katholischen Priester.<sup>231</sup> Was die Forderung nach der Rechtmässigkeit des Empfangs betrifft, nimmt Ziff. 46 DirOec/67 in Bezug auf das Buss sakrament Ziff. 43 DirOec/67 wieder auf.

Demnach kann hier auf die Ausführungen zum historischen Hintergrund von Art. 27, 2. Halbsatz OE ([Kap. II.1.2.4](#)) und Ziff. 43 DirOec/67 ([Kap. III.1.2.4](#)) verwiesen werden.

### 1.5.6. Gegenwartsbezug

Can. 844 § 2 CIC/83, nicht aber Can. 671 § 2 CCEO, führt als authentische Quelle Ziff. 46 DirOec/67 an.<sup>232</sup> Die Bezugnahme auf diese Bestimmung des DirOec/67 erscheint in diesem Fall indes nicht sachdienlich. Es gibt ohne Zweifel einen Irrtum in der Zitation.<sup>233</sup> Denn weder die beiden Kodizes noch das DirOec/93 nehmen die in Ziff. 46 DirOec/67 eigens für das Buss sakrament getroffene Regelung wieder auf. Vielmehr begnügen sie sich mit einer für die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung gemeinsam getroffenen Vorschrift. Ferner machen Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO sowie Ziff. 123 und Ziff. 132 i. V. m. Ziff. 130 f. DirOec/93 zwar wie Ziff. 46 DirOec/67 zur Bedingung, dass sich der Katholik nicht an einen katholischen Kirchendiener wenden kann. Doch sprechen diese Normen des CIC/83, CCEO und DirOec/93 von einer (physischen oder moralischen) Unmöglichkeit, während Ziff. 46 DirOec/67 lediglich voraussetzt, dass «keine Beichtväter der eigenen Kirche zur Verfügung stehen». Die in dieser Ziffer gefor-

---

<sup>230</sup> Vgl. MÜHLEN, Bedeutung, 209.

<sup>231</sup> Vgl. PUJOL, Decretum, 166.

<sup>232</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

<sup>233</sup> Zu diesem Irrtum: BORRAS, Église, 380.

derte eigene Bitte, die Rechtmässigkeit des Sakramentenempfangs und die Vermeidung des Verdachts auf Proselytismus gelten indes noch heute stillschweigend als Voraussetzungen eines erlaubten Empfangs des Buss sakraments durch Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche.

## **1.6. Ziff. 50 DirOec/67**

### 1.6.1. Text

Ziff. 50 DirOec/67 lautet:

*«Aus einem gültigen Grund kann die Gegenwart katholischer Gläubiger beim liturgischen Gottesdienst der getrennten östlichen Brüder erlaubt sein, zum Beispiel auf Grund eines öffentlichen Amtes oder Dienstes, den einer ausübt, auf Grund der Verwandtschaft oder Freundschaft oder wegen des Wunsches, seine Kenntnis zu erweitern. [...] Was jedoch den Kommunionempfang betrifft, sind die unter den Ziffern 42 und 44 angeführten Vorschriften zu befolgen. [...]»*

### 1.6.2. Zusammenfassung

Ziff. 50 DirOec/67 bestimmt im Wesentlichen, dass katholische Gläubige, welche rechtmässig am liturgischen Gottesdienst getrennter Ostchristen teilnehmen, hinsichtlich des Empfangs des Sakraments der Eucharistie Ziff. 42 und 44 DirOec/67 zu befolgen haben.

### 1.6.3. Formale Textbestimmung

Ziff. 50 DirOec/67 ist eine Ausführungsnorm des DirOec/67. Ihre Adressaten sind alle Katholiken, wie der letzte Satz dieser Ziffer zeigt, besonders aber die Bischöfe der katholischen Kirche, da sie die in dieser Ziffer angesprochene Erlaubnis zu regeln haben. Urheber der Bestimmung ist das Einheitssekretariat. Sie ist in lateinischer Sprache verfasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung gibt es nicht. Der Text ist keine reine Rechtsvorschrift, da er die in ihm getroffene Regelung mit Beispielen erläutert. Trotzdem ist er nur mit kanonistischen Vorkenntnissen verständlich.

### 1.6.4. Sachliche Aussage

Ziff. 50 DirOec/67 legt fest, dass die in Ziff. 42 und 44 DirOec/67 genannten Grundsätze für den Empfang des Sakraments der Eucharistie gelten, wenn ein Katholik erlaubt an einem orthodoxen – oder altorientalischen – liturgischen

Gottesdienst teilnimmt.<sup>234</sup> Diese Grundsätze sind somit namentlich dann anzuwenden, wenn laut Ziff. 50 DirOec/67 ein gültiger Grund für eine solche Teilnahme besteht: die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder eines öffentlichen Dienstes, Verwandtschaft oder Freundschaft eines Katholiken oder dessen Wunsch, seine Kenntnis zu erweitern.

Ferner ist Ziff. 50 DirOec/67 in Verbindung mit Ziff. 47 DirOec/67 zu lesen, da letztere auf jene verweist. So beinhaltet auch Ziff. 47 DirOec/67 Möglichkeiten zum Empfang des Sakraments der Eucharistie in den getrennten östlichen Gemeinschaften,<sup>235</sup> ohne freilich diesen Empfang selbst zu regeln. Ziff. 47 DirOec/67 geht stillschweigend davon aus, dass der Katholik, der gelegentlich an einem Sonntag oder gebotenen Feiertag aus einem der in Ziff. 50 DirOec/93 genannten Gründen an einer ostkirchlichen Messfeier teilnimmt, in dieser auch das besagte Sakrament empfangen kann. Ist ein Katholik an diesen Tagen am Messbesuch in einer katholischen Kirche aus einem der eben erwähnten Gründe gehindert, legt Ziff. 47 DirOec/67 implizit gar nahe, dass der Katholik diesfalls die Möglichkeit hat, dieses Sakrament in einer ostkirchlichen Messfeier zu empfangen.

### 1.6.5. Historischer Hintergrund

Der in Ziff. 50 DirOec/67 enthaltene Verweis hinsichtlich des Empfangs des Sakraments der Eucharistie ist lediglich eine Folge der in Ziff. 42 und 44 DirOec/67 getroffenen Regelungen. Entsprechend ist auf den historischen Hintergrund dieser Bestimmungen ([Kap. III.1.1.4](#) und [III.1.3.4](#)) zu verweisen.

Was den «gültigen Grund» anbelangt, der den Sakramentenempfang veranlasst, lehnen sich die in Ziff. 50 DirOec/67 genannten Beispiele «öffentliches Amt oder öffentlicher Dienst», «Verwandtschaft oder Freundschaft» und «Wunsch nach Kenntniserweiterung» an die in Can. 1258 § 2 CIC/17 angeführten Gründe («zu erbringende Ehre», «Höflichkeitspflicht», «Beerdigungen», «Hochzeiten» und «ähnliche Feierlichkeiten») an.

### 1.6.6. Gegenwartsbezug

Ziff. 50 DirOec/67 bezweckt zwar wie die heute geltenden Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93, dass Katholiken das Sakrament der Eucharistie nur dann von einem Diener einer getrennten Ostkirche emp-

---

<sup>234</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 251.

<sup>235</sup> Vgl. VÖLLER, Einheit, 215 Fn. 35.

fangen, wenn dies die katholische Kirche erlaubt, regelt diesen Empfang im Gegensatz zu jenen Normen aber selbst nicht. Weil diese beiden § 2 und Ziff. 123 DirOec/93 im Gegensatz zu Ziff. 50 DirOec/67 keine Umstände nennen, die einen Katholiken zu einem solchen Empfang veranlassen können, hat Ziff. 50 DirOec/67 denn auch keinen Eingang in diese Regelungen gefunden. Dass die Quellenangaben zu Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO einen Hinweis auf Ziff. 50 DirOec/67 enthalten würden, wäre trotzdem wünschenswert,<sup>236</sup> da aus dieser Ziffer mögliche Anlässe für einen solchen Empfang hervorgehen.

CLOUGH befürwortet darüber hinaus, dass den Quellenangaben zu Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO ein Hinweis auf Ziff. 47 DirOec/67 hinzugefügt wird.<sup>237</sup> Dagegen spricht indes die Redaktionsgeschichte des Can. 844 § 2 CIC/83: Denn bereits die Beraterversammlung vom 7. Dezember 1979, die sich mit den heiligen Zeiten und Orten befasste, hatte beschlossen, nicht auf Ziff. 47 DirOec/67 zu verweisen.<sup>238</sup>

## 1.7. Ziff. 55 DirOec/67

### 1.7.1. Text

Ziff. 55 DirOec/67 enthält folgende Bestimmung:

*«Weil aber die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit als auch Quellen der Gnade sind (vgl. Ökumenismus 8), kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten. Dieser Zutritt kann erlaubt sein bei Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis), wenn der getrennte Bruder einen Diener seiner Gemeinschaft nicht aufsuchen kann und aus eigenem Antrieb vom katholischen Priester die Sakramente verlangt, sofern er nur im Hinblick auf diese Sakramente seinen Glauben im Einklang mit dem Glauben der Kirche zum Ausdruck bringt, und in der rechten inneren Verfassung ist. In anderen drängenden Notfällen soll der Ortsoberrhirte oder die Bischofskonferenz entscheiden.*

*Ein Katholik aber, der sich in derselben Lage befindet, darf diese Sakramente nur von einem Diener, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, erbitten.»*

---

<sup>236</sup> Vgl. CLOUGH, Sharing, 225.

<sup>237</sup> CLOUGH, Sharing, 225.

<sup>238</sup> Vgl. CLOUGH, Sharing, 225 f. mit Hinweis auf Comm. 12 (1980), S. 361 f.



### 1.7.2. Zusammenfassung

Aus Ziff. 55 DirOec/67 geht im Wesentlichen hervor, dass ein Katholik, der sich in derselben Lage wie ein westlicher getrennter Christ befindet, dem ein katholischer Priester auf dessen Bitte hin erlaubt ein Sakrament spendet, ein Sakrament von einem getrennten Diener erbitten kann, jedoch nur dann, wenn letzterer die Priesterweihe gültig empfangen hat.

### 1.7.3. Formale Textbestimmung

Ziff. 55 DirOec/67 ist eine Ausführungsregelung des DirOec/67. Deren Adressatenkreis sind alle Katholiken, namentlich aber die Ortsüberhirten – besonders die Diözesan- und Eparchialbischöfe – und die Bischofskonferenzen der katholischen Kirche. Normgeber ist das Einheitssekretariat. Der Originaltext dieser Regelung ist in lateinischer Sprache abgefasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung wurde nicht erstellt. Die Norm enthält nebst einer Vorschrift auch deren Begründung. Trotz der im Text enthaltenen erläuternden Beispiele ist er wegen der Komplexität seines Inhalts nur für Kanonisten verständlich.

### 1.7.4. Sachliche Aussage

Ziff. 55 DirOec/67 spricht unter anderem die Frage des Sakramentenempfangs durch einen Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche im Westen an.<sup>239</sup> Geregelt wird in dieser Norm der Sakramentenempfang bei den «anderen getrennten Brüdern» (vgl. Titel «Die Gemeinschaft in heiligen Sachen mit den anderen getrennten Brüdern» vor Ziff. 55 DirOec/67), also den getrennten Christen, die einer nichtöstlichen Kirche oder einer kirchlichen Gemeinschaft angehören. Mit «derselben Lage» (Ziff. 55 DirOec/67) sind Todesgefahr und Fälle drängender Not (Verfolgung, Gefängnis) gemeint.<sup>240</sup> Die Voraussetzungen für den Sakramentenempfang im Westen sind somit gemäss dieser Ziffer solche Gefahr oder Not, der fehlende Zugang zu einem katholischen Kirchendiener und die Bitte an einen gültig geweihten Diener.<sup>241</sup>

---

<sup>239</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 279.

<sup>240</sup> Vgl. BORRAS, Église, 380, und WILENS, Eucharist, 279.

<sup>241</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 255.

Denn Ziff. 55 DirOec/67 mahnt gegen Ende, dass ein Katholik die Bitte nur an einen Diener richten kann, der das Weihesakrament gültig empfangen hat.<sup>242</sup> Dessen gültige Weihe wird zwingend vorausgesetzt.<sup>243</sup> Ob er gültig geweiht ist, bestimmt sich nach den Kriterien der katholischen Kirche.<sup>244</sup> Die Gültigkeit der Weihe setzt somit namentlich die apostolische Nachfolge des Weihespenders voraus.<sup>245</sup> Grund dieser Mahnung ist, dass getrennten nichtöstlichen Christen – aus katholischer Sicht – in der Regel das Priestertum fehlt.<sup>246</sup> Ziff. 55 DirOec/67 hat diese Mahnung im Hinblick auf die noch fehlende volle Einheit der Kirchen und auf das unterschiedliche Amtsverständnis als allgemeine Regel aufgestellt.<sup>247</sup> Diese Mahnung ist also eine Folge des katholischen Glaubens an die Notwendigkeit des sakramental empfangenen Auftrags, im Namen Christi zu wirken und sein Geheimnis in der sakramentalen Feier neu zu verwirklichen.<sup>248</sup> Aus Ziff. 55 DirOec/67 folgt somit, dass es einem Katholiken absolut versagt ist, ein Sakrament bei einem nicht gültig geweihten Diener zu erbitten<sup>249</sup> und zu empfangen<sup>250</sup>. Damit ist den Katholiken eine solche Bitte in einer getrennten nichtöstlichen Kirche oder einer kirchlichen Gemeinschaft grundsätzlich nicht gestattet.

### 1.7.5. Historischer Hintergrund

Bei der Redaktion der Ziff. 55 DirOec/67 wurde erwogen, dass es einem Glied der katholischen Kirche unter ähnlichen Umständen nicht erlaubt sei, von einer getrennten Kirche die Sakramente zu empfangen, ausser wenn eine Gewissheit über die Gültigkeit dieser Sakramente seitens der katholischen Kir-

---

<sup>242</sup> Vgl. MARTÍNEZ CAVERO, *Comunicación*, 80 und 87; SCHMITT, *Kommunion*, 150 Fn. 637, und WIJLENS, *Eucharist*, 257.

<sup>243</sup> Vgl. TREVISAN/CORONELLI/FRANCHETTO, *Commento*, 735 f.

<sup>244</sup> Vgl. LANNE, *Communicatio*, 143.

<sup>245</sup> Vgl. MANZANARES, *Posibilidades*, 298.

<sup>246</sup> Vgl. MARTÍNEZ CAVERO, *Comunicación*, 80.

<sup>247</sup> Vgl. SYNODE 72 BASEL, *Auftrag*, Ziff. 13.3.12; SYNODE 72 CHUR, *Auftrag*, Ziff. 7.2.12, und SYNODE 72 ST. GALLEN, *Zeugnis*, Ziff. 7.3.12.

<sup>248</sup> Vgl. MANZANARES, *Posibilidades*, 298.

<sup>249</sup> Vgl. MARTÍNEZ CAVERO, *Comunicación*, 87; SCHMITT, *Kommunion*, 150 Fn. 637, und WIJLENS, *Eucharist*, 257.

<sup>250</sup> Vgl. MÜHLEN, *Bedeutung*, 216.

che bestehe.<sup>251</sup> Daher könne der Katholik unter solchen Umständen nicht um dieselben Sakramente bitten, ausser von einem Diener, der das Weihesakrament gültig empfangen habe.<sup>252</sup>

Ziff. 55 DirOec/67 nimmt, was die Begründung des Sakramentenempfangs betrifft, Art. 8 Abs. 4 UR wieder auf. Die Lage, in der sich der Katholik gemäss Ziff. 55 DirOec/67 befinden muss, entspricht jener, die in Art. 27 OE für den Empfang gefordert wird. Dieser Artikel verlangt im Gegensatz zu Ziff. 55 DirOec/67 jedoch nicht, dass sich der Katholik in Todesgefahr oder schwerer Notlage (Verfolgung, Gefängnis) oder einer anderen drängenden Not befindet, sondern lediglich eine Notwendigkeit oder einen wirklichen geistlichen Nutzen. Zudem setzt Art. 27 OE lediglich Gutgläubigkeit voraus, ohne die Bedingung aufzustellen, dass der Katholik zum Ausdruck bringen muss, dass er im Hinblick auf das erbetene Sakrament einen Glauben hat, der mit jenem der katholischen Kirche übereinstimmt. Damit berücksichtigt Art. 27 OE im Gegensatz zur Ziff. 55 DirOec/67, dass bei einem Katholiken ein solcher Glaube von vornherein zu vermuten ist. Diese Notlagen- und Bekundungserfordernisse sind daher im Sinn von Art. 27 OE auszulegen. Die in Ziff. 55 DirOec/67 verlangte rechte innere Verfassung entspricht hingegen der Forderung von Ziff. 2 der Anmerkung 33 zu Art. 27 OE, wonach der Bittsteller eine (rechte) Empfangsbereitschaft aufweisen muss. Ferner differenziert Ziff. 55 DirOec/67 die Unmöglichkeit des Zugangs zum katholischen Kirchendiener nicht in eine physische oder eine moralische wie Art. 27, 2. Halbsatz OE. Weiter verlangt Ziff. 55 DirOec/67 wie dieser 2. Halbsatz eine eigene Bitte, fordert darüber hinausgehend jedoch, dass diese aus eigenem Antrieb erfolgt. Schliesslich setzt Ziff. 55 DirOec/67 voraus, dass der angegangene Gemeinschaftsdiener die Priesterweihe gültig empfangen hat, während Art. 27, 2. Halbsatz OE die Gültigkeit der Sakramentspendung in der betreffenden (Ost-)Kirche als Voraussetzung nennt. Dieser Unterschied ist freilich darauf zurückzuführen, dass Art. 27, 2. Halbsatz OE den Sakramentenempfang bei Dienern getrennter Ostkirchen behandelt, während Ziff. 55 DirOec/67 diesen Empfang bei Dienern von westlichen kirchlichen Gemeinschaften normiert.

---

<sup>251</sup> Archiv des Einheitssekretariats, Nr. 011/65, Blatt 3; zitiert nach: CLOUGH, Sharing, 88, und WILENS, Eucharist, 243.

<sup>252</sup> Archiv des Einheitssekretariats, Nr. 011/66, Blatt 15, pt. 3, Emendationes, S. 3; zitiert nach: CLOUGH, Sharing, 98, und WILENS, Eucharist, 246.

### 1.7.6. Gegenwartsbezug

Die Anforderung der Ziff. 55 DirOec/67, dass ein Katholik das Sakrament der Eucharistie nur von einem rechtmässig geweihten Diener erbitten kann, ähnelt der Bedingung, die in den heute geltenden Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO in Bezug auf die getrennten Ostkirchen – und die diesen gleichgestellten Kirchen (vgl. § 3 von Can. 844 CIC/83 und Can. 671 CCEO) – erwähnt wird, wonach ein Katholik die Sakramente nur von einem Diener erbitten kann, in dessen Kirche dieses Sakrament gültig ist.<sup>253</sup> Ziff. 55 DirOec/67 stützt das Kriterium der gültigen Sakramentspendung aber nicht auf die Gültigkeit der Sakramente der Kirche, welcher der Diener angehört, wie jene beiden § 2, sondern auf die Gültigkeit der Weihe des Dieners, der das Sakrament spendet.<sup>254</sup> Der Schwerpunkt von Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO liegt im Unterschied zu Ziff. 55 DirOec/67 somit nicht so sehr auf der Person des nichtkatholischen Dieners, sondern auf jener Kirche.<sup>255</sup> Zudem besteht eine gewisse Widersprüchlichkeit zwischen diesen Texten: Im einen geht es um die gültige Weihe (DirOec/67), im anderen um das erbetene Sakrament, das gültig sein sollte (Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO).<sup>256</sup> Beide § 2 schränken demnach die in Ziff. 55 DirOec/67 getroffene Regelung hinsichtlich der Gültigkeit der Sakramente ein,<sup>257</sup> haben somit im Vergleich mit dieser Norm des DirOec/67 einen eingeschränkten Anwendungsbereich<sup>258</sup> und sind strenger als diese<sup>259</sup>. Eine ausdrückliche Erklärung für diese Einschränkung liegt nicht vor.<sup>260</sup> So bleibt insbesondere unklar, ob sich das DirOec/67 implizit auf getrennte Kirchen im Westen bezieht, wenn es einen gültig geweihten Diener als ein Erfordernis erwähnt.<sup>261</sup> Ziff. 132 DirOec/93 hat demgegenüber das Erfordernis der gültigen Weihe (DirOec/67) als Alternative wiederaufgenommen, wenn sie festlegt, dass der Spender entweder einer Kirche angehören muss, in welcher diese Sakramente gültig gespendet werden, oder aber gemäss der katholischen Weihelehre gültig geweiht sein muss. In-

<sup>253</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 254.

<sup>254</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 267 f., und RUYSSSEN, *Eucaristia*, 338.

<sup>255</sup> Vgl. TREVISAN/CORONELLI/FRANCHETTO, *Commento*, 735 f.

<sup>256</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 254 f.

<sup>257</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 268, und DERS., *Sharing*, 343, insbesondere Fn. 75.

<sup>258</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 268 Fn. 31.

<sup>259</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 239.

<sup>260</sup> Vgl. GEFAELL, *Sharing*, 343 Fn. 75.

<sup>261</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 255.

sofern weitet Ziff. 132 DirOec/93 die Anwendung von Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO wieder im Sinn von Ziff. 55 DirOec/67 so aus, dass die besagte Einschränkung entfällt.

WOESTMAN<sup>262</sup> interpretiert die beiden § 2 indes direkt im Licht des DirOec/67 und kommt zum Schluss, dass ein Katholik die drei Sakramente in der Regel nicht von einem gültig geweihten anglikanischen Diener empfangen könne, ein solcher Empfang aber in bestimmten Fällen – neben der eindeutigen Situation der Todesgefahr (vgl. Can. 976 und Can. 725 CCEO CIC/83) – erlaubt sei.<sup>263</sup> Da Ziff. 55 DirOec/67 durch die Kodizes aufgehoben und neu geordnet wird,<sup>264</sup> können Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO aber nicht einfach im Sinn der derogierten Ziff. 55 DirOec/67 ausgelegt werden<sup>265</sup>. Vielmehr ist hier Ziff. 132 DirOec/93 heranzuziehen. Denn eine Kodexnorm, die den Anwendungsbereich des DirOec/67 einschränkt, kann nicht im Sinn der Norm des derogierten DirOec/67 interpretiert werden.<sup>266</sup> Die eben erwähnte Einschränkung wird schliesslich in der Kodexnorm nicht ausdrücklich erklärt.<sup>267</sup>

Merkwürdigerweise wird die eben erwähnte Textstelle des Endes der Ziff. 55 DirOec/67 («Diener, der die Priesterweihe gültig empfangen hat») von den authentischen Quellen des Can. 671 § 2 CCEO nicht direkt, wohl aber indirekt zitiert, indem als andere authentische Quelle die Erklärung des Einheitssekretariats vom 7. Januar 1970 angegeben wird, deren Ende von Ziff. 6 textlich die Ziff. 55 DirOec/67 übernimmt.<sup>268</sup> Diese Textstelle des Endes der Ziff. 55 DirOec/67 ist somit auch Quelle für Can. 844 § 2 CIC/83.<sup>269</sup> Ziff. 55 DirOec/67 wird in der Tat als authentische Quelle für Can. 844 § 2 CIC/83 genannt.<sup>270</sup>

Das in Ziff. 55 DirOec/67 festgelegte Erfordernis, dass ein Katholik nur dann ein Sakrament bei einem gültig geweihten Diener erbitten kann, wenn er sich «in derselben Lage [wie ein Angehöriger einer kirchlichen Gemeinschaft, der

---

<sup>262</sup> WILLIAM H. WOESTMAN: *Sacraments. Initiation, Penance, Anointing of the Sick. Commentary on Canons 840-1007*, Ottawa 1992, S. 15.

<sup>263</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 268 Fn. 31.

<sup>264</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 514 Anm. 966.

<sup>265</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 268 Fn. 31.

<sup>266</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 268 Fn. 31.

<sup>267</sup> Vgl. GEFAELL, *Sharing*, 343 Fn. 75.

<sup>268</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 380. Siehe PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

<sup>269</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 428 Anm. 464.

<sup>270</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241.

einen katholischen Kirchendiener um eines der drei Sakramente bittet] befindet», hat hingegen keinen Eingang in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO gefunden. Ziff. 132 DirOec/93 verweist zwar hinsichtlich der Empfangsumstände ebenfalls auf die Regelung des DirOec/93, die für den Sakramentenempfang jener Christen in der katholischen Kirche gilt (Ziff. 130 f. DirOec/93) und historisch insbesondere auf Ziff. 55 DirOec/67 zurückgeht, doch ist dieser Verweis mit Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO nicht vereinbar, soweit er über diese hinausgeht, ja strenger ist als sie (hierzu in [Kap. V.4.5](#) und [V.7.3](#) hiernach; zum Verhältnis zwischen Ziff. 55 DirOec/67 und Ziff. 132 DirOec/93 in [Kap. V.4.4](#)).

## **2. Auslegungshilfen des Einheitssekretariats zum Ökumenischen Direktorium von 1967**

### **2.1. Erklärung des Einheitssekretariats vom 7. Januar 1970**

#### 2.1.1. Ziff. 3 der Erklärung

##### 2.1.1.1. Text

Gemäss Ziff. 3 der Erklärung des Einheitssekretariats vom 7. Januar 1970 zur gemeinsamen Eucharistiefeyer konfessionsverschiedener Christen (im Folgenden: Erklärung von 1970) erlaubt OE den Katholiken, die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung von östlichen Priestern zu erbitten, sooft Notwendigkeit oder wirklicher geistlicher Nutzen es verlangten und ein katholischer Priester physisch oder moralisch nicht erreichbar sei. Die Ziffer verweist hierbei auf Art. 27 und 29 OE.

##### 2.1.1.2. Formale Textbestimmung

Die hier fokussierte Ziff. 3 ist Teil einer Erklärung des Einheitssekretariats zur Stellung der katholischen Kirche in der Frage gemeinsamer Eucharistiefeyern bekenntnisverschiedener Christen. Diese Erklärung dient der Erinnerung an die von der katholischen Kirche «kürzlich» erlassenen Normen (vgl. Ziff. 1 der Erklärung von 1970), ohne selbst eigene Vorschriften aufzustellen. Adressatenkreis dieser Ziff. 3 sind alle Katholiken. Texturheber ist das Einheitssekretariat. Die Originalsprache dieser Ziff. 3 ist Französisch. Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt nicht vor. Der knapp formulierte Text ist auch für Nichtkanonisten leicht verständlich.

### 2.1.1.3. *Sachliche Aussage*

Nach Ziff. 3 der Erklärung von 1970 erlauben Art. 27 und 29 OE den Katholiken, Priester getrennter Ostkirchen um die Spendung der drei erwähnten Sakramente zu bitten, sooft Notwendigkeit oder wirklicher geistlicher Nutzen dies verlangen und ein katholischer Priester physisch oder moralisch unerreichbar ist.

### 2.1.1.4. *Historischer Hintergrund*

Die Ziff. 3 der Erklärung von 1970 regelt wie Art. 27 OE den Empfang der drei Sakrament durch Katholiken in getrennten Ostkirchen. Diese Ziff. 3 spricht indes nicht wie Art. 27, 2. Halbsatz OE von «nichtkatholischen Dienern, in deren Kirche die Sakramente gültig gespendet werden», sondern einengend von «östlichen Priestern». Weiter setzt diese Ziff. 3 voraus, dass eine Notwendigkeit oder ein wirklicher geistlicher Nutzen den Sakramentenempfang verlangt, während es nach Art. 27 OE noch genügte, dass eine Notwendigkeit oder besagter Nutzen zu einem solchen Empfang rät. Ferner forderte Art. 27 OE bloss, dass sich der Zugang zu einem katholischen Priester als physisch oder moralisch unmöglich herausstellt, während diese Ziff. 3 voraussetzt, dass ein solcher Priester physisch oder moralisch nicht erreichbar ist. Die in Anmerkung 33 zu Art. 27 OE erwähnten Voraussetzungen nennt diese Ziff. 3 nicht. Art. 27 OE bildet somit nur beschränkt den historischen Hintergrund dieser Ziffer.

Art. 29 OE bildet entgegen dem Verweis auf ihn am Ende von Ziff. 3 der Erklärung von 1970 keinen historischen Hintergrund dieser Ziffer.

Aus der einleitenden Ziff. 1 der Erklärung von 1970 geht hervor, dass letztere wegen der Zulassung von Katholiken zur protestantischen oder anglikanischen Eucharistiegemeinschaft notwendig wurde:<sup>271</sup> In «jüngster» Zeit – so diese Ziff. 1 – seien in verschiedenen Teilen der Welt unter anderem Initiativen zur Aufnahme katholischer Gläubiger in die protestantische oder anglikanische Eucharistiegemeinschaft ergriffen worden. In diesem Zusammenhang habe das Einheitssekretariat an die Normen der katholischen Kirche erinnern wollen, wie sie in dieser «jüngsten» Zeit formuliert worden seien (vgl. ebendiese Ziff. 1).

---

<sup>271</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 258.

### 2.1.1.5. *Gegenwartsbezug*

Ziff. 3 der Erklärung von 1970 erlaubt wie die heute geltenden Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 Katholiken, die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung in getrennten Ostkirchen zu empfangen. Dabei regelt diese Ziff. 3 die erlaubte Bitte um Sakramentenspendung, während diese beiden § 2 und Ziff. 123 DirOec/93 den erlaubten Sakramentenempfang regeln. Zwar spricht diese Ziff. 3 wie Ziff. 123 DirOec/93 unmittelbar von «Katholiken», während Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO die «(katholischen) Christgläubigen» erwähnen, doch handelt es sich hierbei um dieselben Personen. Die eben erwähnte Ziff. 3 beschränkt sich hingegen noch auf «östliche Priester», während diese beiden § 2 nunmehr von «nichtkatholischen Dienern, in deren Kirche die genannten Sakramente gültig sind» und Ziff. 123 DirOec/93 von «Diener einer Ostkirche» sprechen. Ferner setzt Ziff. 3 der Erklärung von 1970 voraus, dass der wirkliche geistliche Nutzen einen Sakramentenempfang erfordert. Nach beiden § 2 und Ziff. 123 DirOec/93 genügt es hingegen, dass dieser Nutzen den Empfang bloss als ratsam erscheinen lässt. Weiter fordert diese Ziff. 3, dass ein katholischer Priester physisch oder moralisch nicht erreichbar ist, während es den Gläubigen nach Can. 844 § 2 CIC/83, Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 physisch oder moralisch unmöglich sein muss, einen katholischen Kirchendiener aufzusuchen. Der Begriff «(Kirchen-)Diener» umfasst auch nichtpriesterliche Sakramentenspender. Dass die Gefahr des Indifferentismus vermieden werden muss, wie diese beiden § 2 und Ziff. 123 DirOec/93 voraussetzen, verlangt diese Ziff. 3 noch nicht.

### 2.1.2. Ziff. 6 der Erklärung

#### 2.1.2.1. *Text*

Ziff. 6 der Erklärung von 1970 legt dar, dass das DirOec/67 ausführlicher auf diejenigen christlichen Gemeinschaften eingegangen sei, welche nicht die ekklesiologische und sakramentale Grundlage hätten, welche die katholische Kirche mit den Kirchen des Ostens verbinde. So formuliere es seine Normen nach deren lehrmässigen Begründung. Im Übrigen zitiert diese Ziff. 6 Ziff. 55 DirOec/67.



### 2.1.2.2. Formale Textbestimmung

Die eben angeführte Ziff. 6 ist Teil der in [Kap. III.2.1.1](#) genannten Erklärung. Adressatenkreis dieser Ziffer sind alle katholischen Gläubigen. Texturheber ist das Einheitssekretariat. Der Originaltext ist in französischer Sprache abgefasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung existiert nicht. Die Ziffer erläutert Ziff. 55 DirOec/67 und zitiert daraus. Der Text setzt Kenntnisse der Ekklesio-logie und Sakramententheologie voraus, ist im Übrigen aber auch für einen Nichtkanonisten leicht verständlich.

### 2.1.2.3. Sachliche Aussage

Indem Ziff. 6 der Erklärung von 1970 Ziff. 55 DirOec/67 wörtlich zitiert, macht es sich deren Inhalt zu eigen. Die sachliche Aussage dieser Ziff. 6 ist hinsichtlich des Sakramentenempfangs von Katholiken in getrennten kirchlichen Gemeinschaften identisch mit jener von Ziff. 55 DirOec/67. Mithin kann ein Katholik auch nach dieser Ziff. 6 ein Sakrament nur von gültig geweihten Dienern erbitten.<sup>272</sup>

### 2.1.2.4. Historischer Hintergrund

Grundlage von Ziff. 6 der Erklärung von 1970 sind unter anderem die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche – also Art. 26 f. OE sowie Art. 8 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 3 UR – und das DirOec/67, namentlich dessen Ziff. 55, die sich ihrem letzten Satz ausdrücklich zu jenem Empfang in getrennten kirchlichen Gemeinschaften äussert. Denn Ziff. 6 der Erklärung von 1970 weist in diesem Sinn darauf hin, dass das DirOec/67 – dessen Ziff. 55 wörtlich zitiert wird – ausführlicher auf die nichtöstlichen christlichen Gemeinschaften eingegangen sei als die vorgenannten Texte. Diese Ziff. 6 macht sich hinsichtlich des besagten Empfangs jedoch nur Ziff. 55 DirOec/67 zu eigen, ohne ihr eine neue Regelung hinzuzufügen. Entsprechend kann hier auf die Ausführungen zum historischen Hintergrund dieser Ziff. 55 DirOec/67 verwiesen werden ([Kap. III.1.7.5](#)).

---

<sup>272</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 321.

### 2.1.2.5. Gegenwartsbezug

Ziff. 6 der Erklärung von 1970 ist ebenfalls eine authentische Quelle für Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO.<sup>273</sup> Dieser Hinweis ist indes nicht naheliegend. Beide § 2 nehmen nämlich den Inhalt dieser Ziff. 6 nicht wieder auf, da sie Ziff. 55 DirOec/67 wiederholt und somit für den Zugang der Katholiken zu den Sakramenten der getrennten Christen die Gültigkeit des Sakraments der Weihe des getrennten Dieners – statt der Gültigkeit der betreffenden Sakramente – verlangt<sup>274</sup> und zudem die Erfüllung der Voraussetzungen, die für die Sakramentspendung an einen keiner Kirche angehörenden Christen durch einen katholischen Kirchendiener gelten, fordert. Hinsichtlich des Gegenwartsbezugs von Ziff. 55 DirOec/67 wird im Übrigen auf [Kap. III.1.7.6](#) verwiesen.

## 2.2. Ziff. 9 der Mitteilung «*Dopo la pubblicazione*» des Einheitssekretariats vom 17. Oktober 1973

### 2.2.1. Text

Nach Ziff. 9 der Mitteilung «*Dopo la pubblicazione*» des Einheitssekretariats vom 17. Oktober 1973 «zu einigen Auslegungen der <Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche>» stellt sich die Frage der Gegenseitigkeit nur bei jenen Kirchen, welche die vollständige Wirklichkeit der Eucharistie, das Sakrament der Priesterweihe und die apostolische Nachfolge bewahrt haben. Folglich dürfe ein katholischer Gläubiger die Eucharistie «nur von einem Diener, der die Priesterweihe gültig empfangen hat» (Ziff. 55 DirOec/67) erbitten (Ziff. 9 *Dopo la pubblicazione*).

### 2.2.2. Zusammenfassung

Ziff. 9 *Dopo la pubblicazione* zieht unter dem Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit der Kommunionzulassung unter Bezugnahme auf Ziff. 55 DirOec/67 den Schluss, dass der katholische Gläubige das Sakrament der Eucharistie nur von einem gültig geweihten Diener erbitten kann.<sup>275</sup>

---

<sup>273</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

<sup>274</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 427 f. Anm. 461.

<sup>275</sup> Vgl. BORRAS, Église, 380.

### 2.2.3. Formale Textbestimmung

Die eben festgehaltene Ziff. 9 ist Teil der in [Kap. III.2.1](#) erwähnten Mitteilung. Letztere dient der Erinnerung «an einige Punkte» der in ihrem Titel genannten Instruktion (vgl. Ziff. 1 *Dopo la pubblicazione*) und ist somit allein interpretativer Natur. Adressatenkreis dieser Ziff. 9 sind alle katholischen Gläubigen. Urheber des Textes ist das Einheitssekretariat, wobei ihn Papst Paul VI. approbierte und seine Veröffentlichung guthiess. Originalsprache ist Italienisch. Offiziell ins Deutsche übersetzt wurde der Text nicht. Er enthält ein Zitat der Ziff. 55 DirOec/67 und eine (vorangestellte) Begründung ebendieser Norm. Abgesehen vom vorausgesetzten kanonistischen Wissen darüber, wann eine Priesterweihe gültig ist, ist diese Ziff. 9 auch für Nichtkanonisten leicht zu verstehen.

### 2.2.4. Sachliche Aussage

Die katholischen Gläubigen können gemäss Ziff. 9 *Dopo la pubblicazione* nur einen Diener um das Sakrament der Eucharistie bitten, der das Sakrament der Weihe gültig empfangen hat. Die Erinnerung an diese Voraussetzung dient dazu, Verwirrungen zu verhindern.<sup>276</sup>

### 2.2.5. Historischer Hintergrund

Indem Ziff. 9 *Dopo la pubblicazione* den Sakramentenempfang nur bei jenen Kirchen als möglich erachtet, welche «die vollständige Wirklichkeit der Eucharistie, das Sakrament der Priesterweihe und die apostolische Nachfolge bewahrt haben», ist diese Ziffer auf dem Hintergrund von Art. 15 Abs. 3 UR zu lesen. Denn dieser Abs. 3 begründet die Empfangsmöglichkeit bereits mit dem Besitz wahrer Sakramente, vor allem jenes des Priestertums und der Eucharistie, kraft der apostolischen Nachfolge. Ziff. 9 *Dopo la pubblicazione* folgert hieraus aber die in Ziff. 55 DirOec/67 enthaltene Aussage. Was deren Inhalt anbelangt, kann auf die Ausführungen zum historischen Hintergrund dieser Ziffer ([Kap. III.1.7.5](#)) verwiesen werden.

Ziff. 9 *Dopo la pubblicazione* entstand in einer Zeit, in welcher unter anderem teilkirchliche Synoden in der Schweiz und in Deutschland Katholiken nebst dem Kommunionempfang in getrennten Ostkirchen auch den Empfang des Abendmahls in evangelischen und altkatholischen Gottesdiensten unter bestimmten Umständen erlauben wollten:

---

<sup>276</sup> Vgl. MANNA, Riconoscimento, 44.

So sah der ursprüngliche Entwurf der Interdiözesanen Sachkommission der von 1972 bis 1975 in den sechs schweizerischen Diözesen und der Territorialabtei St. Maurice durchgeführten sogenannten Synode 72 vor, dass Katholiken das Abendmahl der evangelisch-reformierten Christen empfangen können.<sup>277</sup> Der Synodenschlusstext überliess die Entscheidung, ob für einen Katholiken ein Empfang dieses Abendmahls oder der Kommunion in einer christkatholischen Eucharistiefeyer möglich oder gar geboten sei, dem Gewissen des betreffenden Katholiken.<sup>278</sup> Von Letzterem verlangte die Synode nur, dass er sich in einer Ausnahmesituation befinde, ernste Gründe für diesen Empfang habe und aus diesem voraussichtlich kein Nachteil für die eine oder andere Bekenntnisgemeinschaft entstehe<sup>279</sup> sowie dass der betreffende Katholik keine Gefahr laufe, einem Glaubensirrtum zu verfallen, sich seiner eigenen Kirche zu entfremden oder bei den Mitgläubigen religiöse Gleichgültigkeit oder «Ärgernis» hervorzurufen (vgl. Art. 26 OE). In den konfessionsverbindenden Ehen («Mischehen») würden die Katholiken besonders auf ihre Kinder Rücksicht nehmen müssen.<sup>280</sup> Laut der Mahnung «Eucharistische Gastfreundschaft», welche die SBK auf ihrer Vollversammlung vom 2. bis 4. Juni 1986 genehmigte,<sup>281</sup> erlaubt der Text der Synode 72 den Empfang des evangelischen Abendmahls indes nicht, sondern vermeide lediglich «ein unwiderrufliches Urteil über die Verantwortung eines Katholiken, der das von seiner Kirche ausgesprochene Verbot im Einzelfall nicht einhält».<sup>282</sup> Was den Kommunionempfang in der altkatholischen Kirche in der Schweiz anbelangt, bereitete die Christkatholisch/Römisch-katholische Gesprächskommission eine Pastoralvereinbarung vor, die es unter anderem den Katholiken in einer Diasporasituation erlauben sollte, die Sakramente von einem Amtsträger der altkatholischen Kirche zu empfangen. Im Jahr 1975 war diese Vereinbarung schliesslich unterschriftsbereit. Weil aber einige Priester der christkatho-

---

<sup>277</sup> Vgl. SYNODE 72 BASEL, Auftrag, Ziff. 7.

<sup>278</sup> Vgl. SYNODE 72 BASEL, Auftrag, Ziff. 12.1.2, 12.3.8 und 12.3.13-15; SYNODE 72 CHUR, Auftrag, Ziff. 5.1.2, 8.2.8 und 8.2.13-15, sowie SYNODE 72 ST. GALLEN, Zeugnis, Ziff. 7.1.2, 7.3.8 und 7.3.13-15.

<sup>279</sup> Vgl. SYNODE 72 BASEL, Auftrag, Ziff. 12.1.2 und 12.3.13; SYNODE 72 CHUR, Auftrag, Ziff. 5.1.2 und 8.2.13, sowie SYNODE 72 ST. GALLEN, Zeugnis, Ziff. 7.1.2 und 7.3.13.

<sup>280</sup> SYNODE 72 BASEL, Auftrag, Ziff. 12.3.15; SYNODE 72 CHUR, Auftrag, Ziff. 8.2.15, und SYNODE 72 ST. GALLEN, Zeugnis, Ziff. 7.3.15.

<sup>281</sup> SBK, Gastfreundschaft, 557.

<sup>282</sup> SBK, Gastfreundschaft, 558 f.; vgl. ÖKUMENE-KOMMISSION DER SBK, Einheit, 16.

lischen Kirche ehemals römisch-katholische Priester waren, gestatteten die zuständigen Dikasterien des Apostolischen Stuhls der SBK den Abschluss dieser Vereinbarung nicht.<sup>283</sup>

In Deutschland wies die Synode von Würzburg (1971-1975) darauf hin, dass das, was von den Ostkirchen gilt, auch von der altkatholischen Kirche gelte, sobald dies von den zuständigen Stellen in Rom anerkannt werde.<sup>284</sup> In zunehmendem Mass werde die Frage gestellt, ob ein Katholik unter gewissen Bedingungen am Abendmahl der reformatorischen Kirchen teilnehmen könne. Die Synode könne die Teilnahme eines katholischen Christen am evangelischen Abendmahl nicht gutheissen. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein katholischer Christ – seinem persönlichen Gewissensspruch folgend – in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaube, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen liessen. Bei seiner Entscheidung dürfe er aber weder das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch dürfe seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahelegen.<sup>285</sup>

Der Bischof von Strassburg erliess am 30. November 1972 gar eine entsprechende Weisung an seine Diözesanen: Danach darf ein Katholik aus gewichtigen Gründen ausnahmsweise die eucharistische Gastfreundschaft einer protestantischen Gemeinde annehmen. Der betreffende Katholik hat gemäss dieser Weisung vorab aber den Diözesanbischof darum zu bitten, am Abendmahl teilnehmen zu können, der hierauf diese Bitte überprüfe. Die Gesuche an den Bischof müssten durch besondere persönliche Situationen, die wirklich «Notfälle» bedeuteten, begründet sein. Seine Überprüfung habe nicht so sehr das Gewähren oder Verweigern einer Erlaubnis zum Ziel, sondern die Erhellung des Gewissens des Bittstellers, damit dieser voll verantwortlich eine ausserordentliche Handlung vollziehen könne, die in den Augen der katholischen Kirche weder Mangel an Glauben noch Abfall von diesem ausdrücken werde.<sup>286</sup>

---

<sup>283</sup> Zu dieser Vereinbarung: ÖKUMENE-KOMMISSION DER SBK, Einheit, 13.

<sup>284</sup> GEMEINSAME SYNODE DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, Bd. I, Beschluss «Gottesdienst», Ziff. 5.4.1.

<sup>285</sup> GEMEINSAME SYNODE DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, Bd. I, Beschluss «Gottesdienst», Ziff. 5.5.

<sup>286</sup> Die eben erwähnte Weisung findet sich in: LEON ARTHUR ELCHINGER: Weisungen für die Gläubigen der Diözese Strassburg über die eucharistische Gastfreundschaft für die konfessionsverschiedenen Ehen, Strassburg, 30. November 1972, in: Reinhard Mumm (Hrsg.), Eucharistische Gastfreundschaft. Ökumenische Dokumente, Kassel 1974, S. 120-131, 128 f.

Wie die oben in [Kap. III.2.1.1.4](#) erwähnte Einleitung der Erklärung von 1970 zeigt, ist davon auszugehen, dass sich solche Bestrebungen, den Katholiken ausnahmsweise auch den Empfang des Abendmahls oder des Sakraments der Eucharistie in einer altkatholischen oder anglikanischen Kirche zu gestatten, nicht nur auf den deutschsprachigen Raum beschränkt haben, sondern beispielsweise auch im englischsprachigen Raum erfolgt sind.

### 2.2.6. Gegenwartsbezug

Can. 844 § 2 CIC/83 führt Ziff. 9 *Dopo la pubblicazione* als letzte authentische Quelle an.<sup>287</sup> Abgesehen von der am Ende dieser Ziffer erfolgenden indirekten Angabe der Ziff. 55 *DirOec/67* ist dieser Quellenhinweis streng genommen jedoch nur für die Andeutung der Bewahrung der Substanz der Eucharistie, des Weihesakraments und der apostolischen Nachfolge als Bedingungen der Gegenseitigkeit in der eucharistischen Gastfreundschaft (vgl. Art. 22 Abs. 3 UR) – und damit namentlich des Sakramentenempfangs von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche – zutreffend.<sup>288</sup> Diese Andeutung ist in jenem § 2 aber nur implizit in dessen Forderung, dass der nichtkatholische Diener einer Kirche angehören muss, in der die drei Sakramenten gültig gespendet werden, berücksichtigt worden. Diese Ziff. 9 ist also bloss insofern eine weitere Quelle für Can. 844 § 2 CIC/83, als sie wie eben dargelegt das Prinzip der Gegenseitigkeit erwähnt,<sup>289</sup> welches in diesem § 2 jedoch nicht ausdrücklich genannt wird. Was den Gegenwartsbezug der in dieser Ziff. 9 aus Ziff. 55 *DirOec/67* zitierten Klausel anbelangt, kann auf [Kap. III.1.7.6](#) hiervor verwiesen werden. Die Quellenangaben zu Can. 671 § 2 CCEO nennen Ziff. 9 *Dopo la pubblicazione* nicht.<sup>290</sup>

Zwar enthielt die Instruktion «*In quibus rerum circumstantiis*» des Einheitssekretariats vom 1. Juni 1972 «über besondere Fälle der Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Gemeinschaft in der katholischen Kirche» – es handelt sich also um diejenige Instruktion, die ihrerseits *Dopo la pubblicazione* erläutert – die in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO gestellte Bedingung der Unmöglichkeit, den eigenen Diener aufzusuchen. Dabei anerkannte diese Instruktion letztere selbst dann, wenn eine Möglichkeit le-

---

<sup>287</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241.

<sup>288</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 381.

<sup>289</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 436 Anm. 509.

<sup>290</sup> Vgl. PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

diglich zum Preis grosser Anstrengung oder beträchtlicher Kosten besteht.<sup>291</sup> *Dopo la pubblicazione* nennt die besagte Unmöglichkeit jedoch nicht als Erfordernis für den Sakramentenempfang eines Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche. Demnach ergibt sich auch aus jener Regelung der Unmöglichkeit keine Folgerungen für die gegenwärtige Rechtslage.

### 3. Fazit

Ziff. 42-46 und 55 DirOec/67 haben wie Art. 27, 2. Halbsatz OE den Empfang der Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche zum Gegenstand.<sup>292</sup> Das DirOec/67 unterscheidet dabei aber im Gegensatz zu Art. 27, 2. Halbsatz OE danach, ob die Katholiken im Osten (Ziff. 42-46) oder im Westen (Ziff. 55) um ein Sakrament bitten. Diese Unterscheidung ist freilich nicht so deutlich, dass sie den Katholiken leicht ein normgemässes Handeln ermöglicht hätte.<sup>293</sup> Denn Ziff. 55 DirOec/67 stellt zwar eine Öffnung der in Art. 27 OE getroffenen Regelung hin zu den kirchlichen Gemeinschaften dar, beschränkt aber die Empfangsmöglichkeit auf diejenigen unter ihren Amtsträgern, die aus katholischer Sicht gültig geweiht sind, und setzt unter anderem zusätzlich die Umstände der Todesgefahr oder einer anderen schweren Notlage voraus. Die Erklärung von 1970 und *Dopo la pubblicazione* behandeln die Frage, ob Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche im Westen um die drei Sakramente bitten können, wiederum – wie bereits Art. 27 OE – gar nicht.<sup>294</sup> Hingegen verlangen sowohl Art. 27 OE als auch das DirOec/67, diese Erklärung und *Dopo la pubblicazione* als Empfangsbedingung, dass die betreffenden Sakramente von der katholischen Kirche als gültig betrachtet werden.<sup>295</sup> Folglich hat das DirOec/67 auf der Grundlage dieses Erfordernisses den Katholiken auch eine Empfangsmöglichkeit in den kirchlichen Gemeinschaften des Westens eröffnet. Hintergrund dieser Öffnung sind wohl die Forderungen und Bestrebungen vieler Gläubigen und deren bischöflichen Unterstützer, so namentlich im deutschsprachigen Raum, den Katholiken den Sakramentenempfang auch in kirchlichen Gemeinschaften zu erlauben. Bereits in jenen ersten Jahren nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zeigte sich wohl, dass das Bedürfnis der

---

<sup>291</sup> Zu dieser Instruktion sowie Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO: MUBANDA KYALIKI, *legislazione*, 54.

<sup>292</sup> Vgl. MARTÍNEZ CAVERO, *Comunicación*, 79.

<sup>293</sup> Zu dieser Unterscheidung: WILLENS, *Eucharist*, 255.

<sup>294</sup> Vgl. WILLENS, *Eucharist*, 270.

<sup>295</sup> Anderer Ansicht: BORRAS, *Église*, 381.

katholischen Gläubigen nach einer Öffnung der Möglichkeit des Sakramentenempfangs ausserhalb der katholischen Kirche im Westen noch stärker als im Osten ist, so dass sich die in Ziff. 55 DirOec/67 vorgenommene Erweiterung der Empfangsmöglichkeit geradezu aufdrängte.

Was den Osten anbelangt, entstanden die Bestimmungen des DirOec/67 in einer Zeit, in welcher sich das russisch-orthodoxe Patriarchat von Moskau mit der Frage auseinandersetzte, ob römisch-katholische Christen in orthodoxen Kirchen zum Sakramentenempfang zugelassen werden sollten. Die Synode dieses Patriarchats hielt schliesslich am 16. Dezember 1969 fest, dass dieser Empfang nicht verboten sei und zugelassen werde.<sup>296</sup> Als Empfangsvoraussetzung wurde die physische oder moralische Unmöglichkeit des Herantretens an einen katholischen Priester genannt.<sup>297</sup> Der orthodoxe ökumenische Patriarch Athenagoras hingegen schrieb den Bischöfen seines Jurisdiktionsgebiets am 11. März 1967 zwar, dass infolge der ökumenischen Bewegung die Auffassung entstanden sei, katholischen Gläubigen sei es nun gestattet, unterschiedslos zu orthodoxen Priestern zur Beichte und zur Kommunion zu gehen.<sup>298</sup> Er erwähnt in seinem Schreiben aber keine entsprechende Erlaubnis. Vielmehr wies er damit das Angebot des Zweiten Vatikanischen Konzils, in begrenztem Rahmen eine Eucharistiegemeinschaft wiederaufzunehmen, ab.<sup>299</sup> So dürften namentlich diese orthodoxerseits erfolgten Erklärungen dazu geführt haben, dass Ziff. 42-44 DirOec/67 grossen Wert darauf legen, dass katholischerseits die Disziplin der getrennten Ostkirchen geachtet wird.

Einzig das Erfordernis einer materiellen oder moralischen Unmöglichkeit (Ziff. 44 DirOec/67) hat als solches Eingang in die heute geltenden Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO gefunden. Das DirOec/93 hat das DirOec/67 allerdings teilweise wiederaufgenommen und aktualisiert (dazu näher in [Kap. V.1.4](#), [V.3.5](#) und [V.4.4](#) hiernach).

---

<sup>296</sup> Vgl. KAISER, Sakramentengemeinschaft, 457, und PATRICK MAHIEU: La concélébration projetée entre Paul VI et Athénagoras Ier. Enseignements théologiques et nature des obstacles, in: *Istina* 63 (2013), S. 41-68, 53 Fn. 43; siehe «Synodal Declaration Concerning *Communicatio in Sacris*» vom 16. Dezember 1969, zitiert nach: *Information Service* 9 (1970), S. 16.

<sup>297</sup> Vgl. JOHN H. ERICKSON: The New Ecumenical Directory of the Catholic Church. An Orthodox Theologian's Perspective, in: *Jurist* 56 (1996), S. 667-690, 681.

<sup>298</sup> Dieses Schreiben (Protokoll-Nr. 98) findet sich in BASILIOS STAVRIDIS: Zum Dekret über die katholischen Ostkirchen, in: Damaskinos Papandreou (Hrsg.), *Stimmen der Orthodoxie zu Grundfragen des II. Vatikanums*, Wien/Freiburg i. Br./Basel 1969, S. 109-139, 128-130.

<sup>299</sup> Vgl. NEUNER, *Schisma*, 440 f.



## **IV. Teil:**

# **In den Kodizes von 1983 und 1990 getroffene Regelung**

## **1. Can. 844 § 2 des Kodexes des kanonischen Rechts von 1983**

### **1.1. Text**

Can. 844 § 2 des Kodexes des kanonischen Rechts von 1983 (CIC/83) lautet wie folgt:

*«Sooft eine Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und sofern die Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird, ist es Christgläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Diener aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung von nichtkatholischen Dienern zu empfangen, in deren Kirche die genannten Sakramente gültig sind.»*

### **1.2. Formale Textbestimmung**

Can. 844 § 2 CIC/83 ist eine Norm des von Papst Johannes Paul II. (1920–2005) am 25. Januar 1983 promulgierten Kodexes des kanonischen Rechts, der am 27. November desselben Jahres in Kraft getreten ist. Dieser § 2 ist somit eine kanonische Gesetzesnorm. Ihr Adressat ist der einzelne katholische Christ, der von einem Diener einer Kirche, die vom römischen Apostolischen Stuhl getrennt ist, ein Sakrament empfangen will.<sup>300</sup> Normurheber ist der eben erwähnte Papst. Der authentische Originaltext dieses § 2 ist in lateinischer Sprache verfasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt nicht vor. Er ist klar formuliert, setzt für sein Verständnis aber kanonistisches Fachwissen voraus.

### **1.3. Sachliche Aussage**

Can. 844 § 2 CIC/83 regelt die Erlaubtheit des Empfangs der Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung durch katholische Gläubige bei

---

<sup>300</sup> Vgl. ALTHAUS, Can. 844 N 5a; AYMANS/MÖRSDORF, KanR II, 43; BORRAS, Église, 377, und RUYSSSEN, Eucharistie, 215.

Dienern nichtkatholischer Kirchen<sup>301</sup> und somit den Fall, in welchem Katholiken diese Sakramente von solchen Dienern zu erbitten berechtigt sind<sup>302</sup>. Die Voraussetzungen, unter denen nichtkatholische Diener diese Sakramente Katholiken spenden dürfen, regelt dieser § 2 hingegen nicht,<sup>303</sup> da diese Diener rein kirchlichem Recht nicht unterstehen (vgl. Can. 11 CIC/83 und Can. 1490 CCEO).

Der Begriff «Christgläubiger» wird in diesem § 2 für katholische Gläubige verwendet.<sup>304</sup> Der vom «Christgläubigen» angegangene nichtkatholische Diener muss infolge dieses § 2 einer Kirche angehören.<sup>305</sup> Wer dieser Diener konkret ist oder sein kann, bestimmt sich dabei nach dem Recht der jeweiligen Kirche.<sup>306</sup> Die Bestimmung unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen östlichen und westlichen Christen,<sup>307</sup> so dass besagter Diener Glied irgendeiner getrennten Kirche sein kann. Für den Sakramentenempfang stellt dieser § 2 vier Bedingungen auf:<sup>308</sup>

<sup>301</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSDORF, KanR II, 42; HAERING, Recht, 462; HERIBERT HEINEMANN: Kirchen und kirchliche Gemeinschaften. Eine Anfrage an das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche, in: ZevKR 32 (1987), S. 378-386, 385; KOWAL, Communicatio, 813; MATTHÄUS KAISER: Ökumenische Gottesdienstgemeinschaft, in: HdbKathKR<sup>2</sup>, S. 641-647, 644; MUBANDA KYALIKI, legislazione, 52; PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, Profili, 465; REES, Taufe, 486; REES, Kirchenrecht, 101 f., sowie SCHMITT, Kommunion, 135 und 140.

<sup>302</sup> Vgl. PROVOST, Perspective, 68.

<sup>303</sup> Anderer Ansicht wohl: MUBANDA KYALIKI, legislazione, 85, und MYRIAM WIJLENS: Eine pastorale Handreichung hinsichtlich der Zulassung zur Eucharistie in konfessionsverbindenden Ehen. Eine Analyse der Befugnis der Bischofskonferenz, in: SÖDING/THÖNISSEN, Eucharistie, S. 375-399, 391.

<sup>304</sup> Vgl. HERIBERT SCHMITZ: Eucharistiegemeinschaft. Teilnahme von nichtkatholischen Christen an der Eucharistie, in: Maksymilian Pazdan (Hrsg.), Valeat aequitas. Księga pamiątkowa ofiarowana Ksiedzu Profesorowi Remigiuszowi Sobańskiemu (= Prace Naukowe Uniwersytetu Śląskiego 1905), Katowitz 2000, S. 375-402, 390.

<sup>305</sup> Vgl. D'AURIA, Sharing, 265 f.; KONRAD BREITSCHING: Eucharistiegemeinschaft im Rahmen der konfessionsverschiedenen Ehe. Theologische und kirchenrechtliche Erwägungen, in: Silvia Hell/Lothar Lies (Hrsg.), Taufe und Eucharistiegemeinschaft. Ökumenische Perspektiven und Probleme, Innsbruck 2002, S. 109-152, 141; LORUSSO, communicatio, 201; MYRIAM WIJLENS: Eucharistiegemeinschaft mit anderen Christen. Vom Verbot mit Ausnahmen zur Erlaubnis unter Bedingungen als Folge vertiefter ekklesiologischer Einsichten, in: Elmar Güthoff/Stephan Haering (Hrsg.), Ius quia iustum. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag, Berlin 2015, S. 625-649, 645; RUYSSSEN, Eucharistie, 257; TEJERO, cc. 834-896, 584; DERS., Liber IV, 568; SCHMITT, Kommunion, 140, und SCHULZ, Questioni, 178.

<sup>306</sup> Vgl. ALTHAUS, Can. 844 N 5a.

<sup>307</sup> Vgl. GREEN, Horizons, 443.

<sup>308</sup> Vgl. KELLY, Can. 834-878, Rz. 1657, und POSPISHIL, Church, 387.

Can. 844 § 2 CIC/83 fordert vorab, dass eine Notwendigkeit den Sakramentenempfang erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen zu diesem rät. Der Gesetzgeber definiert «Notwendigkeit» (*necessitas*) nicht. So versteht man darunter inhaltlich allgemein das geistliche Bedürfnis, den Zustand der Gnade wiederzuerlangen und nicht der Hilfe der Sakramente beraubt zu werden, da es um die «Sorge um die Gnade» (Art. 8 Abs. 4 UR) geht.<sup>309</sup> Dieses Bedürfnis kann gemäss dem allgemeinen kanonischen Grundsatz «Gunst ist zu vermehren, Lasten sind zu begrenzen» grosszügig interpretiert werden.<sup>310</sup> *Necessitas* ist hier somit nicht mit «Notlage» oder «Notfall» zu übersetzen,<sup>311</sup> sondern mit «Notwendigkeit». Can. 844 § 2 CIC/83 gibt gleichfalls keine Auskunft darüber, was unter einem «wirklichen geistlichen Nutzen» zu verstehen ist.<sup>312</sup> So gilt als solcher Nutzen allgemein die Aufrechterhaltung des Gnadenzustands oder den Willen, in diesem zu verbleiben, da der Nutzen die «Sorge um die Gnade» betrifft.<sup>313</sup> Es liegt demnach ebenfalls nahe, dass es sich beim «wirklichen geistlichen Nutzen» um einen biegsamen Begriff handelt, dessen Interpretation dem klugen Urteil der Gläubigen überlassen bleibt.<sup>314</sup>

Can. 844 § 2 CIC/83 verlangt weiter, dass die Gefahr von Irrtum und/oder Indifferentismus vermieden werde. Irrtum besteht im Rahmen dieses § 2 dann, wenn ein Katholik eine Glaubensüberzeugung hat, die der katholischen Lehre fern ist,<sup>315</sup> und so eine Sache in Abweichung von der authentischen katholischen Glaubenslehre beurteilt<sup>316</sup>. Indifferentismus bedeutet, dass unterschiedliche Sachverhalte nicht wie geboten differenziert werden,<sup>317</sup> also beispielsweise implizit behauptet wird, dass die katholische und die betreffende nichtkatholische Kirche gleichwertig seien<sup>318</sup> oder dass diese beiden Kirchen in voller Gemeinschaft stünden<sup>319</sup>.

---

<sup>309</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 234.

<sup>310</sup> Vgl. TOBOLSKI, Intercommunion, 53.

<sup>311</sup> Anderer Ansicht: MADEY, Quellen, 103.

<sup>312</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 133.

<sup>313</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 234.

<sup>314</sup> Vgl. BORRAS, Église, 377.

<sup>315</sup> Vgl. PIGHIN, Sacramentale, 90.

<sup>316</sup> Vgl. PIGHIN, Diritto, 88.

<sup>317</sup> Vgl. ALTHAUS, Can. 844 N 5a.

<sup>318</sup> Vgl. MARTÍNEZ SISTACH, Contenidos, 8; RUYSEN, Eucaristia, 339, und TOBOLSKI, Intercommunion, 53.

<sup>319</sup> Vgl. COCCOPALMERIO, Codice, 224, und KOWAL, Communicatio, 815.

Die Unmöglichkeit für den katholischen Gläubigen, an den katholischen Kirchendiener – gleich welcher Kirche eigenen Rechts er angehört<sup>320</sup> – heranzutreten, kann nach Can. 844 § 2 CIC/83 physisch oder moralisch sein.<sup>321</sup> Zu den Fällen physischer Unmöglichkeit gehören alle Situationen, in denen eine Person physisch nicht in der Lage ist, sich einem katholischen Kirchendiener zu nähern.<sup>322</sup> Moralische Unmöglichkeit bedeutet, dass eine Person zwar physisch in der Lage ist, einen katholischen Kirchendiener aufzusuchen, dies aber aus irgendeinem Grund nicht tun kann,<sup>323</sup> weil ihr dies wegen schwerer Belastungen unzumutbar wäre<sup>324</sup>. So ist unter moralischer Unmöglichkeit die ernsthafte Schwierigkeit zu verstehen, sich an einen katholischen Kirchendiener zu wenden, die sich aus der Unbequemlichkeit der Entfernung, aus einer Gefahr oder aus einer anderen Ursache ergeben kann.<sup>325</sup> Ob eine Schwierigkeit erheblich ist, bemisst sich dabei danach, ob die Schwierigkeit der betreffenden konkreten Situation die mit dem Sakramentenempfang ausserhalb der katholischen Kirche verbundenen Schwierigkeiten verhältnismässig deutlich überwiegt.<sup>326</sup>

Can. 844 § 2 CIC/83 verlangt schliesslich die Gültigkeit der Sakramente in der Kirche, welcher der angegangene Diener angehört, als Bedingung *sine qua non*.<sup>327</sup> Die Gültigkeit bestimmt sich gemäss der katholischen Lehre<sup>328</sup> und setzt daher die Bewahrung der katholischen Lehre von der Eucharistie, vom Weihesakrament und von der apostolischen Nachfolge voraus<sup>329</sup>. Kirchen, in denen die Sakramente nach dieser Lehre gültig sind, sind die vom

<sup>320</sup> Vgl. MADEY, Quellen, 103.

<sup>321</sup> Vgl. statt vieler: AMANN, Gottesdienstgemeinschaft, 1101; AYMANS/MÖRSDORF, KanR II, 42 f.; ESTANISLAO OLIVARES: Art. Intercomunione (Intercommunio), in: CORRAL SALVADOR/DE PAOLIS/GHIRLANDA, Dizionario, S. 588-589, 588; MARTÍN DE AGAR, c. 844, 433; RUYSSSEN, Eucharistie, 265, und TREVISAN/CORONELLI/FRANCHETTO, Commento, 735.

<sup>322</sup> Vgl. z. B. CRONIN, Status, 121; HUELS, Companion, 344; RUYSSSEN, Eucharistie, 459 Anm. 639, und TOBOLSKI, Intercommunio, 53.

<sup>323</sup> Vgl. HUELS, Companion, 344, und TOBOLSKI, Intercommunio, 53.

<sup>324</sup> Vgl. KRÄMER, Interkommunion, 192 Fn. 14.

<sup>325</sup> Vgl. PIGHIN, Diritto, 87.

<sup>326</sup> Vgl. z. B. KELLY, Can. 834-878, Rz. 1657; MARTÍN DE AGAR, c. 844, 433, und PIGHIN, Diritto, 87.

<sup>327</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 231, und SEMBENI, Direttore, 53.

<sup>328</sup> Vgl. POSPISHIL, Church, 387, und PROVOST, Perspective, 77 Anm. 27.

<sup>329</sup> Vgl. KELLY, Can. 834-878, Rz. 1657, und TOBOLSKI, Intercommunio, 52.

römischen Apostolischen Stuhl getrennten Ostkirchen<sup>330</sup> – das heisst die orthodoxen<sup>331</sup> und die (vorchalzedonensischen) altorientalischen Kirchen – (vgl. Art. 14-18 UR)<sup>332</sup> sowie andere Kirchen, die sich nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls in demselben Zustand befinden wie jene (vgl. Can. 844 § 3 CIC/83)<sup>333</sup>. Bei diesen Ostkirchen akzeptiert die römisch-katholische Kirche die apostolische Nachfolge, weil sie die kirchliche Hierarchie bewahrt und Priester und Bischöfe gültig geweiht haben, welche die Sakramente gültig spenden können.<sup>334</sup> Die aus der Reformation hervorgegangenen kirchlichen Gemeinschaften werden hingegen nicht als Kirchen betrachtet (vgl. Art. 19-24 UR),<sup>335</sup> da sie nach dem Glauben der katholischen Kirche vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (*substantia*) des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben (vgl. Art. 22 Abs. 3 UR)<sup>336</sup>. Die Anglikaner gehören ebenfalls nicht zu den besagten Dienern, da die katholische Kirche diese Sakramente in der anglikanischen Gemeinschaft nicht als gültig anerkennt.<sup>337</sup> «Kirche» im Sinn des Can. 844 § 2 CIC/83 schliesst diese Gemeinschaft somit nicht ein, obwohl die Frage der anglikanischen Weihen nach wie vor ein Thema des Dialogs zwischen der katholischen Kirche und der anglikanischen Gemeinschaft ist und auch von katholischer Seite selbst noch nicht endgültig beantwortet zu sein scheint.<sup>338</sup> Katholischerseits wird indes die Frauenordination in der anglikanischen Kirche als Hindernis ertrachtet.<sup>339</sup> In einer inoffiziellen Stellungnahme betrachtet die Glaubenskongregation Can. 844 § 3 CIC/83 auch auf die altkatholische Kir-

---

<sup>330</sup> Vgl. ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER: *Communicatio in sacris*. III. Kirchenrechtlich, in: LThK3, Bd. 2: Barclay bis Damodos, Freiburg i. Br. 1994, Sp. 1279-1280, 1279; MUBANDA KYALIKI, *legislazione*, 78; REES, *Kirchenrecht*, 101 f., und DERS., *Taufe*, 486; SABINE DEMEL: *Art. Eucharistiegemeinschaft, ökumenische*, in: DIESELBE, *Handbuch*, S. 207-216, 208, und SCHMITT, *Kommunion*, 134.

<sup>331</sup> Vgl. statt vieler: GEORGES(-HENRI) RUYSSSEN: *Mixed Marriages and Sharing in the Eucharist: Universal Catholic Norms and Some Particular Catholic Norms [Teil 1]*, in: *OiC* 43/1 (2007), S. 75-97, 79; KELLY, *Can. 834-878, Rz. 1657*; REES, *Kirchenrecht*, 101 f.; DERS., *Taufe*, 486, und VAN DER WILT, *Communion*, 40.

<sup>332</sup> Vgl. DEMEL, *Gemeinschaft*, 95.

<sup>333</sup> Vgl. CONN, *Themes*, 384 f., und GREEN, *Horizons*, 443.

<sup>334</sup> Vgl. VAN DE WIEL, *Sacraments*, 164.

<sup>335</sup> Vgl. DEMEL, *Gemeinschaft*, 95, und KELLY, *Can. 834-878, Rz. 1657*.

<sup>336</sup> Vgl. KAISER, *Sakramentengemeinschaft*, 459.

<sup>337</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 268 Fn. 31; KELLY, *Can. 834-878, Rz. 1657*; PROVOST, *Perspective*, 77 Anm. 27, und RUYSSSEN, *Eucharistie*, 238.

<sup>338</sup> Vgl. PROVOST, *Perspective*, 69.

<sup>339</sup> Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Communicatio*, 45 f.

che in Europa anwendbar<sup>340</sup>, so dass auf eine analoge Anwendung für § 2 geschlossen werden könnte.<sup>341</sup> Seit der Einführung der Frauenordination in der altkatholischen Kirche muss hier indes die Einschränkung gemacht werden, dass die Sakramentenspendung einer altkatholischen Priesterin an katholische Christen ungültig ist.<sup>342</sup> Somit bleibt die Qualifikation einer Gemeinschaft als Kirche, in welcher die oben genannten Sakramente gültig sind, und als Kirche, die hinsichtlich der oben genannten Sakramente einer getrennten Ostkirche «gleichgestellt» ist, der Würdigung durch den Apostolischen Stuhl überlassen (siehe Can. 844 § 2 i. V. m. § 3 CIC/83).<sup>343</sup> Als absolute Bedingung *sine qua non* setzt Can. 844 § 2 CIC/83 allerdings voraus, dass in der betreffenden nichtkatholischen Kirche das sakramentale Priestertum gültig bewahrt ist, denn ohne dieses wären in jener Kirche auch die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung nicht gültig eingesetzt.<sup>344</sup> Deren Gültigkeit geht nämlich aus der Gültigkeit der Weihe des nichtkatholischen Dieners hervor<sup>345</sup> und setzt diese voraus<sup>346</sup>. Erst die Gültigkeit der Weihe versetzt diesen in die Lage, die betreffenden Sakramente gültig zu spenden.<sup>347</sup> Dabei bestimmt sich die Gültigkeit der Weihe ebenfalls nach der katholischen Weihelehre (vgl. Ziff. 132 DirOec/93)<sup>348</sup> und ist demgemäss lediglich dann gegeben, wenn nur getaufte Männer geweiht werden können (Can. 1024 CIC/83) und die Weihe durch einen gültig geweihten Bischof unter Handauflegung und Weihegebet vollzogen wird (Can. 1012 i. V. m. Can. 1009 § 2 CIC/83)<sup>349</sup>. In den Gemeinschaften, die keine Kirche im Sinn des Can. 844 § 2 CIC/83 sind, können die katholischen Gläubigen diese Sakramente «ausser vom Diener, welcher das Weihesakrament gültig empfangen hat» nicht erbitten.<sup>350</sup> Der Katholik muss demnach Gewissheit haben, dass die Sakramente in die-

<sup>340</sup> Schreiben an den Bischof von Münster vom 3. Januar 1987, Prot. Nr. 795/68; zitiert nach ALTHAUS, Can. 844 N 5a.

<sup>341</sup> Vgl. ALTHAUS, Can. 844 N 5a.

<sup>342</sup> Vgl. SABINE DEMEL: Die eine Kirche Jesu Christi in vielfältiger Ausgestaltung – ein ewiger Traum oder realisierbare Möglichkeit? Theologisch-rechtliche Betrachtungen zur Ökumene, in: *Catholica* 52 (1998), S. 253–276, 264 Fn. 38, und DIES., *Gemeinschaft*, 100 Fn. 26.

<sup>343</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 277.

<sup>344</sup> Vgl. HAERING, *Recht*, 462.

<sup>345</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 332.

<sup>346</sup> Vgl. MUBANDA KYALIKI, *legislazione*, 53; RUYSSSEN, *Eucharistie*, 232, und TREVISAN/CORONELLI/FRANCHETTO, *Commento*, 735 f.

<sup>347</sup> Vgl. ROTHE, *Communione*, 187.

<sup>348</sup> Vgl. TREVISAN, *Commento*, 713.

<sup>349</sup> Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Communicatio*, 45.

<sup>350</sup> Vgl. MANNA, *Riconoscimento*, 49.

ser Kirche gültig sind.<sup>351</sup> Hegt er Zweifel an der Gültigkeit der Sakramente, hat er auf deren Empfang zu verzichten. Denn der Empfang ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig, wenn Katholiken die obgenannten Sakramente von Dienern erbitten, die nicht Kirchen angehören, in denen es diese gültigen Sakramente gibt.<sup>352</sup>

Der Sakramentenempfang bei einem nichtkatholischen Diener – und damit auch die an ihn gerichtete Bitte um Sakramentenspendung – ist einem Katholiken nur erlaubt, wenn sich die in Can. 844 § 2 CIC/83 genannten Voraussetzungen gemeinsam verwirklichen.<sup>353</sup> Ist dies nicht der Fall, kann der katholischen Gläubige die besagten Sakramente von einem solchen Diener nicht empfangen<sup>354</sup> und damit auch nicht erbitten<sup>355</sup>.

## 1.4. Historischer Hintergrund

### 1.4.1. Vorschlag von Leite

Ein Berater der päpstlichen Kommission für die Überprüfung des Kodexes des kanonischen Rechts, Anton Leite, bemerkte in Bezug auf Can. 731 CIC/17, welcher die rechte Art und Weise der Sakramentenspendung und des Sakramentenempfangs regelte, dass mit Blick auf die getrennten Ostchristen das in Art. 27 OE Vorgesehene festgelegt werden könne. Was die übrigen nicht-katholischen Christen anbelange, könne der Kanon vielleicht auch erlauben, dass, wenn es unmöglich sei, einen katholischen Priester aufzufinden, Katholiken dieselben Sakramente von nichtkatholischen Dienern empfangen könnten, wenn nur jene gültig geweiht seien, und sofern die Gefahr des Anhängens an Häresie oder Schisma ausgeschlossen sei. In der Praxis werde dies aber

---

<sup>351</sup> Vgl. GRIFFIN, BERTRAM F.: Sacrament of Anointing of the Sick, in: James H. Provost (Hrsg.), Code, Community, Ministry. Selected Studies for the Parish Minister Introducing the Revised Code of Canon Law, Washington D.C. 1983, S. 92-94, 93, und PIGHIN, Diritto, 87.

<sup>352</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 492 Anm. 817.

<sup>353</sup> Vgl. TOMÁS RINCÓN-PÉREZ: La Liturgia e i Sacramenti nel Diritto della Chiesa (= Subsidia Canonica 12), 2. Aufl., Rom 2018, S. 115.

<sup>354</sup> Vgl. VAN DER WILT, Communion, 41.

<sup>355</sup> Vgl. KAISER, Sakramentengemeinschaft, 459; TEJERO, cc. 834-896, 584, und DERS., Liber IV, 568, sowie ferner PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENDO, recognitio, 11.

schwierig sein, da die Gültigkeit der Weihe sich oft nur mit Mühe feststellen lasse. Betreffend diese Angelegenheit seien das Einheitssekretariat und die Kongregation für die Glaubenslehre anzuhören.<sup>356</sup>

In der vom 27. Februar bis 3. März 1967 abgehaltenen Studienversammlung der Kommissionsberater fragte Leite mit Blick auf den neuen Can. 731bis, der an die Stelle des revidierten Can. 731 CIC/17 treten sollte, wie der Kanon eingefügt werde, in welchem bekräftigt werde, dass Katholiken die Spendung der Sakramente von getrennten Ostchristen erbitten könnten.<sup>357</sup> Hierauf wandte ein anderer Berater, Wilhelm Bertrams, ein, dass der Ort für eine solche Vorschrift nicht hier – im Schema der Kanones «über die Sakramente im Allgemeinen» –, sondern dort sei, wo über die «Gemeinschaft in heiligen Sachen» gesprochen werde.<sup>358</sup> Der Vorschlag Leites wurde in der Folge hier – in diesem Schema – nicht zugelassen.<sup>359</sup>

#### 1.4.2. Textvorschlag von Onclin

Der Kommissionssekretär, Wilhelm Onclin, schlug dann jedoch während der siebten Kommissionssitzung (3. bis 7. Mai 1971) in der Diskussion des Schemas der Kanones «über die Sakramente im Allgemeinen» vor, dass anstelle eines neuen Can. 731bis ein allgemeiner Kanon festgesetzt werde, der schon in derselben Sitzung – in der Diskussion des Schemas der Kanones über die Eucharistie – für gut befunden worden sei, nämlich:

*«§ 2. Jedes Mal, wenn die Notwendigkeit dies verlangt oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät, ist es katholischen Gläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, an einen katholischen Kirchendiener heranzutreten, erlaubt, die Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung von nichtkatholischen Dienern, in deren Kirche die genannten Sakramente als gültig betrachtet werden, zu empfangen.»<sup>360</sup>*

Dieser Text übernimmt die in Art. 27 OE vorgesehene Empfangsregelung. Er hat damit das in Ziff. 44 DirOec/67 hinzugefügte Erfordernis, dass über einen längeren Zeitraum eine Unfähigkeit bestehen muss, sich an seinen Kirchendiener zu wenden, weggelassen<sup>361</sup> und auch die in Ziff. 42 DirOec/67 hinzugefügte Klausel, dass vor Erteilung der Erlaubnis eine Beratung mit den Autori-

---

<sup>356</sup> Diese Bemerkungen Leites finden sich in: LEITE, Votum, 1.

<sup>357</sup> NormisDeSacramentis, 50.

<sup>358</sup> NormisDeSacramentis, 50.

<sup>359</sup> NormisDeSacramentis, 50; vgl. Comm. 30 (1998), S. 88.

<sup>360</sup> DisceptatioSacramentis, 44; vgl. DisceptatioEucharistia, 2.

<sup>361</sup> Vgl. CLOUGH, Sharing, 209, und WILLENS, Eucharist, 278.



täten anderer Kirchen stattfinden sollte, nicht übernommen<sup>362</sup>. Zudem stimmt der vorgeschlagene § 2 mit Art. 27, 2. Halbsatz OE darin überein, dass die Sakramente nur von einem Diener verlangt werden können, in dessen Kirche sie gültig sind; Ziff. 55 DirOec/67 sprach von «einem Diener, der gültig geweiht ist».<sup>363</sup>

### 1.4.3. Überarbeitetes Schema der Kanones «über die Sakramente im Allgemeinen»

§ 2 des neuen allgemeinen Kanons<sup>364</sup> im überarbeiteten Schema der Kanones «über die Sakramente im Allgemeinen» stimmt wörtlich mit dem vorstehend erwähnten Textvorschlag von *Onclin* überein. Einzig «Busse» und «Salbung» werden im lateinischen Originaltext nun klein geschrieben.

Der von *Onclin* für die Diskussion in der vom 3. bis zum 7. Mai 1971 abgehaltenen Studienversammlung der Kommissionsberater anstelle des bisherigen Can. 731 § 2 CIC/17 vorbereitete neue Kanon<sup>365</sup> übernimmt jenen § 2 des eben erwähnten allgemeinen Kanons zwar wörtlich, fügt nach «Kirche» aber «oder kirchlichen Gemeinschaft» ein und lässt «genannte» vor «Sakramente» weg. In der Diskussion dieses Normentwurfs schlug dann der erste Berater aber vor, dass nach «betrachtet werden» das Wort «genannte» wieder hinzugefügt werde. Der zweite Berater erinnerte daran, dass in diesem § 2 nur von der Kirche gesprochen und die «kirchliche Gemeinschaft» verschwiegen werde. Der dritte Berater hätte es vorgezogen, dass Letztere Erwähnung fände, weil Gläubige die Taufe erbitten könnten, auch wenn sie nicht an das Sakrament der Eucharistie glaubten. Der vierte Berater bemerkte, dass in Art. 27 OE aber nicht von der kirchlichen Gemeinschaft gesprochen, sondern dass es dort «in deren Kirche die Sakramente als gültig betrachtet werden» heisse. Schliesslich stimmten alle Berater überein, dass in diesem § 2 «genannte» nach «betrachtet werden» wieder eingefügt und «oder eine kirchliche Gemeinschaft» weggelassen werde.<sup>366</sup> So wurde in Can. 2 § 2 des Schemas der Kanones «über die Sakramente im Allgemeinen» «oder kirchlichen Gemeinschaft» weggelassen und «genannte» vor «Sakramente» wieder eingefügt.<sup>367</sup>

---

<sup>362</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 278.

<sup>363</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 278 f.

<sup>364</sup> Comm. 31 (1999), S. 230 und 316.

<sup>365</sup> Disceptatio Eucharistia, 1; vgl. Comm. 31 (1999), S. 190.

<sup>366</sup> Diese Beraterdiskussion findet sich in: Comm. 31 (1999), S. 198 f.

<sup>367</sup> Disceptatio Canonum Generalium, 2 f.; vgl. Comm. 31 (1999), S. 346.

Während der vom 23. bis zum 28. Oktober 1972 abgehaltenen zehnten Sitzung der Studienversammlung der Kommissionsberater fragte der Berater Jorge Medina in Bezug auf diesen § 2, ob es nötig wäre, darin irgendetwas über die konfessionsverbindenden («gemischten») Ehen zu sagen.<sup>368</sup> Der beigeordnete Sekretär schlug hierauf vor, dass in § 1 «und dazu der Kanones...» (über die Ehe) hinzugefügt werde. Dies gefiel allen Anwesenden. Er schlug zudem vor, dass «sei» statt «ist» gesagt werde, was ebenfalls Gefallen fand. Im Übrigen gefiel der Text allen so, wie er war.<sup>369</sup> In Can. 2 § 2 des obgenannten Schemas wurde hierauf «ist» durch «sei» ersetzt.<sup>370</sup>

#### 1.4.4. Schema «über die Sakramente» von 1975

In Can. 2 § 2 des SchemaSacr/75 wurde gegenüber der eben erwähnten letzten Fassung von Can. 2 § 2 des Schemas der Kanones «über die Sakramente im Allgemeinen» im Lateinischen die Schreibweise von «Busse» geändert (*paenitentiae* statt *poenitentiae*); «Busse» und «Salbung» wurden im Lateinischen neu grossgeschrieben. Trotz der Bemerkung in den *Praenotanda* des SchemaSacr/75 über die Befolgung des DirOec/67 fehlte dessen in Ziff. 42 DirOec/67 festgelegte Erfordernis, dass zuvor eine zufriedenstellende Beratung mit der östlichen kirchlichen Autorität stattfinden müsse, wie die kanonistische Fakultät der katholischen Universität von Amerika feststellte.<sup>371</sup> Die Fakultät erhob Einspruch gegen die Weglassung: Die Beratung mit Autoritäten anderer Kirchen solle vor der Erteilung der Erlaubnis stattfinden. Gefordert werde nicht nur diese Beratung, sondern auch die Erlaubniserteilung durch diese Kirchen.<sup>372</sup> Die Fakultät war offensichtlich der Meinung, dass «günstiger Beratungsausgang» in Ziff. 42 DirOec/67 Zustimmung bedeutete.<sup>373</sup> Die Canon Law Society of Great Britain and Ireland fragte ferner, ob der Begriff «nichtkatholische Diener» Anstoss erregen würde.<sup>374</sup> Beiden Einwänden wurde keine Folge geleistet.

<sup>368</sup> Disceptatio Canonum Generalium, 3; vgl. Comm. 32 (2000), S. 27.

<sup>369</sup> Comm. 32 (2000), S. 27.

<sup>370</sup> Comm. 32 (2000), S. 123.

<sup>371</sup> Vgl. CLOUGH, Sharing, 209 unter Hinweis auf FACULTY OF CANON LAW [OF THE CATHOLIC UNIVERSITY OF AMERICA], *Animadversions*, 3.

<sup>372</sup> FACULTY OF CANON LAW [OF THE CATHOLIC UNIVERSITY OF AMERICA], *Animadversions*, 3; siehe WJLENS, *Eucharist*, 278 Fn. 95.

<sup>373</sup> Vgl. CLOUGH, Sharing, 209.

<sup>374</sup> Vgl. CLOUGH, Sharing, 210.

Während sich die Beraterversammlung mit Can. 2 § 2 des SchemaSac/75 befasste, schlug ein Berater einen neuen Can. 5 § 3 vor, welcher diesen § 2 enthielt. Dieser Can. 5 § 3 stand unter dem Titel «Allgemeiner Grundsatz und Ausnahmen aus ökumenischen Gründen», war mit der Klausel «gemäss den von der Bischofskonferenz oder vom Diözesanbischof erlassenen Bestimmungen, und vernünftigerweise bei Vermeidung der Gefahr von Irrtum oder Gleichgültigkeit» nach «rät» und «erbitten und» vor «empfangen» ergänzt und ersetzte «in deren Kirche die genannten Sakramente als gültig betrachtet werden» durch «in deren Kirchen nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls das Sakrament der Weihe gültig bewahrt wird».<sup>375</sup> Der Berater schlug also zwei Einschübe vor: einen zur Kompetenz des Apostolischen Stuhls bezüglich der Beurteilung des ekklesialen Status anderer Kirchen und einen zweiten zur Kompetenz des Diözesanbischofs und der Bischofskonferenz zur Bestimmung von Situationen, in denen eine Notwendigkeit oder ein geistlicher Nutzen besteht.<sup>376</sup> Zudem war im Vergleich mit dem SchemaSac/75 die Vermeidung von Irrtum und Indifferentismus hinzugefügt.<sup>377</sup> Die Berater beschliessen dann aber mit fünf zu drei Stimmen, hier den Verweis auf die Notwendigkeit der Mitwirkung der Bischofskonferenz und auf das Urteil des Apostolischen Stuhls wegzulassen, weil dies zu oft wiederholt werde.<sup>378</sup> Der Verweis auf das eben erwähnte Urteil wurde daher gänzlich gestrichen.<sup>379</sup> Damit war aber wohl nicht beabsichtigt, den Apostolischen Stuhl ausser Acht zu lassen.<sup>380</sup> Die Klausel: «beachteten Bestimmungen ...» wurde in den letzten § übertragen.<sup>381</sup> Das Erfordernis der Gültigkeit des Weihesakraments stand im Einklang mit dem DirOec/67.<sup>382</sup>

#### 1.4.5. Überarbeitetes Schema «über die Sakramente» von 1977

Schliesslich griff die Kommission den Wortlaut von Can. 2 § 2 des SchemaSac/75 wieder auf. Denn sie ersetzte «gemäss den von der Bischofskonferenz oder vom Diözesanbischof erlassenen Bestimmungen, und vernünftigerweise bei Vermeidung der Gefahr von Irrtum oder Gleichgültigkeit» durch «und wenn nur die Gefahr von Irrtum oder Gleichgültigkeit vermieden wird» und

---

<sup>375</sup> Dieser Vorschlag findet sich in: Comm. 9 (1977), S. 335 f.

<sup>376</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 132, und WILENS, *Eucharist*, 281 f.

<sup>377</sup> Vgl. WILENS, *Eucharist*, 282.

<sup>378</sup> Comm. 9 (1977), S. 336 f. und 355-357.

<sup>379</sup> Vgl. WILENS, *Eucharist*, 284.

<sup>380</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 267 f. Fn. 29.

<sup>381</sup> Vgl. Comm. 9 (1977), S. 336 f.

<sup>382</sup> Vgl. MARTÍNEZ SISTACH, *Contenidos*, 8.

«nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls das Sakrament der Weihe gültig bewahrt wird» durch «gültige Sakramente bestehen».<sup>383</sup> Auf die Erweiterung dieses § 2 um Hinweise auf Normen der Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs bezüglich der Notwendigkeit und des Nutzens eines solchen Sakramentenempfangs sowie auf die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles vorhandene gültige Priesterweihe wurde verzichtet, zugleich wurde aber das Erfordernis eingefügt, dass Irrtum und Indifferentismus vermieden werden.<sup>384</sup> Letztere Bedingung wurde im SchemaSac/75 hinzugefügt.<sup>385</sup> Diese einzige wesentliche Änderung gegenüber dem ursprünglichen SchemaSac/75<sup>386</sup> wurde jedoch nicht begründet<sup>387</sup>. Die neue Fassung der Norm wurde zu Can. 5 § 2 des überarbeiteten SchemaSac/75.<sup>388</sup>

#### 1.4.6. CIC-Schema von 1980

In Can. 797 § 2 des SchemaCIC/80 wurde «katholische» vor «Gläubige» und «erbitten und» vor «empfangen» weggelassen, «Busse» und «Salbung» wurden im Lateinischen kleingeschrieben und «genannte» wurde vor Sakramente eingefügt.

In der Beratung des Normentwurfs wurde beanstandet, dass die Formulierung «wirklicher geistlicher Nutzen» in diesem § 2 zu weit gefasst sei und den Weg für zahlreiche Missbräuche ebne, da ein solcher Nutzen genügen würde.<sup>389</sup> Die Formulierung wurde jedoch unverändert belassen.

Ferner wies Bischof Thomas Steward von Chun Cheon (Südkorea) darauf hin, dass ein katholischer Ordinarius kaum entscheiden könne, ob die Sakramente in einer bestimmten Sekte als gültig zu betrachten seien. Es wäre besser, wenn dieser § 2 die Bedingung «wenn Todesgefahr besteht oder eine andere schwere Notlage nach dem Urteil der Bischofskonferenz oder des Ortsordinarius [dazu] drängt» enthielte.<sup>390</sup> Die im § 2 erwähnte Ausnahme sollte nur in solchen Fällen gelten.<sup>391</sup> Das Kommissionssekretariat antwortete Steward, dass diese Norm bereits in Gebrauch und aus Art. 27 OE sowie Ziff. 42-47 und

---

<sup>383</sup> Dazu: RUYSSSEN, Eucharistie, 197.

<sup>384</sup> Vgl. ALTHAUS, Can. 844 N 1b.

<sup>385</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 235.

<sup>386</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 132 f.

<sup>387</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 197.

<sup>388</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 197.

<sup>389</sup> RelatioCIC/81, 195; vgl. Comm. 15 (1983), S. 176.

<sup>390</sup> RelatioCIC/81, 195; vgl. Comm. 15 (1983), S. 176.

<sup>391</sup> Vgl. WJLENS, Eucharist, 288.

55 DirOec/67 übernommen worden sei. Verlangt werde ein Urteil der zuständigen Autorität.<sup>392</sup> Der Gesetzesentwurf bestimmt nicht explizit, wer diese Autorität ist. Die Wortwahl der Kommission macht aber deutlich, dass die «zuständige Autorität» der Diözesanbischof und die Bischofskonferenz sind.<sup>393</sup>

#### 1.4.7. CIC-Schema von 1982

In Can. 844 § 2 des SchemaCIC/82 wurde gegenüber Can. 797 § 2 des SchemaCIC/80 einzig «in deren Kirchen» durch «in deren Kirche» ersetzt.

Die Endfassung des Can. 844 § 2 des SchemaCIC/82 wurde als Can. 844 § 2 CIC/83 promulgiert.

#### 1.4.8. Fazit Redaktionsgeschichte

Die Antworten des Heiligen Offiziums vom 12. September 1726, 5. Juli 1729, 10. Mai 1753 und 30. Juni / 7. Juli 1864 wurden während der Redaktion des heutigen Can. 844 § 2 CIC/83 und – folgerichtig – auch in den Quellen zu diesem § 2 nicht erwähnt. Grund ist wohl, dass sie zeitlich vor der Promulgation des CIC/17 erfolgten.<sup>394</sup> Die Hauptquelle dieses § 2 ist Art. 27 OE zusammen mit Ziff. 44 und 55 DirOec/67, Ziff. 3 und 6 der Erklärung von 1970 und Ziff. 9 *Dopo la pubblicazione* für die Klausel über andere Kirchen, in denen diese Sakramente gültig sind.<sup>395</sup> Can. 844 § 2 CIC/83 führt als authentische Quelle indes auch Ziff. 55-59 DirOec/67 an.<sup>396</sup> Dies ist insofern merkwürdig, als der Inhalt dieser Ziffern in diesem § 2 nicht wieder aufgenommen wird.<sup>397</sup> Von Ziff. 55-59 DirOec/67 ist einzig der letzte Satz der Ziff. 55 DirOec/67 sachdienlich.<sup>398</sup> Ziff. 42-44 DirOec/67, die sich direkter als die anderen Bestimmungen des DirOec/67 mit dem Zugang zu Dienern getrennter Ostkirchen befassen, wer-

---

<sup>392</sup> RelatioCIC/81, 195; vgl. Comm. 15 (1983), S. 176.

<sup>393</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 268 Fn. 29.

<sup>394</sup> Zu dieser fehlenden Erwähnung: WILENS, *Eucharist*, 321 Fn. 186.

<sup>395</sup> Anderer Ansicht: CLOUGH, *Sharing*, 225.

<sup>396</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241.

<sup>397</sup> Vgl. RUYSEN, *Eucharistie*, 427 Anm. 460.

<sup>398</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 380.

den als Quellen von Can. 844 § 2 CIC/83 hingegen nicht erwähnt.<sup>399</sup> Die Quellenangabe zu diesem § 2 müsste sich auch auf Ziff. 42-44 DirOec/67 beziehen. Im Zitat ist wahrscheinlich ein Fehler enthalten.<sup>400</sup>

Aus dem DirOec/67 und der Instruktion «*In quibus rerum circumstantiis*» kann geschlossen werden, dass der in Can. 844 § 2 CIC/83 verwendete Begriff der «Notwendigkeit» nicht festgelegt und damit für eine weitere Auslegung offen ist.<sup>401</sup> Die Redaktionsgeschichte dieses § 2 enthält diesbezüglich keine gegen teiligen Hinweise. Auch der «geistliche Nutzen» wird nirgends definiert.

Irrtum und Gleichgültigkeit werden in diesem § 2 – obwohl in der Reaktionsgeschichte nicht eigens begründet – wohl absichtlich erwähnt, da eine Sakramentengemeinschaft, welche die Einheit der Kirche verletzt oder eine formale Bejahung des Irrtums, die Gefahr des Glaubensabfalls, eines Ärgernisses oder religiöser Gleichgültigkeit in sich birgt, durch göttliches Gesetz verboten ist (Art. 26 UR).<sup>402</sup> Der CIC/83 nimmt hier Art. 26 UR wieder auf. Zudem ist es in allen Ökumenedokumenten, die in diesen § 2 aufgenommen wurden, ein echtes Anliegen der Kirche, dass der gute Glaube der einzelnen Gläubigen nicht verletzt werden darf.<sup>403</sup>

Schliesslich unterscheidet Can. 844 § 2 CIC/83 im Gegensatz zum DirOec/67 und den nachfolgenden Dokumenten nicht zwischen den nichtkatholischen Dienern, auf welche die katholischen Gläubigen zurückgreifen. Vielmehr vereinheitlicht der CIC/83 die Disziplin, die zuvor in den Rückgriff auf Diener getrennter Ostkirchen und den Rückgriff auf Diener der «anderen getrennten Brüder» aufgeteilt war, in einem einzigen Paragraphen.<sup>404</sup> Während jedoch für das DirOec/67 und die folgenden Dokumente des Päpstlichen Rats zur Förderung der Einheit der Christen (nachfolgend: Einheitsrat) das Kriterium dasjenige des gültig geweihten Dieners ist, so ist für Can. 844 § 2 CIC/83 das Kri-

---

<sup>399</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 427 Anm. 460. Siehe PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241.

<sup>400</sup> Dazu: BORRAS, Église, 380.

<sup>401</sup> Vgl. SILVIA HELL: Die Frage der Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche. Antrag an die Österreichische Bischofskonferenz, in: Ökumenische Rundschau 47 (1998), S. 534-542, 536.

<sup>402</sup> Vgl. JOHANNES MADEY: Ökumenische Fragen und Probleme im neuen katholischen Ostkirchenrecht, in: Catholica 36 (1982), S. 280-293, 288.

<sup>403</sup> Vgl. CRONIN, Status, 120.

<sup>404</sup> Zu diesem Unterschied und dieser Vereinheitlichung: RUYSEN, Eucharistie, 231.

terium dasjenige der Gültigkeit der obgenannten Sakramente in der Kirche dieses Dieners.<sup>405</sup> Dieser § 2 ist daher strenger als das DirOec/67<sup>406</sup> und jene Dokumente und schränken diese Norm ein<sup>407</sup>.

#### 1.4.9. Teilkirchenrechtliche Regelungen

Gestützt auf Can. 844 § 5 CIC/83 können der Diözesanbischof und die Bischofskonferenz den Sakramentenempfang gemäss Can. 844 § 2 CIC/83 näher regeln.<sup>408</sup> Im Fall einer teilkirchenrechtlichen Regelung sind die Gesetzgeber verpflichtet, sich vorgängig mit den zuständigen Autoritäten der getrennten Kirche zu beraten (vgl. ebendieser § 5).<sup>409</sup>

Zur Zeit der Promulgation des CIC/83 bestand nebst in Deutschland und in der Schweiz auch in Frankreich die Ansicht, dass Katholiken unter gewissen Umständen in kirchlichen Gemeinschaften das Sakrament der Eucharistie empfangen könnten. In diesem Sinn hielt die Einheitskommission der Französischen Bischofskonferenz in Ziff. 5 ihres Dokuments «L'Hospitalité Eucharistique avec les Chrétiens des Églises Issues de la Réforme en France»<sup>410</sup> von 1983 fest, dass tendenziell immer mehr Katholiken das Gefühl hätten, die Kommunion in der evangelischen Gemeinschaft empfangen zu können, und sich die Meinung durchsetze, dass dies normal sei. Diese Entwicklung widerspreche jedoch objektiv den Grundlagen der Lehre der katholischen Kirche und erhöhe das Risiko, von protestantischen Gemeinschaften als faktische Anerkennung der vollen Sakramentalität ihrer Feier interpretiert zu werden. In Ziff. 6 des eben erwähnten Dokuments legt die besagte Konferenz denjenigen Katholiken, die im Gewissen spürten, dass sie die Kommunion empfangen könnten, dann aber dasselbe nahe, was bereits die Würzburger Synode für solche Katholiken festhielt<sup>411</sup> (dazu in [Kap. III.2.2.5](#) hervor).

---

<sup>405</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 239.

<sup>406</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 239.

<sup>407</sup> Vgl. GEAELL, Directorio, 268.

<sup>408</sup> Vgl. HUGO SCHWENDENWEIN: Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung, 2. Aufl., Graz 1984, S. 320.

<sup>409</sup> Vgl. ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER: Art. Communicatio in sacris, in: LKR, Sp. 160-162, 161.

<sup>410</sup> COMMISSION ÉPISCOPALE POUR L'UNITÉ: L'Hospitalité Eucharistique avec les Chrétiens des Églises Issues de la Réforme en France. Note aux prêtres et aux fidèles catholiques, 14. März 1983, in: DC 65 (1983), S. 368-369.

<sup>411</sup> GEMEINSAME SYNODE DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, Bd. I, Beschluss «Gottesdienst», Ziff. 5.5.

## 1.5. Gegenwartsbezug

Can. 844 § 2 CIC/83 ist nach wie vor in Kraft. Seine ungeschmälerete Geltung wird vom Apostolischen Stuhl immer wieder in Erinnerung gerufen. So folgt beispielsweise aus Ziff. 1400 des von Papst Johannes Paul II. am 25. Juni 1992 approbierten Katechismus der Katholischen Kirche (KKK), dass das in diesem § 2 enthaltene Verbot des Sakramentenempfangs von Katholiken in kirchlichen Gemeinschaften weiterhin uneingeschränkt gilt. Ziff. 1400 KKK verweist dabei auf Art. 22 UR, wonach diese Gemeinschaften die «ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt» hätten. Der Empfang von Sakramenten, die aus katholischer Sicht nicht gültig gespendet werden, wird mithin weiterhin unter keinen Umständen zugelassen.<sup>412</sup> Gemäss Ziff. 85 der Instruktion «*Redemptionis sacramentum*» der römischen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 25. März 2004 «über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind» (im Folgenden: RS) ist Can. 844 § 2 CIC/83 ebenfalls nach wie vor zu beachten. Auch aus Ziff. 36 des Dokuments «Der Bischof und die christliche Einheit: Ökumenisches Vademecum» des Einheitsrats vom 5. Juni 2020 (nachfolgend: Vademecum) folgt, dass Katholiken Sakramente ausserhalb der katholischen Kirche nur in den in diesem § 2 beschriebenen Situationen empfangen können. Ob ein Empfang ausserhalb dieser Situationen stets so einzuschätzen ist, dass er zu Spannungen in den ökumenischen Beziehungen der katholischen Kirche, wie sie Ziff. 36 des Vademecum erwähnt, führt oder führen würde, geht aus dieser Ziffer nicht hervor.

Anlass zu Ziff. 36 des Vademecum und den darin angesprochenen Spannungen dürften freilich die nicht wenigen katholischen Gläubigen – besonders im deutschsprachigen Raum – gegeben haben, welche in Missachtung des Can. 844 § 2 CIC/83 mittlerweile mehr oder weniger regelmässig das Abendmahl in evangelischen Gemeinschaften empfangen und noch heute empfangen. So weisen die Deutschen Bischöfe in Ziff. 8 ihrer Orientierungshilfe «Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur»<sup>413</sup> im Jahr 2018 darauf hin, dass das, was sie zur Möglichkeit einer Teilnahme einer evangelischen Ehefrau oder eines evangelischen Ehemanns an der katholischen Eucharistie sagten, nicht zu-

<sup>412</sup> Vgl. RHODE, Verhängung, 429.

<sup>413</sup> SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (HRSG.): Orientierungshilfe. Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie, Beschluss des Ständigen Rates, Fulda: 20. Februar 2018, unter: <[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2018/08-Orientierungshilfe-Kommunion.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/08-Orientierungshilfe-Kommunion.pdf)>, abgerufen am 31. Juli 2021.



gleich damit verbunden sei, dass die katholische Ehepartnerin oder der katholische Ehepartner zum evangelischen Abendmahl hinzutreten könne. Ein solcher Schritt setze ein gemeinsames Verständnis des Abendmahles und der Eucharistie, der Sakramentalität der Kirche und des Amtes voraus. Die Orientierungshilfe verweist dabei auf Art. 22 UR. Die ökumenischen Richtlinien für die Diözesen von Texas des Jahres 2016 enthalten freilich einen Hinweis darauf, dass auch der rechtmässige Sakramentenempfang zu Spannungen, wie sie Ziff. 36 des Vademecum anspricht, führen kann: Diese Richtlinien ermahnen nämlich die Gläubigen, welche die drei Sakramente erbäten, gegenüber dem nichtkatholischen Spender immer sensibel zu sein.<sup>414</sup>

Auch laut Ziff. 1 der überarbeiteten pastoralen Richtlinien der Diözese Saskatoon vom 19. April 2021 «für sakramentale Teilhabe in besonderen Umständen»<sup>415</sup> zeigen einige katholische Gläubige keine Vorbehalte, die Kommunion in anderen Kirchen oder christlichen Gemeinschaften zu empfangen. Ziff. 4 Bst. a dieser Richtlinien ruft daher in Erinnerung, dass es Katholiken nicht erlaubt sei, Sakramente von Amtsträgern orthodoxer Kirchen zu erbitten, es sei denn, (1) es besteht ein echtes geistliches Bedürfnis und nicht bloss ein Wunsch zur Befriedigung individueller Begierden – die Richtlinien weisen hier auf *In quibus rerum circumstantiis* hin –, (2) jede Gefahr des Irrtums oder des religiösen Indifferentismus wird vermieden und (3) es ist physisch oder moralisch unmöglich, sich einem katholischen Geistlichen zu nähern. Nach Ziff. 4 Bst. b dieser Richtlinien dürfen Katholiken von Amtsträgern fast aller anderen, nichtorthodoxen christlichen Gemeinschaften, denen die Katholiken der Diözese Saskatoon begegnen könnten, niemals Sakramente erbitten oder annehmen. Einige Katholiken, besonders in einer «zwischenkirchlichen Ehe» lebende, hätten abwechselnd die Kommunion in der katholischen Kirche und in solchen Gemeinschaften empfangen. Dies offenbare Verwirrung und Irrtum hinsichtlich der Lehre und Disziplin der katholischen Kirche bezüglich der Sakramente (Ziff. 4 Bst. b dieser Richtlinien).

Besonders im deutschsprachigen Gebiet streben viele katholische Gläubige, die mit einem Ehepartner aus einer kirchlichen Gemeinschaft verheiratet

---

<sup>414</sup> Ecumenical Guidelines for the Dioceses of Texas, unter: <[https://txcatholic.org/wp-content/uploads/2016/11/Ecumenical\\_Guidelines\\_Dioceses\\_of\\_Texas.pdf](https://txcatholic.org/wp-content/uploads/2016/11/Ecumenical_Guidelines_Dioceses_of_Texas.pdf)>, abgerufen am 31. Juli 2021.

<sup>415</sup> ROMAN CATHOLIC DIOCESE OF SASKATOON: Revised Pastoral Directives for Sacramental Sharing in Particular Circumstances, 19. April 2021 (unter: <<https://rcdos.ca/wp-content/uploads/2021/04/RCDOS-Revised-Sacramental-Sharing-Apr19-2021.pdf>>, abgerufen am 31. Juli 2021).

und/oder ökumenisch engagiert sind, allerdings danach, möglichst bedingungslos das Abendmahl in evangelischen Gemeinschaften empfangen zu dürfen.<sup>416</sup> Die in Can. 844 § 2 CIC/83 getroffene Regelung wird als überkommen empfunden. Die Bedingung, dass der Diener einer Kirche angehören muss, in denen die drei Sakramente gültig gespendet werden (vgl. dieser § 2), verlangt indes nach wie vor, dass wir «zwei besondere Kategorien von Spaltungen, durch die der nahtlose Leibrock Christi getroffen wurde, [...] näher ins Auge fassen» (Art. 13 Abs. 1 UR),<sup>417</sup> nämlich jene im Osten und jene im Westen. Was die getrennten Ostkirchen betrifft, gelangt Can. 844 § 2 CIC/83 in der Praxis freilich nur beschränkt zur Anwendung. Denn infolge der Normen der orthodoxen – und (vorchalzedonensischen) altorientalischen – Kirchen ist ein solcher Sakramentenempfang, wie ihn dieser § 2 regelt, unüblich.<sup>418</sup> Die Frage nach einer Erweiterung der Empfangsmöglichkeit stellt sich hier gegenwärtig nicht.

## 2. Can. 671 § 2 des Kodexes der Kanones der (katholischen) Ostkirchen

### 2.1. Text

Der Text des Can. 671 § 2 des Kodexes der Kanones der (katholischen) Ostkirchen («*Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*», CCEO) von 1990 ist wie folgt zu übersetzen:

*«Wenn aber eine Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen es anrät und sofern die Gefahr von Irrtum oder Indifferentismus vermieden wird, ist es katholischen Christgläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Kirchendiener aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung von nichtkatholischen Dienern zu empfangen, in deren Kirchen die genannten Sakramente gültig sind.»*

### 2.2. Formale Textbestimmung

Can. 671 § 2 CCEO ist ein Kanon des CCEO. Dieser wurde am 18. Oktober 1990 von Papst Johannes Paul II. mit der Apostolischen Konstitution «*Sacri Canonnes*» (SC) promulgiert und ist am 1. Oktober 1991 in Kraft getreten. Adressat

---

<sup>416</sup> Vgl. z. B. <<https://www.kath.ch/newsd/katholikenpraesident-sternberg-geht-zum-evangelischen-abendmahl/>>, abgerufen am 27. Juli 2021.

<sup>417</sup> Vgl. MONTINI, Unzione, 324.

<sup>418</sup> Vgl. VAN DER WILT, Communion, 41.

dieser kanonischen Gesetzesbestimmung ist der einzelne Katholik, der von einem getrennten Kirchendiener ein Sakrament zu empfangen wünscht. Urheber dieses § 2 ist der besagte Papst. Der originale authentische Text dieses § 2 ist in lateinischer Sprache verfasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung gibt es nicht. Er ist trotz klarer Formulierung nur für einen Kanonisten verständlich.

### 2.3. Sachliche Aussage

Can. 671 § 2 CCEO entspricht inhaltlich bis auf geringfügige, bloss sprachliche und redaktionelle Abweichungen Can. 844 § 2 CIC/83.<sup>419</sup> In Can. 671 § 2 CCEO ist das einleitende «sooft» des Can. 844 § 2 CIC/83 durch «wenn aber» ersetzt. Ferner versieht der CCEO «Christgläubige» mit dem Adjektiv «katholisch». Dass es um Katholiken geht, setzt freilich auch der CIC/83 voraus, so dass insofern kein Unterschied besteht. Zur inhaltlichen Bestimmung des Adjektivs «katholisch» bei diesen Gläubigen sind hier wie dort die Kriterien des Can. 205 CIC/83 anzuwenden.<sup>420</sup> Katholik ist somit in beiden § 2, wer Glied der katholischen Kirche ist.<sup>421</sup> Schliesslich spricht der CCEO von «Kirchen» statt nur, wie der CIC/83, von einer «Kirche». Ansonsten ist der Wortlaut der beiden § 2 identisch. Sie enthalten demnach insgesamt eine analoge Regelung,<sup>422</sup> so dass mit Blick auf die sachliche Aussage des Can. 671 § 2 CCEO im Übrigen auf die Erläuterungen in [Kap. IV.2.3](#) hiavor verwiesen werden kann. Die beiden § 2 legen also eine einheitliche Disziplin fest.<sup>423</sup>

### 2.4. Historischer Hintergrund

#### 2.4.1. Schema «über den göttlichen Kult und vor allem die Sakramente» von 1980

Can. 5 § 2 des Schemas «über den göttlichen Kult und vor allem die Sakramente» vom 2. Juni 1980 (nachfolgend: SchemaCult/80) lautet:

*«Jedes Mal, wenn dies eine Notwendigkeit verlangt oder ein echter geistlicher Nutzen dazu rät, und wenn nur die Gefahr von Irrtum oder Indifferentismus vermieden wird, ist es katholischen Christgläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, an einen ka-*

---

<sup>419</sup> Vgl. z. B. BORRAS, *Église*, 383; RUYSSSEN, *Eucaristia*, 338 Fn. 21, und SCHMITT, *Kommunion*, 133.

<sup>420</sup> Vgl. ALTHAUS, *Can. 844 N 2b*.

<sup>421</sup> Vgl. VAN DE WIEL, *Sacraments*, 165.

<sup>422</sup> Vgl. MONTINI, *Unzione*, 321 Fn. 2.

<sup>423</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 330.

tholischen Kirchendiener heranzutreten, erlaubt, die Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung von nichtkatholischen Dienern zu erbitten und zu empfangen, in deren Kirchen es gültige Sakramente gibt.»<sup>424</sup>

Im Gegensatz zu Can. 844 § 2 CIC/83 spricht Can. 5 § 2 dieses Schemas von «katholischen Gläubigen» statt nur von «Christgläubigen», ohne dass dies indes begründet würde. Dieser § 2 enthält die gleichen Bedingungen wie Can. 844 § 2 CIC/83, mit der Ausnahme, dass nach letzterem Katholiken diese Sakramente von anderen Dienern empfangen können, während dieses Schema besagt, dass sie diese Sakramente erbitten und empfangen können.<sup>425</sup> Dessen Can. 5 § 2 setzt somit zusätzlich voraus, dass die Katholiken aus eigenem Antrieb um das betreffende Sakrament bitten und in rechter Weise empfangsbereit sind.<sup>426</sup> Überdies spricht das Schema hier von «Kirchen» statt nur von «Kirche», wie dies Can. 844 § 2 CIC/83 tut.

#### 2.4.2. Überarbeitung dieses Schemas in den Jahren 1981/82

Can. 5 § 2 in der Fassung der in den Jahren 1981/82 erfolgten erneuten Überarbeitung des SchemaCult/80<sup>427</sup> ist bis auf eine Änderung der Schreibweise von «Busse» (*paenitentiae* statt *poenitentiae*) textlich identisch mit dem ursprünglichen Can. 5 § 2 des SchemaCult/80. Ein einzelner Professor schlug für diesen § 2 zwar einen neuen Text vor,<sup>428</sup> scheiterte jedoch mit seiner Empfehlung.

#### 2.4.3. CICO-Schema von 1986

In Can. 668 § 2 des SchemaCICO/86<sup>429</sup> wurde gegenüber Can. 5 § 2 der 1981/82 überarbeiteten Fassung des SchemaCult/80 «sooft» durch «wenn aber», «verlangen würde» durch «verlangt», «raten würde» durch «rät», «sei» durch «ist», «erbitten und empfangen» (*recipere*) durch «empfangen» (*suscipere*) ersetzt, die Schreibweise von «nichtkatholisch» geändert (*acatholicis* statt *non catholicis*) sowie zwischen «vorhanden sind» und «Sakramente» das Wort «ge-

---

<sup>424</sup> SchemaCult/80, S. 18.

<sup>425</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 296.

<sup>426</sup> Vgl. SALACHAS, comunione, 415.

<sup>427</sup> DenuaRecognitio, 10.

<sup>428</sup> Vgl. DenuaRecognitio, 10.

<sup>429</sup> SchemaCICO/86, 125.

nannte» eingefügt. Zudem wurde im lateinischen Text das Komma nach «rät» entfernt und dafür «den katholischen Christgläubigen ist erlaubt» zwischen zwei Kommas gesetzt und nach «nichtkatholisch» ein Komma gesetzt.<sup>430</sup>

Während der Diskussion über Can. 668 des SchemaCICO/86 schlug ein Mitglied der Beraterversammlung vor, den Schluss des § 2 dieses Kanons wie folgt zu formulieren: «die Sakramente der Taufe, der Firmung, der Eucharistie und der Krankensalbung zu empfangen von Dienern nichtkatholischer Ostkirchen, in deren Kirchen die genannten Sakramente gültig sind». Das Mitglied begründete dies damit, dass (1) das Sakrament der Busse nicht erwähnt werde, weil es bei einigen Orthodoxen kein mündliches Bekenntnis der Sünden gebe (so lese man bei den Armeniern die Liste der Sünden und es folge die Absolution), dass (2) die Erwähnung der Sakramente der Taufe und der Firmung hinzugefügt werde, weil es an gewissen Orten nur den nichtkatholischen Amtsträger gebe, und dass (3) die Hinzufügung der Wörter «der östlichen Kirchen» die protestantischen Amtsträger ausschliesse, die nicht «heilige Diener» seien. Hierauf antwortete der *Coetus de Expensione observantium*, dass der Text des Can. 668 § 2 des SchemaCICO/86 dem Art. 27 OE entspreche.<sup>431</sup> Der Vorschlag wurde nicht angenommen, obwohl er nicht ohne seelsorgerliches Interesse erfolgt war.<sup>432</sup> Er hätte es den Katholiken ermöglicht, auch für die Taufe und Firmung an den östlichen nichtkatholischen Diener heranzutreten.<sup>433</sup>

Die vorstehend erwähnte Endfassung des Can. 668 § 2 SchemaCICO/86 wurde als Can. 671 § 2 CCEO promulgiert.

#### 2.4.4. Fazit Redaktionsgeschichte

Die Redaktionsgeschichte des Can. 671 § 2 CCEO baut auf derjenigen des Can. 844 § 2 CIC/83 auf, zumal beide Regelungen fast identisch sind (dazu in [Kap. IV.2.3](#)). Der kommentierte Can. 671 § 2 CCEO nennt indes im Unterschied zum kommentierten Can. 844 § 2 CIC/83 Ziff. 42–44 *DirOec/67* als Quellen,<sup>434</sup> ohne auf die Situation im Westen zu verweisen<sup>435</sup>.

---

<sup>430</sup> Vgl. SchemaCICO/86, 125.

<sup>431</sup> Zu diesem Vorschlag und dieser Antwort: *Nuntia* 28 (1989), S. 82; vgl. WILENS, *Eucharist*, 297 Fn. 144.

<sup>432</sup> Vgl. RUYSEN, *Eucharistie*, 210 und 233.

<sup>433</sup> Vgl. GEFAELL, *Sharing*, 350 Fn. 87.

<sup>434</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

<sup>435</sup> Vgl. WILENS, *Eucharist*, 321.

Auf die Problematik, dass die Krankensalbung in den getrennten byzantinischen Kirchen mittels eines Pinsels gespendet wird, was aus katholischer Sicht die Spendung allenfalls ungültig macht, ist die Redaktionskommission von vornherein bewusst nicht eingegangen.<sup>436</sup>

#### 2.4.5. Pastorale Vereinbarung vom 23. Juni 1984 zwischen Papst Johannes Paul II. und dem syrisch-orthodoxen Patriarchen von Antiochien, Moran Mar Ignatius Zakka I. Iwas

In Ziff. 9 ihrer pastoralen Vereinbarung vom 23. Juni 1984<sup>437</sup> ermächtigten Papst Johannes Paul II. und der syrisch-orthodoxe Patriarch von Antiochien, Moran Mar Ignatius Zakka I. Iwas, die Katholiken, denen der Zugang zu einem Priester der eigenen Kirche aus materiellen oder moralischen Gründen unmöglich ist, von rechtmässigen syrisch-orthodoxen Priestern die Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung zu erbitten, wenn sie sie brauchen. Damit wurde die Anwendung der in Art. 27, 2. Halbsatz OE und Ziff. 42-46 DirOec/67 getroffenen Regelung des Sakramentenempfangs von Katholiken bei getrennten Ostkirchen erstmals konkret mit einer orthodoxen Kirche zweiseitig vereinbart. Damals fehlte jedoch im kanonischen Gesetzesrecht noch die Grundlage für einen solchen Empfang durch Glieder katholischer Ostkirchen.

### 2.5. Gegenwartsbezug

Can. 671 § 2 CCEO ist nach wie vor unvermindert in Kraft. Dies wird vom Apostolischen Stuhl wie mit Blick auf Can. 844 § 2 CIC/83 denn auch immer wieder angemahnt. So folgt beispielsweise aus Ziff. 1400 KKK ebenfalls, dass das in Can. 671 § 2 CCEO enthaltene Verbot des Sakramentenempfangs von Katholiken in kirchlichen Gemeinschaften nach wie vor uneingeschränkt gilt. Ziff. 36 des Vademecum ruft gar ausdrücklich in Erinnerung, dass Katholiken Sakramente ausserhalb der katholischen Kirche nur in den in diesem § 2 beschriebenen Situationen empfangen können. Ob ein Empfang ausserhalb dieser Situationen im Geltungsbereich des CCEO zu Spannungen, wie sie in Ziff. 36 des Vademecum erwähnt werden, führt oder führen würde, lässt diese Ziffer indes wie in Bezug auf Can. 844 § 2 CIC/83 unbeantwortet. Im Übrigen kann auf die Ausführungen in [Kap. IV.1.5](#) verwiesen werden.

---

<sup>436</sup> Siehe: Nuntia 2 (1976), S. 15.

<sup>437</sup> In: UnS 39 (1984), S. 341-344.

### 3. Fazit

Infolgedessen, dass das Zweite Vatikanische Konzil die orthodoxen und die (vorchalzedonensischen) altorientalischen Kirchen als in «fast voller Gemeinschaft» mit der Kirche von Rom stehend betrachtet hat, erlaubt die katholische Kirche nunmehr in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO, dass Katholiken die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung in diesen Kirchen empfangen.<sup>438</sup> Grundlage beider § 2 sind Art. 26 f. OE<sup>439</sup> und Art. 8 Abs. 4 UR. Beide § 2 bestimmen diese konziliaren Bestimmungen indes genauer.<sup>440</sup> So ist die in diesen beiden § 2 genannte geistliche «Notwendigkeit» in Art. 8 Abs. 4 UR («Sorge um die Gnade») implizit, jedoch ausdrücklicher in Art. 26 OE («vielmehr ein Heilsnotstand und das geistliche Wohl der Seelen drängt»; «damit wir nicht ... den Erlösten zum Hindernis werden») und Art. 27, 2. Halbsatz OE («Notwendigkeit oder ein echter geistlicher Nutzen») enthalten.<sup>441</sup> Beide § 2 haben die theologische und seelsorgerliche Orientierung des Art. 26 OE – und des Art. 8 Abs. 4 UR – aber auch aufgrund der Erfahrung in den Jahren nach dem Konzil übernommen (Ziff. 58 UUS). Diese Erfahrung hat sich insbesondere im DirOec/67, in der Erklärung von 1970 und in *Dopo la pubblicazione* niedergeschlagen.

So erinnern die in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO erwähnten Bestimmungen nicht nur an diese Konzilsbestimmungen, sondern ebenfalls an diese nachkonziliaren Regelungen und Dokumente des Einheitssekretariats.<sup>442</sup> Hiervon haben beide § 2 nebst Art. 27, 2. Halbsatz OE besonders die Normen des DirOec/67 – namentlich dessen Ziff. 44 –, wonach katholische Christen ausnahmsweise in den getrennten Ostkirchen die drei Sakramente empfan-

---

<sup>438</sup> Vgl. ERNEST FALARDEAU: Sharing the Eucharist and Christian Unity, in: *Ecumenical Trends* 23 (1994), S. 9-12, 9.

<sup>439</sup> Vgl. WILLENS, *Eucharist*, 319.

<sup>440</sup> Vgl. ALBERT EBNETER: Das neue katholische Kirchenrecht und die Ökumene, in: *Ökumenische Rundschau* 32 (1983), S. 461-476, 466.

<sup>441</sup> Vgl. FRANCESCO COCCOPALMERIO: Posizione ecclesiale dei divorziati risposati e dei cristiani acattolici in relazione al problema dell'ammissione ai sacramenti, in: *La Scuola Cattolica* 108 (1980), S. 235-254, 244 f. Fn. 13.

<sup>442</sup> Vgl. ANDREA JOOS: Il Movimento Ecumenico e il Nuovo Codice di Diritto Canonico 1983, in: N. N. (Hrsg.), *Il Nuovo Codice di Diritto Canonico. Novità, motivazione e significato. Atti della Settimana di Studio 26 - 30 aprile 1983 (= Utrumque Ius 9)*, Rom 1983, S. 307-334, 323, und MUBANDA KYALIKI, *legislazione*, 52.

gen können, wiederaufgenommen.<sup>443</sup> Im Gegensatz zum DirOec/67 und jenen ihm nachfolgenden Dokumenten unterscheiden die beiden § 2 die nichtkatholischen Diener, auf welche die katholischen Gläubigen zurückgreifen, indes nicht in solche von Kirchen und solche von kirchlichen Gemeinschaften.<sup>444</sup> Vielmehr übernehmen beide § 2 allein das in Art. 27 OE genannte Erfordernis einer gültigen Sakramentenspendung in der Kirche, welcher der betreffende Diener angehört.

Die zunächst als Verfassung der gesamten katholischen Kirche geplante *Lex Ecclesiae Fundamentalis* (LEF) setzt sich wider Erwarten nicht mit der Frage des Sakramentenempfangs seitens von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche auseinander.

---

<sup>443</sup> Vgl. HEINRICH J.F. REINHARDT: Reflexionen zur ekklesiologischen Stellung der nichtkatholischen Christen im CIC/83, in: André Gabriels/Heinrich J.F. Reinhardt (Hrsg.), *Ministerium Iustitiae*. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Essen 1985, S. 105-115, 112.

<sup>444</sup> Vgl. RUYSEN, *Eucharistie*, 231.



## **V. Teil:**

# **Weiterentwicklung des kodikarischen Rechts durch das Ökumenische Direktorium von 1993**

## **1. Ziff. 122 DirOec/93**

### **1.1. Text**

Ziff. 122 des Direktoriums des Einheitsrats vom 25. März 1993 zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (DirOec/93) ist wie folgt zu übersetzen:

*«Zwischen der katholischen Kirche und den Ostkirchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit ihr stehen, besteht dennoch eine sehr enge Gemeinschaft im Bereich des Glaubens.(125) Ausserdem <baut sich auf und wächst durch die Feier der Eucharistie des Herrn in diesen Einzelkirchen die Kirche Gottes> und <diese Kirchen besitzen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente, vor allem – kraft der apostolischen Nachfolge – das Priestertum und die Eucharistie [...].(126) Dies schafft gemäss der Auffassung der katholischen Kirche ein ekklesiologisches und sakramentales Fundament, um eine gewisse Gemeinschaft mit diesen Kirchen im liturgischen Gottesdienst und sogar in der Eucharistie zu erlauben und zu ihr zu ermutigen, <unter gegebenen, geeigneten Umständen und mit Billigung der kirchlichen Autorität>.(127) Aber es ist bekannt, dass die Ostkirchen aufgrund ihres eigenen Kirchenverständnisses strengere Ordnungen haben können, die andere achten sollen. Die Hirten sollten deshalb die Gläubigen sorgfältig unterrichten, damit diese die besonderen Gründe für diese Teilnahme am liturgischen Gottesdienst und die unterschiedlichen Ordnungen kennenlernen, die es in diesem Bereich geben kann.»*

### **1.2. Zusammenfassung**

Aus Ziff. 122 DirOec/93 geht hervor, dass nach Ansicht der katholischen Kirche bei den getrennten Ostkirchen ein ekklesiologisches und sakramentales Fundament besteht, das eine gewisse Eucharistiegemeinschaft mit diesen Kirchen erlaubt und zu ihr ermutigt. Es sind jedoch die strengeren Ordnungen dieser Ostkirchen zu achten.

### **1.3. Formale Textbestimmung**

Ziff. 122 DirOec/93 ist eine Regelung ebendieses Direktoriums, welches Papst Johannes Paul II. am 25. März 1993 approbierte, bestätigte und dessen Veröffentlichung er gleichentags anordnete. Das DirOec/93 ist ein allgemeines

Ausführungsdekret im Sinn von Cann. 31-33 CIC/83.<sup>445</sup> Damit handelt es sich bei Ziff. 122 DirOec/93 um eine kanonische Ausführungsbestimmung. Deren Adressaten sind die «Hirten der katholischen Kirche», mittelbar aber auch die katholischen Gläubigen (vgl. Ziff. 122 i. V. m. Ziff. 4 DirOec/93). Normurheber ist der Einheitsrat. Der authentische originale Text der Bestimmung ist in französischer Sprache verfasst. Er wurde nicht offiziell ins Deutsche übersetzt. Der Text setzt Kenntnisse der Ekklesiologie, Sakramententheologie, Kanonistik sowie des Disziplinarrechts der getrennten Ostkirchen voraus, weshalb er nur von entsprechend gebildeten Personen richtig verstanden werden kann.

#### 1.4. Sachliche Aussage

Ziff. 122 DirOec/93 kann entnommen werden, dass die sehr enge Gemeinschaft der katholischen Kirche und der getrennten Ostkirchen im Glaubensbereich, der Aufbau und das Wachsen der Kirche Gottes in diesen Einzelkirchen durch die Eucharistiefeier sowie der Besitz wahrer Sakramente, namentlich – kraft der apostolischen Nachfolge – des Priestertums und der Eucharistie, aus katholischer Sicht ein ekklesiologisches und sakramentales Fundament schafft, um den Empfang des Sakraments der Eucharistie durch Katholiken in diesen Kirchen zu erlauben und zu ihm zu ermutigen, «unter gegebenen, geeigneten Umständen und mit Billigung der kirchlichen Autorität». Solche Situationen sind namentlich besondere Notlagen.<sup>446</sup> Ziff. 122 DirOec/93 ermutigt in einem solchen Fall zum Sakramentenempfang.<sup>447</sup> Die Hirten der katholischen Kirche haben katholische Gläubige also auf die Möglichkeit des Sakramentenempfanges in einer getrennten Ostkirche hinzuweisen.<sup>448</sup> Ziff. 122 DirOec/93 betrifft die orthodoxen – und die (vorchalzedonensischen) altorientalischen – Kirchen.<sup>449</sup>

Aus Ziff. 122 DirOec/93 folgt ferner, dass Katholiken bei einem solchen Sakramentenempfang aufgrund ihres eigenen Kirchenverständnisses allfäl-

---

<sup>445</sup> Vgl. statt vieler: HERIBERT HALLERMANN: Rechtliche Grundlagen des ökumenischen Miteinanders. Ein Blick auf offizielle Texte und Verlautbarungen, in: Wilhelm Rees (Hrsg.), Ökumene. Kirchenrechtliche Aspekte (= Kirchenrechtliche Bibliothek 13), Wien/Berlin 2014, S. 67-103, 92 mit weiteren Hinweisen.

<sup>446</sup> Vgl. WILCKENS, Direktorium, 341, und DERS., Geist, 8.

<sup>447</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 135.

<sup>448</sup> Vgl. ALTHAUS, Can. 844 N 5a.

<sup>449</sup> Vgl. z. B. SALACHAS, Codice, 259 f.; DERS., Implicanze, 81 f., und DERS., Titulus, 557, sowie WILCKENS, Direktorium, 341, und DERS., Geist, 8.

lige<sup>450</sup> strengere Ordnungen dieser Ostkirchen achten sollten. Damit wird namentlich die Entscheidung der orthodoxen Kirche, die eine solche eucharistische Gastbereitschaft für einzelne Christen nichtorthodoxen Bekenntnisses rigoros ausschliesst, respektiert.<sup>451</sup> Aus Ziff. 122 DirOec/93 ist weiter zu folgern, dass die erwähnten Hirten die katholischen Gläubigen über diese Ordnungen und die besonderen Gründe für einen solchen Sakramentenempfang sorgfältig unterrichten sollten. Die Hirten haben die Gläubigen demnach auf besondere Bedingungen des Sakramentenempfanges in einer getrennten Ostkirche hinzuweisen.<sup>452</sup>

## 1.5. Historischer Hintergrund

Ziff. 122 DirOec/93 fasst in ihrem ersten Satz Art. 14 UR zusammen, zitiert in ihrem zweiten Satz aus Art. 15 Abs. 1 und 3 UR und gibt in ihrem dritten Satz Art. 15 Abs. 3 UR mit eigenen Worten wieder. Ziff. 122 DirOec/93 verweist in ihren Anmerkungen 125 bis 127 denn auch ausdrücklich auf Art. 14 f. UR. Der historische Hintergrund von Ziff. 122 DirOec/93 ist demnach in Art. 14 f. UR zu verorten. Entsprechend kann insoweit auf den historischen Hintergrund von Art. 15 Abs. 3 UR ([Kap. II.2.2.4](#) hiervoor) verwiesen werden. Die Ermahnung zum Respekt gegenüber den östlichen Kirchenordnungen in Ziff. 122 DirOec/93 nimmt die Aufforderung der Ziff. 45 DirOec/67 an die Adresse der Katholiken, sich an jene Ordnungen zu halten, wieder auf.

## 1.6. Gegenwartsbezug

Ziff. 122 DirOec/93 gilt mangels zwischenzeitlich erlassenen gegenteiligen Rechts heute noch. So folgt aus Ziff. 122 DirOec/93 nach wie vor, dass die katholischen Gläubigen bei geeigneten Umständen zum in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO erlaubten Sakramentenempfang zu ermutigen sind, sofern dies die zuständige kirchliche Autorität billigt. Demnach sind die in diesen § 2 genannten Bedingungen im Rahmen von Ziff. 122 DirOec/93 weit auszulegen.<sup>453</sup> Die Hirten der katholischen Kirche trifft dabei weiterhin die in dieser Ziffer genannte Pflicht zur sorgfältigen Unterrichtung der katholischen Gläubigen (dazu oben in [Kap. V.1.3](#)).

---

<sup>450</sup> Vgl. KOWAL, *Communicatio*, 815.

<sup>451</sup> Vgl. WILCKENS, *Direktorium*, 341, und DERS., *Geist*, 8.

<sup>452</sup> Vgl. ALTHAUS, *Can. 844 N 5a*.

<sup>453</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 135.

## 2. Ziff. 123 DirOec/93

### 2.1. Text

Wenn die Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und vorausgesetzt, dass jede Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird, ist es laut Ziff. 123 DirOec/93 jedem Katholiken, dem es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Kirchendiener aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem nichtkatholischen Diener einer Ostkirche zu empfangen.

### 2.2. Formale Textbestimmung

Auch Ziff. 123 DirOec/93 ist eine Norm des DirOec/93 und damit eine kanonische Ausführungsbestimmung. Mit Ziff. 123 DirOec/93 beginnt die Richtlinie für das Handeln nach dieser theologischen Zusammenfassung.<sup>454</sup> Adressat von Ziff. 123 DirOec/93 ist der einzelne Katholik, der eines der drei erwähnten Sakramente bei einem Diener einer getrennten Ostkirche empfangen will. Urheber der Bestimmung ist der Einheitsrat. Ihr authentisches Original ist auf Französisch abgefasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt nicht vor. Der Text ist zwar eindeutig formuliert, setzt für sein Verständnis aber kanonistisches Fachwissen voraus.

### 2.3. Sachliche Aussage

Obwohl Ziff. 123 DirOec/93 dies nicht sagt, sind mit den «nichtkatholischen Dienern einer Ostkirche» eindeutig Diener der getrennten Ostkirchen gemeint.<sup>455</sup> Es handelt sich somit um Amtsträger orthodoxer – und altorientalischer – Kirchen.<sup>456</sup> Ziff. 123 DirOec/93 spricht nur allgemein vom Sakramentenempfang in diesen Kirchen,<sup>457</sup> ohne etwa nach den betreffenden Ostkirchen zu differenzieren.

Für den Zugang zu diesen Dienern fordert Ziff. 123 DirOec/93 lediglich, dass sich der Katholik in einer Situation der blossen Notwendigkeit oder geistlichen

---

<sup>454</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 340.

<sup>455</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 340 f.

<sup>456</sup> Vgl. GEFAELL, Direttorio, 267, und MUBANDA KYALIKI, legislazione, 55.

<sup>457</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSBACH, KanR II, 28.

Nützlichkeit befindet.<sup>458</sup> Eine «schwere und drängende Notlage» (vgl. Ziff. 132 i. V. m. Ziff. 130 f. DirOec/93) verlangt diese Bestimmung nicht.<sup>459</sup> Der Sakramentenempfang darf jedoch weder katholischerseits noch seitens der betreffenden getrennten Ostkirche zu Irrtum oder Indifferentismus führen. Die Unmöglichkeit des Katholiken, sich an einen katholischen Kirchendiener zu wenden, kann moralischer oder physischer Natur sein<sup>460</sup> und damit durch sehr unterschiedliche Situationen verursacht werden<sup>461</sup>.

Sind die genannten Bedingungen erfüllt, ist es Katholiken erlaubt, die drei Sakramente von einem Diener einer getrennten Ostkirche zu erbitten.<sup>462</sup>

## 2.4. Historischer Hintergrund

Ziff. 123 DirOec/93 wiederholt weitgehend den Wortlaut von Can. 844 § 2 CIC/83<sup>463</sup> (und Can. 671 § 2 CCEO), wendet diesen § 2 aber hier nur – zunächst einschränkend – auf die Ostkirchen an<sup>464</sup>. Denn Ziff. 123 DirOec/93 spricht in Abweichung von diesem § 2 von «einem Diener einer Ostkirche» statt von Dienern, «in deren Kirche die genannten Sakramente gültig gespendet werden».<sup>465</sup> Die Zugangsbedingungen des Ziff. 123 DirOec/93 richten sich hingegen nach dem Vorbild von Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO).<sup>466</sup> Hier folgt das DirOec/93 unverändert der Disziplin dieses § 2.<sup>467</sup> Ziff. 123 DirOec/93 stützt sich mithin ziemlich direkt auf diesen § 2 wie auch auf Can. 671 § 2 CCEO.<sup>468</sup> Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO werden denn auch in der authentischen<sup>469</sup> Anmerkung 128 am Ende von Ziff. 123 DirOec/93 ausdrücklich zitiert.

<sup>458</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 267.

<sup>459</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 693 Anm. 316.

<sup>460</sup> Vgl. ERNEST FALARDEAU: *Sacramental Sharing: A Theological Perspective From The New Ecumenical Directory*, in: *Ecumenical Trends* 24 (1995), S. 1-2 und 8-12, 2, und TEJERO, cc. 834-896, S. 584.

<sup>461</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 272, und DERS., *Sharing*, 341.

<sup>462</sup> Vgl. LORUSSO, *communicatio*, 211, und WILENS, *Eucharist*, 340.

<sup>463</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSDORF, *KanR II*, 42; BORRAS, *Église*, 377 f.; D'AURIA, *Sharing*, 266; RUYSSSEN, *Eucharistie*, 693 Anm. 316, und WILENS, *Eucharist*, 340.

<sup>464</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSDORF, *KanR II*, 42.

<sup>465</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 377 f.

<sup>466</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 328.

<sup>467</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 323.

<sup>468</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 516 Anm. 979.

<sup>469</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 378.

## 2.5. Gegenwartsbezug

Aus Ziff. 123 DirOec/93 folgt, dass es jedem Katholiken bei Erfüllung der in Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) genannten Voraussetzungen erlaubt ist, die drei Sakramente von einem nichtkatholischen Diener einer Ostkirche zu empfangen.<sup>470</sup> Dies gilt mangels zwischenzeitlich erlassenen abweichenden Rechts nach wie vor.

## 3. Ziff. 124 DirOec/93

### 3.1. Text

Ziff. 124 DirOec/93 lautet wie folgt:

*«Da es bei den Katholiken und bei den östlichen Christen unterschiedliche Gewohnheiten bezüglich der Häufigkeit des Kommunionempfangs, der Beichte vor der Kommunion und der eucharistischen Nüchternheit gibt, müssen die Katholiken dafür Sorge tragen, dass sie nicht Anstoss und Misstrauen unter den östlichen Christen dadurch erregen, dass sie nicht den östlichen Gewohnheiten folgen. Ein Katholik, der berechtigterweise die Kommunion bei den östlichen Christen zu empfangen wünscht, muss soweit wie möglich die östliche Ordnung achten und vom Kommunionempfang absehen, wenn diese Kirche die sakramentale Gemeinschaft nur ihren eigenen Gläubigen gewährt und alle anderen ausschliesst.»*

### 3.2. Zusammenfassung

Gemäss Ziff. 124 DirOec/93 müssen Katholiken, die bei den getrennten Ostchristen das Sakrament der Eucharistie zu empfangen wünschen, dabei möglichst die östliche (Sakramenten-)Ordnung achten und vom Empfang absehen, wenn die betreffende Ostkirche unter anderem Katholiken von jenem ausschliesst.

### 3.3. Formale Textbestimmung

Ziff. 124 DirOec/93 ist ebenfalls eine Norm des DirOec/93 und daher eine kanonische Ausführungsregelung. Adressaten sind die katholischen Gläubigen, die gemäss Ziff. 123 DirOec/93 ein Sakrament empfangen wollen. Urheber der Ziff. 124 DirOec/93 ist der Einheitsrat. Ihr authentischer originaler Text ist in französischer Sprache verfasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung existiert nicht. Er ist auch für einen Nichtkanonisten leicht verständlich.

---

<sup>470</sup> Vgl. SEMBENI, *Direttorio*, 185.

### 3.4. Sachliche Aussage

Ziff. 124 DirOec/93 bezieht sich auf getrennte Ostkirchen<sup>471</sup> und damit insbesondere auf die orthodoxen – und (vorchalzedonensischen) altorientalischen – Kirchen und deren Glieder<sup>472</sup>. Ziff. 124 DirOec/93 fordert von den betreffenden Katholiken in diesem Fall eine zweifache Aufmerksamkeit:<sup>473</sup>

Zunächst stellt Ziff. 124, Satz 1 DirOec/93 die Unterschiedlichkeit der Gewohnheiten der getrennten Ostchristen und der bestehenden Normen in der katholischen Kirche fest.<sup>474</sup> Da Letztere diese Unterschiede anerkennt, ruft diese Ziffer Katholiken, die in einer getrennten Ostkirche um das Sakrament der Eucharistie oder der Busse bitten, auf, Ärgernis und Misstrauen unter den Ostchristen zu vermeiden.<sup>475</sup> Der katholische Gläubige muss also darauf achten, dass seine Teilnahme kein solches Ärgernis und kein solches Misstrauen hervorruft. Ärgernis oder Misstrauen kann bei besagten Christen entstehen, wenn er bestimmten Gewohnheiten oder Anordnungen der getrennten Ostkirchen nicht folgen kann, welche Respekt verdienen. So hat der Katholik nach der Notwendigkeit der Beichte im Fall einer schweren Sünde vor der Kommunion zu fragen.<sup>476</sup> Auch hat der Katholik zu bedenken, dass in diesen Ostkirchen eine angemessene Vorbereitung und eine Zeit des Fastens vor dem Empfang des Sakraments der Eucharistie vorausgesetzt wird. Dieses Erfordernis unterscheidet sich oft von dem, was in der katholischen Kirche vorgesehen ist, um sich der Eucharistie zu nähern.<sup>477</sup> Das Wissen der Katholiken um die besagten Gewohnheiten dient dazu, jenes Ärgernis und Misstrauen zu vermeiden.<sup>478</sup>

Ferner verpflichtet Ziff. 124, Satz 2 DirOec/93 den Katholiken dazu, bei einem eventuellen Empfang des Sakraments der Eucharistie gemäss Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) die entsprechende Disziplin der getrennten

---

<sup>471</sup> Vgl. GHIRLANDA, *Diritto*, 299.

<sup>472</sup> Vgl. LORUSSO, *communicatio*, 201; SALACHAS, *Codice*, 259 f.; DERS., *Implicanze*, 81 f., und DERS., *Titulus*, 557.

<sup>473</sup> Vgl. MONTINI, *Unzione*, 325 f.

<sup>474</sup> Vgl. PIGHIN, *Diritto*, 88, und DERS., *Sacramentale*, 90 f.

<sup>475</sup> Vgl. WIJLENS, *Eucharist*, 341.

<sup>476</sup> Zur erforderlichen Achtsamkeit und dem genannten Grund von Ärgernis oder Misstrauen: PIGHIN, *Diritto*, 88, und DERS., *Sacramentale*, 90 f.

<sup>477</sup> Zur Voraussetzung dieser Vorbereitung und Fastenzeit: LORUSSO, *communicatio*, 201, und PIGHIN, *Sacramentale*, 90 f.

<sup>478</sup> Vgl. KOWAL, *Communicatio*, 815.

Ostkirche – soweit wie möglich – zu achten.<sup>479</sup> Hier ist die Disziplin gemeint, die sich auf die Sakramente bezieht.<sup>480</sup> Weiter verlangt der Satz 2 von Ziff. 124 DirOec/93, dass der betreffende Katholik vom Kommunionempfang absieht, wenn diese Kirche die sakramentale Gemeinschaft nur ihren eigenen Gläubigen gewährt und alle anderen ausschliesst – das heisst ihren Gläubigen vorbehält<sup>481</sup> und damit auf letztere beschränkt<sup>482</sup>. Der katholische Christ hat die besagten Gewohnheiten und Anordnungen somit selbst dann zu respektieren, wenn diese den Ausschluss der Glieder anderer Kirchen von den Sakramenten bedeuten.<sup>483</sup> Ziff. 124 DirOec/93 nennt als Grund für diese Anweisung das Bemühen, weder Anstoss noch Misstrauen zu erregen.<sup>484</sup> Diese Ziffer achtet also die Entscheidung der orthodoxen Kirche, eine eucharistische Gastbereitschaft für katholische Christen rigoros zu verneinen.<sup>485</sup>

Ziff. 124 DirOec/93 ergänzt mit Blick auf den Sakramentenempfang Ziff. 122 DirOec/93.

### 3.5. Historischer Hintergrund

Ziff. 124 DirOec/93 ist eine Aktualisierung von Ziff. 45 DirOec/67. Die beiden Bestimmungen sind inhaltlich nahezu identisch. Während Ziff. 45 DirOec/67 indes nicht näher bestimmt, wer grosse Vorsicht walten lassen müsse, beim Sakramentenempfang nicht Befremden oder Misstrauen bei den getrennten Ostchristen zu wecken, nimmt Ziff. 124 DirOec/93 ausdrücklich die Katholiken in die Pflicht. Dabei spricht das DirOec/93 aber nicht alternativ wie das DirOec/67 von «Befremden oder Misstrauen», sondern kumulativ von «Anstoss und Misstrauen». Ferner regelt das DirOec/67 den Fall, dass ein Katholik bei den getrennten Ostchristen kommuniziert, das DirOec/93 hingegen – in Übereinstimmung mit Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO – den Fall, dass ein Katholik die Kommunion bei diesen Christen zu empfangen wünscht. Zudem verlangt das DirOec/93 zusätzlich, dass der katholische Sakramentenempfänger vom Kommunionempfang absieht, wenn die betref-

---

<sup>479</sup> Vgl. D'AURIA, *Sharing*, 266; HAERING, *Recht*, 462 f.; KAPTIJN, *Öffnungen*, 335 Fn. 33, und WILENS, *Eucharist*, 341.

<sup>480</sup> Vgl. KAPTIJN, *Öffnungen*, 335 Fn. 33.

<sup>481</sup> Vgl. GHIRLANDA, *Diritto*, 299; SALACHAS, *Implicanze*, 81 f.; DERS., *Codice*, 259 f., und DERS., *Titulus*, 557.

<sup>482</sup> Vgl. HUELS, *Companion*, 345.

<sup>483</sup> Vgl. PIGHIN, *Diritto*, 88, und DERS., *Sacramentale*, 91.

<sup>484</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 135.

<sup>485</sup> Vgl. WILCKENS, *Direktorium*, 341.



fende getrennte Ostkirche die Sakramentengemeinschaft nur ihren eigenen Gläubigen gewährt und alle anderen ausschliesst. Ziff. 124 DirOec/93 sieht dies über die beiden eben genannten § 2 hinaus vor.<sup>486</sup>

### **3.6. Gegenwartsbezug**

Ziff. 124 DirOec/93 geht zwar wie in [Kap. V.3.5](#) erwähnt über Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO hinaus und kann insofern keine Geltung beanspruchen, ist jedoch bei der Anwendung dieser § 2 nach wie vor zu beachten, da sie diesen (wie ebendort dargelegt) nicht widerspricht und zwischenzeitlich seitens des Universalrechtsgebers kein abweichendes Recht erlassen worden ist. Insbesondere kann der Katholik den betreffenden getrennten Ostchristen gegenüber weiterhin keinen Anspruch auf Sakramentenempfang geltend machen, da weder der CIC/83 noch der CCEO noch das DirOec/93 nichtkatholische Christen durch rein kirchliche Gesetze verpflichten kann (vgl. Can. 11 CIC/83 und Can. 1490 CCEO).

Der am Ende der Ziff. 124 DirOec/93 erwähnte Ausschluss der Katholiken vom Sakramentenempfang ist auch heute noch von besonderer Aktualität. Namentlich die orthodoxen Kirchen versagen Katholiken nach wie vor die Spendung des Sakraments der Eucharistie. Ziff. 124 DirOec/93 gebietet Respekt davor.<sup>487</sup> Orthodoxerseite hat Ziff. 124 DirOec/93 denn auch ein besonders positives Echo gefunden.<sup>488</sup>

## **4. Ziff. 132 DirOec/93**

### **4.1. Text**

Aufgrund der katholischen Lehre über die Sakramente und ihre Gültigkeit kann ein Katholik unter den in Ziff. 130 f. DirOec/93 erwähnten Umständen diese Sakramente laut Ziff. 132 DirOec/93 nur von einem Diener einer Kirche erbitten, in welcher diese Sakramente gültig gespendet werden, oder von einem Diener, von dem feststeht, dass er gemäss der katholischen Lehre über die Weihe gültig geweiht ist.

---

<sup>486</sup> Vgl. KRÄMER, Interkommunion, 192.

<sup>487</sup> Zu dieser Respektierung: WILCKENS, Geist, 7 f.

<sup>488</sup> Vgl. EVA MARIA SYNEK: Ökumenisches Kirchenrecht, in: ÖARR 49 (2002), S. 53-68, 63.

## 4.2. Formale Textbestimmung

Ziff. 132 DirOec/93 ist gleichfalls eine Vorschrift des DirOec/93 und folglich eine kanonische Ausführungsvorschrift. Ihre Adressaten sind die Katholiken, die bei einem Diener einer nichtöstlichen getrennten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft ein Sakrament empfangen wollen. Normurheber ist der Einheitsrat. Der authentische Originaltext der Regelung ist französisch abgefasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung besteht nicht. Er ist einfach formuliert, setzt aber für sein Verständnis kanonistisches Fachwissen voraus.

## 4.3. Sachliche Aussage

Auch Ziff. 132 DirOec/93 betrachtet den Empfang der Sakramente der Eucharistie, der Busse und der Krankensalbung<sup>489</sup> eines Katholiken bei einem nichtkatholischen Diener<sup>490</sup>.

Was die Umstände des Sakramentenempfangs anbelangt, verweist Ziff. 132 DirOec/93 auf Ziff. 130 f. DirOec/93. Diese beiden Normen sind mithin analog anzuwenden<sup>491</sup>. Demnach muss der katholische Gläubige in Todesgefahr oder in einer anderen Situation einer «schweren und drängenden Notlage» sein (vgl. Ziff. 130 DirOec/93). Zudem darf es diesem Gläubigen nicht möglich sein, einen Diener der eigenen Kirche aufzusuchen, und muss er von sich aus die drei Sakramente erbitten, den katholischen Glauben bezüglich dieser Sakramente bekunden und in rechter Weise vorbereitet sein (vgl. Ziff. 131 DirOec/93). In diesem Fall sind die Umstände also nicht mehr einfach die Notwendigkeit oder ein echter geistlicher Nutzen des Katholiken, die physische oder moralische Unmöglichkeit, sich an einen katholischen Priester zu wenden, sowie die Abwesenheit von Gefahr von Irrtum oder Indifferentismus, wie dies Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO vorsehen.<sup>492</sup> Es gelten vielmehr die strengeren Voraussetzungen von Ziff. 130 f. DirOec/93.<sup>493</sup>

Aus dem Titel vor Ziff. 129 DirOec/93 («Gemeinschaft im sakramentalen Leben mit den Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften») folgt, dass der Diener, den der Katholik um ein Sakrament zu bitten berechtigt ist,

---

<sup>489</sup> Vgl. statt vieler: SALACHAS, *Worship*, 497; WILCKENS, *Direktorium*, 341, und DERS., *Geist*, 8.

<sup>490</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 378.

<sup>491</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 269; DERS., *Sharing*, 344 Fn. 76, und MUBANDA KYALIKI, *legislazione*, 55 f.

<sup>492</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 378; anderer Ansicht: SALACHAS, *Worship*, 497.

<sup>493</sup> Vgl. RUYSEN, *Eucharistie*, 331.

einer der «anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften»,<sup>494</sup> das heisst nicht einer getrennten – orthodoxen oder (vorchalzedonensischen) altorientalischen – Ostkirche<sup>495</sup>, sondern einer getrennten anderen, namentlich westlichen Kirche oder einer der aus der Reformation hervorgegangenen,<sup>496</sup> protestantischen<sup>497</sup> Gemeinschaften angehört. Bei letzteren handelt es sich nicht um «Kirchen»,<sup>498</sup> sondern um «kirchliche Gemeinschaften» (vgl. Art. 22 Abs. 3 UR). Es sind also nicht nur westliche,<sup>499</sup> sondern auch östliche Kirchen und Gemeinschaften ausserhalb der orthodoxen und (vorchalzedonensischen) altorientalischen Kirchen gemeint. Weiter muss der Diener laut Ziff. 132 DirOec/93 einer Kirche angehören, «deren Sakramente gültig sind» (vgl. dazu Art. 15 UR<sup>500</sup>) oder «nach der katholischen Weihelehre als gültig geweiht anerkannt» sein.<sup>501</sup> Diese Bedingung folgt aus dem Erfordernis der Gültigkeit der fraglichen Sakramente, da sie implizit in diesem enthalten ist<sup>502</sup>. Ziff. 132 DirOec/93 geht davon aus, dass in Einzelfällen ein gültig geweihter Mann in einer kirchlichen Gemeinschaft dienen kann, die selbst über keine gültigen Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung verfügt, weil ihr allgemein gültige Weihen fehlen.<sup>503</sup> Aus dem Wortlaut von Ziff. 132 DirOec/93 folgt, dass der Katholik die genannten Sakramente nach Ziff. 132 DirOec/93 von jedem beliebigen anderen Spender – in einer der obgenannten Gemeinschaften<sup>504</sup> – erbitten (und damit empfangen<sup>505</sup>) darf, bei welchem die Gültigkeit seiner Weihe feststeht.<sup>506</sup> Damit kommen indessen nur solche katholische Christen überhaupt als Bittsteller in Frage, die um die persönliche Lebensgeschichte des betreffenden Priesters wissen.<sup>507</sup> Selbst wenn ein nichtkatholi-

<sup>494</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 378; RUYSSSEN, *Eucharistie*, 328; SALACHAS, *Codice*, 260; DERS., *Implicanze*, 82, und DERS., *Titulus*, 557.

<sup>495</sup> Vgl. WIJLENS, *Eucharist*, 345.

<sup>496</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 378.

<sup>497</sup> Vgl. SALACHAS, *Codice*, 260; DERS., *Implicanze*, 82, und DERS., *Titulus*, 557.

<sup>498</sup> Anderer Ansicht: BORRAS, *Église*, 378.

<sup>499</sup> Anderer Meinung: BORRAS, *Église*, 378; GREEN, *Horizons*, 443 Fn. 54, und MUBANDA KYALIKI, *legislazione*, 55.

<sup>500</sup> Vgl. SALACHAS, *Worship*, 497.

<sup>501</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 378, und RUYSSSEN, *Eucharistie*, 329.

<sup>502</sup> Vgl. LORUSSO, *communicatio*, 201, und MARTÍN DE AGAR, c. 844, 434.

<sup>503</sup> Vgl. CONN, *Themes*, 394.

<sup>504</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucaristia*, 359.

<sup>505</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 137 und 141.

<sup>506</sup> Vgl. RHODE, *Verhängung*, 430 Fn. 48; ROTHE, *Communione*, 142 Fn. 582, und SCHMITT, *Kommunion*, 138.

<sup>507</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 138.

scher Diener aus der Sicht des Apostolischen Stuhls mit Sicherheit gültig geweiht ist, kann Ziff. 132 DirOec/93 daher zu Ungewissheit führen.<sup>508</sup> Ziff. 132 DirOec/93 setzt jedenfalls voraus, dass der nichtkatholische Diener die für die Gültigkeit erforderlichen Anforderungen für die Spendung des Sakraments erfüllt und die gebührende Absicht hat.<sup>509</sup> So ist es katholischen Christen ausnahmslos untersagt, in evangelischen Abendmahlsgottesdiensten zu kommunizieren. Denn hier fehlt die «Gültigkeit» der Spendung des Sakraments, weil der evangelische Ordinierte nicht als gültig geweiht anzusehen ist. Dies wird allerdings in Ziff. 132 DirOec/93 nicht so negativ-ausschliessend formuliert, wie es gehandhabt wird.<sup>510</sup> Falls einer der in Ziff. 132 DirOec/93 genannten möglichen Spender vorhanden ist, kann sich der katholische Gläubige an diesen Diener wenden.<sup>511</sup> Das Erfordernis betreffend den Spender ist in dieser Ziffer positiv-konditional formuliert.<sup>512</sup>

Ziff. 132 DirOec/93 könnte freilich zu Missbräuchen und Missverständnissen oder Irrtümern bis zu einer Art falscher ökumenischer Hoffnung seitens bestimmter kirchlicher Gemeinschaften hinsichtlich der Gültigkeit ihres geweihten Amtes führen.<sup>513</sup> Denn mit Ziff. 132 DirOec/93 wird im Prinzip offengelassen, dass in Zukunft einmal eine wechselseitige Anerkennung der Gültigkeit der Weihe und so auch der Eucharistiefiern möglich werden kann.<sup>514</sup> Die zweiteilige Formulierung im zitierten Satz des DirOec/93 «oder» am Ende der Ziff. 132 DirOec/93 kann dahingehend gedeutet werden, dass die Frage der Gültigkeit einzig noch an der Anerkennung der Ordination hängt. Doch auch bei diesem Verständnis bleibt eindeutig, dass nach katholischer Lehre eine Eucharistiefier «gültig» nur dann sein kann, wenn der Spender im katholischen Sinn gültig geweiht ist.<sup>515</sup>

<sup>508</sup> Vgl. D'AURIA, Sharing, 269.

<sup>509</sup> Vgl. GEFAELL, Directorio, 269; DERS., Sharing, 343 f., und MUBANDA KYALIKI, legislazione, 55 f.

<sup>510</sup> Zu diesem Verbot: WILCKENS, Direktorium, 341, und DERS., Geist, 8.

<sup>511</sup> Vgl. GEFAELL, Directorio, 269; DERS., Sharing, 343 f., und MUBANDA KYALIKI, legislazione, 55 f.

<sup>512</sup> Vgl. WILCKENS, Direktorium, 341, und DERS., Geist, 8.

<sup>513</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucaristia, 359 f., und DERS., Eucharistie, 330.

<sup>514</sup> Vgl. WILCKENS, Direktorium, 341, und DERS., Geist, 8.

<sup>515</sup> Zu dieser möglichen Deutung und ihrer Folgen: WILCKENS, Direktorium, 341, und DERS., Geist, 8.

#### 4.4. Historischer Hintergrund

Ziff. 132 DirOec/93 zeigt einige Unterschiede im Vergleich zu Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO.<sup>516</sup> Daraus ergeben sich erhebliche Spannungen.<sup>517</sup>

Während nach § 2 von Can. 844 CIC/83 und Can. 671 CCEO ein geistlicher Nutzen für einen Katholiken ausreicht, um sich an einen nichtkatholischen Diener zu wenden, so verlangt das DirOec/93 die Todesgefahr oder eine andere «schwere und drängende Notlage».<sup>518</sup> Das DirOec/93 empfiehlt dem Bischof, Normen aufzustellen, um auf deren Grundlage im Einzelfall entscheiden zu können, was eine solche Notlage ausmacht.<sup>519</sup> Um die Situationen einer solchen Notlage zu beurteilen, muss der Gläubige nach den Normen handeln, die – wo es sie gibt – vom Diözesanbischof oder von der Bischofskonferenz oder der Synode der Bischöfe der katholischen Ostkirchen festgelegt wurden (vgl. Ziff. 130 DirOec/93).<sup>520</sup> Ziff. 132 DirOec/93 geht somit für den in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO geregelten Rückgriff katholischer Gläubiger auf Diener gleichgestellter Kirchen (siehe § 3 dieser Kanones) zu den einschränkenden Bedingungen von Ziff. 130 f. DirOec/93 über, die durch Can. 844 § 4 CIC/83 und Can. 671 § 4 CCEO inspiriert sind.<sup>521</sup> Die Begrenzung der Zulassung auf Todesgefahr (§ 4) ist indes bloss in Fällen von Ziff. 132 DirOec/93 angebracht, bei denen trotz gültiger Priesterweihe keine Kirche im eigentlichen Sinn besteht.<sup>522</sup> Zudem nimmt Ziff. 132 DirOec/93 die in diesen beiden § 2 festgelegte Bedingung, dass «die Gefahr von Irrtum oder Indifferentismus» vermieden wird, nicht wieder auf.<sup>523</sup> Die Weglassung des in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO genannten Gefahrenausschlusses bedeutet aber nicht, dass das DirOec/93 diesen Punkt nicht als wichtig erachten würde.<sup>524</sup> Die Vermeidung dieser Gefahren ist vielmehr im Rahmen dieser Ziffer stillschweigend vorausgesetzt, da es sich hierbei um ein Erfordernis göttlichen Rechts handelt (vgl. Art. 26 OE). Auch weil die einschlägigen Be-

<sup>516</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 345.

<sup>517</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 139.

<sup>518</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucaristia, 358 Fn. 56, und WILENS, Eucharist, 345.

<sup>519</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 345.

<sup>520</sup> Vgl. GEFAELL, Direttorio, 267.

<sup>521</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucaristia, 357 f.

<sup>522</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 141.

<sup>523</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucaristia, 358 Fn. 56; DERS., Eucharistie, 332 und 513 Anm. 956, sowie WILENS, Eucharist, 345.

<sup>524</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 346.

stimmungen des Konzils das hermeneutische Kriterium für die Auslegung des DirOec/93 sind, sollte diese Voraussetzung bei der Auslegung der DirOec/93 geachtet werden.<sup>525</sup>

Schliesslich ist in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO die Rede von der Bitte um die Sakramente von Dienern, «in deren Kirchen diese Sakramente gültig sind», während in Ziff. 132 DirOec/93 hinzugefügt wird, dass sie auch von einem Diener erbeten werden können, «von dem feststeht, dass er nach der katholischen Weihelehre eine gültige Weihe empfangen hat».<sup>526</sup> Das DirOec/93 nimmt hinsichtlich des Sakramentenspenders somit das Gültigkeitskriterium von Ziff. 55 DirOec/67, Ziff. 6 der Erklärung von 1970 und Ziff. 9 *Dopo la pubblicazione* wieder auf.<sup>527</sup> Damit ist eine Bitte um Sakramentenspendung möglich, wenn der betreffende Diener gemäss dieser Weihelehre persönlich gültig geweiht worden ist, obgleich die katholische Kirche die Gültigkeit der Weihe in dieser Gemeinschaft allgemein nicht anerkennt.<sup>528</sup> Der Diener kann das Weihesakrament aufgrund einer besonderen Weihe gültig empfangen haben.<sup>529</sup> Letzteres ist der Fall, wenn ein getaufter Mann von einem Bischof, der sich in der apostolischen Nachfolge befindet, nach dem entsprechenden besonderen sakramentalen Ritus geweiht wurde.<sup>530</sup> Ein solcher Diener könnte ein katholischer Priester, der die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche verlassen hat, ein orthodoxer Priester, der jetzt in einer kirchlichen Gemeinschaft dient, oder ein Diener einer kirchlichen Gemeinschaft, für die irgendwie eine gültige Weiheregelung getroffen wurde, sein.<sup>531</sup> Die Gültigkeit der Weihe bestimmt sich dabei unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit des Dieners.<sup>532</sup> Dies ist darauf zurückzuführen, dass Letzterer nicht einer Kirche<sup>533</sup>, sondern einer kirchlichen Gemeinschaft angehört. Er übt in ihr seinen Dienst aus. In dieser Gemeinschaft haben die

<sup>525</sup> Vgl. WIJLENS, Eucharist, 346.

<sup>526</sup> Vgl. BORRAS, Église, 378; GEFAELL, Sharing, 343; KRÄMER, Interkommunion, 193 Fn. 17; LORUSSO, communicatio, 201; PROVOST, Sharing, 29; RHODE, Verhängung, 430 Fn. 48, und WIJLENS, Eucharist, 345 f.

<sup>527</sup> Vgl. RUYSEN, Eucaristia, 358, sowie DERS., Eucharistie, 329, 331 und 731.

<sup>528</sup> Vgl. GEFAELL, Direttorio, 268 f.; LORUSSO, communicatio, 201; MUBANDA KYALIKI, legislazione, 55, sowie RUYSEN, Eucharistie, 239 und 330.

<sup>529</sup> Vgl. LORUSSO, communicatio, 201.

<sup>530</sup> Vgl. GEFAELL, Direttorio, 268 f.; MUBANDA KYALIKI, legislazione, 55, und RUYSEN, Eucharistie, 239.

<sup>531</sup> Vgl. CONN, Themes, 394 f.

<sup>532</sup> Vgl. ROTHE, Communionem, 142 Fn. 582.

<sup>533</sup> Anderer Ansicht: LORUSSO, communicatio, 201.

Eucharistie und die anderen Sakramente ihre eigene und integrale Substanz nicht bewahrt, weil das Weihesakrament angesichts des Fehlens apostolischer Nachfolge mangelhaft ist (vgl. Art. 22 UR).<sup>534</sup> Eine solche Gemeinschaft ist beispielsweise die anglikanische Gemeinschaft.<sup>535</sup> Wenn Ziff. 132 DirOec/93 die in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO enthaltene Bestimmung dahingehend ausdehnt, dass vom betreffenden Spender unabhängig von dessen Kircheng Zugehörigkeit nunmehr lediglich feststehen muss, dass er gültig geweiht ist, handelt es sich freilich um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser beiden § 2 und nicht bloss um eine Erläuterung, wie diese anzuwenden sind,<sup>536</sup> spricht: eine weite Auslegung dieser § 2<sup>537</sup>. Während die beiden § 2 die von Ziff. 55 DirOec/67 vorgesehene Regelung einschränken, erweitert das DirOec/93 sie also, ausgehend von deren Weite.<sup>538</sup> Das DirOec/93 ändert insofern die in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO getroffene Regelung.<sup>539</sup> Daraus, dass Ziff. 132 DirOec/93 bezüglich dieser Gültigkeit Ziff. 55 DirOec/67 wieder aufgreift, folgt jedoch nicht, dass diese § 2 im Sinn von Ziff. 132 DirOec/93 auszulegen sind.<sup>540</sup> Ziff. 132 DirOec/93 ist daher ein teilweise missglückter Versuch, diese beiden § 2 insofern zu erweitern.<sup>541</sup> Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich die eben beschriebene Neuerung aus einer weiteren, im Folgenden zu beschreibenden Neuerung ergibt.<sup>542</sup>

Mit dem Verweis auf Ziff. 130 f. DirOec/93, welche in ihrem Regelungsinhalt Can. 844 § 4 CIC/83 und Can. 671 § 4 CCEO entsprechen,<sup>543</sup> führt Ziff. 132 DirOec/93 nämlich eine zweite Änderung gegenüber Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO ein.<sup>544</sup> Denn der um ein Sakrament bittende katholische Christ hätte zuerst die Bedingungen nach jenen beiden § 4 zu erfüllen.<sup>545</sup> Die

<sup>534</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucaristia, 359.

<sup>535</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 239.

<sup>536</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSDORF, KanR II, 42; CONN, Themes, 394; KRÄMER, Interkommunion, 193 Fn. 17; ROTHE, Communionem, 201 Fn. 846 und 142 Fn. 582, und RUYSSSEN, Eucaristia, 358 f.

<sup>537</sup> Anderer Ansicht: HUELS, Policy, 106 Fn. 24.

<sup>538</sup> Vgl. GEFAELL, Directorio, 268 f., und MUBANDA KYALIKI, legislazione, 55.

<sup>539</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 330.

<sup>540</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 514 Anm. 966.

<sup>541</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 141.

<sup>542</sup> Vgl. MUBANDA KYALIKI, legislazione, 55.

<sup>543</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 138.

<sup>544</sup> Vgl. GEFAELL, Sharing, 341; MUBANDA KYALIKI, legislazione, 55, und SCHMITT, Kommunion, 138.

<sup>545</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 138.

---

Bedingungen, unter denen er sich an einen nichtkatholischen nichtöstlichen Diener wenden kann, sind also identisch mit den Voraussetzungen, die von einem nichtöstlichen nichtkatholischen Christen verlangt werden, damit er diese Sakramente von einem katholischen Kirchendiener erbitten kann.<sup>546</sup> Das DirOec/93 unterscheidet sich insofern von Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO.<sup>547</sup> Der katholische Christ müsste demnach insbesondere den katholischen Glauben bezüglich des erbetenen Sakraments bekunden.<sup>548</sup> Es wäre freilich unsinnig, ein solches Bekenntnis von katholischen Christen zu verlangen.<sup>549</sup> Gegenüber diesen § 2 wäre das Erfordernis der Erfüllung dieser Bedingungen eine erhebliche und teilweise widersinnige Steigerung der zu erfüllenden Bedingungen.<sup>550</sup> Bei der Anwendung von Ziff. 130 f. DirOec/93 (Can. 844 § 4 CIC/83 und Can. 671 § 4 CCEO) entstünden zudem Schwierigkeiten.<sup>551</sup> Die eben genannten beiden § 2 bilden indes nicht die Grundlage für diese zweite Ergänzung,<sup>552</sup> da ihnen letztere widerspricht<sup>553</sup>. Die Ergänzung ist vielmehr auf Ziff. 55 DirOec/67 zurückzuführen, welche für den Sakramentenempfang von Katholiken dieselben Bedingungen wie für die Sakramentenspendung an Mitglieder kirchlicher Gemeinschaften fordert (dazu in [Kap. III.1.7.4](#)). Ziff. 132 DirOec/93 hat also auch die Form einer eigenen, gesonderten Regelung für den Sakramentenempfang in kirchlichen Gemeinschaften von Ziff. 55 DirOec/67 übernommen. Hieraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die beiden obgenannten § 2 im Sinn dieser Ziffer auszulegen sind, da sie jenen auch in Bezug auf diese Bedingungen zumindest teilweise widerspricht.

Die Verschiebungen gegenüber Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO liegen somit auf zwei Ebenen,<sup>554</sup> sind allerdings hinsichtlich der Empfangsbedingungen teilweise gesetzeswidrig. So ist nicht erstaunlich, dass sich Ziff. 132

---

<sup>546</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 266; DERS., *Sharing*, 341; MUBANDA KYALIKI, *legislazione*, 55, und RUYSSSEN, *Eucharistie*, 329.

<sup>547</sup> Vgl. THOMAS J. GREEN: *The 1993 Ecumenical Directory: Some Initial Responses*, in: *Ecumenical Trends* 26 (1997), S. 1-11, 6.

<sup>548</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 269; MUBANDA KYALIKI, *legislazione*, 55 f., und SCHMITT, *Kommunion*, 138.

<sup>549</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 141.

<sup>550</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 138.

<sup>551</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 141.

<sup>552</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 329.

<sup>553</sup> Vgl. GEFAELL, *Direttorio*, 269; DERS., *Sharing*, 343 f., und MUBANDA KYALIKI, *legislazione*, 55 f.

<sup>554</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 137.



DirOec/93 nicht auf einen Kanon bezieht, da kein Kanon die Grundlage für das in dieser Ziffer festgelegte sein könnte<sup>555</sup>. Das DirOec/93 erwähnt keine Quelle für seine Ziff. 132.<sup>556</sup>

#### 4.5. Gegenwartsbezug

Infolge von Ziff. 132 DirOec/93 ist es einem Katholiken an sich nur noch dann erlaubt, ausserhalb der katholischen Kirche und der getrennten Ostkirchen um eines der drei Sakramente zu bitten, wenn er sich in Umständen befindet, die in Ziff. 130 f. DirOec/93 erwähnt werden (zu diesen Umständen oben in [Kap. V.4.3](#)). Obwohl das DirOec/93 keine Gesetzesqualität hat,<sup>557</sup> schränkt es mit diesen Empfangsbedingungen aber den Anwendungsbereich von Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) ein<sup>558</sup>. Weil das DirOec/93 nicht *in forma specifica* bestätigt wurde, ist es freilich nicht in der Lage, die in diesem § 2 vorgesehene Rechtslage einzuschränken<sup>559</sup> oder anderweitig zu ändern, womit dieser seine volle Rechtskraft behält<sup>560</sup>. Dieser § 2 geht dem DirOec/93 hinsichtlich der besagten Umstände auf jeden Fall vor.

Infolge von Ziff. 132 DirOec/93 kann ein Katholik die drei Sakramente aber ausser von einem Diener, in dessen Kirche diese Sakramente gültig gespendet werden (vgl. Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO), nunmehr auch von einem Diener, von dem feststeht, dass er gemäss der katholischen Weihelehre gültig geweiht ist, erbitten. Dabei wird die Erfüllung des Kriteriums der Gültigkeit der besagten Sakramente in der Kirche des nichtkatholischen Dieners in der Praxis auf Diener christlicher Gemeinschaften reduziert, die vom Apostolischen Stuhl den getrennten Ostkirchen gleichgestellt worden sind (vgl. Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO).<sup>561</sup> Im Übrigen wird das Kriterium der gültigen Weihe des nichtkatholischen Dieners (Ziff. 132 DirOec/93) angewandt. So gibt es seit Ziff. 132 DirOec/93 faktisch einen Wechsel hin zu diesem letzteren Kriterium.<sup>562</sup> Einige Autoren argumentieren denn auch, dass Can. 844 § 2 CIC/83 (und damit ebenfalls Can. 671 § 2 CCEO) nun in Bezug auf

---

<sup>555</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 345.

<sup>556</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 329.

<sup>557</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 140.

<sup>558</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 731.

<sup>559</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 329.

<sup>560</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 731.

<sup>561</sup> Vgl. MARTÍN DE AGAR, c. 844, 434.

<sup>562</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 350.

die Gültigkeit der Sakramentenspendung durch Ziff. 132 DirOec/93 (weit<sup>563</sup>) ausgelegt werde.<sup>564</sup> Ziff. 132 DirOec/93 kann indes wegen seines innovativen Charakters nicht als Gesetzesauslegung im Sinn von Can. 17 CIC/83 angesehen werden. Ziff. 132 DirOec/93 könnte aber dazu dienen, eine Gesetzeslücke zu schliessen (vgl. Can. 19 CIC/83), wenn in Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) eine echte Lücke, das heisst eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes, vorläge. Eine analoge Anwendung von Can. 844 § 4 CIC/83 (und Can. 671 § 4 CCEO) würde die Kompetenz des Einheitsrates nicht überdehnen.<sup>565</sup> Letzterer wird demnach zu klären haben, ob es sich hier insoweit tatsächlich um die Schliessung einer echten Lücke handelt.

Aus Ziff. 1400 KKK folgt, dass das in Ziff. 132 DirOec/93 enthaltene Verbot des Sakramentenempfangs von Katholiken in kirchlichen Gemeinschaften nach wie vor uneingeschränkt gilt. Auf den Fall, dass einer deren Diener das Sakrament der Busse, Eucharistie oder Krankensalbung dennoch gültig spenden könnte, geht Ziff. 1400 KKK nicht ein.

## **5. Ziff. 160 DirOec/93**

### **5.1. Text**

Obgleich den Gatten einer bekenntnisverbindenden («bekenntnisverschiedenen») Ehe die Sakramente der Taufe und der Ehe gemeinsam sind, kann laut Ziff. 160 DirOec/93 die gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie nur im Ausnahmefall erfolgen. Gemäss dieser Ziffer müssen in jedem einzelnen Fall die «oben erwähnten» Normen, welche die Teilnahme eines Katholiken an der eucharistischen Gemeinschaft in einer anderen Kirche betreffen, beachtet werden.

### **5.2. Formale Textbestimmung**

Ziff. 160 DirOec/93 ist ebenfalls eine Bestimmung des DirOec/93 und damit eine kanonische Ausführungsnorm. Adressaten sind die katholischen Gläubigen, welche ein Sakrament in einer getrennten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft empfangen wollen (vgl. Ziff. 160 i. V. m. Ziff. 123 und 132 DirOec/93). Urheber der Vorschrift ist der Einheitsrat. Ihre authentische Original-

---

<sup>563</sup> Vgl. HUELS, Policy, 106 Fn. 24.

<sup>564</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 331.

<sup>565</sup> Zur einzig möglichen Qualifikation als echte Lücke: SCHMITT, Kommunion, 140 f.

fassung ist in französischer Sprache abgefasst. Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt nicht vor. Der Text ist klar formuliert, setzt für sein Verständnis jedoch sakramententheologisches und kanonistisches Fachwissen voraus.

### **5.3. Sachliche Aussage**

Das Zugeständnis der ausnahmsweisen gemeinsamen Teilhabe an der Eucharistie wird durch Ziff. 160 DirOec/93 sofort eingeschränkt, weil im Fall der Teilnahme der katholischen Ehegatten am evangelischen Abendmahlsgottesdienst die obgenannte ausschliessliche Norm der Ziff. 132 DirOec/93 gilt.<sup>566</sup> Auch der katholische Ehegatte einer konfessionsverbindenden Ehe kann die Sakramente nur im Rahmen von Ziff. 123 und 132 DirOec/93 erlaubt empfangen.

### **5.4. Historischer Hintergrund**

In der Zeit vor dem Erlass von Ziff. 160 DirOec/93 äusserte sich keine kanonische Norm zum Sakramentenempfang von Katholiken, die in einer konfessionsverbindenden Ehe leben, ausserhalb der katholischen Kirche. Es ist daher davon auszugehen, dass Ziff. 160 DirOec/93 hier auf ein neuerlich vorgetragenes seelsorgerliches Anliegen der Ortskirchen antwortet.

### **5.5. Gegenwartsbezug**

Aus Ziff. 160 DirOec/93 folgt, dass auch in einer konfessionsverbindenden Ehe bei einem Sakramentenempfang des katholischen Ehepartners ausserhalb der katholischen Kirche in jedem Einzelfall – nebst Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO – Ziff. 122-124 und 132 DirOec/93 zu beachten sind und ein solcher Sakramentenempfang nur ausnahmsweise erfolgen kann. Mangels anderslautenden Universalrechts gilt diese Anordnung heute noch.

---

<sup>566</sup> Vgl. WILCKENS, Direktorium, 343, und DERS., Geist, 9.

## 6. Gemeinsamer historischer Hintergrund dieser Normen des DirOec/93: teilkirchenrechtliche Bestimmungen

In Deutschland und in der Schweiz empfangen Katholiken vielerorts auch nach Erlass des CIC/83 weiterhin das evangelische Abendmahl. Wie die nachfolgend erwähnten Dokumente zeigen, wurde diese Praxis zwar nicht als erlaubt erachtet, jedoch auch nicht verboten.

So hält die 1985/86 abgehaltene Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart im Rahmen ihrer Beschlüsse<sup>567</sup> fest, dass manche katholische Christen zum evangelischen Abendmahl gingen. Dieses Verhalten widerspreche der geltenden kirchlichen Ordnung (Ziff. 13). Es könne nicht gutgeheissen werden, weil die vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums wegen des abweichenden Glaubensverständnisses, vornehmlich in Bezug auf das Amt und das Weihesakrament, nicht gewahrt sei. Wenn ein katholischer Christ in seiner besonderen Lage, seinem persönlichen Gewissensspruch folgend, Gründe für eine Teilnahme zu erkennen meine, solle dies jedoch respektiert werden. Bei der Entscheidung, vor die er sich gestellt sehe, dürfe er aber weder das Heimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch dürfe seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahelegen. Die Synode verweist hierbei auf die Würzburger Synode<sup>568</sup> (Ziff. 16).

Die SBK weist in ihrem Dokument «Eucharistische Gastfreundschaft» von 1986 darauf hin, dass vielerorts Katholiken das evangelische Abendmahl empfangen, die katholische Kirche dessen Empfang jedoch nicht gestatte. Auch die Synode 72<sup>569</sup> habe dies nicht getan. Sie habe lediglich ein unwiderrufliches Urteil über die Verantwortung eines Katholiken, der das von seiner Kirche ausgesprochene Verbot im Einzelfall nicht einhalte, vermieden. Die Bischöfe könnten keine Praxis erlauben, die zu Unklarheiten und Zweideutigkeiten führe, da diese der Einheit der Christen letztlich nur abträglich seien. Wenn Katholiken

---

<sup>567</sup> Beschlüsse der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86. Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation, Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg, Rottenburg 1986.

<sup>568</sup> Und zwar auf GEMEINSAME SYNODE DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, Bd. I, Beschluss «Gottesdienst», Ziff. 5.5.

<sup>569</sup> Das obgenannte Dokument verweist ausdrücklich auf: SYNODE 72 BASEL, Auftrag, Ziff. 12.3.13 (ebenso: SYNODE 72 CHUR, Auftrag, Ziff. 8.2.13, und SYNODE 72 ST. GALLEN, Zeugnis, Ziff. 7.3.13).

am evangelischen Abendmahl teilnehmen, erweckten sie den Eindruck, dass die ekklesiale Struktur dieser Bekenntnisgemeinschaft genügend ausgebildet sei.<sup>570</sup>

## 7. Fazit

### 7.1. Zusammenschau der im DirOec/93 getroffenen Regelungen

Ziff. 122-128 DirOec/93 greifen die Regelung des Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) in Bezug auf die «Glieder der verschiedenen Ostkirchen» auf,<sup>571</sup> ohne die gültige Weihe getrennter östlicher Diener zu erwähnen<sup>572</sup>. Vielmehr sprechen diese Bestimmungen, namentlich Ziff. 123 f. DirOec/93, – in Anlehnung an diesen § 2 – von einem Diener, der einer getrennten Ostkirche angehört.<sup>573</sup> Insofern unterscheiden sich diese Normen auch von Ziff. 132 DirOec/93, die ausdrücklich eine gültige Weihe voraussetzt, aber für die Diener «anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften» gilt. Somit anerkennt das DirOec/93 die enge Beziehung zwischen der katholischen Kirche und den getrennten Ostkirchen, ihre gültigen Sakramente, die apostolische Nachfolge und die sich daraus ergebende Grundlage für den Sakramentenempfang durch Katholiken in diesen Kirchen, jedoch nur unter bestimmten Umständen und sofern die Disziplin der betreffenden Ostkirche geachtet wird.<sup>574</sup> Das DirOec/93 richtet sich in seinen Regelungen hinsichtlich dieser Ostkirchen nach den Normen des DirOec/67, soweit diese mit der in jenem § 2 normierten Rechtslage vereinbar sind. Das Erfordernis, dass der katholische Christ, der das Sakrament der Eucharistie in einer getrennten Ostkirche empfangen will, die eigene Ordnung dieser Kirche achtet (Ziff. 122 und 124 DirOec/93), sieht das DirOec/93 indes über Can. 844 § 2 CIC/83 hinaus vor.<sup>575</sup> In Anlehnung an Ziff. 55 DirOec/67 gesteht Ziff. 132 DirOec/93 auch wieder ausdrücklich die Möglichkeit des ausnahmsweisen Sakramentenempfangs in «anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften» zu, geht dabei jedoch – teilweise gesetzeswidrig – über die in jenem § 2 getroffene Regelung hinaus (hierzu in

---

<sup>570</sup> SBK, Gastfreundschaft, 557-559.

<sup>571</sup> Vgl. BORRAS, *Église*, 377, und RUYSSSEN, *Eucharistie*, 323.

<sup>572</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 693 Anm. 316.

<sup>573</sup> Vgl. RUYSSSEN, *Eucharistie*, 322.

<sup>574</sup> Vgl. D'AURIA, *Sharing*, 267.

<sup>575</sup> Vgl. KRÄMER, *Interkommunion*, 192.

[Kap. V.4.5](#) und [V.7.3](#)). Den Katholiken ist es nur in den in Ziff. 123 und 132 DirOec/93 genannten möglichen Fällen erlaubt, sich an Diener getrennter Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften zu wenden.<sup>576</sup>

Das DirOec/93 legt Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) näher aus. An welche Fälle einer Notwendigkeit – oder eines echten geistlichen Nutzens – in Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) gedacht ist, wird im DirOec/93 allerdings nicht ausgeführt.<sup>577</sup> Auch die anderen in jenem § 2 verwendeten Rechtsbegriffe erläutert das DirOec/93 nicht. Es differenziert die Kodexregelung vielmehr ekklesiologisch-geographisch aus (dazu in [Kap. V.7.2](#)). Dabei erläutert das DirOec/93 die theologische Orientierung des Art. 26 OE unter seelsorgerlichem Gesichtspunkt (vgl. Ziff. 58 UUS). Zwischen Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) und dem DirOec/93 bestehen freilich – wie bereits erwähnt – gewisse Spannungen.<sup>578</sup> Der Hauptunterschied zwischen dem DirOec/93 und diesem § 2 betrifft indessen das Erfordernis eines gültig geweihten Dieners.<sup>579</sup>

Ziff. 160 DirOec/93 regelt neu auch den Sakramentenempfang eines Katholiken, der in einer konfessionsverbindenden Ehe lebt, in der getrennten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft des Ehepartners. Das DirOec/93 regelt jedoch die Situation des Empfangs des Sakraments der Eucharistie in der Hochzeitsmesse nicht. Falls die katholische Partei von der Eheschliessungsform dispensiert wird und die Hochzeit in einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft stattfindet, gelangen daher wohl die in Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) dargelegten Kriterien für die Bitte um das Sakrament der Eucharistie zur Anwendung.<sup>580</sup>

## **7.2. Ekklesiologisch-geographische Ausdifferenzierung der in Can. 844 § 2 CIC/83 bzw. Can. 671 § 2 CCEO getroffenen Regelung**

Während Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO für alle Katholiken gelten, unabhängig davon, wo diese um ein Sakrament ersuchen, differenziert das DirOec/93 den Geltungsbereich seiner Normen danach, ob Katholiken

---

<sup>576</sup> Vgl. ELEUTERIO F. FORTINO: Nuovo Directorio Ecumenico della Chiesa Cattolica, in: Oriente Cristiano 33 (1993), S. 73–85, 80.

<sup>577</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 133.

<sup>578</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 137.

<sup>579</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 346.

<sup>580</sup> Zum geltenden Recht für diesen Empfang in der Hochzeitsmesse: WILENS, Eucharist, 349.

im Osten oder im Westen um Sakramente bitten, wie dies zuvor bereits das DirOec/67 getan hat.<sup>581</sup> Denn im Gegensatz zu diesen § 2 unterscheidet das DirOec/93 zwischen der Situation, in der sich der katholische Gläubige an «einen Diener einer [getrennten] Ostkirche» (Ziff. 123 DirOec/93) wendet, und der Situation, in der er an einen Diener herantritt, der einer der «anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften» (siehe Ziff. 129 DirOec/93) angehört (Ziff. 132 DirOec/93).<sup>582</sup> So legt das DirOec/93 einerseits die Bedingungen fest, die bei einem Katholiken gegeben sein müssen, damit er die Sakramente der Eucharistie, der Busse und der Krankensalbung in einer nichtkatholischen Ostkirche empfangen kann (Ziff. 123 DirOec/93), und andererseits die Anforderungen, die er erfüllen muss, damit er dies in einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft tun kann (Ziff. 132 DirOec/93).<sup>583</sup> Auf diese Weise differenziert das DirOec/93 die Regelung jener beiden § 2 mit Blick auf die betreffende getrennte Kirche oder kirchliche Gemeinschaft näher aus.

Während beide § 2 alle «nichtkatholischen Diener, in deren Kirche die oben genannten Sakramente gültig sind» einschliessen,<sup>584</sup> und so alle nichtkatholischen Kirchen des Ostens und Westens gleichbehandeln, bezieht das DirOec/93 diese § 2 in seiner Ziff. 123 indes nur auf die getrennten Ostkirchen<sup>585</sup>. Damit beschränkt es den Anwendungsbereich dieser § 2 auf Letztere.<sup>586</sup> Für die Kirchen im Westen erlässt das DirOec/93 in seiner Ziff. 132 eine neue Regelung,<sup>587</sup> zumal es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DirOec/93 (noch) keine vom Apostolischen Stuhl als «Kirche» anerkannte westliche Gemeinschaft gab. Es qualifiziert damit den Rückgriff auf einen gültig geweihten Diener einer westlichen Bekenntnisgemeinschaft als einen von demjenigen, der in diesen § 2 geregelt ist, verschiedenen Fall.<sup>588</sup> Dadurch entsteht allerdings eine Spannung zwischen dem DirOec/93 und Can. 844 § 2 CIC/83.<sup>589</sup> So schliesst das DirOec/93 namentlich die Möglichkeit aus, sich unter den gleichen Bedingungen an einen solchen nichtkatholischen Diener zu wenden.<sup>590</sup> Ein solcher wäre

<sup>581</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 345.

<sup>582</sup> Vgl. GREEN, Horizons, 443 Fn. 54; MUBANDA KYALIKI, legislazione, 55, und RUYSEN, Eucharistie, 322.

<sup>583</sup> Vgl. GEFAELL, Directorio, 266, und MUBANDA KYALIKI, legislazione, 55.

<sup>584</sup> Vgl. RUYSEN, Eucaristia, 356 Fn. 54, und DERS., Eucharistie, 323.

<sup>585</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 139.

<sup>586</sup> Vgl. RUYSEN, Eucaristia, 356 Fn. 54, sowie DERS., Eucharistie, 323 und 731.

<sup>587</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 139.

<sup>588</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 328.

<sup>589</sup> Vgl. SCHMITT, Kommunion, 139.

<sup>590</sup> Vgl. RUYSEN, Eucharistie, 328.

nun zum Beispiel ein Diener der Polnischen Katholischen Nationalkirche in den USA oder Kanada.<sup>591</sup> Obgleich das DirOec/93 zwar die in diesen beiden § 2 festgelegte Disziplin teilt,<sup>592</sup> wird durch das DirOec/93 mithin die Disziplin betreffend den Rückgriff auf getrennte Diener durch katholische Gläubige verdoppelt<sup>593</sup>. Dies ist eine Folge des ekklesiologisch-geographischen Ansatzes, dem das DirOec/93 – in Anlehnung an das DirOec/67 – folgt.<sup>594</sup> Es stellt diesen Ansatz wieder her, während Can. 844 CIC/83 und Can. 671 CCEO einen rein ekklesiologischen Ansatz verfolgen und daher zwischen getrennten Kirchen (Kirchen, in denen die Sakramente gültig sind: Ostkirchen [§ 2] und gleichgestellte Kirchen [§ 3]) und den anderen Christen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben (§ 4) unterscheiden.<sup>595</sup> Damit stellt sich freilich die Frage, inwieweit das DirOec/93 den von Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO gesetzten Rahmen sprengt.

### **7.3. Weitergehende Regelung des DirOec/93 als Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO**

Ziff. 122 und 124 DirOec/93 setzen – wie in [Kap. V.7.1](#) bereits erwähnt – über Can. 844 § 2 CIC/83 hinaus zusätzlich voraus, dass der katholische Christ, der das Sakrament der Eucharistie in einer getrennten Ostkirche empfangen will, deren eigene Ordnung achtet und vom Kommunionempfang absieht, wenn diese Kirche die sakramentale Gemeinschaft nur ihren eigenen Gläubigen gewährt.<sup>596</sup> So ist diesem § 2 als Bedingung auch die Beachtung der Disziplin der Gastkirche anzufügen.<sup>597</sup> In der Verpflichtung der Katholiken, die Regelungen der nichtkatholischen Kirchen zu respektieren, auch wenn diese strenger sein sollten als die katholischen (vgl. Ziff. 122 DirOec/93), kommt zum Ausdruck, dass für die gastweise Sakramentenzulassung von Katholiken nach Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) der Kompetenz der betreffenden Kirche in

---

<sup>591</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 328. Zur Anerkennung dieser Kirche als «Kirche» im Sinn von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO: ANDREA GIORGIA RÖLLIN, Die Spendung der Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung an Angehörige nichtkatholischer Kirchen (Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO), Masterthesis Wien 2018 (unter: <<https://othes.univie.ac.at/53745>>, abgerufen am 31. Juli 2021), S. 33 f. mit weiteren Hinweisen.

<sup>592</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 322.

<sup>593</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 428 und 679 Anm. 216.

<sup>594</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 679 Anm. 216.

<sup>595</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucaristia, 356.

<sup>596</sup> Vgl. GREEN, Horizons, 443, und KRÄMER, Interkommunion, 192.

<sup>597</sup> Vgl. TREVISAN/CORONELLI/FRANCHEITTO, Commento, 736.



einer verbindlicheren Weise Rechnung zu tragen ist.<sup>598</sup> Diese Pflicht geht zwar weiter als jener § 2, ist jedoch mit diesem vereinbar, da er den Katholiken gegenüber den getrennten Kirchen keinen Anspruch auf Sakramentenempfang verschafft (vgl. [Kap. V.3.6](#)).

Was die «anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften» anbelangt, führt Ziff. 132 DirOec/93 – wie in [Kap. V.4.5](#) und [V.7.3](#) ausführlich dargelegt –, anstatt Can. 844 § 2 CIC/83 (und Can. 671 § 2 CCEO) neu auszulegen oder zu präzisieren, eine neue Normierung ein, welche jenen § 2 innovativ ergänzt,<sup>599</sup> soweit sie mit diesem § 2 vereinbar ist. Die Bedeutung dieser neuen Regelung erfordert aber sorgfältige Aufmerksamkeit bei der Ausbildung der Katholiken.<sup>600</sup> Da Sakramente für das Wohl der Menschen bestimmt sind, impliziert nämlich das allgemeine Auslegungsprinzip, wonach günstige Gesetze weit auszulegen sind, dass Katholiken die Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung auch von einem gültig geweihten Diener erbitten können. Daher wird dieser § 2 in diesem Punkt durch das DirOec/93 interpretiert.<sup>601</sup> Insoweit Ziff. 132 DirOec/93 jedoch mit jenem § 2 nicht vereinbar ist, ist diese Ziffer nicht anzuwenden (dazu näher in [Kap. V.4.5](#) und [V.7.3](#)).

---

<sup>598</sup> Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 119.

<sup>599</sup> Vgl. RUYSEN, *Eucharistie*, 331.

<sup>600</sup> Vgl. PROVOST, *Sharing*, 29.

<sup>601</sup> Zu dieser Interpretation: WILENS, *Eucharist*, 346.



## VI. Teil:

# Ansätze zu einer weiteren Rechtsentwicklung in den Auslegungshilfen des Gesetzgebers zu Can. 844 § 2 CIC/83 bzw. Can. 671 § 2 CCEO und zum DirOec/93?

## 1. Enzyklika «Ut unum sint»

### 1.1. Ziff. 46 UUS

Ziff. 46 der Enzyklika «Ut unum sint» von Papst Johannes Paul II. vom 25. Mai 1995 «über den Einsatz für die Ökumene» (im Folgenden: UUS) hat folgenden Wortlaut:

*«[...] Umgekehrt können sich in bestimmten Fällen und unter besonderen Umständen auch die Katholiken zum Empfang derselben Sakramente an die Diener jener Kirchen wenden, in denen sie gültig gespendet werden. Die Bedingungen für diesen gegenseitigen Empfang sind in Normen festgelegt, und ihre Einhaltung erscheint für die Förderung der Ökumene nötig.»<sup>78</sup>*

Fussnote 78 verweist unter anderem auf Art. 8 und 15 UR, Can. 844 CIC/83, Can. 671 CCEO, Ziff. 122-125 und 129-132 DirOec/93.

Ziff. 46 UUS ist als Teil einer Enzyklika, nämlich UUS, kein kanonischer Rechtstext, sondern ausschliesslich der Lehre zuzuordnen<sup>602</sup>. Die Ziffer fasst jedoch unter anderem knapp die bestehende Rechtslage hinsichtlich des Sakramentenempfangs von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche zusammen und kommentiert jene ganz kurz. Das Erfordernis einer gültigen Sakramentenspendung übernimmt Ziff. 46 UUS von Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO.<sup>603</sup> Dass der Apostolische Stuhl über die Frage der gültigen Sakramentenspendung zu entscheiden hätte, wie sich aus § 3 von Can. 844 CIC/83 und Can. 671 CCEO ergeben könnte, verlangt Ziff. 46 UUS indes wie jene beiden § 2 nicht, womit sie weiterhin eine offene Auslegung bezüglich der Zuständigkeit für die Beantwortung dieser Frage zulässt.<sup>604</sup> Indem Ziff. 46 UUS ferner dazu ermahnt, insbesondere die Vorschriften einzuhalten, in welchen

---

<sup>602</sup> Vgl. LISTL, Quellen, 1068.

<sup>603</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucaristia, 360.

<sup>604</sup> Vgl. KARL MÜLLER: Die neue Ökumene-Enzyklika «Ut unum sint», in: verbum svd 4 (1995), S. 405-418, 410.

die Bedingungen für den Sakramentenempfang von Katholiken bei Dienern von Kirchen, in denen die betreffenden Sakramente gültig gespendet werden, festgelegt sind, geht aus dieser Ziffer hervor, dass für diesen Empfang Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO sowie Ziff. 122-124, 129 und 132 DirOec/93 nach wie vor unvermindert gelten. Der Hinweis, dass die Einhaltung der obgenannten Normen für die Förderung der Ökumene wohl nötig sei, ist hingegen eine neue Aussage der Ziff. 46 UUS und deutet daraufhin, dass die besagten Normen in der Praxis nicht mehr überall eingehalten worden sind.

## **1.2. Ziff. 58 UUS**

Gemäss Ziff. 58 UUS ist diese theologische und seelsorgerliche Orientierung – die Ziffer zitiert zuvor Art. 26 OE – auch auf Grund der Erfahrung in den Jahren nach dem Konzil von den beiden Kodizes des kanonischen Rechts übernommen worden. Unter seelsorgerlichem Gesichtspunkt sei sie vom DirOec/93 erläutert worden. In dieser so wichtigen und heiklen Frage sei es unerlässlich, dass die Hirten die Gläubigen sorgfältig unterrichteten, damit diese die besonderen Gründe für diese Teilnahme am liturgischen Gottesdienst und die unterschiedlichen Ordnungen kennenlernten, die es in diesem Bereich gebe. Man dürfe – so Ziff. 58 UUS weiter – niemals die ekklesiologische Dimension der Teilnahme an den Sakramenten, vor allem am Sakrament der Eucharistie, aus den Augen verlieren.

Ziff. 58 UUS ist Teil von UUS und demnach nicht normativ. Aus dieser Ziffer folgt aber, dass die in Art. 26 OE enthaltene theologische und seelsorgerliche Orientierung von Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO auch auf Grund der Erfahrung in den Jahren nach dem Konzil übernommen wurde und Ziff. 123 DirOec/93 diese beiden § 2 unter seelsorgerlichem Gesichtspunkt erläutert, womit sie bei deren Auslegung und Anwendung beizuziehen ist. Erklärtes Ziel der in Ziff. 58 UUS enthaltenen Verpflichtung der kirchlichen Autoritäten, die Katholiken sorgfältig über den Sakramentenempfang ausserhalb der katholischen Kirche zu unterrichten, ist, dass letztere die besonderen Gründe für die verschiedenen Ordnungen im Bereich dieses Empfangs kennenlernen. Ziff. 58 UUS begründet diese Pflicht damit, dass die ekklesiologische Dimension des Empfangs der Sakramente, vor allem von jenem der Eucharistie, niemals aus dem Blickfeld geraten dürfe. Ziff. 58 UUS wiederholt hier zwar Satz 2 von Ziff. 122 DirOec/93, belässt es aber nicht hierbei, sondern mahnt nachdrücklich an, dass die in jenem Satz angemahnte sorgfältige Unterrichtung «in dieser so wichtigen und heiklen Frage» unerlässlich sei. Dabei spricht Ziff. 58 UUS von den vorhandenen Ordnungen und nicht wie Ziff. 122 DirOec/93 von den

Ordnungen, die es «geben kann». Ziff. 58 UUS insistiert somit auf der besagten Unterrichtung im Hinblick auf die aktuell bestehenden Normen. Dies legt den Schluss nahe, dass diese zum Zeitpunkt der Promulgation von UUS nicht wie von Papst Johannes Paul II. gewünscht erfolgte. Dieser nachdrücklichen Mahnung dürften entsprechende Beschwerden von Vertretern getrennter Ostkirchen vorangegangen sein.

## **2. Enzyklika «Ecclesia de Eucharistia»**

### **2.1. Ziff. 30 EdE**

Gemäss Ziff. 30 der Enzyklika «Ecclesia de Eucharistia» von Papst Johannes Paul II. vom 17. April 2003 «über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche» (im Folgenden: EdE) müssen die katholischen Gläubigen bei allem Respekt vor den religiösen Überzeugungen ihrer getrennten Brüder und Schwestern – die Enzyklika spricht hier von jenen, die kirchlichen Gemeinschaften angehören – der Kommunion fernbleiben, die bei ihren Feiern ausgeteilt werde, damit sie nicht einer zweideutigen Auffassung über das Wesen der Eucharistie Vorschub leisteten und so die Pflicht versäumten, für die Wahrheit klar Zeugnis abzulegen. Dies würde zu einer Verzögerung auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit führen (Ziff. 30 EdE).

Ziff. 30 EdE ist als Teil der eben erwähnten Enzyklika ebenfalls kein kanonischer Rechtstext. Aus dieser Ziffer geht indes hervor, dass Katholiken bei den kirchlichen Gemeinschaften der Spendung des Abendmahls fernbleiben müssen, weil die Katholiken andernfalls eine zweideutige Auffassung über das Wesen der Eucharistie fördern und die Wahrheit nicht bezeugen würden, was die Erlangung der vollen sichtbaren (Kirchen-)Einheit verzögern würde. Johannes Paul II. begründet hier somit das in Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO enthaltene Verbot des Kommunionempfangs in kirchlichen Gemeinschaften des Abendlandes.<sup>605</sup> Die katholische Kirche hat ihren Gläubigen nie erlaubt, von einem Diener einer kirchlichen Gemeinschaft das Abendmahl zu empfangen. Dies zeigt sich unter anderem am Entscheid des Heiligen Offiziums vom 26. September 1668 (dazu in [Kap. 1.1.2](#) hiervor) und an Ziff. 1400 KKK (oben [Kap. V.4.5](#)). Dabei fällt auf, dass Ziff. 30 EdE nicht mehr ausdrücklich, aber implizit weiterhin wie jener Entscheid von 1668 einen Empfang selbst dann ausschliesst, wenn die Katholiken das Abendmahl als «etwas Profanes ansähen». Hier ist somit kein Fortschritt hin zu einer Sakramentengemeinschaft ersicht-

---

<sup>605</sup> Vgl. RHODE, Verhängung, 429.

lich. Ferner spielt die in Ziff. 30 EdE erwähnte «zweideutige Auffassung über das Wesen der Eucharistie» auf den in Ziff. 1400 KKK genannten Grund für die fehlende Empfangserlaubnis, nämlich die fehlende Bewahrung der ursprünglichen und vollständigen Wirklichkeit des eucharistischen Geheimnisses (vgl. Art. 22 Abs. 3 UR), an. Im Vergleich mit den früheren Quellen geht aus Ziff. 30 EdE aber neu die Mahnung hervor, dass ein unerlaubter Empfang zu einer Verzögerung auf dem Weg zur vollen sichtbaren Kircheneinheit führen würde. Damit dürfte namentlich die angestrebte volle Kircheneinheit zwischen der katholischen Kirche und den getrennten Ostkirchen angesprochen sein. In dem Ziff. 30 EdE die Katholiken ermahnt, der Kommunion der kirchlichen Gemeinschaften fernzubleiben, bekräftigt die Ziffer, dass das in Can. 844 § 2 CIC und Can. 671 § 2 CCEO sowie Ziff. 132 DirOec/93 enthaltene Verbot des Sakramentenempfangs bei Spendern, die solchen Gemeinschaften angehören und aus katholischer Sicht nicht gültig geweiht sind, weiterhin zu beachten ist.

Ziff. 30 EdE ist auf dem Hintergrund der Charta Oecumenica zu lesen, auf welche sich die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) am 22. April 2001 in Strassburg einigten und welche die Leitlinien für die zu vertiefende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa enthält.<sup>606</sup> In dieser Charta verpflichteten sich die KEK und der CCEE, auf die eucharistische Gemeinschaft hinzuwirken (Ziff. 1 dieser Charta) und dem Ziel einer solchen Gemeinschaft entgegenzugehen (Ziff. 5 dieser Charta). Ziff. 30 EdE erachtet es mithin als der Zielerreichung schädlich, wenn die Katholiken bei kirchlichen Gemeinschaften das Abendmahl empfangen würden, solange diese nicht das katholische – und ostkirchliche – Eucharistieverständnis übernommen haben.

## 2.2. Ziff. 46 EdE

Ziff. 46 EdE lautet wie folgt:

*«In der Enzyklika Ut unum sint habe ich selbst meine Wertschätzung für diese Norm zum Ausdruck gebracht, die es gestattet, für das Heil der Seelen mit dem gebotenen Unterscheidungsvermögen Sorge zu tragen: «[...] Umgekehrt können sich in bestimmten Fällen und unter besonderen Umständen auch die Katholiken zum Empfang derselben Sakramente an die Diener jener Kirchen wenden, in denen sie gültig gespendet werden.»<sup>97</sup>*

---

<sup>606</sup> KEK/CCEE: Charta Oecumenica. Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, St. Gallen/Genf 2001.

*Es ist notwendig, diese Bedingungen genau zu befolgen. Sie sind unumgänglich, auch wenn es sich um begrenzte Einzelfälle handelt. [...] Und umgekehrt kann ein katholischer Gläubiger nicht die Kommunion in einer Gemeinschaft empfangen, der das gültige Sakrament der Weihe fehlt.<sup>98</sup>*

*Die getreue Einhaltung aller in dieser Materie festgelegten Normen<sup>99</sup> ist Ausdruck und zugleich Garantie der Liebe zu Jesus Christus im heiligsten Sakrament, zu den Brüdern und Schwestern anderer christlicher Bekenntnisgemeinschaften, denen wir das Zeugnis der Wahrheit schulden, wie auch zum Auftrag, die Einheit zu fördern.»*

Ziff. 46 EdE ist als Teil von EdE ebenfalls kein kanonischer Rechtstext. Bei der ausdrücklichen Wiederaufnahme von Ziff. 46 UUS in Ziff. 46 Abs. 1 EdE<sup>607</sup> bezieht sich Ziff. 46 EdE indes ausdrücklich – und einzig, ohne Ziff. 132 DirOec/93 zu erwähnen<sup>608</sup> – auf Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671 § 2 CCEO, deren genaue und somit uneingeschränkte Einhaltung sie in ihrem Abs. 1 f. selbst für Einzelfälle als notwendig anmahnt. Die in diesen beiden § 2 genannten Bedingungen sind demnach wohl zum Zeitpunkt des Erlasses von Ziff. 46 EdE infolge von Ziff. 132 DirOec/93 nicht mehr überall genau befolgt worden und zwar namentlich in Bezug auf die kirchlichen Gemeinschaften nicht. Hierfür spricht der Hinweis in Ziff. 46 Abs. 2, letzter Satz EdE, dass ein Kommunionempfang in einer Gemeinschaft, der das gültige Sakrament der Weihe fehle, nicht möglich sei. Denn insofern als Ziff. 46 Abs. 2, letzter Satz EdE ebenso wie Art. 22 Abs. 3 UR von einem Fehlen des Weihesakraments spricht und dabei erneut ausdrücklich auf Art. 22 UR verweist, um jene Unmöglichkeit zu begründen, stimmt diese Ziffer inhaltlich mit Ziff. 1400 KKK überein, welche einen solchen Empfang für unmöglich erklärt. Es handelt sich beim letzten Satz von Ziff. 46 Abs. 2 EdE demnach um deren Bestätigung, ja Bekräftigung, ohne freilich ausdrücklich auf Ziff. 1400 KKK zu verweisen. Ziff. 46 EdE betrachtet jenen Empfang in einer solchen Gemeinschaft weiterhin als unmöglich. Insofern bekräftigt Ziff. 46 EdE jene § 2 also ebenfalls. Sie deklariert mit ihrer Festlegung bezüglich des gültigen Sakraments der Weihe wohl ein absolutes Prinzip.<sup>609</sup> Diese Ziffer folgt somit der Perspektive, der zufolge die Gültigkeit des Weihesakraments wesentlich für die Gültigkeit des Sakraments der Eucharistie – und der übrigen Sakramente – ist.<sup>610</sup>

---

<sup>607</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 332.

<sup>608</sup> Vgl. CONN, Themes, 394, und RUYSSSEN, Eucharistie, 332.

<sup>609</sup> Vgl. CONN, Themes, 385.

<sup>610</sup> Vgl. RUYSSSEN, Eucharistie, 332.

## 2.3. Gemeinsamer historischer Hintergrund von Ziff. 30 und 46 EdE

### 2.3.1. Richtlinien des Einheitsrats vom 20. Juli 2001

Der Einheitsrat hat in Ziff. 3 seiner Richtlinien vom 20. Juli 2001 betreffend die gegenseitige Eucharistiezulassung zwischen der chaldäischen Kirche und der assyrischen Kirche des Ostens gestützt auf Can. 671 § 2 CCEO und Ziff. 123 DirOec/93 neu ausdrücklich vorgesehen, dass chaldäische Gläubige, die körperlich oder moralisch nicht in der Lage sind, sich einem katholischen Spender zu nähern, das Sakrament der Eucharistie in einer Eucharistiefeyer empfangen können, die in einer assyrischen Kirche gemäss den liturgischen Vorschriften und Gebräuchen der eigenen Tradition dieser Kirche gefeiert wird. Die Promulgation dieser Richtlinien hat der Einheitsrat aber unter Hinweis unter anderem auf Can. 671 § 5 CCEO den zuständigen Autoritäten der chaldäischen und der assyrischen Kirche des Ostens überlassen (Ziff. 3 dieser Richtlinien). Letztere würden unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und Bedingungen auch besondere Verfahren ausarbeiten und geeignete seelsorgerliche Instrumente für deren Umsetzung bereitstellen müssen (ebenfalls Ziff. 3 dieser Richtlinien). Ein solcher Sakramentenempfang solle aus seelsorgerlicher Notwendigkeit erfolgen (vgl. Ziff. 1 und 3 dieser Richtlinien).

Die assyrische Kirche ist eine nestorianische (dyophysitische) Kirche, womit mit Blick auf sie bereits Art. 27, 2. Halbsatz OE angewandt werden konnte (vgl. [Kap. II.1.2.3](#)). Es handelt sich deshalb katholischerseits an sich lediglich um eine Bekräftigung bereits geltenden Rechts. Der hier getroffenen Regelung sind aber eingehende Erwägungen vorausgegangen, dass die in der assyrischen Kirche gefeierte Eucharistie tatsächlich gültig ist (vgl. Ziff. 1 f. dieser Richtlinien von 2001).

### 2.3.2. Teilkirchenrechtliche Regelungen

Hintergrund von Ziff. 30 und 46 EdE dürften teilkirchliche Regelungen sein, die nach der Approbation des DirOec/93 erlassen wurden. Als Beispiele seien hier folgende genannt:

Die Richtlinie «*Blessed and Broken*» des Erzbischofs von Brisbane (Australien), John Bathersby, aus dem Jahr 1995 erinnert die Katholiken daran, dass die katholische Kirche ihren Mitgliedern nicht erlaube, die drei Sakramente in anglikanischen, lutherischen und protestantischen Kirchen zu empfangen, während ein Sakramentenempfang in einer orthodoxen Kirche im Rahmen von



Can. 844 § 2 CIC/83 rechtmässig sei.<sup>611</sup> Auch das Lehrdokument «*One Bread One Body*» der Bischofskonferenzen von England und Wales, Irland und Schottland von 1998<sup>612</sup> weist in seiner Ziff. 117 die Glieder der katholischen Kirche in Grossbritannien und Irland darauf hin, dass es für Katholiken nicht zulässig sei, die drei Sakramente von Amtsträgern der Anglikanischen Gemeinschaft (der Kirche von England, der Kirche von Irland, der Kirche in Wales, der Schottischen Episkopalkirche), der Kirche von Schottland oder anderer Glaubensgemeinschaften, die in der Reformation verwurzelt seien, zu empfangen.

Das Diözesane Pastoralforum im Erzbistum Berlin erklärt in Ziff. 2.2.3.3 seiner Beschlüsse zur Ökumene<sup>613</sup> vom Juni 2000 nach einem Hinweis auf das universalrechtliche Verbot der Teilhabe katholischer Christen am evangelischen Abendmahl (vgl. § 1, 2. Halbsatz i. V. m. § 2 des Can. 844 CIC/83) hingegen, dass Gründe für eine solche Teilnahme, wie sie die Gemeinsame Synode – gemeint: die Würzburger Synode – nenne, denkbar und achtbar seien, und zwar auch dann, wenn entsprechend der Konzilsaussage – sprich: jene in Art. 22 Abs. 3 UR – davon ausgegangen werde, dass bei diesem Abendmahl die vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht gewährleistet sei. Nehme ein in seiner Kirche verwurzelter Katholik in diesem Bewusstsein aus besonderem Anlass mitfeiernd am Abendmahlgottesdienst teil, so lasse sich ihm nicht vorwerfen, seine Teilnahme komme einer Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleich. Ein Verbot, am Abendmahl teilzunehmen, erscheine daher nicht mehr angemessen.

Die Katholische Konferenz von Kentucky (USA) sieht in ihrem überarbeiteten «*Ecumenical Handbook for the Roman Catholic Dioceses of Kentucky*»<sup>614</sup> von 2003 demgegenüber faktisch beinahe keinen Raum für einen Sakramenten-

---

<sup>611</sup> JOHN BATHERSBY: *Blessed and Broken: Pastoral Guidelines for Eucharistic Hospitality*, Brisbane 1995 (unter: <<https://www.liturgybrisbane.net.au/media/1183/blessed-and-broken-pastoral-guidelines-for-eucharistic-hospitality.pdf>>, abgerufen am 31. Juli 2021), S. 5-7.

<sup>612</sup> CATHOLIC BISHOPS' CONFERENCES OF ENGLAND & WALES, IRELAND AND SCOTLAND: *One Bread One Body. A Teaching Document on the Eucharist in the Life of the Church, and the Establishment of General Norms on Sacramental Sharing*, London/Dublin 1998.

<sup>613</sup> DIÖZESANES PASTORALFORUM IM ERZBISTUM BERLIN: [Beschlüsse der Vollversammlung zur Ökumene (B VI 3/6-11), Juni 2000, unter: <[https://www.dioezesanrat-berlin.de/fileadmin/\\_subsites/\\_Dizeanrat\\_Berlin/Publikationen/1998\\_Pastoralforum/11\\_Oekumene.pdf](https://www.dioezesanrat-berlin.de/fileadmin/_subsites/_Dizeanrat_Berlin/Publikationen/1998_Pastoralforum/11_Oekumene.pdf)> (abgerufen am 31. Juli 2021).

<sup>614</sup> CATHOLIC CONFERENCE OF KENTUCKY: *Ecumenical Handbook for the Roman Catholic Dioceses of Kentucky*. Revised December, 2003, Frankfort 2003.

empfang ausserhalb der katholischen Kirche: Die Konferenz hält in ihrem Handbuch nämlich fest, dass Katholiken unter aussergewöhnlichen Bedingungen die Eucharistie von einer orthodoxen Ostkirche und der polnischen katholischen Nationalkirche empfangen könnten (Ziff. 86 dieses Handbuchs), aber die Kommunion nur unter bestimmten Umständen in orthodoxen Ostkirchen empfangen dürften, da es gegenwärtig keine Gemeinden jener polnischen Kirche oder der Assyrischen Kirche des Ostens in Kentucky gebe (Ziff. 99 dieses Handbuchs). Laut Ziff. 100 des Handbuchs würden die Voraussetzungen für die Anwendung von Ziff. 123 DirOec/93 jedoch angesichts der grossen Zahl katholischer Pfarreien und der geringen Anzahl orthodoxer Ostkirchen in Kentucky selten bis nie erfüllt sein. Nebenbei bemerkt die Konferenz, dass Katholiken unter bestimmten Bedingungen auch die Sakramente der Busse und der Krankensalbung von Amtsträgern anderer Kirchen empfangen könnten (Ziff. 101 des Handbuchs).

Die Südafrikanischen Direktorien setzen sich zwar gründlich mit dem Sakramentenempfang von Katholiken bei Dienern anderer Kirchen auseinander,<sup>615</sup> wiederholen dabei inhaltlich jedoch nur das bereits universalrechtlich geltende Recht, ohne direkt oder indirekt die in Südafrika gelebte Praxis zu erwähnen. Dieses Vorgehen ist kein Einzelfall: Der Diözesanbischof von Maitland-Newcastle (Australien), Michael Malone, beschränkt sich beispielsweise in seiner Richtlinie «*Real yet Imperfect*» von 2001<sup>616</sup> gar auf eine inhaltliche Zusammenfassung jenes Rechts, ohne dass sich Hinweise auf die in seiner Diözese gelebte Praxis ergeben. Gerade diese dürfte indes der oben beschriebenen Situation in Brisbane ähnlich gewesen sein, zumal es sich hier wie dort um australische Diözesen handelt.

### 3. Fazit

In den Enzykliken «*Ut unum sint*» (vgl. Ziff. 46 UUS) und «*Ecclesia de Eucharistia*» (vgl. Ziff. 46 EdE) scheint Papst Johannes Paul II. die gegenüber dem DirOec/93 begrenzteren Worte von Can. 844 § 2 CIC/83 und Can. 671

---

<sup>615</sup> BISHOPS OF SOUTHERN AFRICA: Directory on Ecumenism for Southern Africa, 1998, in: *Origins* 27 (1998), S. 606–610, Ziff. 5; DIES.: Revised Directory on Ecumenism for Southern Africa, 2000, in: *Origins* 29 (2000), S. 733–738, Ziff. 6.5.5 und 7.8, sowie DIES.: Ecumenical Directory: Final Revision, Januar 2003, in: *Origins* 33 (2003), S. 91–96, Ziff. 6.5.5 und 7.8.

<sup>616</sup> DERSELBE: *Real yet Imperfect: Pastoral Guidelines for Sacramental Sharing*. Document from Ecumenical and Interfaith Relations within the Catholic Diocese of Maitland-Newcastle, Australia, März 2001.

§ 2 CCEO «nichtkatholische Diener, in deren Kirche die genannten Sakramente gültig sind» zu bestätigen, welche eine höhere legislative Autorität als das DirOec/93 besitzen.<sup>617</sup> Er widerspricht gleichzeitig aber dem DirOec/93 nicht, sondern insistiert vielmehr auf der Einhaltung der geltenden kanonischen (Gesetzes-)Normen durch die katholischen Gläubigen, weshalb letztere auch deren Gründe kennen sollten (vgl. Ziff. 46 und 58 UUS). Johannes Paul II. begründet seine Sichtweise damit, dass die fehlende Einhaltung dieser Normen die Erlangung der vollen sichtbaren Kircheneinheit der getrennten Christen in Form der Eucharistiegemeinschaft verzögern würde, weil das Wesen der Eucharistie ein gültiges Weihesakrament voraussetze (vgl. Ziff. 30 und 46 EdE). Diese Voraussetzung wird indessen auch durch die im DirOec/93 vorgenommene Interpretation dieser beiden § 2 gewahrt. Insofern wird diese von Johannes Paul II. als zulässig erachtet, was eine Weiterentwicklung der in diesen beiden § 2 normierten Rechtslage darstellt. Dies bleibt jedoch der einzige Ansatz für eine künftige Weiterentwicklung des kanonischen Rechts hinsichtlich des Sakramentenempfangs durch Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche. Mit Blick auf kirchliche Gemeinschaften deutet sich indes kein künftiger Fortschritt an.

---

<sup>617</sup> Vgl. D'AURIA, Sharing, 269.



## Schlussfolgerung

Katholiken ist es erst seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil allgemein gestattet, die Sakramente der Busse, der Eucharistie und/oder der Krankensalbung ausserhalb der katholischen Kirche zu empfangen, jedoch bloss dann, wenn diese Sakramente aus katholischer Sicht wie in den getrennten Ostkirchen gültig gespendet werden und bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind. Das Konzil wie auch der Universalrechtsgeber und der Apostolische Stuhl haben bei der Regelung dieser Empfangsmöglichkeit eine beschränkte Sakramentengemeinschaft mit den getrennten Ostkirchen im Blick gehabt, welche der späteren Wiederherstellung der vollkommenen Sakramentengemeinschaft mit diesen Kirchen dienen soll. Die katholische Kirche knüpft hier an die Kirchengemeinschaft – und folglich auch Sakramentengemeinschaft – des ersten Jahrtausends an. Den Sakramentenempfang durch Katholiken bei Dienern kirchlicher Gemeinschaften regelte hingegen erst das DirOec/67, wobei es die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen verlangte. Diese Normierung erfolgte lediglich auf entsprechende Bitten von Bischöfen und Gläubigen aus Gebieten, in welchen Katholiken mit Gliedern solcher Gemeinschaften namentlich in einer Ehe zusammenleben, hin. Hier strebt die katholische Kirche keine künftige volle Kirchen- und damit Sakramentengemeinschaft an, zumal diese Gemeinschaften «die ursprüngliche und vollkommene Wirklichkeit des Mysteriums der Eucharistie nicht bewahrt» haben (vgl. Art. 22 Abs. 3 UR). Während die beiden Kodizes in Wiederaufnahme von Art. 27, 2. Halbsatz OE nur den Sakramentenempfang bei Kirchendienern – offenlassend, ob sie einer getrennten östlichen oder westlichen Kirche angehören – normieren und jenen bei Dienern kirchlicher Gemeinschaften ausser Acht lassen, hat das DirOec/93 die gesonderte Regelungsweise in Anknüpfung an das DirOec/67 indes wieder aufgenommen. Die Verwendung der einschlägigen Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils als hermeneutisches Kriterium führt daher zur Interpretation, dass die Kodizes hinsichtlich des gültig geweihten Dieners die konziliare Lehre wiederholen und das DirOec/93 eine Ergänzung enthält.<sup>618</sup> Eine weitere Öffnung des Sakramentenempfangs durch Katholiken bei Dienern obgenannter Gemeinschaften ist nicht in Sicht. Die konziliaren Texte, das DirOec/67, die beiden Kodizes, das DirOec/93 und die in diesem Zusammenhang veröffentlichten Dokumente richten sich nur an Katholiken, da es ausserhalb der Zuständigkeit der katholischen Kirche läge, zu

---

<sup>618</sup> Anderer Meinung: WILENS, Eucharist, 346.

entscheiden, wann ein Diener einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft aus deren eigener Sicht einem Katholiken ein Sakrament spenden darf.<sup>619</sup>

---

<sup>619</sup> Vgl. WILENS, Eucharist, 312.

## Zusammenfassung in Thesen

1. Der CIC/17 regelte den Sakramentenempfang von Katholiken ausserhalb der katholischen Kirche nicht eigens, konnte jedoch im Sinn des im 18. und 19. Jahrhundert diesbezüglich geltenden kanonischen Rechts ausgelegt werden.
2. Das Zweite Vatikanische Konzil entwickelte das kanonische Recht weiter, das zu seiner Zeit in Bezug auf diesen Empfang galt, brach jedoch nicht mit ihm.
3. Die derzeit geltenden kanonischen Normen über den Empfang der Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung durch katholische Gläubige in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft wurzeln im Wesentlichen in den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils.
4. Der Apostolische Stuhl strebt die Wiederherstellung der vollen Sakramentengemeinschaft mit den getrennten Ostkirchen und den diesen gleichgestellten Kirchen an, während er eine volle Sakramentengemeinschaft mit den kirchlichen Gemeinschaften als solchen als unmöglich erachtet.
5. Die Päpste und der Apostolische Stuhl haben sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und im 21. Jahrhundert durch die Ortskirchen nur sehr mässig dazu bewegen lassen, die auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil bezüglich dieses Empfangs beschlossene Rechtslage weiterzuentwickeln.
6. Mit einer weiteren Öffnung der Möglichkeiten des Sakramentenempfangs durch Katholiken bei Dienern kirchlicher Gemeinschaften ist angesichts der historischen Entwicklung des geltenden kanonischen Rechts nicht zu rechnen.

Das interne Recht der katholischen Kirche regelt den Empfang der Sakramente der Buße, der Eucharistie oder der Krankensalbung durch Katholikinnen und Katholiken in einer nichtkatholischen Gemeinschaft eigens. Die vorliegende Forschungsarbeit geht der Frage nach, wie sich die Möglichkeit eines solchen Sakramentenempfangs im Lauf der Zeit, besonders aber während des 20. und 21. Jahrhunderts auf universalkirchlicher Ebene aus rechtlicher Sicht entwickelt hat. Die Arbeit soll dazu beitragen, weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Sakramentengemeinschaft der katholischen Kirche zu ermöglichen.